

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1984

MONTAG, 30. APRIL 1984

Nr. 18

Seite		Seite		Seite	
	Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		Der Hessische Minister der Justiz		Der Hessische Verwaltungsschulverband
	Ehrung der Ehe- und Altersjubilare; hier: Änderung	858	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	884	Fortbildungslehrgänge des Verwaltungsseminars Kassel und der Seminarabteilungen Fulda und Marburg von Mai bis Juli 1984
	Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. 3. 1984 bis 12. 4. 1984	858			Buchbesprechungen
			Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		Öffentlicher Anzeiger
	Der Hessische Minister des Innern		Anweisung für den Aufbau und die Erhaltung des Vermessungspunktfeldes	884	Zweckverband „Naturpark Hochtaunus“; hier: Bekanntmachung der Haushaltssatzung und Entlastung des Vorstandes
	Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in der Datenverarbeitung) vom 4. 11. 1983	858	Bekanntmachung über eine Änderungsgenehmigung für das Kernkraftwerk Biblis, Block A	893	Stadt Offenbach am Main; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels
	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 4. 11. 1983 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte	878	Bekanntmachung über eine Änderungsgenehmigung für das Kernkraftwerk Biblis, Block B	893	Lahn-Dill-Kreis; hier: Widmung einer Neubaustrecke der Kreisstraße 50 in den Gemarkungen Manderbach und Frohnhausen der Stadt Dillenburg, Lahn-Dill-Kreis
	Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Gilserberg im Schwalm-Eder-Kreis	879	Abstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 77 in der Gemarkung Karlshafen der Stadt Bad Karlshafen, Landkreis Kassel	894	
	Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Knüllwald, Schwalm-Eder-Kreis	879	Gemeinsamer Erlaß betr. Vollzug des Gaststättengesetzes	894	
	Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Espenau im Landkreis Kassel Landeswettbewerb 1984 „Gärten im Städtebau“	879			Öffentliche Ausschreibungen
	Technische Baubestimmungen; hier: DIN 4028, Ausgabe Januar 1982	880	Der Hessische Sozialminister		Bundesbahndirektion Nürnberg; hier: Fernmelde-, signal- und elektrotechnische Arbeiten innerhalb der Neubaustrecke Hannover—Würzburg, Strecke Hartberg, im Bereich der Gemeinden Neuho/Kalbach
	Technische Bühnenvorstände; hier: Neubesetzung des Prüfungsausschusses	880	Pflegesätze der Krankenhäuser im Land Hessen, gültig ab 1. 1. 1984; hier: Vorweganhebung der Pflegesätze nach § 16 der Verordnung zur Regelung der Krankenhauspfllegesätze	917	Hessisches Straßenbauamt Darmstadt; hier: Bauleistungen zum Ausbau der L 3094, a) Deckenverbesserungsarbeiten zwischen den Ortsteilen Kornsand und Geinsheim, b) Umbau des Knotenpunktes am Hochwasserdamm
	Mitbenutzung der ortsfesten Alarmgeräte des örtlichen Alarmdienstes für die Funkauslösung zur Alarmierung der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes	881	Richtlinien für die fachliche Gestaltung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen	920	Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH; hier: Entwicklungsmaßnahme Dietzenbach, Erschließung der Baugebiete 34, 8Hb1 und 8Hb2
	Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke	881			Hessisches Straßenbauamt Hanau; hier: Bauleistungen für den Ausbau der K 899 im Zuge der OD Freigericht, OT Altenmittlau
			Personalnachrichten		
	Der Hessische Minister der Finanzen		im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	920	Stellenausschreibungen
	Gemeinsamer Erlaß betr. Krankenhäuser des Landes und staatliche Förderung von Krankenhäusern gemäß KHG; hier: Raumlufttechnische Anlagen in Krankenhäusern nach DIN 1946 Teil 4	881	im Bereich des Hessischen Sozialministers	920	Stadt Zierenberg
	Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 1984	884	beim Direktor des Landespersonalamtes Hessen	920	Stadt Frankfurt am Main
	Aufstellung des Landeshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 1985; hier: Benutzerentgelte an die HZD und KGRZ für den Betrieb der DV-Verfahren der Landesverwaltung	884			Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
			Die Regierungspräsidenten		
			Darmstadt		
			Neufassung der Liste der Lebensmittelgegenprobensachverständigen	920	
			Vorhaben der Firma Lösungsmittel-Destillationsgesellschaft mbH und Co.-KG, 6083 Biebesheim	922	
			Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Bad Schwalbach-Langenseifen, Rheingau-Taunus-Kreis ..	922	

423

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Ehrung der Ehe- und Altersjubilare;

hier: Änderung

Bezug: Erlaß vom 20. Dezember 1979 (StAnz. 1980 S. 82)

Der o. a. Erlaß wird wie folgt geändert:

- In Nr. 5 des Abschn. V wird in Satz 1 hinter dem Wort „Bundespräsidenten“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
- Nr. 5 erhält folgenden Abs. 2:
In Fällen, in denen der Landrat das Glückwunschs schreiben und die Ehrengabe überreicht, sind Anschrift und Kto.-Nr. des Landratsamtes im Antragsformular anzugeben. Für die Überweisung des Geldbetrages gilt die entsprechende Regelung in Abs. 1.

Wiesbaden, 28. März 1984

Der Hessische Ministerpräsident

Staatskanzlei

P 12 — 14 f 03

— Gült.-Verz. 176 —

StAnz. 18/1984 S. 858

424

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. März 1984 bis 12. April 1984

Staat und Wirtschaft in Hessen

Heft 4 — April 1984 — 39. Jahrgang

Preis DM

2,50

Inhalt:

Bevölkerungsfortschreibung nach altem und neuem Melderecht

Hessen und die EG-Staaten im Spiegel der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen 1960 bis 1980

Die Personalstruktur des Landes und der Gemeinden am 30. Juni 1983

Vermögens- und Kapitalaufbau der gewerblichen Betriebe (Ergebnisse der Statistik über die Hauptfeststellung der Einheitswerte auf den 1. Januar 1980)

Zur Neuberechnung der Indizes der Nettoproduktion und des Auftragsengangs für das Verarbeitende Gewerbe auf Basis 1980

Landwirtschaftliche Bodennutzung 1983 in regionaler Sicht

Durchschnittshaushalt mit 4-Zimmer-Wohnung bzw. 85 m² Wohnfläche

Jeder fünfzehnte hessische Einwohner hielt 1982 Diät

Hessischer Zahlenspiegel

Buchbesprechungen

Statistische Berichte:

A VI 5 — vj 1/83

Versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Hessen am 31. März 1983

2,00

C III 2 — m 2/84

Schlachtungen im Februar 1984

1,00

Hessisches Statistisches Landesamt
Z A 231 — 77 a 241/84

StAnz. 18/1984 S. 858

Preis DM

E I 1 — m 2/84

Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Februar 1984 (Vorläufige Ergebnisse)

1,50

E I 1 — m 2/84

Betriebe, Beschäftigte, Umsatz und Energieverbrauch im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Februar 1984

2,50

E I 2/E I 3 — m 2/84

Indizes des Auftragseingangs und der Nettoproduktion im Verarbeitenden Gewerbe (einschließlich Bergbau) in Hessen im Februar 1984 (Vorläufige Ergebnisse)

1,00

E III 1 — m 2/84

Das Ausbaugewerbe in Hessen im Februar 1984

1,50

F II 1 — m 2/84

Baugenehmigungen in Hessen im Februar 1984

1,00

G I 2 — m 1/84

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Großhandel im Januar 1984 -- Vorläufige Ergebnisse —

1,50

G III 1 — m 1-/84

Die Ausfuhr Hessens im Januar 1984 (Vorläufige Zahlen)

1,50

G III 3 — m 1/84

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Januar 1984 (Vorläufige Zahlen)

1,50

H I 1 — m 2/84

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Februar 1984 — Vorauswertung —

1,00

H I 1 — m 2/84

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Februar 1984 — Vorläufige Ergebnisse —

2,00

K I 3 — j/82

Die Jugendhilfe in Hessen 1982

2,50

L III 1 — j/83

(Vorbericht)

Die Schulden von Land, Gemeinden (Gv.) und Zweckverbänden in Hessen am 31. Dezember 1983

1,50

M I 2 — m 3/84

Schnellbericht

Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Hessen im März 1984

1,00

Wiesbaden, 12. April 1984

425

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in der Datenverarbeitung) vom 4. November 1983

Nachstehend gebe ich den vorbezeichneten Tarifvertrag — mit Ausnahme des für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Teils (§ 2) — bekannt. Er ist getrennt, im übrigen aber gleichlautend, mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (DAG, GGVöD, Marburger Bund) vereinbart worden.

Durch den bereits am 1. Oktober 1983 in Kraft getretenen Tarifvertrag ist die Eingruppierung der Angestellten in der Datenverarbeitung neu geregelt worden.

Bei der Durchführung bitte ich folgendes zu beachten:

- Der Tarifvertrag ist von der Kündigung der Anlage 1 a zum BAT zum 31. Dezember 1983 ebenfalls betroffen. Demzufolge sind bei nach dem 31. Dezember 1983 neu eingestellten bzw. neu einzustellenden Angestellten die mit meinem Rundschreiben vom 28. Dezember 1983 (StAnz. 1984 S. 66) bekanntgegebenen Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 27. Dezember 1983 über die Absenkung der Eingangsbezahlung im Bereich des BAT zu beachten.
- Soweit für die nach dem nachstehenden Tarifvertrag durchzuführenden Höhergruppierungen Abweichungen von den Stellenübersichten erforderlich sind, bitte ich, diese im Hinblick auf § 49 Abs. 4 LHO unter Bezugnahme

auf dieses Rundschreiben geschlossen für den Geschäftsbereich der jeweiligen obersten Landesbehörde unter Verwendung des Formblattes 2.40/2.40-1 in zweifacher Ausfertigung bei mir zu beantragen. Im Interesse einer einheitlichen Durchführung des Tarifvertrages und mit Rücksicht auf die derzeitige haushaltsrechtliche Situation bitte ich, mir die Anträge auch für Fälle des Bewährungsaufstieges, die sich nach diesem TV ergeben, zuzuleiten.

Die Anträge werden mit meiner Stellungnahme an den Hessischen Minister der Finanzen zur abschließenden Entscheidung über die Stellenabweichungen bzw. die Höhergruppierungen weitergeleitet.

3. Auf der Grundlage des Beschlusses der Landesregierung vom 9. April 1973 zum Vollzug von Eingruppierungstarifverträgen im Bereich des Landes bitte ich dafür Sorge zu tragen, daß mir die erforderlichen Eingruppierungsanträge bis zum 31. Mai 1984 vorliegen. An die Stelle des 31. Mai 1984 tritt für den Hessischen Kultusminister und die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung der 31. August 1984.
4. Von der Veröffentlichung der arbeitgeberintern erarbeiteten, sehr umfangreichen Vollzugshinweise sehe ich ab. Sie gehen mit dem Tarifvertrag nur dem Hessischen Ministerpräsidenten, dem Hessischen Minister der Finanzen, dem Hessischen Kultusminister und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung, dem Hessischen Rechnungshof und den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern gesondert zu. Falls die vollständigen Vollzugshinweise oder die Vollzugshinweise für die Anwendung der Tätigkeitsmerkmale einzelner Unterabschnitte benötigt werden, können diese von den obersten Landesbehörden bzw. von den mir nachgeordneten Dienststellen bei mir angefordert werden.

Wiesbaden, 9. April 1984

Der Hessische Minister des Innern
I B 41 — P 2105 A — 322
StAnz. 18/1984 S. 858

Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT
(Angestellte in der Datenverarbeitung)
vom 4. November 1983

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
und
einerseits
andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Änderung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich
des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft
deutscher Länder**

Die Anlage 1 a zum BAT in der für den Bereich des Bundes und den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte an Theatern und Bühnen) vom 17. Mai 1982, wird wie folgt geändert:

1. In Teil II der Inhaltsübersicht wird der Wortlaut zu den Abschn. A und C gestrichen.
2. Die Protokollnotizen zu Teil I werden wie folgt geändert:
 - a) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende Buchst. b eingefügt:
„b) Angestellte der Vergütungsgruppe II a des Teils II Abschn. B Unterabschn. I und IV,“
 - bb) Die bisherigen Buchst. b bis g werden Buchst. c bis h.
 - b) In Nr. 13 Satz 1 Buchst. b werden nach der Zeile „Fallgruppen 25 a und 25 b des Teils I,“ die Zeilen
„Fallgruppen 3 und 5 des Unterabschnitts VI und Fallgruppe 4 des Unterabschnitts VII des Teils II Abschn. B,“
eingefügt.
3. Teil II wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut zu Abschn. A wird gestrichen.

b) Abschn. B erhält die folgende Fassung:

„B. Angestellte in der Datenverarbeitung (DV)

Allgemeine Vorbemerkungen:

(1) Unter diesen Abschnitt fallen Angestellte als Leiter von DV-Gruppen, in der DV-Organisation, in der Anwendungsprogrammierung, in der DV-Systemtechnik, in der Datenerfassung, in der Produktionssteuerung und in der Maschinenbedienung ohne Rücksicht auf ihre organisatorische Eingliederung.

(2) DV-Anlagen i. S. dieses Abschnitts sind Maschinen, bei denen alle nachfolgend aufgeführten Merkmale vorhanden sind:

- a) Zentraleinheit (DIN 44 300 Nr. 109),
 - b) Eingabegerät (DIN 44 300 Nr. 133), Ausgabegerät (DIN 44 300 Nr. 135) und peripherer Speicher (DIN 44 300 Nr. 113) oder entsprechende beeinflussbare Funktionen,
 - c) Betriebssystem (DIN 44 300 Nr. 59) und
 - d) vom Programm (DIN 44 300 Nr. 40) her auswechselbarer Speicherinhalt.
- (3) Ist für eine Tätigkeit in der Datenverarbeitung eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (Protokollnotiz Nr. 1 zu Teil I) erforderlich, gelten die Tätigkeitsmerkmale für Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung der Vergütungsgruppen II a bis I.
- (4) Die in diesem Abschnitt in Bezug genommenen Begriffsbestimmungen der DIN 44 300 sind im Anhang wiedergegeben.

Der Anhang ist Bestandteil dieses Abschnitts.

I. Angestellte als Leiter von DV-Gruppen
Vorbemerkungen:

(1) DV-Gruppen haben die folgenden Aufgaben:

- a) Entwicklung neuer DV-Verfahren oder wesentliche Änderung bzw. Ergänzung bestehender DV-Verfahren einschließlich jeweils der Einführung,
- b) Übernahme von DV-Verfahren einschließlich Einführung oder
- c) Pflege eingeführter DV-Verfahren.

Sie befassen sich

- a) nur mit DV-Organisation oder nur mit Anwendungsprogrammierung oder
- b) mit DV-Organisation und Anwendungsprogrammierung.

(2) Leiter von DV-Gruppen haben neben den allgemeinen Führungsaufgaben — insbesondere Personaleinsatz, Überwachung der Arbeit, Anordnungen in Sonderfällen — und der Aufsicht z. B. folgende besondere Aufgaben:

- a) In der DV-Organisation:
 - aa) Entgegennahme und Besprechung von Aufträgen der Fachbereiche bzw. der Anwender,
 - bb) Entwicklung einer Gesamtvorstellung zur Erledigung eines Auftrags,
 - cc) Formulierung von Arbeitsaufträgen und Verteilung an die Angestellten in der DV-Organisation, Koordinierung der Arbeiten einschließlich Terminüberwachung,
 - dd) Anleitung und Beratung der Angestellten in der DV-Organisation,
 - ee) Zusammenstellen, Prüfen und Beurteilen der Ergebnisse,
 - ff) Besprechung der erarbeiteten Verfahrensvorschläge mit der Anwendungsprogrammierung und ggf. mit der DV-Systemtechnik,
 - gg) Beobachtung und Auswahl geeigneter DV-Verfahren für eine Übernahme,
 - hh) Prüfung der organisatorischen Voraussetzungen für die Übernahme und Einführung von DV-Verfahren,
 - ii) Prüfung der Dokumentation — einschließlich der Anwender- bzw. Benutzerhandbücher —, insbesondere des Ablaufs des maschinellen Verfahrens und der Programmiervorgaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit,
 - jj) Überwachung der Einführung entwickelter oder übernommener DV-Verfahren einschließlich der Funktionstests.

b) In der Anwendungsprogrammierung:

- aa) Entgegennahme und Besprechung von Programmieraufträgen,
- bb) Prüfung der organisatorischen Vorgaben aus programmieretechnischer Sicht, ggf. Ergänzung und Änderung der Vorgaben im Einvernehmen mit der DV-Organisation,
- cc) Entwurf einer Kozeption für jedes Programm einschließlich Festlegung der Programmbausteine,
- dd) Verteilung der Arbeitsaufträge an die Angestellten in der Anwendungsprogrammierung und Koordinierung der Programmierarbeiten innerhalb der DV-Gruppe einschließlich Terminüberwachung,
- ce) Anleitung und Beratung der Angestellten in der Anwendungsprogrammierung,
- ff) Prüfung der Programmdokumentation und der Dokumentation für das Rechenzentrum auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

(3) Leiter von DV-Gruppen i. S. dieses Unterabschnitts sind nur Angestellte, die auch in der DV-Organisation oder in der Anwendungsprogrammierung tätig sind, z. B. mit folgenden Aufgaben:

- a) Zusammenstellen von Arbeitsergebnissen von Angestellten in der DV-Organisation,
- b) Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen (z. B. betriebswirtschaftliche Investitionsrechnungen, Nutzen-Kosten-Untersuchungen),
- c) Verknüpfen der in der DV-Gruppe angefertigten Programme,
- d) Prüfung verknüpfter Programme auf Funktionsfähigkeit.

Der Anteil dieser Aufgaben darf 10 v. H. der gesamten Tätigkeit nicht unterschreiten.

Vergütungsgruppe II a

Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer DV-Gruppe bestellt sind und sich

durch die Zahl der durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Angestellten in der DV-Organisation oder in der Anwendungsprogrammierung sowie durch den Umfang und die Schwierigkeit der Koordinierung mit anderen Stellen

aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts herausheben, nach sechsjähriger Bewährung als Leiter einer DV-Gruppe.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)

Vergütungsgruppe III

1. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer DV-Gruppe bestellt sind und sich

durch die Zahl der durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Angestellten in der DV-Organisation oder in der Anwendungsprogrammierung sowie durch den Umfang und die Schwierigkeit der Koordinierung mit anderen Stellen

aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts herausheben.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

2. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer DV-Gruppe bestellt sind und sich

durch die Zahl der durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Angestellten in der DV-Organisation oder in der Anwendungsprogrammierung sowie durch den Umfang oder die Schwierigkeit der Koordinierung mit anderen Stellen

aus der Vergütungsgruppe IV b dieses Unterabschnitts herausheben, nach vierjähriger Bewährung als Leiter einer DV-Gruppe.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)

Vergütungsgruppe IV a

1. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer DV-Gruppe bestellt sind und sich

durch die Zahl der durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Angestellten in der DV-Organisation oder in der Anwendungsprogrammierung sowie durch den Umfang oder die

Schwierigkeit der Koordinierung mit anderen Stellen

aus der Vergütungsgruppe IV b dieses Unterabschnitts herausheben.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

2. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer DV-Gruppe bestellt sind, nach vierjähriger Bewährung als Leiter einer DV-Gruppe.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)

Vergütungsgruppe IV b

Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer DV-Gruppe bestellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

Protokollnotizen:

Nr. 1 Angestellte i. S. dieses Tätigkeitsmerkmals sind

- a) Angestellte,

die vor ihrem Einsatz in dieser Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse i. S. des Tätigkeitsmerkmals der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 a des Teils I — außerhalb der Datenverarbeitung — erworben haben,

mit einer zusätzlichen DV-Aus- oder -Fortbildung, die das DV-Grund- und -Fachwissen vermittelt hat, wie es den Rahmenrichtlinien für die DV-Aus- und -Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung (BAnz. Nr. 95 a vom 22. Mai 1981) für Beschäftigte in der DV-Anwendungsorganisation oder in der Anwendungsprogrammierung entspricht,

sowie mit einer praktischen Ausbildung oder einer praktischen Tätigkeit von mindestens neun Monaten in der DV-Organisation, der Anwendungsprogrammierung und der Maschinenbedienung

mit entsprechender Tätigkeit,

- b) Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung (z. B. Informatiker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Nr. 2 Eine DV-Gruppe ist nur dann gegeben, wenn dem Leiter mindestens drei Angestellte in der DV-Organisation oder in der Anwendungsprogrammierung mindestens der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 des Unterabschn. II oder III durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. Sind dem Leiter auch Angestellte in der DV-Systemtechnik durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt, zählen sie mit.

Bei der Zahl der Unterstellten zählen Angestellte mit Tätigkeiten i. S. der Sätze 1 und 2 mit, die nicht unter diesen Tarifvertrag fallen, wenn sie dem Leiter durch ausdrückliche Anordnung ständig fachlich unterstellt sind.

Nr. 3 Auf die Bewährungszeit sind Zeiten der Bewährung in einer Tätigkeit mindestens der jeweils nächstniedrigeren Vergütungsgruppe der Unterabschn. II, III und IV anzurechnen, es sei denn, daß diese Vergütungsgruppe nach Bewährung erreicht worden ist. Zeiten der Bewährung in einer gleichartigen DV-Tätigkeit i. S. des Satzes 1 und in einer gleichartigen Tätigkeit als Leiter einer DV-Gruppe außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages können bis zur Hälfte berücksichtigt werden.

Von der in Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen II a und III geforderten Bewährungszeit muß jedoch mindestens die Hälfte als Leiter einer DV-Gruppe im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages zurückgelegt sein.

II. Angestellte in der DV-Organisation Vorbemerkungen:

- (1) Die DV-Organisation umfaßt die

- a) Entwicklung neuer DV-Verfahren und die wesentliche Änderung bzw. Ergänzung bestehender DV-Verfahren für Fachaufgaben mit

- aa) Ist-Aufnahme und -Analyse,
- bb) Erarbeitung von Lösungsvorschlägen bzw. des Sollkonzepts,
- cc) Vorbereitung der Einführung im Rechenzentrum und im Fachbereich bzw. beim Anwender und
- dd) Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen (z. B. betriebswirtschaftliche Investitionsrechnungen, Nutzen-Kosten-Untersuchungen)

im allgemeinen in einem phasenweisen Vorgehen (z. B. Voruntersuchung, Hauptuntersuchung, Detailorganisation),

- b) Übernahme vorhandener DV-Verfahren für Fachaufgaben mit Vergleich, Bewertung und Auswahl von geeigneten Verfahren sowie Festlegung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen,
 - c) Einführung neu entwickelter, geänderter oder ergänzter sowie übernommener DV-Verfahren für Fachaufgaben im Fachbereich bzw. beim Anwender und die Mitwirkung an der Einführung im Rechenzentrum und
 - d) Kontrolle eingeführter DV-Verfahren für Fachaufgaben.
- (2) DV-Teilaufgaben im Rahmen des Abs. 1 sind z. B.:
- a) Ist-Aufnahme in einem Bereich,
 - b) Auswertung von Ergebnissen der Ist-Aufnahme, z. B. Mengengerüst (Fallzahlen, Bearbeitungszeiten, Personaleinsatz), verwendete Daten und Dateien (Inhalt, Zahl und Art der Zeichen, Aufbau, Datenträger, Sortierfolge, Zahl der Fälle), Datenflußpläne (DIN 44 300 Nr. 73),
 - c) Entwerfen eines Satzaufbaus im Rahmen einer Datenorganisation (Festlegung der Anordnung von Feldern unter Beachtung hierarchischer Abhängigkeiten — z. B. Adresse = Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort —, Festlegung der symbolischen Namen, Festlegung der Speicherungsform, Festlegung der Zeichenzahl).

(3) Angestellte in der DV-Organisation haben bei der Entwicklung neuer DV-Verfahren und bei der wesentlichen Änderung bzw. Ergänzung bestehender DV-Verfahren für Fachaufgaben insbesondere

- a) innerhalb der Vor- und der Hauptuntersuchung den Ablauf des DV-Verfahrens mit
 - aa) Datenermittlung,
 - bb) Datenerfassung (insbesondere Datenerfassungstechnik),
 - cc) Dateneingabe (insbesondere Inhalte, Schlüssel-systeme, Plausibilitäten),
 - dd) Datenübertragung (insbesondere Einsatz von Benutzerstationen, Netzwerke, Einsatz von Knoten- und Vermittlungsrechnern),
 - ee) Datenspeicherung (insbesondere Dateien mit Inhalt, Dateioorganisation),
 - ff) Datenverarbeitung (insbesondere Verarbeitungsregeln) und
 - gg) Datenausgabe
 einschließlich der Maßnahmen zur Datensicherung festzulegen und
- b) in der Detailorganisation für jedes erforderliche Programm eine spezielle Programmiervorgabe mit folgendem Inhalt zu erarbeiten:
 - aa) Funktion des Programms im Gesamtablauf,
 - bb) Aufgaben des Programms,
 - cc) Aufbau der Ein- und Ausgaben,
 - dd) Aufbau der Dateien und
 - ee) Verarbeitungsregeln.

Entsprechendes gilt für die Übernahme, Einführung und Kontrolle von DV-Verfahren.

(4) Zur Tätigkeit eines Angestellten in der DV-Organisation kann auch die Organisation konventioneller Arbeitsabläufe im Rahmen eines DV-Verfahrens gehören.

Ist-Aufnahme und -Analyse, Vorbereitung der Einführung und Einführung von DV-Verfahren und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen können auch anderen Angestellten übertragen sein, ohne daß diese damit Angestellte in der DV-Organisation i. S. dieses Unterabschnitts sind.

Vergütungsgruppe III

Angestellte,

die in der DV-Organisation Fachaufgaben hohen Schwierigkeitsgrades selbständig bearbeiten, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

Vergütungsgruppe IV a

1. Angestellte,

die in der DV-Organisation Fachaufgaben hohen Schwierigkeitsgrades selbständig bearbeiten.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

2. Angestellte,

die in der DV-Organisation Fachaufgaben mittleren Schwierigkeitsgrades selbständig bearbeiten,

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

3. Angestellte,

die in der DV-Organisation im Rahmen von Fachaufgaben hohen Schwierigkeitsgrades diesem Schwierigkeitsgrad entsprechende DV-Teilaufgaben selbständig bearbeiten,

nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 3 dieses Unterabschnitts.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

Vergütungsgruppe IV b

1. Angestellte,

die in der DV-Organisation Fachaufgaben mittleren Schwierigkeitsgrades selbständig bearbeiten.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

2. Angestellte,

die in der DV-Organisation Fachaufgaben einfachen Schwierigkeitsgrades selbständig bearbeiten,

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

3. Angestellte,

die in der DV-Organisation im Rahmen von Fachaufgaben hohen Schwierigkeitsgrades diesem Schwierigkeitsgrad entsprechende DV-Teilaufgaben selbständig bearbeiten.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

4. Angestellte,

die in der DV-Organisation im Rahmen von Fachaufgaben mittleren Schwierigkeitsgrades diesem Schwierigkeitsgrad entsprechende DV-Teilaufgaben selbständig bearbeiten,

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 2 dieses Unterabschnitts.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

Vergütungsgruppe V b

1. Angestellte,

die in der DV-Organisation Fachaufgaben einfachen Schwierigkeitsgrades selbständig bearbeiten.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

2. Angestellte,

die in der DV-Organisation im Rahmen von Fachaufgaben mittleren Schwierigkeitsgrades diesem Schwierigkeitsgrad entsprechende DV-Teilaufgaben selbständig bearbeiten.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

Protokollnotizen:

Nr. 1 Angestellte i. S. dieses Tätigkeitsmerkmals sind a) Angestellte,

die vor ihrem Einsatz in dieser Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse i. S. des Tätigkeitsmerkmals der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 a des Teils I — außerhalb der Datenverarbeitung — erworben haben,

mit einer zusätzlichen DV-Aus- oder Fortbildung, die das DV-Grund- und -Fachwissen vermittelt hat, wie es den Rahmenrichtlinien für die DV-Aus- und -Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung (BAnz. Nr. 95 a vom 22. Mai 1981) für Beschäftigte in der DV-Anwendungsorganisation entspricht, sowie

mit einer praktischen Ausbildung oder einer praktischen Tätigkeit von mindestens neun Monaten in der DV-Organisation, der Anwendungsprogrammierung und der Maschinenbedienung

mit entsprechender Tätigkeit,

- b) Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung (z. B. Informatiker) und mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Nr. 2 Für die Schwierigkeitsgrade gilt folgendes:

- a) Eine Fachaufgabe hat einfachen Schwierigkeitsgrad, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- aa) Der Untersuchungsbereich umfaßt eine Organisationseinheit;
 bb) die Arbeitsabläufe sind weitgehend linear und enthalten nur wenige verschiedenartige Funktionen;
 cc) der Untersuchungsbereich enthält bis zu drei Datenbestände, die sich in ihrer logischen Struktur unterscheiden;
 und
 dd) der Untersuchungsbereich weist Regeln für die Verknüpfung der Daten auf, die wenige logische Abhängigkeiten enthalten, z. B. eine Gebührenordnung.

- b) Eine Fachaufgabe hat mittleren Schwierigkeitsgrad, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- aa) Der Untersuchungsbereich umfaßt mindestens zwei Organisationseinheiten, die untereinander durch nur wenige fachliche oder ablauforganisatorische Beziehungen verbunden sind;
 bb) die Arbeitsabläufe sind vielfältig verzweigt und enthalten viele verschiedenartige Funktionen;
 cc) der Untersuchungsbereich enthält mindestens vier Datenbestände, die sich in ihrer logischen Struktur unterscheiden und wenig gegliedert sind, oder bis zu zwei Datenbestände, die sich in ihrer logischen Struktur unterscheiden und von denen im Rahmen der Aufgabenstellungen durchschnittlich mindestens fünf Gliederungs-elemente zu behandeln sind, oder bis zu drei Datenbestände, die unter Anwendung eines Datenbankverwaltungssystems geführt oder genutzt werden;
 und
 dd) der Untersuchungsbereich weist Regeln für die Verknüpfung der Daten auf, die viele logische Abhängigkeiten enthalten, z. B. das Wohngeldgesetz, das Bundesausbildungsförderungsgesetz.

- c) Eine Fachaufgabe hat hohen Schwierigkeitsgrad, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- aa) Der Untersuchungsbereich umfaßt mindestens drei Organisationseinheiten; die Organisationseinheiten müssen untereinander durch vielfältige fachliche und ablauforganisatorische Beziehungen verbunden sein, oder vom Untersuchungsbereich aus müssen Verbindungen zu einem gleichzeitig zu entwickelnden oder vorhandenen DV-Verfahren geknüpft werden;
 bb) die Arbeitsabläufe sind vielfältig ver-

zweigt und enthalten viele verschiedenartige Funktionen;

- cc) der Untersuchungsbereich enthält mindestens drei Datenbestände, die sich in ihrer logischen Struktur unterscheiden und von denen im Rahmen der Aufgabenstellungen durchschnittlich mindestens fünf Gliederungs-elemente zu behandeln sind, oder mindestens vier Datenbestände, die unter Anwendung eines Datenbankverwaltungssystems geführt oder genutzt werden;
 und
 dd) der Untersuchungsbereich weist Regeln für die Verknüpfung der Daten auf, die viele logische Abhängigkeiten enthalten, z. B. das Wohngeldgesetz, das Bundesausbildungsförderungsgesetz.

- d) Organisationseinheiten i. S. dieser Protokollnotiz sind funktional abgegrenzte, in sich geschlossene Einheiten, die wegen ihrer Aufgabenstellung in den Untersuchungsbereich fallen und unterschiedliche Anforderungen an das zu entwickelnde Verfahren stellen; es kann sich um Sachgebiete, Abteilungen, Ämter, Dezernate, Behörden handeln.

- e) Datenbestand i. S. dieser Protokollnotiz ist eine gleichartig aufgebaute Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen erfaßt und geordnet, nach anderen bestimmten Merkmalen umgeordnet und ausgewertet werden können.

Gliederungs-element i. S. dieser Protokollnotiz ist die Zusammenfassung von gleichartigen Merkmalen (z. B. alle Einkunftsarten bei der Berechnung des Einkommens).

Datenbankverwaltungssysteme i. S. dieser Protokollnotiz sind IMS, UDS, ADABAS oder Systeme mit vergleichbarem Funktionsumfang.

Datenbestand, der unter Anwendung eines Datenbankverwaltungssystems geführt oder genutzt wird, ist i. S. dieser Protokollnotiz eine aufgabenbezogene logische Datenmenge (je nach eingesetztem Datenbankverwaltungssystem z. B. eine Datenbank, eine Datei oder ein Subschema).

Nr. 3 Auf die Bewährungszeit sind Zeiten der Bewährung in einer Tätigkeit mindestens der jeweils nächstniedrigeren Vergütungsgruppe der Unterabschn. I, III und IV anzurechnen, es sei denn, daß diese Vergütungsgruppe nach Bewährung erreicht worden ist. Zeiten der Bewährung in einer gleichartigen DV-Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 und in einer gleichartigen Tätigkeit in der DV-Organisation außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages können bis zur Hälfte berücksichtigt werden.

Nr. 4 Die Anwendung dieses Tätigkeitsmerkmals setzt voraus

- a) bei den in Protokollnotiz Nr. 1 Buchst. a genannten Angestellten, daß sie, ausgehend von der für sie geforderten zusätzlichen DV-Aus- oder -Fortbildung, vertiefte DV-Kenntnisse einschließlich der anzuwendenden Arbeitstechniken erworben und diese Kenntnisse bei ihrer Tätigkeit anzuwenden haben,
 b) bei den in Protokollnotiz Nr. 1 Buchst. b genannten Angestellten, daß sie vertiefte Fachkenntnisse der im Rahmen der DV-Organisation behandelten Aufgabenbereiche, der Organisation der Verwaltung oder des Betriebes und der angewendeten Arbeitstechniken erworben und diese Kenntnisse bei ihrer Tätigkeit anzuwenden haben.

III. Angestellte in der Anwendungsprogrammierung Vorbemerkungen:

(1) Die Anwendungsprogrammierung umfaßt die Neuprogrammierung, die Programmänderung und die Programmpflege, ggf. auf der Basis der Ergebnisse der DV-Organisation, insbesondere auf der Basis der Festlegung des Ablaufs der maschinellen Verarbeitung

und der Programmervorgaben sowie der Festlegungen durch den Leiter der DV-Gruppe; hierzu gehören z. B.

- der Entwurf oder die Anpassung von Entscheidungstabellen, Struktogrammen, Programmablaufplänen oder entsprechenden graphischen Darstellungen der Programmlogik für jeden Programmbaustein (DIN 44 300 Nr. 41), und im Zusammenhang damit die Umsetzung der Programmlogik in eine Programmiersprache,
- der Test der Programme (DIN 44 300 Nr. 40) oder Programmbausteine einschließlich Entwicklung von Testfällen,
- die Anfertigung oder Anpassung der Dokumentation einschließlich der Unterlagen für das Rechenzentrum.

Damit ist es unerheblich, wenn für die Lösung der Programmervorgabe Generatoren (DIN 44 300 Nr. 69) oder Standardprogramme eingesetzt werden.

Unter Standardprogrammen werden problem- oder aufgabenbezogene Programme oder Programmsysteme verstanden, die für eine bestimmte Klasse von Problemen allgemein entwickelt worden sind und bei Anwendung auf ein konkretes Problem durch entsprechende Variation von Kommandos oder Parametern den Besonderheiten dieses Problems angepaßt werden.

(2) Zur Anwendungsprogrammierung gehört auch die Übernahme fremder, d. h. an anderer Stelle entwickelter und ggf. auch dort weitergepflegter Programme — als spezielle Anwendungsprogramme für eine Aufgabe bzw. ein Aufgabengebiet —, ggf. auf Grund entsprechender Entscheidungen und Vorgaben der DV-Organisation. Zur Übernahme fremder Programme oder fremder Programmänderungen gehören z. B.

- geringfügige aufgabenbedingte Änderungen, ggf. nach entsprechenden Vorgaben der DV-Organisation,
- Anpassung der Programme oder Programmänderungen an die DV-technischen Bedingungen der übernehmenden Stelle (z. B. Hardware, Betriebssystem und andere Software, Datenbankverwaltungssystem, Einrichtungen für Datenübertragung),
- Anpassung der Dokumentation — einschließlich der Unterlagen für das Rechenzentrum — und der Unterlagen für die Anwender (z. B. Anwender- bzw. Benutzerhandbuch),
- Test der Programme oder Programmänderungen,
- Implementierung der Programme oder Programmänderungen (z. B. Speicherplatzberechnung, Erstellen von Anweisungen für die Produktionssteuerung und die Maschinenbedienung).

Vergütungsgruppe III

Angestellte,

die selbständig Programme oder Programmbausteine für Programmervorgaben hohen Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechende Programme oder Programmbausteine ändern, pflegen oder übernehmen und ggf. anpassen,

nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

Vergütungsgruppe IV a

1. Angestellte,

die selbständig Programme oder Programmbausteine für Programmervorgaben hohen Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechende Programme oder Programmbausteine ändern, pflegen oder übernehmen und ggf. anpassen.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

2. Angestellte,

die selbständig Programme oder Programmbausteine für Programmervorgaben mittleren Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechende Programme oder Programmbausteine ändern, pflegen oder übernehmen und ggf. anpassen,

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

Vergütungsgruppe IV b

1. Angestellte,

die selbständig Programme oder Programmbausteine für Programmervorgaben mittleren Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechende Programme oder Programmbausteine ändern, pflegen oder übernehmen und ggf. anpassen.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

2. Angestellte,

die selbständig Programme oder Programmbausteine für Programmervorgaben einfachen Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechende Programme oder Programmbausteine ändern, pflegen oder übernehmen und ggf. anpassen,

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

Vergütungsgruppe V b

1. Angestellte,

die selbständig Programme oder Programmbausteine für Programmervorgaben einfachen Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechende Programme oder Programmbausteine ändern, pflegen oder übernehmen und ggf. anpassen.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

2. Angestellte,

die bei der Anfertigung, Änderung, Pflege oder Übernahme und ggf. Anpassung von Programmen oder Programmbausteinen mitwirken, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c dieses Unterabschnitts.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5, 6 und 7)

Vergütungsgruppe Vc

Angestellte,

die bei der Anfertigung, Änderung, Pflege oder Übernahme und ggf. Anpassung von Programmen oder Programmbausteinen mitwirken.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 6)

Protokollnotizen:

Nr. 1 Angestellte i. S. dieses Tätigkeitsmerkmals sind

a) Angestellte,

die vor ihrem Einsatz in dieser Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse i. S. des Tätigkeitsmerkmals der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 a des Teils I — außerhalb der Datenverarbeitung — erworben haben,

mit einer zusätzlichen DV-Aus- oder -Fortbildung, die das DV-Grund- und -Fachwissen vermittelt hat, wie es den Rahmenrichtlinien für die DV-Aus- und -Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung (BAnz. Nr. 95 a vom 22. Mai 1981) für Beschäftigte in der Anwendungsprogrammierung entspricht,

sowie

mit einer praktischen Ausbildung oder einer praktischen Tätigkeit von mindestens neun Monaten in der DV-Organisation, der Anwendungsprogrammierung und der Maschinenbedienung

mit entsprechender Tätigkeit,

b) Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung (z. B. Informatiker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Nr. 2 Für die Schwierigkeitsgrade gilt folgendes:

a) Eine Programmervorgabe hat einfachen Schwierigkeitsgrad, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

aa) Die Arbeitsabläufe enthalten überwiegend Standardfunktionen, wie z. B. Dateneingabe, Sortieren/Mischen, Abstimmen, Datenausgabe, und sind nicht oder nur in geringem Maß miteinander verflochten;

bb) es sind bis zu zwei Datenbestände zu verarbeiten, die wenig gegliedert sind;

- und
- cc) die Regeln für die Verknüpfung der Eingabedaten enthalten wenige logische Abhängigkeiten, z. B. eine Gebührenordnung.
- b) Eine Programmervorgabe hat mittleren Schwierigkeitsgrad, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- aa) Die Arbeitsabläufe enthalten neben Standardfunktionen in nicht unerheblichem Umfang problembezogene Funktionen, die für die jeweilige Aufgabenstellung spezifisch sind, und sind in geringem Maß miteinander verflochten;
- bb) es sind zu verarbeiten bis zu zwei Datenbestände, von denen im Rahmen der Aufgabenstellung durchschnittlich mindestens fünf Gliederungselemente zu behandeln sind, oder mindestens drei Datenbestände, die wenig gegliedert sind, oder bis zu drei Datenbestände, die unter Anwendung eines Datenbankverwaltungssystems geführt oder genutzt werden;
- cc) die Regeln für die Verknüpfung der Eingabedaten enthalten wenige logische Abhängigkeiten, z. B. eine Gebührenordnung.
- c) Eine Programmervorgabe hat hohen Schwierigkeitsgrad, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- aa) Die Arbeitsabläufe enthalten überwiegend problembezogene Funktionen, die für die jeweilige Aufgabenstellung spezifisch sind, und sind in hohem Maß miteinander verflochten;
- bb) es sind zu verarbeiten mindestens drei Datenbestände, von denen im Rahmen der Aufgabenstellung durchschnittlich mindestens fünf Gliederungselemente zu behandeln sind, und die nicht unter Anwendung eines Datenbankverwaltungssystems geführt oder genutzt werden, oder mindestens vier Datenbestände, die unter Anwendung eines Datenbankverwaltungssystems geführt oder genutzt werden, und die nicht linear miteinander verknüpft werden, oder mindestens zwei Datenbestände, die unter Anwendung verschiedener Datenbankverwaltungssysteme, die keine einheitliche Datenbankschnittstelle haben, geführt oder genutzt werden;
- und
- cc) die Regeln für die Verknüpfung der Eingabedaten enthalten viele logische Abhängigkeiten, z. B. das Wohngeldgesetz, das Bundesausbildungsförderungsgesetz.
- d) Datenbestand i. S. dieser Protokollnotiz ist eine gleichartig aufgebaute Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen erfaßt und geordnet, nach anderen bestimmten Merkmalen ungeordnet und ausgewertet werden können.
- Gliederungselement i. S. dieser Protokollnotiz ist die Zusammenfassung von gleichartigen Merkmalen (z. B. alle Einkunftsarten bei der Berechnung des Einkommens).
- Datenbankverwaltungssysteme i. S. dieser Protokollnotiz sind IMS, UDS, ADABAS oder Systeme mit vergleichbarem Funktionsumfang.
- Datenbestand, der unter Anwendung eines Datenbankverwaltungssystems geführt oder genutzt wird, ist i. S. dieser Protokollnotiz eine aufgabenbezogene logische Datenmenge (je nach eingesetztem Datenbankverwaltungssystem z. B. eine Datenbank, eine Datei oder ein Subschema).
- Bei einem Datenbankverwaltungssystem sind Datenbestände nicht linear miteinander verknüpft, wenn in einem unstrukturierten Da-

tenbankverwaltungssystem eine Struktur durch Anwendungsprogramme oder in einem strukturierten Datenbankverwaltungssystem eine Netzstruktur zu verwirklichen ist.

- Nr. 3 Auf die Bewährungszeit sind Zeiten der Bewährung in einer Tätigkeit mindestens der jeweils nächstniedrigeren Vergütungsgruppe der Unterabschn. I, II und IV anzurechnen, es sei denn, daß diese Vergütungsgruppe nach Bewährung erreicht worden ist. Zeiten der Bewährung in einer gleichartigen DV-Tätigkeit i. S. des Satzes 1 und in einer gleichartigen Tätigkeit in der Anwendungsprogrammierung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages können bis zur Hälfte berücksichtigt werden.
- Nr. 4 Die Anwendung dieses Tätigkeitsmerkmals setzt voraus
- a) bei den in Protokollnotiz Nr. 1 Buchst. a genannten Angestellten, daß sie, ausgehend von der für sie geforderten zusätzlichen DV-Aus- oder -Fortbildung, vertiefte DV-Kenntnisse einschließlich der anzuwendenden Arbeitstechniken erworben und diese Kenntnisse bei ihrer Tätigkeit anzuwenden haben,
- b) bei den in Protokollnotiz Nr. 1 Buchst. b genannten Angestellten, daß sie vertiefte Fachkenntnisse der im Rahmen der Anwendungsprogrammierung behandelten Aufgabenbereiche, der Organisation der Verwaltung oder des Betriebes und der angewendeten Arbeitstechniken erworben und diese Kenntnisse bei ihrer Tätigkeit anzuwenden haben.
- Nr. 5 Angestellte i. S. dieses Tätigkeitsmerkmals sind Angestellte mit einer DV-Aus- oder -Fortbildung, deren Inhalt und Umfang mindestens das DV-Grundwissen sowie das DV-Fachwissen — Themenbereiche Programmentwicklung sowie Dateiverwaltung und Datenkommunikation — vermittelt hat, wie es den Rahmenrichtlinien für die DV-Aus- und Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung (BANz. Nr. 95 a vom 22. Mai 1981) entspricht, sowie mit einer praktischen Ausbildung oder einer praktischen Tätigkeit von mindestens neun Monaten in der DV-Organisation, der Anwendungsprogrammierung und der Maschinenbedienung.
- Nr. 6 Die Mitwirkung besteht z. B. in
- a) der Anfertigung von Teilen der Programmdokumentation;
- b) dem Entwurf der Programmlogik von einzelnen Funktionen eines Programms oder eines Programmbausteins (z. B. Signierkontrollen im Rahmen von Eingabekontrollen, Druckaufbereitung und Druck) und der anschließenden Umsetzung in eine Programmiersprache oder der Erstellung von Programm- und Steueranweisungen für Datensammelsysteme, COM-Geräte oder vergleichbare DV-Geräte;
- c) dem Entwerfen von Testdaten nach Anweisung, dem manuellen Erarbeiten der Kontrollergebnisse für die Testdaten, der maschinellen Durchführung des Tests, dem Vergleich der manuellen und maschinellen Ergebnisse;
- d) der Analyse der Ursache einzelner Fehler.
- Die Umsetzung in eine Programmiersprache allein fällt nicht unter die Mitwirkung.
- Nr. 7 Die Anwendung dieses Tätigkeitsmerkmals setzt voraus, daß die Angestellten auch nähere Fachkenntnisse der im Rahmen der Anwendungsprogrammierung behandelten Aufgabenbereiche, der Organisation der Verwaltung oder des Betriebes und der angewendeten Arbeitstechniken erworben und diese Kenntnisse bei ihrer Tätigkeit anzuwenden haben.

IV. Angestellte in der DV-Systemtechnik

Vorbemerkung:

Die DV-Systemtechnik umfaßt unterschiedliche, abgrenzbare Teilgebiete, wie z. B. Betriebssysteme, Da-

tenbanksoftware, Datenfernverarbeitungssoftware, Programmiersprachen, Hardware-Konfigurationen, Datenübertragungsnetze. Dem Angestellten in der DV-Systemtechnik obliegt auf mindestens einem Teilgebiet der Entwurf, die Auswahl, Bereitstellung, Implementierung, Überwachung (Fehleranalyse und -beseitigung), Optimierung oder Fortentwicklung der einzusetzenden bzw. eingesetzten Hardware- oder Softwarekomponenten sowie die Beratung und Unterstützung.

Vergütungsgruppe II a

Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung (z. B. Informatiker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die sich in der DV-Systemtechnik dadurch aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts herausheben, daß ihnen durch ausdrückliche Anordnung

zusätzlich Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten übertragen und mindestens drei Angestellte in der DV-Systemtechnik mindestens der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts ständig unterstellt sind,

nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

Vergütungsgruppe III

1. Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung (z. B. Informatiker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die sich in der DV-Systemtechnik dadurch aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts herausheben, daß ihnen durch ausdrückliche Anordnung

zusätzlich Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten übertragen und mindestens drei Angestellte in der DV-Systemtechnik mindestens der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

2. Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung (z. B. Informatiker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die sich in der DV-Systemtechnik dadurch aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts herausheben, daß ihnen durch ausdrückliche Anordnung

zusätzlich Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten übertragen und mindestens drei Angestellte in der DV-Systemtechnik ständig unterstellt sind,

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

3. Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung (z. B. Informatiker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die in der DV-Systemtechnik Aufgaben mit einer hohen Funktionsvielfalt selbständig bearbeiten und deren Tätigkeit sich durch die Größe des von ihnen auszufüllenden Gestaltungsspielraums aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts heraushebt,

nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3 und 5)

Vergütungsgruppe IV a

1. Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung (z. B. Informatiker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die in der DV-Systemtechnik Aufgaben mit einer hohen Funktionsvielfalt selbständig bearbeiten und deren Tätigkeit sich durch die Größe des von ihnen auszufüllenden Gestaltungsspielraums aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts heraushebt.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

2. Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung (z. B. Informatiker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die in der DV-Systemtechnik Aufgaben mit einer hohen Funktionsvielfalt selbständig bearbeiten,

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 3 und 5)

3. Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung (z. B. Informatiker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die in der DV-Systemtechnik Aufgaben mit wenig differenzierten Funktionen selbständig bearbeiten und deren Tätigkeit sich durch die Größe des von ihnen auszufüllenden Gestaltungsspielraums aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts heraushebt,

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 2 dieses Unterabschnitts.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2, 3 und 5)

Vergütungsgruppe IV b

1. Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung (z. B. Informatiker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die in der DV-Systemtechnik Aufgaben mit einer hohen Funktionsvielfalt selbständig bearbeiten.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

2. Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung (z. B. Informatiker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die in der DV-Systemtechnik Aufgaben mit wenig differenzierten Funktionen selbständig bearbeiten und deren Tätigkeit sich durch die Größe des von ihnen auszufüllenden Gestaltungsspielraums aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts heraushebt.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

3. Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung (z. B. Informatiker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die in der DV-Systemtechnik Aufgaben mit wenig differenzierten Funktionen selbständig bearbeiten,

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 5)

Vergütungsgruppe V b

1. Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung (z. B. Informatiker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die in der DV-Systemtechnik Aufgaben mit wenig differenzierten Funktionen selbständig bearbeiten.

2. Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung (z. B. Informatiker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

in der DV-Systemtechnik, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

Protokollnotizen:

Nr. 1 Aufgaben der DV-Systemtechnik haben eine hohe Funktionsvielfalt, wenn

- a) bei Software-Aufgaben die Systemsoftware (Grund- und systemnahe Software) viele Funktionen erfüllt, z. B.

Betriebssoftware mit mindestens automatischer Job-Verwaltung, virtueller Speicherplatzverwaltung, paralleler Steuerung von mehreren Nutzungsformen (Betriebsarten, DIN 44 300 Nrn. 154 bis 162) oder vergleichbaren Funktionen,

Datenfernverarbeitungssoftware mit Leistungssteuerung, Warteschlangenverwaltung, Sicherungs- und Wiederanlaufunktionen oder vergleichbaren Funktionen,

Datenbanksoftware zur Verwaltung großer gegliederter Datenbestände mit wahlweiser Speicherplatz- und Zugriffsoptimierung oder vergleichbaren Funktionen, Job-Abrechnungssysteme auf DV-Anlagen mit hohem Systemdurchsatz, wechselnden Aufgabenprofilen (Art, Ausprägung, Menge der Aufgaben) und einer hohen Zahl von unterschiedlichen Aufträgen,

oder

- b) bei Hardware-Aufgaben die Hardware-Konfiguration wechselnden Aufgabenprofilen gerecht werden müssen und den Einsatz von Systemsoftware mit vielen Funktionen erfordern.

Nr. 2 Ein großer Gestaltungsspielraum ist beim Entwurf, bei der Auswahl oder bei der Optimierung und Fortentwicklung von Systemsoftware oder von Hardware-Konfigurationen gegeben.

Nr. 3 Auf die Bewährungszeit sind Zeiten der Bewährung in einer Tätigkeit mindestens der jeweils nächstniedrigeren Vergütungsgruppe der Unterabschn. I, II und III anzurechnen, es sei denn, daß diese Vergütungsgruppe nach Bewährung erreicht worden ist. Zeiten der Bewährung in einer gleichartigen DV-Tätigkeit in der DV-Systemtechnik außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages können ganz oder teilweise berücksichtigt werden.

Auf die Bewährungszeit können Zeiten der Bewährung in einer Tätigkeit mindestens der jeweils nächstniedrigeren Vergütungsgruppe der Unterabschn. VI und VII bis zur Hälfte angerechnet werden, es sei denn, daß diese Vergütungsgruppe nach Bewährung erreicht worden ist.

Von der in dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe II a geforderten Bewährungszeit muß jedoch mindestens die Hälfte in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts zurückgelegt sein.

Nr. 4 Die Anwendung dieses Tätigkeitsmerkmals setzt voraus, daß die Angestellten übergreifende Kenntnisse auf den unterschiedlichen Teilgebieten der DV-Systemtechnik erworben und diese Kenntnisse in der Leitungs- und Koordinierungstätigkeit zur Gewährleistung des Gesamtzusammenhangs der systemtechnischen Fragestellungen anzuwenden haben.

Nr. 5 Die Anwendung dieses Tätigkeitsmerkmals setzt voraus, daß die Angestellten übergreifende Kenntnisse auf den unterschiedlichen Teilgebieten und vertiefte Fachkenntnisse auf mindestens einem Teilgebiet der DV-Systemtechnik erworben und diese Kenntnisse unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs der systemtechnischen Fragestellungen anzuwenden haben.

V. Angestellte in der Datenerfassung**Vorbemerkungen:**

(1) Datenerfassung i. S. dieses Unterabschnitts ist die Bedienung eines Gerätes mit Tastatur (Alphazeichen, numerische Zeichen sowie Satz- und Sonderzeichen) oder mit sonstigen Erfassungshilfen (z. B. Funktionstasten, Lichtstift, Digitizer), um

- a) Daten von Vorlagen in eine DV-Anlage, ein programmgesteuertes Datenerfassungs- bzw. Datensammelsystem oder auf einen Datenträger (z. B. Lochkarte, Lochstreifen, Magnetband, Diskette) für Zwecke der Datenverarbeitung zu übertragen oder

b) die Richtigkeit und Vollständigkeit der Datenerfassung zu prüfen und festgestellte Fehler (Abweichung der erfaßten Daten von den Vorlagen) zu berichtigen,

ohne daß — außer in den Fällen der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 4 dieses Unterabschnitts — die Daten inhaltlich verändert werden.

Datenerfassung i. S. dieses Unterabschnitts ist auch die Leitung von Datenerfassungsgruppen.

(2) Die Tätigkeit von Schreibkräften in der Texterfassung, z. B. die Direkteingabe in Texterfassungsautomaten oder in andere Texterfassungsmedien sowie die Fertigung von Schreiben oder sonstigen geschlossenen Textteilen in maschinenlesbaren Schriftarten (z. B. OCR-Schrift), ist keine Datenerfassung i. S. dieses Unterabschnitts.

(3) Angestellte, die zur Erledigung ihrer fachlichen Aufgabe auch Daten erfassen (z. B. bei wissenschaftlich-technischen Berechnungen im Dialog, bei der Fortschreibung von Datenbeständen einschließlich Auskünften aus den Beständen, im Schalterdienst — z. B. in Kassen und Sparkassen —, im Meldewesen, im Kfz-Halterregister, bei der Patientenaufnahme in Krankenhäusern, bei Buchhaltungstätigkeiten, bei der Lagerhaltung), fallen nicht unter diesen Unterabschnitt.

Vergütungsgruppe V b

Angestellte, denen eine oder mehrere Gruppen mit insgesamt 40 Angestellten in der Datenerfassung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Vergütungsgruppe V c

Angestellte, denen eine oder mehrere Gruppen mit insgesamt mindestens 25 Angestellten in der Datenerfassung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Vergütungsgruppe VI b

1. Angestellte, denen mindestens zehn Angestellte in der Datenerfassung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

2. Angestellte in der Datenerfassung, die Programm- und Steueranweisungen erfassen und dabei Formalfehler (Abweichungen von üblichen Symboldarstellungen in den Vorlagen) selbständig berichtigen.

3. Angestellte in der Datenerfassung, die in erheblichem Umfang Steuergeräte programmgesteuerter Datenerfassungssysteme mit mehreren Datenerfassungstationen oder von Datensammelsystemen bedienen oder Programm- und Steueranweisungen für entsprechende Systeme auf Grund von Handbüchern erstellen. (Der Umfang der Tätigkeit ist erheblich, wenn er mindestens ein Drittel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)

4. Angestellte in der Datenerfassung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII dieses Unterabschnitts herausheben, daß sie in nicht unerheblichem Umfang

nach vorgegebenen Arbeitsanweisungen selbständig Urbelege prüfen und Daten verschlüsseln, offensichtliche Datenfehler berichtigen oder Daten formal ergänzen,

soweit diese zusätzlichen Tätigkeiten gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern.

(Der Umfang der Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)

Vergütungsgruppe VII

Angestellte in der Datenerfassung, die mit vielfältigen Formaten (z. B. Erfassungsbelege, Bildschirmmasken) mit wesentlich unterschiedlichem Inhalt und Aufbau arbeiten oder die aus vielfältigen Formaten mit wesentlich unterschiedlichem Inhalt und Aufbau fehlerhaft erfaßte Daten berichtigen,

nach einjähriger Bewährung in der Datenerfassung.

Vergütungsgruppe VIII

Angestellte in der Datenerfassung, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

Vergütungsgruppe IX b

Angestellte in der Datenerfassung während einer Einarbeitungszeit von mindestens drei Monaten in der Datenerfassung.

VI. Angestellte in der Produktionssteuerung**Vorbemerkungen:**

(1) Produktionssteuerung i. S. dieses Unterabschnitts umfaßt die Ablaufplanung, die Belegungsplanung, die Datenbankverwaltung, die Verwaltung von Systemhilfen und der Kapazität von Direktzugriffsspeichern sowie die Job-Vor- und -Nachbereitung.

(2) Angestellte, deren Tätigkeit keine spezifischen DV-Kenntnisse verlangt, wie z. B.

a) Kontrolle der Eingabedaten und Verarbeitungsergebnisse anhand von Prüfvorschriften,

b) Datenträgerarchivierung,

werden von Teil II Abschn. B nicht erfaßt.

Vergütungsgruppe III

Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter der Produktionssteuerung bestellt sind und sich

durch die Zahl der durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Angestellten sowie durch die Anzahl und die Schwierigkeit der DV-Verfahren, die Gegenstand der Produktionssteuerung sind,

aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts herausheben,

nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2, 3, 4 und 5)

Vergütungsgruppe IV a

1. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter der Produktionssteuerung bestellt sind und sich

durch die Zahl der durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Angestellten sowie durch die Anzahl und die Schwierigkeit der DV-Verfahren, die Gegenstand der Produktionssteuerung sind,

aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts herausheben.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)

2. Angestellte,

die in der Ablaufplanung schwierige Aufgaben und umfangreiche und vielfältige Planungsaufgaben selbständig bearbeiten,

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 2 dieses Unterabschnitts.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 4, 5, 6, 7 und 8)

3. Angestellte,

die Datenbanken verwalten,

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 4 dieses Unterabschnitts.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 5, 9, 10 und 11)

Vergütungsgruppe IV b

1. Angestellte,

die in der Ablaufplanung schwierige Aufgaben oder umfangreiche und vielfältige Planungsaufgaben selbständig bearbeiten und

denen durch ausdrückliche Anordnung zusätzlich die Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten für den Bereich der Produktionssteuerung übertragen worden sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 6, 7, 8 und 12)

2. Angestellte,

die in der Ablaufplanung schwierige Aufgaben und umfangreiche und vielfältige Planungsaufgaben selbständig bearbeiten.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 6, 7 und 8)

3. Angestellte,

die in der Ablaufplanung schwierige Aufgaben oder umfangreiche und vielfältige Planungsaufgaben selbständig bearbeiten,

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 4, 5, 6, 7 und 8)

4. Angestellte,

die Datenbanken verwalten.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 9 und 10)

Vergütungsgruppe V b

1. Angestellte,

die in der Ablaufplanung schwierige Aufgaben oder umfangreiche und vielfältige Planungsaufgaben selbständig bearbeiten.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 6, 7 und 8)

2. Angestellte,

die in der Ablaufplanung selbständig tätig sind, nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 4, 5, 6 und 13)

3. Angestellte,

die in der Belegungsplanung vielfältige Planungsaufgaben selbständig bearbeiten.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 13, 14 und 15)

4. Angestellte,

die Datenbanken verwalten, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 10)

5. Angestellte,

die vielfältige Systemhilfen oder die Kapazität von Direktzugriffsspeichern bei vielfältigen Speicherungsformen verwalten.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 16, 17 und 18)

6. Angestellte,

die Systemhilfen oder die Kapazität von Direktzugriffsspeichern verwalten,

nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 2 dieses Unterabschnitts.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5, 16 und 17)

7. Angestellte,

die die maschinelle Verarbeitung von schwierigen Jobs vorbereiten oder die Ergebnisse der maschinellen Verarbeitung von schwierigen Jobs kontrollieren,

nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 3 dieses Unterabschnitts.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5, 19, 20, 21 und 22)

Vergütungsgruppe V c

1. Angestellte,

die in der Ablaufplanung oder in der Belegungsplanung tätig sind, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 6, 13 und 14)

2. Angestellte,

die Systemhilfen oder die Kapazität von Direktzugriffsspeichern verwalten, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 16 und 17)

3. Angestellte,

die die maschinelle Verarbeitung von schwierigen Jobs vorbereiten oder die Ergebnisse der maschinellen Verarbeitung von schwierigen Jobs kontrollieren.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 19, 20, 21 und 22)

Vergütungsgruppe VI b

Angestellte,

die die maschinelle Verarbeitung von Jobs vorbereiten oder die Ergebnisse der maschinellen Verarbeitung von Jobs kontrollieren.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 19, 20 und 22)

Protokollnotizen:

Nr. 1 Angestellte i. S. dieses Tätigkeitsmerkmals sind

a) Angestellte,

die vor ihrem Einsatz in dieser Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse i. S. des Tätigkeitsmerkmals der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 a des Teils I — außerhalb der Datenverarbeitung — erworben haben,

mit einer zusätzlichen DV-Aus- oder -Fortbildung, die das DV-Grund- und -Fachwissen vermittelt hat, wie es den Rahmenrichtlinien für die DV-Aus- und -Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung (BAnz. Nr. 95 a vom 22. Mai 1981) für Beschäftigte in der DV-Anwendungsorganisation oder in der Anwendungsprogrammierung entspricht — dabei kön-

- nen an die Stelle des Themenbereichs Programmentwicklung Ausbildungsinhalte treten, die nur für Ablauf- und Belegungsplaner vorgesehen sind —, sowie mit einer praktischen Ausbildung oder einer praktischen Tätigkeit von mindestens neun Monaten in der DV-Organisation, der Anwendungsprogrammierung und der Maschinenbedienung mit entsprechender Tätigkeit,
- b) Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulausbildung (z. B. Informatiker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- Nr. 2 Die Anwendung dieses Tätigkeitsmerkmals setzt voraus, daß dem Angestellten mindestens fünf Angestellte in der Produktionssteuerung i. S. dieses Unterabschnitts, davon mindestens zwei Angestellte der Vergütungsgruppe IV a oder der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 2, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- Nr. 3 Ein DV-Verfahren i. S. dieses Tätigkeitsmerkmals ist die Summe aller organisatorischen und programmertechnischen Arbeitsabläufe, die für die maschinelle Erledigung einer bestimmten Fachaufgabe, z. B. Berechnung und Zahlbarmachung von Wohngeld, erforderlich sind.
- Nr. 4 Die Anwendung dieses Tätigkeitsmerkmals setzt voraus, daß die Angestellten vertiefte Fachkenntnisse in dem zu bearbeitenden Aufgabengebiet und Fachkenntnisse in der DV-Systemtechnik erworben sowie diese Kenntnisse bei ihrer Tätigkeit anzuwenden haben.
- Nr. 5 Auf die Bewährungszeit sind Zeiten der Bewährung in einer Tätigkeit mindestens der jeweils nächstniedrigeren Vergütungsgruppe der Unterabschn. I, II, III, IV und VII anzurechnen, es sei denn, daß diese Vergütungsgruppe nach Bewährung erreicht worden ist. Zeiten der Bewährung in einer gleichartigen DV-Tätigkeit in der Produktionssteuerung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages können ganz oder teilweise berücksichtigt werden.
- Nr. 6 Für die Ablaufplanung i. S. dieses Tätigkeitsmerkmals gilt folgendes:
- a) Ablaufplanung ist die Planung der Auftragsabwicklung zur optimalen Nutzung vorhandener personeller und maschineller Ressourcen und Vermeidung von Engpässen und Termenschwierigkeiten. Hierzu gehören:
 - aa) Feststellung betrieblicher und terminlicher Auswirkungen neuer DV-Verfahren;
 - bb) Feststellung zeitkritischer Aufträge;
 - cc) Einplanung von Personal-/Maschinenkapazität zur Gewährleistung termingerechter Erledigung der Aufträge;
 - dd) frühzeitige Erkennung von Terminengpässen;
 - ee) Beratung der Anwender in der Termingestaltung;
 - ff) Vorgabe von Ablaufplänen und Prioritäten für die Steuerung der Erledigung der Aufträge; und
 - gg) begleitende Kontrolle der Auftragserledigung mit der Analyse, Bearbeitung und Auswertung von Reklamationen der Anwender.
- Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn einzelne dieser Aufgaben nicht wahrgenommen werden.
- b) Ein Auftrag umfaßt eine oder mehrere, zu einem Arbeitsgang zusammengefaßte einzelne Arbeiten, die in einem DV-Verfahren erforderlich sind, z. B. Datenerfassung, Erledigung von einem oder mehreren Jobs (Protokollnotiz Nr. 20), Nachbearbeitung (z. B. Trennen, Falzen, Kuvertieren).
- Nr. 7 Schwierige Aufgaben in der Ablaufplanung sind insbesondere:
- a) Mitwirkung an der Verfahrensentwicklung bzw. -änderung mit dem Ziel der zweckmäßigen Gestaltung des Ablaufs von DV-Verfahren zur effektiven Nutzung der Ressourcen des Rechenzentrums,
 - b) Bereitstellung von Daten für die Planung von Hard- und Software und
 - c) Ermittlung von Parametern bei automatisierter Job-Ablaufsteuerung.
- Es müssen mindestens zwei schwierige Aufgaben wahrgenommen werden.
- Nr. 8 Umfangreiche und vielfältige Planungsaufgaben in der Ablaufplanung sind gegeben, wenn
- a) Aufträge aus einer Vielzahl verschiedener DV-Verfahren aus unterschiedlichen Anwendungsbereichen (z. B. Materialbewirtschaftung, Personalwesen, Finanzwesen, Einwohnerwesen, Gesundheitswesen) einzuplanen sind und
 - b) dabei in nicht unerheblichem Umfang nach Zeitpunkt oder Umfang nicht vorhersehbare Aufträge (z. B. ad-hoc-Auswertungen für Planungszwecke, Wiederholungsarbeiten, Umfang von On-line-Anwendungen) oder zeitkritische Aufträge (z. B. Aufträge mit Tagesfertigkeit) einzuplanen sind, die eine kurzfristige Festlegung oder Änderung von Prioritäten erfordern.
- Nr. 9 Die Verwaltung von Datenbanken setzt voraus, daß die Angestellten eingehende Kenntnisse in dem angewendeten Datenbankverwaltungssystem anzuwenden haben und eine praktische Tätigkeit in der Anwendungsprogrammierung oder der DV-Systemtechnik von mindestens zwölf Monaten zurückgelegt haben.
- Nr. 10 Datenbank ist eine Datenbasis, die — ohne Rücksicht auf die logische Struktur — unter Anwendung eines Datenbankverwaltungssystems (IMS, UDS, ADABAS oder Systeme mit vergleichbarem Funktionsumfang) geführt wird und von mehreren Anwendungsprogrammen gemeinsam genutzt werden kann. Zur Verwaltung von Datenbanken gehören insbesondere:
- a) Zuweisen von Pufferbereichen,
 - b) Berechnung des Speicherplatzbedarfs,
 - c) Führen eines Verzeichnisses über Speicherplatzbelegung,
 - d) Job-Vorbereitung für Aufbau und Pflege von Datenbeschreibungstabellen,
 - e) Überwachen der Rekonstruierbarkeit von Datenbanken,
 - f) Veranlassen von Sicherungsläufen und
 - g) verantwortliche Beteiligung an der Wiederherstellung von Datenbanken.
- Nr. 11 Die Anwendung dieses Tätigkeitsmerkmals setzt voraus, daß die Angestellten vertiefte Fachkenntnisse in dem angewendeten Datenbankverwaltungssystem und Fachkenntnisse in der DV-Systemtechnik erworben sowie diese Kenntnisse bei ihrer Tätigkeit anzuwenden haben.
- Nr. 12 Die Anwendung dieses Tätigkeitsmerkmals setzt voraus, daß dem Angestellten mindestens drei Angestellte in der Produktionssteuerung i. S. dieses Unterabschnitts durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- Nr. 13 Angestellte i. S. dieses Tätigkeitsmerkmals sind Angestellte mit fachlichen Kenntnissen des zu bearbeitenden Aufgabengebiets, mit einer zusätzlichen DV-Aus- oder -Fortbildung, deren Inhalt und Umfang mindestens das DV-Grund- und -Fachwissen vermittelt hat, wie es den Rahmenrichtlinien für die DV-Aus- und -Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung (BAnz. Nr. 95 a vom 22. Mai 1981) für Beschäftigte in der Produktionssteuerung (Ablauf- und Belegungsplaner) entspricht,

mit Kenntnissen der eingesetzten DV-Anlagen und Systemsoftware sowie

mit einer praktischen Ausbildung oder einer praktischen Tätigkeit von mindestens sechs Monaten in der Maschinenbedienung.

Nr. 14 Belegungsplanung i. S. dieses Tätigkeitsmerkmals ist gegeben, wenn in Rechenzentren mit umfangreichen Anwendungen die folgenden Aufgaben in der lokalen Stapelverarbeitung (Abs. 5 Buchst. a der Vorbemerkungen zu Unterabschn. VII) wahrzunehmen sind:

- a) Analyse der zu erledigenden Jobs nach ihren Ansprüchen an maschinelle Kapazitäten und ihren zeitlichen und logischen Abhängigkeiten,
- b) Ordnung und Zusammenstellung der Jobs mit dem Ziel, die maschinellen Kapazitäten optimal auszunutzen, und
- c) Auswertung der Ergebnisse der Beobachtung des Systemverhaltens.

Nr. 15 Vielfältige Planungsaufgaben der Belegungsplanung liegen vor, wenn zahlreiche Jobs unterschiedlicher DV-Struktur einzuplanen sind. Sie liegen auch dann vor, wenn unterschiedliche Nutzungsformen wie Stapelverarbeitung und Dialogverarbeitung (Abs. 5 Buchst. b der Vorbemerkungen zu Unterabschn. VII) angewendet werden.

Nr. 16 Angestellte i. S. dieses Tätigkeitsmerkmals sind Angestellte

mit einer DV-Aus- oder -Fortbildung, deren Inhalt und Umfang mindestens das DV-Grund- und -Fachwissen vermittelt hat, wie es den Rahmenrichtlinien für die DV-Aus- und Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung (BAnz. Nr. 95 a vom 22. Mai 1981) für Beschäftigte in der Produktionssteuerung (Verwalter von Systemhilfen und Direktzugriffsspeichern) entspricht, sowie

mit einer praktischen Ausbildung oder einer praktischen Tätigkeit von mindestens zwölf Monaten als Angestellte in der Bedienung von DV-Anlagen oder einer vergleichbaren Tätigkeit nach diesem Abschnitt.

Nr. 17 Systemhilfen sind betriebsablaufunterstützende Dateien, z. B. die Bibliotheken für Produktionsprogramme, Dateienkataloge, Prozedurbibliotheken, Accountingbestände.

Ihre Verwaltung umfaßt die laufende Pflege und zeitgerechte Bereitstellung zur Nutzung durch den Betrieb.

Zum Verwalten von Kapazität von Direktzugriffsspeichern gehören z. B.:

- a) Führen eines Verzeichnisses über die Speicherplatzbelegung,
- b) Berechnen des Speicherplatzbedarfs für Dateien und Verteilung auf Speichergeräte,
- c) Anlegen von neuen Dateien,
- d) Durchführen von Sicherungsmaßnahmen,
- e) Überwachen der Rekonstruierbarkeit von Dateien,
- f) Löschen von Dateien nach Verfall oder Freigabe.

Nr. 18 Vielfältige Systemhilfen sind zahlreiche, nach Art und Funktion unterschiedliche Systemhilfen. Vielfältige Speicherungsformen liegen vor, wenn Dateien mit mindestens drei verschiedenen Zugriffsmethoden bei der Verwaltung zu berücksichtigen sind.

Nr. 19 Angestellte i. S. dieses Tätigkeitsmerkmals sind Angestellte

mit einer DV-Aus- oder -Fortbildung, deren Inhalt und Umfang mindestens das DV-Grund- und -Fachwissen vermittelt hat, wie es den Rahmenrichtlinien für die DV-Aus- und -Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung (BAnz. Nr. 95 a vom 22. Mai 1981) für Beschäftigte in der Produktionssteuerung (Job-Vor- und -Nachbereiter) entspricht,

mit gründlichen Kenntnissen des Aufgabengebiets

sowie

mit einer praktischen Ausbildung von mindestens einem Monat in der Maschinenbedienung.

Nr. 20 Ein Job i. S. dieses Unterabschnitts umfaßt ein Anwendungsprogramm oder mehrere Anwendungsprogramme, die arbeitstechnisch zusammengefaßt sind und ggf. von einer katalogisierten Folge von Steueranweisungen gesteuert werden.

Nr. 21 Schwierige Jobs liegen dann vor, wenn viele unterschiedliche Steueranweisungen zu überprüfen und ein hoher Anteil an unterschiedlichen Arbeitsmitteln zu berücksichtigen oder wenn viele verschiedenartige Unterlagen zu kontrollieren sind.

Nr. 22 Die Anwendung dieses Tätigkeitsmerkmals setzt voraus, daß die Angestellten

- a) die maschinelle Verarbeitung bei DV-Anlagen mit Betriebssystemen, die den Mehrprogrammbetrieb (DIN 44 300 Nr. 157) ermöglichen, vorbereiten (Job-Vorbereitung) oder
- b) die Ergebnisse der maschinellen Verarbeitung kontrollieren (Job-Nachbereitung).

Zur Job-Vorbereitung gehören insbesondere

- a) das Überprüfen von Steueranweisungen (z. B. Job-Control, Vorlaufkarten) auf Vollständigkeit, Reihenfolge und Richtigkeit sowie
- b) das Anfordern von Arbeitsmitteln (z. B. Datenträger, Formulare, Bedienungsanleitungen, Hilfsmittel zur Druckvorbereitung)

auf Grund der Verfahrensdokumentationen sowie auf Grund von Kenntnissen der Verfahren, zu denen die zu erledigenden Aufträge gehören, und der eingesetzten Betriebssysteme.

Zur Job-Nachbereitung gehören insbesondere

- a) das Prüfen auf Vollständigkeit und maschinelle Richtigkeit der erstellten Unterlagen einschließlich der Ablauffolge und
- b) das Veranlassen der Beseitigung von Fehlern.

VII. Angestellte in der Maschinenbedienung

Vorbemerkungen:

(1) Unter diesen Unterabschnitt fallen Angestellte, die Zentraleinheiten von DV-Anlagen oder DV-Geräte bedienen, sowie Angestellte, die Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten ausüben, wie sie üblicherweise bei der Maschinenbedienung anfallen können (z. B. Leitung eines Maschinensaals, Leitung einer Schicht).

Angestellte, die bei Erledigung ihrer Fachaufgaben DV-Anlagen oder DV-Geräte benutzen (z. B. Angestellte in der Textverarbeitung, an Schalterterminals, an Abfragebildschirmen, in der Maschinenbuchhaltung von Amtskassen und Zahlstellen, in der Nachrichtenübermittlung), fallen nicht unter diesen Unterabschnitt.

(2) Unter Bedienung von DV-Anlagen oder DV-Geräten wird das Inbetriebsetzen, Steuern, Überwachen, Rüsten und Abschalten verstanden.

(3) DV-Geräte sind technische Einrichtungen wie Bandgeräte, Platteneinheiten, Drucker oder Belegleser, die nicht alle Merkmale, aber mindestens ein Merkmal einer DV-Anlage erfüllen.

(4) Bei technischen Einrichtungen, die sowohl in der Funktion eines DV-Gerätes, sofern sie mit einem zentralen Rechner verbunden und von diesem gesteuert sind, als auch in der Funktion einer selbständigen DV-Anlage betrieben werden können (z. B. RJE-Stationen — das sind räumlich abgesetzte Maschinen mit Ein- und Ausgabefunktion zur Stapelverarbeitung auf DV-Anlagen —, Datensammelsysteme), kommt es für die Eingruppierung darauf an, in welcher Funktion diese technischen Einrichtungen überwiegend genutzt werden.

(5) Der Schwierigkeitsgrad der Bedienung von DV-Anlagen wird — bezogen auf die von dem Angestellten zu bedienende Steuerungseinrichtung (z. B. Steuerpult, Bedienfeld, Konsolbildschirm) — durch die Nutzungsform bestimmt, die entsprechende Hardware-

Konfigurationen und Systemsoftware (Protokollnotiz Nr. 1 zu Unterabschn. IV) voraussetzt.

Nutzungsformen in diesem Sinne sind:

- a) Stapelverarbeitung (Stapelbetrieb, DIN 44 300 Nr. 160), d. h. eine Aufgabe muß vollständig gestellt sein, bevor mit der Abwicklung begonnen werden kann.

Wenn die Programme oder Daten im Rechenzentrum eingegeben werden, handelt es sich um lokale Stapelverarbeitung; wenn die Programme oder Daten räumlich entfernt über eine Benutzerstation (DIN 44 300 Nr. 114) eingegeben werden, handelt es sich um Stapelfernverarbeitung.

- b) Dialogverarbeitung (Dialogbetrieb, DIN 44 300 Nr. 162), d. h. während der Verarbeitung findet eine aufgabenorientierte Kommunikation zwischen der DV-Anlage und den Benutzern in folgenden Formen statt; dabei lassen sich die Anforderungen nicht über eine Produktionssteuerung koordinieren: Teilnehmerbetrieb ist eine benutzergesteuerte Nutzungsform, bei der die Benutzer im Rahmen allgemeiner Betriebsordnungen Zeitpunkt, Art und Umfang ihrer Anforderungen an die DV-Anlage selbst bestimmen. Teilhaberbetrieb ist eine ablaufgesteuerte Nutzungsform, bei der die Benutzer nur im Rahmen vorgegebener, auf eine bestimmte Dialoganwendung zugeschnittener Programme arbeiten (z. B. Auskunftssystem).

Die Nutzung einer DV-Anlage für betriebliche Funktionen (z. B. Bedienung, Systemtechnik, Produktionssteuerung) gilt nicht als Dialogverarbeitung i. S. dieses Unterabschnitts, auch wenn hierfür Benutzerstationen benutzt werden, die an die DV-Anlage angeschlossen sind.

Vergütungsgruppe III

Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulbildung (z. B. Informatiker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

denen Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten bei mindestens zwei DV-Anlagen, deren Bedienung jeweils hohen Schwierigkeitsgrad hat, durch ausdrückliche Anordnung übertragen worden sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

Vergütungsgruppe IV a

1. Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulbildung (z. B. Informatiker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten bei mindestens zwei DV-Anlagen, deren Bedienung jeweils mittleren Schwierigkeitsgrad hat, durch ausdrückliche Anordnung übertragen worden sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

2. Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulbildung (z. B. Informatiker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die DV-Anlagen bedienen, deren Bedienung hohen Schwierigkeitsgrad hat, und denen durch ausdrückliche Anordnung besondere Befugnisse übertragen worden sind oder an deren Tätigkeit außergewöhnliche Anforderungen gestellt werden.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2, 3 und 4)

Vergütungsgruppe IV b

1. Angestellte, denen Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten bei mindestens zwei DV-Anlagen durch ausdrückliche Anordnung übertragen worden sind, soweit nicht anderweitig eingruppiert. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 5)
2. Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulbildung (z. B. Informatiker) und entsprechender Tätigkeit, die DV-Anlagen bedienen, wenn die Bedienung hohen Schwierigkeitsgrad hat, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 7)

3. Angestellte, die DV-Anlagen bedienen, wenn die Bedienung hohen Schwierigkeitsgrad hat, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 2 dieses Unterabschnitts. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2, 5 und 7)

4. Angestellte, die DV-Anlagen bedienen, wenn die Bedienung mittleren Schwierigkeitsgrad hat, und denen durch ausdrückliche Anordnung besondere Befugnisse übertragen worden sind. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2, 5 und 6)

Vergütungsgruppe V b

1. Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger Fachhochschulbildung (z. B. Informatiker) und entsprechender Tätigkeit, die DV-Anlagen bedienen, wenn die Bedienung hohen Schwierigkeitsgrad hat. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
2. Angestellte, die DV-Anlagen bedienen, wenn die Bedienung hohen Schwierigkeitsgrad hat, nach einjähriger Einarbeitungszeit in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2, 5 und 9)
3. Angestellte, die DV-Anlagen bedienen, wenn die Bedienung mittleren Schwierigkeitsgrad hat, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 2 dieses Unterabschnitts. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2, 5 und 7)
4. Angestellte, die DV-Anlagen bedienen, wenn die Bedienung einfachen Schwierigkeitsgrad hat, und denen durch ausdrückliche Anordnung besondere Befugnisse übertragen worden sind. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2, 5 und 8)

Vergütungsgruppe V c

1. Angestellte, die DV-Anlagen bedienen, wenn die Bedienung hohen Schwierigkeitsgrad hat, soweit nicht anderweitig eingruppiert. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 5)
2. Angestellte, die DV-Anlagen bedienen, wenn die Bedienung mittleren Schwierigkeitsgrad hat, nach sechsmonatiger Einarbeitungszeit in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2, 5 und 9)
3. Angestellte, die DV-Anlagen bedienen, wenn die Bedienung einfachen Schwierigkeitsgrad hat, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 2 dieses Unterabschnitts. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2, 5 und 7)
4. Angestellte, die DV-Anlagen bedienen, wenn ihnen durch ausdrückliche Anordnung besondere Befugnisse übertragen worden sind. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 8)

Vergütungsgruppe VI b

1. Angestellte, die DV-Anlagen bedienen, wenn die Bedienung mittleren Schwierigkeitsgrad hat, soweit nicht anderweitig eingruppiert. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 5)
2. Angestellte, die DV-Anlagen bedienen, wenn die Bedienung einfachen Schwierigkeitsgrad hat, nach sechsmonatiger Einarbeitungszeit in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2, 5 und 9)
3. Angestellte, die DV-Anlagen bedienen, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 dieses Unterabschnitts. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
4. Angestellte, die DV-Geräte bedienen, wenn ihnen durch ausdrückliche Anordnung besondere Befugnisse übertragen worden sind. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 8 und 10)

Vergütungsgruppe VII

1. Angestellte, die DV-Anlagen bedienen, wenn die Bedienung einfachen Schwierigkeitsgrad hat, soweit nicht anderweitig eingruppiert. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 5)
2. Angestellte, die DV-Anlagen bedienen, soweit nicht anderweitig eingruppiert. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
3. Angestellte, die DV-Geräte bedienen,

nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII dieses Unterabschnitts.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)

Vergütungsgruppe VIII

Angestellte, die DV-Geräte bedienen, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)

Protokollnotizen:

Nr. 1 Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten i. S. dieses Tätigkeitsmerkmals (Leitung eines Maschensaa's) liegen vor, wenn durch ausdrückliche Anordnung die folgenden Aufgaben übertragen sind:

- a) Aufsicht und Koordinierung eines Mehrschichtbetriebes,
- b) Gesamtverantwortung für die im Maschensaal installierten DV-Anlagen, DV-Geräte und sonstigen technischen Einrichtungen sowie für die betriebliche Sicherheit und
- c) Vorschläge zur Maschinenausstattung und zur Personalschulung.

Nr. 2 Für die Schwierigkeitsgrade gilt folgendes:

- a) Die Bedienung von DV-Anlagen hat einfachen Schwierigkeitsgrad, wenn
 - aa) in der Stapelverarbeitung mindestens 1,5 Jobs gleichzeitig verarbeitet werden oder
 - bb) in der Dialogverarbeitung der Ablauf einer Dialoganwendung mit mindestens 20 angeschlossenen und aktiven Benutzerstationen zu steuern ist, oder
 - cc) gleichzeitig der Ablauf von Stapel- und Dialogverarbeitung zu steuern ist.
- b) Die Bedienung von DV-Anlagen hat mittleren Schwierigkeitsgrad, wenn
 - aa) in der Stapelverarbeitung mindestens vier Jobs gleichzeitig verarbeitet werden oder
 - bb) gleichzeitig Stapel- und Dialogverarbeitung durchzuführen sind und
 - in der Stapelverarbeitung mindestens zwei Jobs gleichzeitig verarbeitet werden und
 - in der Dialogverarbeitung mindestens fünf Benutzerstationen angeschlossen und aktiv sind
 - cc) in der Dialogverarbeitung der Ablauf einer Dialoganwendung mit mindestens 50 angeschlossenen und aktiven Benutzerstationen zu steuern ist oder zwei verschiedenartige und voneinander unabhängige Dialoganwendungen mit insgesamt mindestens 20 angeschlossenen und aktiven Benutzerstationen zu betreiben sind.
- c) Die Bedienung von DV-Anlagen hat hohen Schwierigkeitsgrad, wenn
 - aa) in der Stapelverarbeitung mindestens sechs Jobs gleichzeitig verarbeitet werden oder
 - bb) gleichzeitig Stapel- und Dialogverarbeitung durchzuführen sind und
 - in der Stapelverarbeitung mindestens vier Jobs gleichzeitig verarbeitet werden und
 - in der Dialogverarbeitung mindestens zehn Benutzerstationen angeschlossen und aktiv sind
 - cc) gleichzeitig Stapel- und Dialogverarbeitung durchzuführen sind und
 - in der Stapelverarbeitung mindestens drei Jobs gleichzeitig verarbeitet werden und in der Dialogverarbeitung entweder mindestens 50 Benutzerstationen angeschlossen und aktiv sind

oder mindestens zwei verschiedenartige und voneinander unabhängige Dialoganwendungen mit insgesamt mindestens 20 angeschlossenen und aktiven Benutzerstationen zu betreiben sind

oder

- dd) Dialogverarbeitung gleichzeitig im Teilnehmer- und Teilhaberbetrieb durchzuführen ist und entweder

mindestens 100 Benutzerstationen angeschlossen und aktiv sind oder

mindestens drei verschiedenartige und voneinander unabhängige Dialoganwendungen mit insgesamt mindestens 60 angeschlossenen und aktiven Benutzerstationen zu betreiben sind.

- d) Ein Job i. S. dieser Protokollnotiz umfaßt ein Anwendungsprogramm oder mehrere Anwendungsprogramme, die arbeitstechnisch zusammengefaßt sind und ggf. von einer katalogisierten Folge von Steueranweisungen gesteuert werden.

Die Zahl der gleichzeitig zu verarbeitenden Jobs ergibt sich aus der Summe der Jobzeiten geteilt durch die produktive Betriebszeit. Jobzeit ist die Zeit, in der sich ein Job in der DV-Anlage aktiv um Ressourcen bemüht.

Produktive Betriebszeit ist die Zeit, in der die DV-Anlage der Maschinenbedienung zur Durchführung von Stapelverarbeitung betriebsbereit zur Verfügung steht; nicht eingerechnet werden Zeiten der Wartung und technischer Störungen sowie Zeiten, in denen die DV-Anlage wegen Systemgenerierung, Systemstarts oder Dialogbetriebs dem Operating selbst nicht zur Verfügung steht.

Die Zahl der gleichzeitig zu verarbeitenden Jobs wird für jede Steuerungseinrichtung und für jede Schicht ermittelt. Maßgebend ist der Kalenderjahresdurchschnitt. Arbeitet der Angestellte in der Maschinenbedienung dienstplanmäßig oder betriebsüblich in wechselnden Arbeitsschichten, gilt für ihn die Schicht mit dem höchsten Kalenderjahresdurchschnitt. Findet während einer Schicht ein Wechsel zwischen dem Betrieb in einer und mehreren Nutzungsformen statt, so gilt für den Schwierigkeitsgrad der Bedienung der Betrieb in mehreren Nutzungsformen mit dem in Betracht kommenden höchsten Schwierigkeitsgrad für die gesamte Schicht. Der Ermittlung der Anzahl der gleichzeitig in der Stapelverarbeitung verarbeiteten Jobs wird in diesem Fall die produktive Betriebszeit der gesamten Schicht zugrunde gelegt.

Die Zahl der anzurechnenden angeschlossenen und aktiven Benutzerstationen i. S. dieser Protokollnotiz bestimmt sich aus der Sicht der zu bedienenden DV-Anlage. Zugrunde zu legen ist die Zahl der maximal gleichzeitig um die Ressourcen der DV-Anlage konkurrierenden Benutzerstationen. Eine angeschlossene DV-Anlage wird dabei wie eine Benutzerstation bewertet, es sei denn, sie dient für den Anschluß als Vermittlungsrechner. In diesen Fällen sind alle über den Vermittlungsrechner an die zu bedienende DV-Anlage angeschlossenen aktiven Endgeräte als Benutzerstationen zu werten.

Nr. 3 Besondere Befugnisse i. S. dieses Tätigkeitsmerkmals liegen vor, wenn dem Angestellten in der Bedienung von DV-Anlagen durch ausdrückliche Anordnung für bestimmte DV-Anlagen und DV-Geräte zusätzlich die folgenden Aufgaben in der Schicht übertragen sind:

- a) Verantwortung für DV-Anlagen und DV-Geräte (z. B. Reinigung, Abnahme der Inspektionen, Kontrolle der Störanfälligkeit) und für die betriebliche Sicherheit,
- b) Entscheidungen bei Störungen im Betriebsablauf,
- c) Entscheidungen über die regelmäßigen Umschaltungen von Eingabe- und Speichersträngen in Abhängigkeit von der Belastung der

DV-Anlagen und über die Prioritätensteuerung während der Verarbeitung, die — unter Berücksichtigung der Benutzeranforderungen sowie auf Grund der Vorgaben der Produktionssteuerung — einen möglichst wirtschaftlichen und störungssicheren Betrieb der DV-Anlage gewährleisten,

- d) fachliche Leitung der übrigen zur Bedienung der DV-Anlagen und DV-Geräte eingesetzten Angestellten und
- e) Maschinen- und Arbeitsübergabe.

Nr. 4 Außergewöhnliche Anforderungen liegen vor, wenn gleichzeitig Stapel- und Dialogverarbeitung durchzuführen sind und

- a) in der Stapelverarbeitung mindestens zehn Jobs gleichzeitig verarbeitet werden oder
- b) in der Dialogverarbeitung bei Einsatz von mindestens 150 angeschlossenen und aktiven Benutzerstationen mindestens zu einem Drittel Aufgaben der Überwachung (Fehleranalyse und -beseitigung) von Datenfernverarbeitungsnetzen wahrzunehmen sind.

Die Protokollnotiz Nr. 2 Buchst. d gilt entsprechend.

Nr. 5 Angestellte i. S. dieses Tätigkeitsmerkmals sind Angestellte mit einer DV-Aus- oder -Fortbildung, deren Inhalt und Umfang mindestens das DV-Grund- und -Fachwissen vermittelt hat, wie es den Rahmenrichtlinien für die DV-Aus- und -Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung (Banz. Nr. 95 a vom 22. Mai 1981) für Beschäftigte in der Maschinenbedienung (Bediener von DV-Anlagen) entspricht,

mit Kenntnissen der eingesetzten DV-Anlagen und Systemsoftware

sowie mit einer praktischen Ausbildung oder einer praktischen Tätigkeit von mindestens sechs Monaten in der Maschinenbedienung.

Nr. 6 Besondere Befugnisse i. S. dieses Tätigkeitsmerkmals liegen vor, wenn dem Angestellten in der Bedienung von DV-Anlagen durch ausdrückliche Anordnung für bestimmte DV-Anlagen und DV-Geräte zusätzlich die folgenden Aufgaben in der Schicht übertragen sind:

- a) Verantwortung für die DV-Anlagen und DV-Geräte (z. B. Reinigung, Abnahme der Inspektionen, Kontrolle der Störanfälligkeit) und für die betriebliche Sicherheit,
- b) Entscheidungen bei Störungen im Betriebsablauf,
- c) Entscheidungen über die Prioritätensteuerung während der Verarbeitung, die — unter Berücksichtigung der Benutzeranforderungen sowie auf Grund der Vorgaben der Produktionssteuerung — eine möglichst wirtschaftliche Ausnutzung der DV-Anlage gewährleisten,
- d) fachliche Leitung der übrigen zur Bedienung der DV-Anlagen und DV-Geräte eingesetzten Angestellten und
- e) Maschinen- und Arbeitsübergabe.

Nr. 7 Auf die Bewährungszeit sind Zeiten der Bewährung in einer Tätigkeit mindestens der jeweils nächstniedrigeren Vergütungsgruppe der Unterabschn. I, II, III, IV und VI anzurechnen, es sei denn, daß diese Vergütungsgruppe nach Bewährung erreicht worden ist. Zeiten der Bewährung in einer gleichartigen DV-Tätigkeit in der Bedienung von DV-Anlagen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages können ganz oder teilweise berücksichtigt werden.

Nr. 8 Besondere Befugnisse i. S. dieses Tätigkeitsmerkmals liegen vor, wenn dem Angestellten in der Bedienung von DV-Anlagen und DV-Geräten durch ausdrückliche Anordnung zusätzlich die folgenden Aufgaben übertragen sind:

- a) Verantwortung für DV-Anlagen bzw. DV-Geräte und für die betriebliche Sicherheit,
- b) Entscheidungen bei Störungen im Betriebsablauf und bei der terminlichen Abwicklung während der Verarbeitung und

c) Einsatzsteuerung von DV-Anlagen bzw. DV-Geräten.

Nr. 9 Zeiten, in denen der Angestellte nach diesem Unterabschnitt als Angestellter in der Bedienung von DV-Anlagen in mindestens dieser Vergütungsgruppe eingruppiert war, werden auf die Einarbeitungszeit angerechnet.

Auf die Einarbeitungszeit können auch Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit in der Bedienung von DV-Anlagen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages ganz oder teilweise angerechnet werden. Zeiten, die ihrerseits Einarbeitungszeit sind, werden nicht berücksichtigt.

Nr. 10 Angestellte i. S. dieses Tätigkeitsmerkmals sind Angestellte mit einer DV-Aus- oder -Fortbildung, deren Inhalt und Umfang mindestens die Teile des DV-Grundwissens vermittelt hat, wie es den Rahmenrichtlinien für die DV-Aus- und -Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung (Banz. Nr. 95 a vom 22. Mai 1981) für Beschäftigte in der Maschinenbedienung (Gerätebediener) entspricht.“

c) Der Wortlaut zu Abschn. C wird gestrichen.

§ 2

Änderung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

§ 3

Übergangsvorschriften

(1) Die Vergütung (§ 26 BAT) der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die am 30. September 1983 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Oktober 1983 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, und die am 30. September 1983 Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten haben als der Vergütungsgruppe, in der sie nach diesem Tarifvertrag eingruppiert sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt. Satz 1 gilt entsprechend für Angestellte, die am 30. September 1983 Vergütung (§ 26 BAT) nach der Vereinbarung vom 15. November 1971 bzw. nach Richtlinien auf Grund dieser Vereinbarung erhalten haben und die von diesem Tarifvertrag nicht erfaßt werden.

(2) Für die unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die am 30. September 1983 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Oktober 1983 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt für die Dauer des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses folgendes:

Soweit die Eingruppierung von einer Bewährungszeit abhängt, werden vor dem 1. Oktober 1983 zurückgelegte Zeiten zur Hälfte so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wären, wenn dieser Tarifvertrag bereits gegolten hätte.

(3) Soweit in Tätigkeitsmerkmalen und Protokollnotizen/Protokollerklärungen eine Ausbildung gefordert wird, gilt für Angestellte, die am 30. September 1983 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Oktober 1983 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, und die — ohne die geforderte Ausbildung zu besitzen — die beschriebene Tätigkeit am 30. September 1983 in diesem Arbeitsverhältnis seit mindestens vier Jahren ausgeübt haben, die Ausbildungsvoraussetzung für die Dauer der Ausübung dieser Tätigkeit in demselben Arbeitsverhältnis als erfüllt. Ist die Tätigkeit am 30. September 1983 bereits länger als vier Jahre ausgeübt worden, ist auf die vier Jahre übersteigende Zeit Abs. 2 anzuwenden. Ist die Tätigkeit am 30. September 1983 noch nicht vier Jahre, jedoch mindestens sechs Monate, ausgeübt worden, gilt Satz 1, sobald die Tätigkeit vier Jahre lang ausgeübt worden ist.

(4) Im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder tritt bei der Anwendung des Abs. 3 in den Fällen

der Protokollnotiz Nr. 5 zu Unterabschn. III, der Protokollnotizen Nrn. 13, 16 und 19 zu Unterabschn. VI und

der Protokollnotizen Nrn. 5 und 10 Unterabschn. VII des Teils II Abschn. B der Anlage 1 a zum BAT i. d. F. des § 1 Nr. 3 Buchst. b dieses Tarifvertrages jeweils an die Stelle des Zeitraums von vier Jahren der Zeitraum von zwei Jahren.

(5) Im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände tritt bei der Anwendung des Abs. 3 in den Fällen

der Protokollerklärung Nr. 2 zu Abschn. III, der Protokollerklärungen Nrn. 2, 6 und 8 zu Abschn. VI

und
 der Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4 zu Abschn. VII
 des § 2 Abschn. C dieses Tarifvertrages jeweils an die Stelle
 des Zeitraums von vier Jahren der Zeitraum von zwei Jah-
 ren.

§ 4
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 in
 Kraft.
 Bonn, 4. November 1983

Es folgen die Unterschriften

Anhang

Anlage

- für den Bereich des Bundes und für den Bereich der TdL
 zu Teil II Abschn. B
- für den Bereich der VKA
 zu Nr. 8 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen

Auszug aus DIN 44 300

Wiedergegeben mit Erlaubnis des DIN Deutsches Institut für Normung e.V.,
 Burggrafenstraße 4 - 10, 1000 Berlin 30

Nr.	Benennung	Bestimmung
1	Zeichen	Ein Element aus einer zur Darstellung von Information verein- barten endlichen Menge von verschiedenen Elementen. Die Menge wird Zeichenvorrat genannt. A n m e r k u n g e n : Beispiele für Zeichen sind die abstrakten In- halte von Buchstaben des gewöhnlichen Alphabets, Ziffern (Nr. 28), Inter- punktionszeichen, Steuerzeichen (z.B. für Wagnrücklauf) und andere Ideo- gramme. Zeichen werden üblicherweise durch Schrift (Schriftzeichen) wiedergegeben oder technisch verwirklicht durch Lochkombinationen, Impuls- folgen und dergleichen. "Zeichen" ist nicht gleichbedeutend mit "Symbol", siehe Nr. 17.
5	binär	genau zweier Werte fähig; die Eigenschaft bezeichnend, eines von zwei Binärzeichen (Nr. 6) als Wert anzunehmen A n m e r k u n g e n : Der Ausdruck "logisch" an Stelle von "binär" ist als mißverständlich zu vermeiden. "binär" ist nicht gleichbedeutend mit "dual", siehe Nr. 28.
6	Binärzeichen	Jedes der Zeichen (Nr. 1) aus einem Zeichenvorrat (Nr. 1) von zwei Zeichen A n m e r k u n g : Als Binärzeichen können beliebige Zeichen benutzt werden, z.B. O und L; wenn keine Verwechslung mit Ziffern (Nr. 28) zu befürchten ist, auch 0 und 1. Auch Ja und Nein, Wahr und Falsch, 12 V und 2 V können Paare von Binärzeichen sein.
8	Wort	Eine Folge von Zeichen (Nr. 1), die in einem bestimmten Zusam- menhang als eine Einheit betrachtet wird A n m e r k u n g : Im Grenzfall kann ein Wort aus einem einzigen, Zeichen bestehen.
17	Symbol	Ein Zeichen (Nr. 1) oder Wort (Nr. 8), dem eine Bedeutung bei- gemessen wird
18	Nachricht	Zeichen (Nr. 1) oder kontinuierliche Funktionen, die zum Zweck der Weitergabe Information auf Grund bekannter oder unterstell- ter Abmachungen darstellen
19	Daten	Zeichen (Nr. 1) oder kontinuierliche Funktionen, die zum Zweck der Verarbeitung Information auf Grund bekannter oder unter- stellter Abmachungen darstellen
20	digitale Daten	Daten (Nr. 19), die nur aus Zeichen (Nr. 1) bestehen
22	Datenträger	Ein Mittel, auf dem Daten (Nr. 19) aufbewahrt werden können A n m e r k u n g : Beispiele sind Lochkarten, Magnetbänder, Papier für Druckausgabe.

Nr.	Benennung	Bestimmung
23	Signal	<p>Die physikalische Darstellung von Nachrichten (Nr. 18) oder Daten (Nr. 19)</p> <p>Anmerkung: Bei abstrakten Betrachtungen kann die Bezugnahme auf eine bestimmte physikalische Größe entfallen, falls die physikalische Verwirklichung nicht interessiert oder noch nicht festgelegt ist. In diesen Fällen kann auch die mathematische Größe, die der abstrakten Betrachtung zugrunde liegt, Signal genannt werden.</p>
24	Signalparameter	<p>Diejenige Kenngröße des Signals (Nr. 23), deren Wert oder Werteverlauf die Nachricht (Nr. 18) oder die Daten (Nr. 19) darstellt</p> <p>Anmerkung: Ist das Signal zum Beispiel eine amplitudenmodulierte Wechselspannung, dann ist die Amplitude der Signalparameter.</p>
25	digitales Signal	<p>Ein Signal (Nr. 23), dessen Signalparameter (Nr. 24) eine Nachricht (Nr. 18) oder Daten (Nr. 19) darstellt, die nur aus Zeichen (Nr. 1) besteht bzw. bestehen</p> <p>Anmerkung: Dabei entspricht bestimmten Wertebereichen des Signalparameters jeweils ein Zeichen.</p>
28	Ziffer	<p>Ein Zeichen (Nr. 1) aus einem Zeichenvorrat (Nr. 1) von N Zeichen, denen als Zahlenwerte die ganzen Zahlen $0, 1, 2, \dots, N-1$ umkehrbar eindeutig zugeordnet sind.</p> <p>Je nach der Anzahl N nennt man die zugrunde liegenden Ziffern Dualziffern ($N = 2$), Oktalziffern ($N = 8$), Dezimalziffern ($N = 10$), Duodezimalziffern ($N = 12$), Sedezimalziffern ($N = 16$).</p> <p>Anmerkung: "dual" ist nicht gleichbedeutend mit "binär" (Nr. 5), sondern bezieht sich auf die Darstellung von Zahlen.</p>
37	Anweisung	<p>Eine in einer beliebigen Sprache abgefaßte Arbeitsvorschrift, die im gegebenen Zusammenhang wie auch im Sinne der benutzten Sprache abgeschlossen ist.</p> <p>Eine Anweisung heißt bedingte Anweisung, wenn sie eine Vorschrift zur Prüfung einer Bedingung enthält.</p> <p>Anmerkungen: Anweisungen können nach Art der Arbeitsvorschriften klassifiziert werden. Wichtige Klassen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> Arithmetische Anweisung Boolesche (Nr. 88) Anweisung Verzweigungsanweisung Sprunganweisung Transportanweisung Eingabe-, Ausgabeanweisung <p>Eine Anweisung kann Teile enthalten, die Anweisungen oder Vereinbarungen (Nr. 39) sind. Siehe aber Befehl (Nr. 38).</p>
38	Befehl	<p>Eine Anweisung (Nr. 37), die sich in der benutzten Sprache nicht mehr in Teile zerlegen läßt, die selbst Anweisungen sind</p>
39	Vereinbarung	<p>Eine Absprache über in Anweisungen (Nr. 37) auftretende Sprach-elemente</p> <p>Anmerkungen: Vereinbarungen können Teile von Anweisungen (implizite Vereinbarungen) sein oder Anweisungen enthalten. Beispiele für Vereinbarungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> Namensvereinbarung Dimensionsvereinbarung Formatvereinbarung Prozedurvereinbarung

Nr.	Benennung	Bestimmung
40	Programm	<p>Eine zur Lösung einer Aufgabe vollständige Anweisung (Nr. 37) zusammen mit allen erforderlichen Vereinbarungen (Nr. 39)</p> <p>Anmerkung: Anweisung ist hier rekursiv gebraucht; siehe Erläuterungen (nicht abgedruckt).</p>
41	Programmbaustein	<p>Ein nach Aufbau oder Zusammensetzung abgrenzbares programmtechnisches Gebilde</p> <p>Anmerkung: Ein System von Programmbausteinen kann in einem gegebenen Zusammenhang wieder als ein Programmbaustein aufgefaßt werden. Dem Programmbaustein können eine oder mehrere Funktionseinheiten (Nr. 98) entsprechen.</p>
44	Programmiersprache	<p>Eine zum Abfassen von Programmen (Nr. 40) geschaffene Sprache</p>
59	Betriebssystem	<p>Die Programme (Nr. 40) eines digitalen Rechensystems (Nr. 100), die zusammen mit den Eigenschaften der Rechenanlage (Nr. 129) die Grundlage der möglichen Betriebsarten des digitalen Rechensystems bilden und insbesondere die Abwicklung von Programmen steuern und überwachen</p>
69	Generator	<p>Ein Programm (Nr. 40), das in einer bestimmten Programmiersprache (Nr. 44) abgefaßte Programme oder Folgen von Anweisungen (Nr. 37) oder andere Daten (Nr. 19) erzeugt (generiert)</p>
72	Datenfluß	<p>Die Folge zusammengehöriger Vorgänge an Daten (Nr. 19) und Datenträgern (Nr. 22)</p>
73	Datenflußplan	<p>Die Darstellung des Datenflusses (Nr. 72), die im wesentlichen aus Sinnbildern mit zugehörigem Text und orientierten Verbindungslinien besteht</p> <p>Anmerkung: Sinnbilder für Datenflußpläne siehe DIN 66 001.</p>
86	Schaltvariable	<p>Eine Variable, die nur endlich viele Werte annehmen kann</p> <p>Anmerkung: Die Menge dieser Werte bildet einen Zeichenvorrat (Nr. 1). Am häufigsten sind binäre (Nr. 5) Schaltvariablen.</p>
87	Schaltfunktion	<p>Eine Funktion, bei der jede Argument-Variable und die Funktion selbst nur endlich viele Werte annehmen können.</p> <p>Wird eine Schaltfunktion mit Hilfe eines Operationssymbols dargestellt, spricht man von Verknüpfung.</p> <p>Boolesche (Nr. 88) Verknüpfungen siehe Tabellen 2 und 3 (nicht abgedruckt).</p>
88	boolesch	<p>binär (Nr. 5), überdies darauf hinweisend, daß über binären Schaltvariablen (Nr. 86) Schaltfunktionen (Nr. 87) der Booleschen Algebra ausgeführt werden (siehe Tabellen 2 und 3 - nicht abgedruckt -)</p> <p>Anmerkungen: In diesem Zusammenhang heißt es also "boolesche Schaltvariable" und "boolesche Verknüpfungen".</p> <p>Der Ausdruck "logisch" an Stelle von "boolesch" ist als mißverständlich zu vermeiden.</p>

Nr.	Benennung	Bestimmung
89	Schaltwerk	<p>Eine Funktionseinheit (Nr. 98) zum Verarbeiten von Schaltvariablen (Nr. 36), wobei der Wert am Ausgang zu einem bestimmten Zeitpunkt abhängt von den Werten am Eingang zu diesem und endlich vielen vorangegangenen Zeitpunkten</p> <p>Anmerkung: Ein Schaltwerk kann somit eine endliche Anzahl von inneren Zuständen annehmen und ist, abstrakt gesehen, ein endlicher Automat. Man kann also auch sagen: Der Zustand am Ausgang zu einem bestimmten Zeitpunkt hängt ab vom inneren Zustand und dem Wert am Eingang.</p>
98	Funktionseinheit	<p>Ein nach Aufgabe oder Wirkung abgrenzbares Gebilde</p> <p>Anmerkungen: Ein System von Funktionseinheiten kann in einem gegebenen Zusammenhang wieder als eine Funktionseinheit aufgefaßt werden. Der Funktionseinheit können eine oder mehrere Baueinheiten (Nr. 120) und/oder Programmbausteine (Nr. 41) entsprechen.</p> <p>Empfohlen wird, bei Benennung bestimmter Funktionseinheiten in Zusammensetzungen vorzugsweise zu gebrauchen (in absteigender Rangfolge): -system, -werk, -glied, -element.</p>
99	Rechensystem, Datenverarbeitungssystem	<p>Eine Funktionseinheit (Nr. 98) zur Verarbeitung von Daten (Nr. 19), nämlich zur Durchführung mathematischer, umformender, übertragender und speichernder Operationen</p> <p>Anmerkung: Siehe auch Rechenanlage (Nr. 129).</p>
100	digitales Rechensystem, digitales Datenverarbeitungssystem	<p>Ein Rechensystem (Nr. 99), das, als Funktionseinheit (Nr. 98) betrachtet, ein Schaltwerk (Nr. 89) ist</p> <p>Anmerkung: Ein digitales Rechensystem kann also nur digitale Daten (Nr. 20) verarbeiten.</p>
101	Speicher	<p>Eine Funktionseinheit (Nr. 98) innerhalb eines digitalen Rechensystems (Nr. 100), die digitale Daten (Nr. 20) aufnimmt, aufbewahrt und abgibt</p> <p>Anmerkung: Speicher dieser Art können Digitalspeicher genannt werden, wenn sie von Analogspeichern unterschieden werden sollen.</p>
102	Rechenwerk	<p>Eine Funktionseinheit (Nr. 98) innerhalb eines digitalen Rechensystems (Nr. 100), die Rechenoperationen ausführt</p> <p>Anmerkung: Zu den Rechenoperationen gehören auch Vergleichen, Umformen, Verschieben, Runden usw.</p>
103	Leitwerk	<p>Eine Funktionseinheit (Nr. 98) innerhalb eines digitalen Rechensystems (Nr. 100),</p> <ul style="list-style-type: none"> - die die Reihenfolge steuert, in der die Befehle (Nr. 33) eines Programms (Nr. 40) ausgeführt werden, - die diese Befehle entschlüsselt und dabei gegebenenfalls modifiziert und - die die für ihre Ausführung erforderlichen digitalen Signale (Nr. 25) abgibt <p>Anmerkung: Die Befehle können in einem gesonderten Befehlsrechenwerk oder Adressenrechenwerk oder auch im allgemeinen Rechenwerk (Nr. 102) modifiziert werden.</p>
104	Prozessor	<p>Eine Funktionseinheit (Nr. 98) innerhalb eines digitalen Rechensystems (Nr. 100), die Rechenwerk (Nr. 102) und Leitwerk (Nr. 103) umfaßt</p> <p>Anmerkung: Ein Prozessor kann also mehr als Rechenwerk und Leitwerk enthalten. In diesem Fall ist es notwendig, die anderen Bestandteile zu nennen.</p>

Nr.	Benennung	Bestimmung
105	Eingabewerk	Eine Funktionseinheit (Nr. 98) innerhalb eines digitalen Rechensystems (Nr. 100), die das Übertragen von Daten (Nr. 19) von Eingabeeinheiten (Nr. 111) oder peripheren Speichern (Nr. 113) in die Zentraleinheit (Nr. 109) steuert und dabei die Daten gegebenenfalls modifiziert
106	Ausgabewerk	Eine Funktionseinheit (Nr. 98) innerhalb eines digitalen Rechensystems (Nr. 100), die das Übertragen von Daten (Nr. 19) von der Zentraleinheit (Nr. 109) in Ausgabeeinheiten (Nr. 112) oder peripheren Speicher (Nr. 113) steuert und dabei die Daten gegebenenfalls modifiziert
108	Zentralspeicher	Ein Speicher (Nr. 101), zu dem Rechenwerke (Nr. 102), Leitwerke (Nr. 103) und gegebenenfalls Eingabewerke (Nr. 105) und Ausgabewerke (Nr. 106) unmittelbar Zugang haben
109	Zentraleinheit, Rechner	<p>Eine Funktionseinheit (Nr. 98) innerhalb eines digitalen Rechensystems (Nr. 100), die Prozessoren (Nr. 104), Eingabewerke (Nr. 105), Ausgabewerke (Nr. 106) und Zentralspeicher (Nr. 108) umfaßt</p> <p>Anmerkung: Eine Zentraleinheit kann also mehr als Prozessoren, Eingabewerke, Ausgabewerke und Zentralspeicher enthalten. In diesem Fall ist es notwendig, die anderen Bestandteile zu nennen.</p>
111	Eingabeeinheit	Eine Funktionseinheit (Nr. 98) innerhalb eines digitalen Rechensystems (Nr. 100), mit der das System Daten (Nr. 19) von außen her aufnimmt
112	Ausgabeeinheit	Eine Funktionseinheit (Nr. 98) innerhalb eines digitalen Rechensystems (Nr. 100), mit der das System Daten (Nr. 19), z.B. Rechenergebnisse, nach außen hin abgibt
113	peripherer Speicher	Jeder Speicher (Nr. 101), der nicht Zentralspeicher (Nr. 108) ist
114	Benutzerstation	<p>Eine Funktionseinheit (Nr. 98) innerhalb eines Rechensystems (Nr. 99), mit deren Hilfe einem Benutzer direkter Informationsaustausch mit dem Rechensystem möglich ist</p> <p>Anmerkung: Benutzerstationen werden oft über größere Entfernungen (Platzbuchungsanlagen, Bankbetrieb) mit dem zugehörigen Rechensystem verbunden. In diesen Fällen kann die Benutzerstation eine Datenstation nach DIN 44 302 sein.</p>
128	Baueinheit	<p>Ein nach Aufbau oder Zusammensetzung abgrenzbares materielles Gebilde</p> <p>Anmerkungen: Ein System von Baueinheiten kann in einem gegebenen Zusammenhang wieder als eine Baueinheit aufgefaßt werden. Der Baueinheit können eine oder mehrere Funktionseinheiten (Nr. 98) entsprechen.</p> <p>Empfohlen wird, bei Benennung bestimmter Baueinheiten in Zusammensetzungen vorzugsweise zu gebrauchen (in absteigender Rangfolge): -anlage, -gerät, -teil.</p>
129	Rechenanlage, Datenverarbeitungsanlage	Die Gesamtheit der Baueinheiten (Nr. 128), aus denen ein Rechensystem (Nr. 99) aufgebaut ist
133	Eingabegerät	In einer Eingabeeinheit (Nr. 111) eine Baueinheit (Nr. 128), durch die Daten (Nr. 19) in eine Rechenanlage (Nr. 129) eingegeben werden können
135	Ausgabegerät	In einer Ausgabeeinheit (Nr. 112) eine Baueinheit (Nr. 128), durch die Daten (Nr. 19) aus einer Rechenanlage (Nr. 129) ausgegeben werden können

Nr.	Benennung	Bestimmung
154	Parallelbetrieb	Mehrere Funktionseinheiten (Nr. 98) eines Rechensystems (Nr. 99) arbeiten gleichzeitig an mehreren (unabhängigen) Aufgaben oder an Teilaufgaben derselben Aufgabe Anmerkung: Die einzelne Funktionseinheit arbeitet dabei entweder im Multiplexbetrieb (Nr. 155) oder im seriellen Betrieb (Nr. 156).
155	Multiplexbetrieb	Eine Funktionseinheit (Nr. 98) bearbeitet mehrere Aufgaben, abwechselnd in Zeitabschnitten verzahnt Anmerkungen: Die Bearbeitung begonnener Aufgaben wird zugunsten anderer, auch neu zu beginnender, Aufgaben unterbrochen. Die Zeitabschnitte können von unterschiedlicher Länge sein.
156	serieller Betrieb	Eine Funktionseinheit (Nr. 98) bearbeitet mehrere Aufgaben, eine nach der anderen
157	Mehrprogrammbetrieb	Ein Betrieb eines Rechensystems (Nr. 99), bei dem das Betriebssystem (Nr. 59) für den Multiplexbetrieb (Nr. 155) der Zentraleinheit(en) (Nr. 109) sorgt
158	Abrufbetrieb	Ein Betrieb eines Rechensystems (Nr. 99), bei dem eine Zentraleinheit (Nr. 109) nach einer festgelegten Vorschrift von Benutzerstationen (Nr. 114) Daten (Nr. 19) abrufft
159	Anforderungsbetrieb	Ein Betrieb eines Rechensystems (Nr. 99), bei dem eine Zentraleinheit (Nr. 109) von einer Benutzerstation (Nr. 114) zur Übernahme angebotener Daten (Nr. 19) veranlaßt wird
160	Stapelbetrieb	Ein Betrieb eines Rechensystems (Nr. 99), bei dem eine Aufgabe aus einer Menge von Aufgaben vollständig gestellt sein muß, bevor mit ihrer Abwicklung begonnen werden kann
161	Realzeitbetrieb	Ein Betrieb eines Rechensystems (Nr. 99), bei dem Programme (Nr. 40) zur Verarbeitung anfallender Daten (Nr. 19) ständig betriebsbereit sind derart, daß die Verarbeitungsergebnisse innerhalb einer vorgegebenen Zeitspanne verfügbar sind. Die Daten können je nach Anwendungsfall nach einer zeitlich zufälligen Verteilung oder zu vorbestimmten Zeitpunkten anfallen.
162	Dialogbetrieb	Ein Betrieb eines Rechensystems (Nr. 99), bei dem zur Abwicklung einer Aufgabe Wechsel zwischen dem Stellen von Teilaufgaben und den Antworten darauf stattfinden können.

426

Änderungstarifvertrag Nr. 2

vom 4. November 1983

zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 4. November 1983 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte

Den vorgenannten Tarifvertrag, der am 1. Oktober 1983 in Kraft getreten ist, gebe ich hiermit bekannt. Durch ihn wird bestimmt, welche in der Vergütungsgruppe Vb BAT eingruppierten Angestellten in der Datenverarbeitung die allgemeine Zulage in Höhe von 67,— DM erhalten.

Diese Bekanntmachung und der Tarifvertrag gehen nur den davon betroffenen obersten Dienstbehörden und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung, dem Hessischen Rechnungshof und den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern gesondert zu.

Wiesbaden, 11. April 1984

Der Hessische Minister des Innern

I B 41 — P 2152 A — 56

StAnz. 18/1984 S. 878

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

und einerseits
andererseits*)

wird folgendes vereinbart:

*) Anmerkung:

Der Tarifvertrag ist — gleichlautend — jeweils getrennt vereinbart mit

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst —
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG), Gemeinschaft von
Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes
(GVÖD), Marburger Bund (MB) —

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Die Protokollnotiz Nr. 2 Abschn. I zu § 2 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982, geändert durch den Änderungsarbeitsvertrag Nr. 1 vom 20. Juni 1983, wird wie folgt geändert:

- Nach der Zwischenüberschrift „Teil II“ wird die folgende Tz. 2.1 eingefügt:
„2.1 Abschn. B Unterabschn. III Fallgruppe 2,
Unterabschn. VI Fallgruppen 2, 3, 5 bis 7,
Unterabschn. VII Fallgruppen 2 bis 4.“
- Die bisherigen Tz. 2.1 bis 2.6 werden Tz. 2.2 bis 2.7.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 in Kraft.

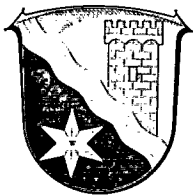
Bonn, 4. November 1983

Es folgen die Unterschriften

427

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Gilserberg im Schwalm-Eder-Kreis

Der Gemeinde Gilserberg im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



„Das Wappen der Gemeinde Gilserberg zeigt im durch einen schrägrechten silbernen Wellenbalken geteilten Schild oben in Rot einen aus dem Wellbalken hervorgehenden goldenen Zinnenturm, unten in Schwarz einen sechsstrahligen silbernen Stern.“

Wiesbaden, 12. April 1984

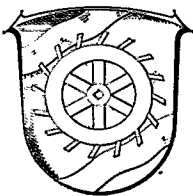
Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 0 6 — 51/84

StAnz. 18/1984 S. 879

428

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Knüllwald, Schwalm-Eder-Kreis

Der Gemeinde Knüllwald im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„Das Wappen der Gemeinde Knüllwald zeigt im grünen Schild ein sechspeichiges silbernes Mühlrad mit sechzehn Schaufeln, begleitet rechts oben und links unten von einem schräglinken silbernen Wellenbalken.“

Flaggenbeschreibung:

„Die Flagge der Gemeinde Knüllwald zeigt auf der von Grün, Weiß und Grün (im Verhältnis von rund 1:3:1) längsgestreiften Flaggenbahn in der oberen Hälfte der weißen Mittelbahn das Wappen der Gemeinde.“

Wiesbaden, 13. April 1984

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 0 6 — 51/84

StAnz. 18/1984 S. 879

429

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Espenau im Landkreis Kassel

Der Gemeinde Espenau im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Die Flagge der Gemeinde Espenau zeigt auf der von Rot, Weiß, Grün, Weiß und Rot (im Verhältnis 2:3:1:3:2) längsgestreiften Flaggenbahn in der oberen Hälfte der Flagge zwischen den roten Außenstreifen das Wappen der Gemeinde.“

Wiesbaden, 12. April 1984

Der Hessische Minister des Innern

IV A 23 — 3 k 0 6 — 51/84

StAnz. 18/1984 S. 879

430

Landeswettbewerb 1984 „Gärten im Städtebau“

Der Landeswettbewerb „Gärten im Städtebau“ wird im Jahr 1984 für Kleingartenanlagen der Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisationen auf Landesebene ausgeschrieben. Die erfolgreiche Teilnahme am Landeswettbewerb ist Voraussetzung für die Meldung zum Bundeswettbewerb durch den Hessischen Minister des Innern.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort beim Hessischen Minister des Innern, Referat für städtebauliche Grundsatzzfragen, Friedrich-Ebert-Allee 12, 6200 Wiesbaden, Tel. 0 61 21/35 35 91 oder 35 35 77, unter dem Betreff: Landeswettbewerb 1984 „Gärten im Städtebau“ angefordert werden.

1. Ziel des Wettbewerbs

Der Kleingarten ist nach wie vor das Wunschbild vor allem der Bürger, die in einem Mehrfamilienhaus ohne Garten wohnen. Daneben tragen Kleingartenanlagen dazu bei, in unseren Städten und Gemeinden das vorhandene Grün- und Freiflächenangebot zu erhalten oder zu verbessern. Es ist deshalb eine wichtige Aufgabe der Städte und Gemeinden, vorhandene Kleingartenanlagen zu sichern und neue Anlagen zu schaffen.

Der Bundeswettbewerb „Gärten im Städtebau“ wendet sich daher in gleicher Weise an die Städte und Gemeinden, an ihre kleingärtnerischen Organisationen und an die einzelnen Kleingartenvereine mit ihren Mitgliedern.

Der Wettbewerb „Gärten im Städtebau“ wird zum 16. Mal ausgeschrieben, um

- das Verständnis der Öffentlichkeit für die wohnungsergänzenden und städtebaulichen Funktionen von Kleingartenanlagen zu vertiefen und
- die Städte und Gemeinden zu weiteren Leistungen bei der Errichtung und Erneuerung von Kleingartenanlagen anzuregen.

Ziel des Wettbewerbs ist es, den hessischen Städten und Gemeinden und ihren kleingärtnerischen Organisationen sowie den einzelnen Kleingartenvereinen Gelegenheit zu geben, ihre Bemühungen um die Förderung des Kleingartenwesens sichtbar zu machen und entsprechende Beispiele zu setzen.

2. Auslober

Auslober des Landeswettbewerbs ist der Hessische Minister des Innern im Zusammenwirken mit dem Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten und dem Landesverband Hessen der Kleingärtner e. V.

3. Verfahren

Der Landeswettbewerb geht dem gleichnamigen Bundeswettbewerb voraus, den der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ausgeschrieben hat. Die Ausschreibung des Bundeswettbewerbs kann beim Hessischen Minister des Innern oder beim Landesverband Hessen der Kleingärtner e. V. angefordert werden.

4. Teilnahme

Teilnahmeberechtigt am Landeswettbewerb sind alle Städte und Gemeinden und/oder ihre kleingärtnerischen Organisationen mit ihren Kleingartenanlagen,
— die in den Jahren 1980 — 1982 neu geschaffen wurden oder
— die älter als 10 Jahre sind und umgestaltet oder verbessert wurden.

Die Anzahl der hessischen Teilnehmer am Bundeswettbewerb richtet sich nach der Beteiligung am Landeswettbewerb.

5. Zeitlicher Ablauf

Termin für die Anmeldung zum Landeswettbewerb und Einreichung der Unterlagen beim Hessischen Minister des Innern ist der 1. Juni 1984.

Vorprüfung, Bereisung und Entscheidung durch die Lan-

desbewertungskommission (siehe Nr. 8) finden im Juli 1984 statt.

Die Auszeichnung der Teilnehmer durch den Hessischen Minister des Innern erfolgt voraussichtlich im September 1984.

6. Auszeichnungen

Jedem Teilnehmer im Landeswettbewerb wird eine Urkunde verliehen.

7. Veröffentlichungen

Die Ergebnisse des Wettbewerbs werden der Presse mitgeteilt.

8. Landesbewertungskommission

Der Minister des Innern beruft die sachverständigen Mitglieder der Landesbewertungskommission. Ihr sollen insbesondere Vertreter des Hessischen Ministers des Innern, des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten und des Landesverbands Hessen der Kleingärtner e. V. sowie andere sach- und fachkundige Personen angehören.

9. Gegenstand

Gegenstand des Wettbewerbs sind beispielhafte Maßnahmen im Sinne der Wettbewerbsziele, die bereits zu sichtbaren Ergebnissen geführt haben.

Bewertet werden Leistungen insbesondere in folgenden Bereichen

1. Städtebauliche Einordnung und Funktionen der Kleingartenanlagen

Absicherung in der Bauleitplanung — Einordnung in das großräumige Grünkonzept — Standorteignung — Schutzfunktionen (ökologische und klimatische Aspekte, Immissionsschutz) — Erreichbarkeit — Zuordnung zu Wohngebieten.

2. Gestaltung und Ausstattung der Kleingartenanlagen einschließlich Gemeinschaftseinrichtungen

Größe — Berücksichtigung der Umgebung — Innere Gliederung — Zuordnung von öffentlichen, halböffentlichen und privaten Bereichen — Randbereiche — Eingangsbereiche — Gemeinschaftsfläche — Gemeinschaftsgrün — Gemeinschaftseinrichtungen — Angebote für die Öffentlichkeit — Inanspruchnahme der Fachberatung — Gesamteindruck.

3. Einzelgärten

Abmessung und Aufteilung des Einzelgartens — Laubbereich — Privatspähre — Individuelle Gestaltung und Nutzung der Gärten — Pflegezustand.

4. Sonderleistungen und thematische Schwerpunkte

Jugend- und Kinderbetreuung — Soziale Angebote.

Einzelheiten der zu bewertenden Leistungen sind aus dem der Ausschreibung des Bundeswettbewerbs beigelegten Bewertungsbogen ersichtlich, der auch von der Landesbewertungskommission verwendet wird (Anlage 2 der Bundesausschreibung).

10. Umfang und Darstellung des Wettbewerbsbeitrags

Die Darstellung der Leistungen soll übersichtlich, vollständig und anschaulich sein. Es wird empfohlen, die Wettbewerbsunterlagen für jeden Wettbewerbsteilnehmer in einer Mappe (Format DIN A 4) zusammenzufassen.

Im einzelnen werden folgende Unterlagen erbeten:

- Angaben zur kommunalen Planung, zur Bedeutung und Organisation des Kleingartenwesens in der Gemeinde, zur Zusammenarbeit zwischen Gemeinde, kleingärtnerische Organisation und Vereinen (Fragebogen Anlage 3 der Bundesausschreibung).
- Plan der Gemeinde mit Eintragung der Standorte der Kleingartenanlagen (möglichst Deutsche Grundkarte im Maßstab 1 : 5 000 — falls vorhanden 1 : 10 000 — und/oder Meßtischblatt 1 : 25 000),
- Unterlagen zur Bauleitplanung, zur Landschafts- und Grünplanung und zur Kleingartenplanung (Kleingartenentwicklungsplan),
- Kurzbeschreibung der Kleingartenanlagen, die zum Wettbewerb gemeldet werden (Fragebogen Anlage 4 der Bundesausschreibung),
- Lageplan der Kleingartenanlagen (möglichst 1 : 500 ggf. mit Zusatzplänen), die zum Wettbewerb angemeldet wurden, und
- einige charakteristische Fotos (möglichst Format 18×24 cm) und eine kleine Auswahl von Diapositiven (24×36 mm)

Der Auslober behält sich vor, zusätzliche Informationen, die für eine Beurteilung notwendig sind, vor oder nach der Besichtigung am Ort zu erbitten.

Die unter 6. genannten Fotos sollten für eine Ausstellung im Rahmen der Schlußveranstaltung geeignet sein. Die erbetenen Diapositive sollen der Bewertungskommission als Hilfsmittel dienen.

Alle eingereichten Unterlagen sollten nach Abschluß des Wettbewerbs noch eine zeitlang zur Auswertung der Ergebnisse zur Verfügung stehen; danach werden sie den Wettbewerbsteilnehmern zurückgereicht.

Wiesbaden, 13. April 1984

Der Hessische Minister des Innern
V C 1 — 57 c 02 — 1/84

StAnz. 18/1984 S. 879

431

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 4028, Ausgabe Januar 1982

1. Die Norm

DIN 4028, Ausgabe Januar 1982

— Stahlbetondielen aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge; Anforderungen, Prüfung, Bemessung, Ausführung, Einbau —

wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt; soweit sie Prüfbestimmungen enthält, wird sie als Richtlinie für die Überwachung (Güteüberwachung) nach § 30 HBO anerkannt.

2. Bei Anwendung der Norm DIN 4028, Ausgabe Januar 1982, ist folgendes zu beachten:

Zu Abschn. 7.2.4.2 i. V. m. Abschn. 4.3

Für Stahlbetondielen nach dieser Norm, die unmittelbar der Witterung ausgesetzt sind und bei denen der Korrosionsschutz der Bewehrung durch Einbettung in Beton mit geschlossenem Gefüge erfolgt, ist das Verlegemaß hinsichtlich Betondeckung um mindestens 0,5 cm größer als die in DIN 1045, Ausgabe Dezember 1978, Abschn. 13.2 genannten Mindestmaße zu wählen.

3. Überwachung (Güteüberwachung)

Nach § 1 Nr. 9 der Überwachungsverordnung vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 270), geändert durch Erlaß vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 282), dürfen Stahlbetondielen aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge nur verwendet werden, wenn ihre Herstellung einer Überwachung (Güteüberwachung), bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung, unterliegt.

Die Fremdüberwachung ist von einer hierfür anerkannten Überwachungsgemeinschaft (Güteschutzgemeinschaft) oder einer anerkannten Prüfstelle auf Grund eines Überwachungsvertrages durchzuführen. Verzeichnisse der bauaufsichtlich anerkannten Überwachungsgemeinschaft (Güteschutzgemeinschaften) und Prüfstellen werden beim Institut für Bautechnik, Berlin, geführt und in seinen Mitteilungen, zu beziehen beim Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, veröffentlicht.

Die Überwachung (Güteüberwachung) ist nach Abschn. 1 der Norm DIN 4028 durchzuführen.

Für die Durchführung der Fremdüberwachung ist der Erlaß vom 3. Februar 1981 (StAnz. S. 588) maßgebend.

4. Das Verzeichnis der eingeführten Technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am 2. Dezember 1982 (StAnz. 1983 S. 79), ist in Abschn. 3.4 entsprechend zu ergänzen.

5. Die Norm DIN 4028, Ausgabe Januar 1982, ist beim Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr. 4—10, 1000 Berlin 30, erhältlich.

Wiesbaden, 5. April 1984

Der Hessische Minister des Innern
V A 21 — 64 b 16/19 — 55/84

StAnz. 18/1984 S. 880

432

Technische Bühnenvorstände;

hier: Neubesetzung des Prüfungsausschusses

Bezug: Meine Erlasse vom 25. Juni 1974 (StAnz. S. 1240), 11. Juni 1975 (StAnz. S. 1140), 22. Mai 1981 (StAnz. S. 1210) und 23. März 1982 (StAnz. S. 758)

Gemäß § 2 Abs. 3 der Prüfungsordnung für technische Bühnenvorstände i. d. F. vom 25. Juni 1974 (StAnz. S. 1240) mit Ergänzung vom 11. Juni 1975 (StAnz. S. 1140) und Änderung vom 22. Mai 1981 (StAnz. S. 1210) habe ich für die Zeit bis zum 31. Dezember 1985 den Prüfungsausschuß für technische Bühnenvorstände neu bestellt. Die neuen Mitglieder sind in der nachstehenden Übersicht aufgeführt. Mein Erlaß vom 23. März 1982 wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 9. April 1984

Der Hessische Minister des Innern
V A 51 — 61 a 02/11 — 1/84
StAnz. 18/1984 S. 880

Prüfungsausschuß für technische Bühnenvorstände

Übersicht — Stand 1. März 1984

Geschäftsstelle: Der Regierungspräsident in Darmstadt
— Prüfstelle für technische Bühnenvorstände —
Dezernat V 2/33 a,
Rheinstraße 62,
6100 Darmstadt

Mitglieder:

1. Vorsitzender

Baudirektor Dipl.-Ing.
Siegfried Werner
Birkenweg 11
6101 Messel
(RP Darmstadt)

2. Branddirektor

Willi Döbbemann
Kurt-Schumacher-Ring 16
6200 Wiesbaden
(Branddirektion
Stadt Wiesbaden)

3. Leitender Gewerbedirektor a. D.

Dipl.-Ing. Gerhard Hensel
Habsburger Allee 72
6000 Frankfurt a. M. 60
(Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Ffm.)

4a. Technischer Direktor

Klaus Diers
Schweizer Str. 77
6000 Frankfurt a. M. 70
(Alte Oper Frankfurt)

4b. Leiter Szenenbau

Axel Zimmermann
Nievernerstraße
5427 Bad Ems
(ZDF Mainz)

4c. Ing. grad.

Klaus Gassen
Martin-Luther-Str. 25
6507 Ingelheim
(ZDF Mainz)

Stellvertreter:

1. Stellvertretender

Vorsitzender:

Baurat Dipl.-Ing.
Klaus-Günter Paul
Spitzwegpfad 9
6100 Darmstadt
(RP Darmstadt)

2. Branddirektor Dipl.-Ing.

Günter Burbaum
Herrnackerstr. 11
6382 Friedrichsdorf 2
(Branddirektion
Stadt Frankfurt)

3. Gewerbedirektor

Dr.-Ing. Wolfgang Guyot
Schumannstr. 8 a
6100 Darmstadt
(Staatl. Gewerbeaufsichtsamt DA)

4a. Technischer Direktor

Karl Heinz Bischoff
Steinbachstr. 5
6271 Strinz-Trinitatis
(Staatstheater Wiesbaden)

4b. Technischer Direktor

Klaus Diers
Schweitzer Str. 77
6000 Frankfurt a. M. 77
(Alte Oper Frankfurt)

4c. Beleuchtungsmeister

Walter Burbach
Mühlstr. 4 a
6229 Schlangenbad 1
(ZDF Mainz)

Mitglieder:

5a. Theatermeister
Karl Heinz Vetter
Lorsbacher Str. 26
6234 Hattersheim
(Städt. Bühnen Frankfurt)

5b. Studiomeister
Gerhard Kracht
Rheingrafenstr. 64
6501 Wörrstadt
(ZDF Mainz)

5c. Beleuchtungsmeister
Albert Henrich
An der Römerstr. 10
6102 Pfungstadt
(Staatstheater Darmstadt)

5d. Beleuchtungsmeister
Ernst Burkart
Jacob-Heller-Str. 5
6000 Frankfurt a. M. 1
(ARD/Hess. Rundfunk
Frankfurt)

Stellvertreter:

5a. Theatermeister
Siegfried Dreissigacker
Ringstr. 3
6382 Friedrichsdorf
(Städt. Bühnen Frankfurt)

5b. Studiomeister
Ernst Burkart
Jacob-Heller-Str. 5
6000 Frankfurt a. M. 1
(ARD/Hess. Rundfunk
Frankfurt)

5c. Beleuchtungsmeister
Heinz Götz
Ludwig-Clemenz-Str. 46
6102 Pfungstadt
(Staatstheater Darmstadt)

5d. Beleuchtungsmeister
Michael Eidenmüller
Dorfelder Str. 13
6367 Karben 4
(ARD/Hess. Rundfunk
Frankfurt)

433

Mitbenutzung der ortsfesten Alarmgeräte des örtlichen Alarmdienstes für die Funkauslösung zur Alarmierung der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes

Bezug: Erlaß vom 31. Oktober 1978 (StAnz. S. 2308)

Der o. a. Erlaß wird aufgehoben.

Er ist inhaltlich weiterhin in den „Fernmelde-Richtlinien für den Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst einschließlich Krankentransports im Land Hessen“ — Anlage 7 — vom 28. April 1972 (StAnz. S. 908), erneut in Kraft gesetzt und geändert durch Erlaß vom 24. November 1982 (StAnz. S. 2323), berücksichtigt.

Wiesbaden, 16. April 1984

Der Hessische Minister des Innern

VI 6 — 68 f/24 h — 04 — 15 — 06

— Gült.-Verz. 313 —

StAnz. 18/1984 S. 881

434

Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke

Die Kriminaldienstmarke Land Hessen Nr. 0176 ist in Verlust geraten. Sie wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 16. April 1984

Hessisches Landeskriminalamt

VII/3 — 7 d 14

StAnz. 18/1984 S. 881

435

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Krankenhäuser des Landes und staatliche Förderung von Krankenhäusern gemäß KHG;

hier: Raumlufttechnische Anlagen in Krankenhäusern nach DIN 1946 Teil 4

Gemeinsamer Erlaß

Die derzeit gültige Norm DIN 1946 Teil 4 — Ausgabe April 1978 — stellt sehr hohe Anforderungen an die raumlufttechnischen Anlagen (RLT-Anlagen), die sich in erheblichen Kosten beim Bau und im Betrieb auswirken.

Die Norm ist nicht als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt worden.

Die zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnisse der Praxis und die Diskussion unter namhaften Fachleuten lassen eine möglichst rasche Anpassung der Norm an die derzeitigen Erfordernisse geraten erscheinen.

Darüber hinaus sind im Krankenhausbereich Überlegungen zur Einsparung von Energie bei raumlufttechnischen Anlagen von großer Bedeutung und unter Beachtung der hygienischen und technischen Rahmenbedingungen auch durchführbar.

Nach Abschn. 1.1 der DIN 1946 Teil 4 sind einschränkende

Abweichungen von den Anforderungen dieser Norm zulässig, die im Einzelfall schriftlich zu vereinbaren sind.

Es erweist sich als zweckmäßig, aus wirtschaftlichen Gründen eine Anzahl von Abweichungen von der geltenden Norm beim Bau und Betrieb von RLT-Anlagen in Krankenhäusern einheitlich festzulegen und bestimmte Bereiche ohne die genannten Anlagen auszustatten.

Die Beachtung der medizinisch-hygienischen Bedingungen bleibt jedoch unabdingbarer Grundsatz bei der Auslegung von RLT-Anlagen.

In der nachstehenden Tabelle (Anlage)

— Anforderungen an die Lüftung in Krankenhäusern, abweichend von der DIN 1946 Teil 4 —

sind alle Änderungen enthalten, die die Auslegung der RLT-Anlagen, die Raumluftzustände, Filterstufen, Zuordnung der Räume in die einzelnen Bereiche betreffen.

Die Anforderungen gelten für landeseigene Krankenhäuser. Darüber hinaus sind die Anforderungen bei der Förderung von Krankenhausneubauten nach § 9 KHG zu beachten; die RLT-Anlagen sind nur im genannten Umfang förderungsfähig.

Anlage

	12	13	14	15
	Filterstufen für die Außen- und Zuluft	zulässige Grenzwerte für den Anlagen-schall-druck-pegel	RLT-Anlage unent-behrlich	Bemerkungen und Erläuterungen
	1)	dB(A)		
	B ₂ /C/S	40-45 ⁵⁾	X	<p>1. Alle Schwebstofffilter endständig plazieren. Für alle Filter einer RLT-Anlage muß die gleiche Filterqualität gewählt werden. Die Qualität der Filter ist aus hygienischer Sicht festzulegen.</p> <p>2. Z.B. für Transplantationen, Herzoperationen, Gelenkprothetik, Alloplastik u. ä.</p> <p>3. Bezogen auf - 15°C Außentemperatur im Winter und auf +32°C Außentemperatur im Sommer. Die Auslegung der Kältemaschine sollte so erfolgen, daß kurzzeitig +24°C im Sommer erreicht werden können. Die Kältemaschine muß mehrstufig schaltbar sein.</p> <p>4. RLT-Anlagen entbehrlich, außer bei Räumen für Immunsuppression, Leukämie, Zytostatika, Behandlung Schwerverbrannter; hierzu gehören auch sonstige Sterilräume. Für alle diese Räume sind erforderlichenfalls die aufgabenbezogenen Werte gesondert festzulegen.</p> <p>5. 40 dB(A) gelten für zentrale RLT-Anlagen bis 45 dB(A) möglich bei dezentralen RLT-Anlagen.</p> <p>6. Höhere Luftwechselraten können sich aus klimatechnischen Erfordernissen ergeben. Alle Luftwechselraten, die über denen der Außenluftrate liegen, werden über Umluft (bis zu 70% möglich) erzielt. Umluft aus der jeweils gleichen Raumgruppe nehmen. Die Umlufteinführung muß vor der 2. Filterstufe erfolgen. Narkosegase werden separat abgesaugt und direkt ins Freie geblasen. Horizontale Luftereinblasseysteme werden nicht zum Einbau zugelassen. Eine turbulenzarme Verdrängungsströmung ist im OP-Tischbereich und der Instrumentenablage zu gewährleisten. Dichtschließende Klappen müssen eingebaut werden. In die Abluft der OP-Bereiche müssen Flusengitter eingebaut werden. In den Zeiten außerhalb der Nutzung der OP-Bereiche werden die RLT-Anlagen auf 30% der Vollast geschaltet, bei gleichzeitiger Abschaltung der Kühlung und Befeuchtung. Die Luftkanäle sind so zu dimensionieren, daß mind. 2 m/s Luftgeschwindigkeit im Teillastbetrieb vorhanden sind.</p> <p>7. RLT-Anlagen entbehrlich, sofern OP-Räume in der Nähe.</p> <p>8. In HNO-Stationen sind RLT-Anlagen, zumindest teilweise, unentbehrlich.</p> <p>9. Nachts 30 dB(A), erreichbar durch Senkung des Luftvolumenstromes.</p> <p>10. Festlegungen über Temperatur und Feuchte ergeben sich nach den Regeln der Technik, ebenso die Luftrate (VDI 2089).</p> <p>11. Wo Möglichkeiten von elektrostatischer Aufladung bestehen und keine ableitfähigen Bodenbeläge vorhanden sind, muß die Mindestfeuchte 50% rel. betragen.</p> <p>Als Wärmerückgewinnungsanlagen sind sowohl regenerative als auch rekuperative Systeme zugelassen. Vor dem Einbau solcher Anlagen ist der zuständige Hygieniker zu befragen.</p>
	B ₂ /C/S	40-45 ⁵⁾	X	
	B ₂ /C/R	40-45 ⁵⁾	X	
	B ₂ /C/R	40-45 ⁵⁾	X	
	B ₂ /C/R	35	X	
	B ₂ /C	35	4)	
	B ₂ /C	40	7)	
	B ₂ /C	35		
	B ₂ /C	35		
	B ₂ /C	35		
	B ₂ /C	35 ⁹⁾	4)	
	B ₂ /C	40		
	B ₂ /C	35		
	B ₂ /C	40		
0	B ₂ /C	50	X	
	B ₂ /C	45		
	B ₂ /C	45		
	B ₂ /C	45		
	B ₂ /C	50	X	
	B ₂ /C	45		
	B ₂ /C	50		
	B ₂ /C	35		
	B ₂ /C	50	X	
	B ₂ /C	50	X	
	B ₂ /C			
10				
10				
10				
	B ₂ /C	35 ⁹⁾	X	
	B ₂ /C	45	X	
15			X	

436

Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 1984

Bezug: Nr. 3.2.3 meines Rundschreibens vom 22. Dezember 1983 (StAnz. 1984 S. 69)

Im Zusammenhang mit der Beschlußfassung über den Haushaltsplanentwurf 1984 hat die Landesregierung am 7. März 1984 bei der Stellenbesetzungssperre die Dauersperre unter Beibehaltung der auf sechs Monate befristeten Zeitsperre aufgehoben.

Ich bitte daher, mit Wirkung vom 1. Januar 1984 die Ausführungsregelung der Landesregierung zur Stellenbesetzungssperre vom 26. Januar 1982 (n. v.) nur insoweit weiter anzuwenden, als sie die befristete Stellenbesetzungssperre zum Inhalt hat. Die Regelungen über die Dauersperre sind gegenstandslos geworden.

Gleichzeitig bitte ich, mir nach Muster*) für die Zeiträume

1. Januar bis 30 Juni 1984 bis zum 1. August 1984

1. Juli bis 31. Dezember 1984 bis zum 1. Februar 1985

das Ergebnis der befristeten Stellenbesetzungssperre mitzuteilen.

Wiesbaden, 9. April 1984

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1000/1984 — III A 1 a
StAnz. 18/1984 S. 884

437

Aufstellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1985;

hier: Benutzerentgelte an die HZD und KGRZ für den Betrieb der DV-Verfahren der Landesverwaltung

Bezug: Rundschreiben vom 23. März 1984 (StAnz. S. 783)

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunaler Gebietsrechenzentren (KGRZ) vom 14. Juni 1982 (GVBl. I S. 122) ist der bisherige Landeszuschuß aufgeteilt worden in

- Landeszuweisungen an den DV-Verbund für „Leistungen des gemeinsamen Nutzens“,
- Landeszuweisungen für die Kommunen an die KGRZ zur Verrechnung mit den Benutzerentgelten für die „kommunalspezifischen Leistungen“,

- Benutzerentgelte an die HZD und KGRZ für den Betrieb der DV-Verfahren der Landesverwaltung (landesspezifische Leistungen).

Diese Aufteilung wird beibehalten.

Die zentrale Veranschlagung der Benutzerentgelte in Kapitel 17 12 in den Übergangsjahren 1983 und 1984 wird jedoch nicht fortgeführt, um die beim Haushaltsvollzug aufgetretenen Schwierigkeiten künftig zu vermeiden und gleichzeitig die Benutzer stärker als bisher in die Kostenverantwortung einzubeziehen.

Bei den Voranschlägen für den Haushaltsplan 1985 ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Landeszuweisungen für die „kommunalspezifischen Leistungen“ und für die „Leistungen des gemeinsamen Nutzens“ sind wie bisher in Kapitel 17 12 zu veranschlagen.
2. Die Mittel für die Benutzerentgelte an die HZD und KGRZ für den Betrieb der DV-Verfahren der Landesverwaltung werden nicht mehr wie in den beiden Übergangsjahren 1983 und 1984 zentral in Kapitel 17 12 veranschlagt, sondern einzelplanbezogen unter dem Titel 538 17 im jeweiligen Kapitel der anwendenden Dienststelle.

Beispiel:

06 04 538 17 016

Benutzerentgelte an die HZD/KGRZ für den Betrieb von DV-Verfahren

3. Die für Benutzerentgelte veranschlagten Mittel dürfen nur zur Inanspruchnahme von Leistungen des DV-Verbandes eingesetzt werden.
4. Die bisherige titelmäßige Trennung nach Altverfahren (am 31. Dezember 1983 in Produktion befindliche DV-Verfahren) und Neuverfahren (ab 1. Januar 1984 in Produktion befindliche DV-Verfahren) entfällt. Sofern bei einer Dienststelle mehrere DV-Verfahren angewendet werden, sind sie in den Erläuterungen mit den auf sie entfallenden Benutzerentgelten darzustellen.
5. Maßgebend für die Voranschläge sind die im Entwurf des Haushaltsplans 1984 aufgeteilten Beträge für Benutzerentgelte (s. Erläuterungen zu Kap. 17 12 538 01) zuzüglich der in den jeweiligen Einzelplänen veranschlagten Zuführungsbeträge (s. Erläuterungen zu Kap. 17 12 538 02). Mehranforderungen sind im einzelnen zu begründen.

Wiesbaden, 9. April 1984

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1000/1985 — III C 3
StAnz. 18/1984 S. 884

438

DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ**Ungültigkeitserklärung eines Dienststegels**

Das Dienststegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Der Schiedsmann in Wiesbaden“, Kennziffer 1 mit dem Landeswappen ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 3. März 1984 für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 6. April 1984

Der Hessische Minister der Justiz
5413 E — II/6 — 496/84
StAnz. 18/1984 S. 884

439

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK**Anweisung für den Aufbau und die Erhaltung des Vermessungspunktfeldes — VP-Anweisung — (VPA)**

I

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Landesvermessung vom 16. März 1970 (GVBl. I S. 231) sowie der §§ 4 und 27 des Katastergesetzes vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319), bestimme ich, daß bei dem Aufbau und der Erhaltung des Vermessungspunktfeldes künftig nach der nachstehenden Anweisung zu verfahren ist.

II

(1) Mit der Einführung der VP-Anweisung treten außer Kraft: mein Runderlaß vom 17. Januar 1979 (StAnz. S. 360) betr. Numerierung der Trigonometrischen Punkte (TP); mein Runderlaß vom 12. September 1980 (StAnz. S. 2021)

*) hier nicht veröffentlicht

betr. Überwachung und Sicherung von Trigonometrischen Punkten.

(2) Anlage 1 zu meinem Runderlaß vom 31. Oktober 1979 (StAnz. S. 2199, 2355) sowie Anlage 6 zu meinem Runderlaß vom 20. Mai 1977 — SP-Richtlinien — (StAnz. S. 1193) werden durch Anlage 9 der VPA ersetzt.

(3) Anlagen 5, 6 und 7 zu meinem Runderlaß vom 18. Juli 1974 — HP-Richtlinien — (StAnz. S. 1381) werden durch Anlagen 7, 8 und 9 der VPA ersetzt.

III

Die Vermessungspunktanweisung wird vom Hessischen Landesvermessungsamt, Schaperstraße 16 (Postfach 3249), in 6200 Wiesbaden, als Sonderdruck herausgegeben. Die Vermessungsstellen nach § 8 Abs. 1 KatG erhalten von Amts wegen die für den Dienstgebrauch notwendigen Exemplare kostenlos übersandt. Weitere Exemplare können vom Hessischen

Landesvermessungsamt gegen Erstattung der Kosten bezogen werden.

Wiesbaden, 29. Februar 1984

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III d 2 — K 5020 A — 14
— Gült.-Verz. 3631, 3633 —

StAnz. 18/1984 S. 884

Inhaltsverzeichnis

I. Anlagen- und Anhangsverzeichnis

II. Abkürzungsverzeichnis

- 1 **Allgemeines**
 - 1.1 Zweck und Gliederung
 - 1.2 Das Deutsche Hauptdreiecksnetz (DHDN)
 - 1.3 Koordinatensystem
 - 1.4 Das Europäische Hauptdreiecksnetz
 - 1.5 Ältere geodätische Grundlagen und Systeme
 - 1.5.1 Ältere Netze
 - 1.5.2 Koordinatensysteme der älteren Netze
 - 1.5.3 Frühere Katastersysteme
 - 1.5.4 Vorläufige Vermessungspunkte (VVP)
- 2 **Trigonometrische Punkte (TP)**
 - 2.1 Aufbau des TP-Feldes
 - 2.2 Bestimmung der TP
 - 2.3 Genauigkeit der TP
 - 2.3.1 Lagegenauigkeit
 - 2.3.2 Höhengenaugigkeit
 - 2.4 Festlegung bzw. Abmarkung der TP
 - 2.5 Bezeichnung der TP
 - 2.6 Koordinaten und Höhen der TP
 - 2.7 Nachweis der TP
 - 2.7.1 TP-Kartei, TP-Datei
 - 2.7.2 TP-Beschreibung
 - 2.7.3 TP-Übersicht (TPÜ)
 - 2.7.4 Auszug aus dem TP-Nachweis
 - 2.7.5 Sicherung des TP-Nachweises
 - 2.8 Ordnung der Bearbeitungsunterlagen
 - 2.8.1 TP-Akten
 - 2.8.2 TP-Netzbilder
 - 2.9 Überwachung und Erhaltung der TP
- 3 **Nachgeordnete Vermessungspunkte (NP)**
 - 3.1 Aufbau des NP-Feldes
 - 3.2 Bestimmung der NP
 - 3.3 Genauigkeit der NP
 - 3.4 Übernahme von VVP
 - 3.5 Abmarkung und Sicherung der NP
 - 3.6 Numerierung der NP
 - 3.6.1 Grundsätze der Numerierung
 - 3.6.2 Numerierung bei der Eingliederung älterer Vermessungen
 - 3.6.3 Vergabe der NP-Nummern
 - 3.7 Nachweis der NP
 - 3.8 Bestimmung neuer NP
 - 3.9 Ordnung der Bearbeitungsunterlagen
 - 3.9.1 VP-Übersicht (VPÜ)
 - 3.9.2 VP-Akten
- 4 **Sonstige Vermessungspunkte (SVP)**
- 5 **Zuständigkeit**
 - 5.1 Zuständigkeit für das TP-Feld
 - 5.2 Zuständigkeit für das NP-Feld
 - 5.3 Anträge auf Bestimmung neuer VP

I. Anlagen- und Anhangsverzeichnis

- Anlage 1*) (zu Abschn. 1.2 Abs. 1) Deutsches Hauptdreiecksnetz (DHDN)
- Anlage 2*) (zu Abschn. 2.4 zu Abschn. 2.7.1 Abs. 1) Schlüsselzahlen und Abkürzungen für die Art der Festlegung bzw. Abmarkung der TP
- Anlage 3*) (zu Abschn. 2.2 Abs. 9) Beobachtungsbuch-Trig. mit Erläuterungen
- Anlage 4*) (zu Abschn. 2.7.1 zu Abschn. 2.7.2) TP-Kartei und TP-Beschreibung mit Erläuterungen
- Anlage 5*) (zu Abschn. 2.7.3) TP-Übersicht
- Anlage 6*) (zu Abschn. 2.8.2) TP-Netzbild mit Erläuterungen
- Anlage 7*) (zu Abschn. 2.2 Abs. 10) Mitteilung TP-/NivP-Überwachung
- Anlage 8*) (zu Abschn. 2.2 Abs. 10) Empfangsbescheinigung (Anwortpostkarte)

- Anlage 9*) (zu Abschn. 2.2 Abs. 10) Merkblatt über den Schutz der Grenz- und Vermessungsmarken
- Anlage 10*) (zu Abschn. 2.9 Abs. 4) TP-Meldekarte
- Anlage 11*) (zu Abschn. 5.1 zu Abschn. 5.3) Antrag auf Übernahme in den TP-Nachweis/VP-Bestimmung/Geschäftsbuch
- Anlage 12*) (zu Abschn. 3.5) Merkblatt für Standortwahl, Abmarkung, Sicherung und Einmessung der NP
- Anlage 13*) (zu Abschn. 2.5 Abs. 3 zu Abschn. 3.6.3 Abs. 3) Leitnummernverzeichnis
- Anlage 14*) (zu Abschn. 3.9.1) VP-Übersicht mit Erläuterungen
- Anlage 15*) (zu Abschn. 2.5 Abs. 2) Blattübersicht der Topographischen Kartenwerke — Hessischer Bearbeitungsanteil —
- Anlage 16*) (zu Abschn. 2.3 zu Abschn. 3.3) Zulässige Abweichungen bei der VP-Bestimmung
- Anhang*) Marksteinschutzflächen im ehemals preußischen Gebietsteil des Landes Hessen

II. Abkürzungsverzeichnis

- AdV Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland
- DHDN Deutsches Hauptdreiecksnetz
- E Ostwert (East), Ordinate des UTM-Systems
- EDM-Richtlinien Richtlinien für die elektromagnetische Distanzmessung im Hauptdreiecksnetz, herausgegeben von der AdV
- ED 1979 Europa-Datum 1979
- GK Gauß-Krüger
- H Hochwert, Abszisse des GK-Systems
- HMWT Hessischer Minister für Wirtschaft und Technik
- KatG Katastergesetz vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319)
- KVA Anweisung für die Ausführung von Katastervermessungen — Katastervermessungsanweisung — RdErlaß des HMWT vom**)
- LV Landesvermessung
- N Nordwert (North), Abszisse des UTM-Systems
- NEM Nahbereichs-Entfernungsmessgerät
- NN Normal-Null
- NP Nachgeordneter Vermessungspunkt
- R Rechtswert, Ordinate des GK-Systems
- RETRig Réseau trigonométrique européen, Readjustment of the European Triangulation Network (Neuausgleichung des Europäischen Dreiecksnetzes)
- RE 1950 Réseau Européen 1950 (Europäisches Netz 1950)
- SVP Sonstiger Vermessungspunkt
- TK 25 Topographische Karte 1 : 25 000
- TK 25 V Topographische Karte 1 : 25 000, Ausgabe mit Verwaltungsgrenzen
- TP Trigonometrischer Punkt
- TPÜ TP-Übersicht
- UTM Universale Transversale Mercatorabbildung
- VG-Datei/-Kartei Datei/Kartei der VGP
- VGP Vermessungs-, Grenz-, Gebäude- und bedeutende topographische Punkte
- VLBI Very long baseline interferometry, Meßverfahren der Radiointerferometrie
- VPÜ VP-Übersicht
- VVP Vorläufiger Vermessungspunkt
- ZeivO Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse, Runderlaß des HMWT vom 31. März 1977 (StAnz. S. 899), geändert durch Runderlaß vom 14. November 1978 (StAnz. S. 2347)
- ZEN Zentraleuropäisches Netz
- ZW Zwillingpunkt

*) hier nicht abgedruckt
**) Neufassung in Vorbereitung

1 Allgemeines

1.1 Zweck und Gliederung

(1) Das Lagenetz mit seinen Vermessungspunkten bildet die geodätische Grundlage für die Katastervermessungen, die topographische Landesaufnahme und für andere technische und wissenschaftliche Zwecke.

(2) Das Lagenetz gründet sich auf das Deutsche Hauptdreiecksnetz (DHDN).

(3) Die Vermessungspunkte des Lagenetzes (VP) werden unterteilt in

- Trigonometrische Punkte (TP),
- Nachgeordnete Vermessungspunkte (NP),
- Sonstige Vermessungspunkte (SVP).

(4) Die Gesamtheit der VP ist das VP-Feld, die der TP das TP-Feld und die der NP das NP-Feld.

1.2 Das Deutsche Hauptdreiecksnetz (DHDN)

(1) Das DHDN ist aus einzelnen Netzteilen (Anlage 1*) zusammengefügt. Dabei ist der 1895 fertiggestellte „Schreibersche Block“ zwischen Elbe, Main und deutscher Westgrenze mit seinen Koordinaten unverändert beibehalten worden.

(2) Das DHDN ist bezogen auf das Erdellipsoid von Bessel. Zentralpunkt ist der Punkt Rauenberg. Das Netz ist mit der Dreiecksseite Rauenberg—Berlin (Marienkirche) astronomisch orientiert.

(3) Der Maßstab des DHDN beruht auf den im legalen Meter definierten Grundlinienmessungen bei Berlin (1846), Braak (1871), Göttingen (1880), Meppen (1883) und Bonn (1892). Infolge unvermeidlicher Übertragungsfehler ist der Maßstab des DHDN nicht völlig einheitlich.

(4) Ausgehend vom Zentralpunkt, sind die Koordinaten der übrigen Hauptdreieckspunkte geodätisch mit Hilfe des Azimuts und der ausgeglichenen Richtungen und Entfernungen übertragen worden. Das DHDN hat Seitenlängen von etwa 30 bis 70 km und reicht über die Ländergrenzen hinweg.

(5) Das DHDN ist ein Gebrauchsnetz, dessen gegenwärtige Koordinaten nicht ohne zwingende Gründe geändert werden sollen. Es kann dem technischen Fortschritt auf der Grundlage neuer Messungen und Ausgleichungen, ggf. im europäischen (vgl. Abschn. 1.4) oder globalen Rahmen, angepaßt werden.

(6) Für wissenschaftliche Zwecke (insbesondere, um Aufschlüsse über die Güte und Nachbarschaftstreue des Netzes zu erhalten), wird das DHDN zur Zeit einer sogenannten Diagnoseausgleichung unterzogen. Dabei werden neue Ergänzungsbeobachtungen (z. B. direkte Längenmessungen der Hauptdreiecksseiten) berücksichtigt.

1.3 Koordinatensystem

(1) Für die VP werden durch unmittelbare konforme Abbildung des Erdellipsoids nach Gauß-Krüger ebene rechtwinklige Koordinaten im 3°-breiten Meridianstreifensystem bestimmt. Der Verjüngungsfaktor des Hauptmeridians ist gleich eins.

(2) Die Hauptmeridiane (Mittelmeridiane) sind 6°, 9°, 12° und 15° ostwärts Greenwich. Für die Vermessungen in Hessen kommt nur das Meridianstreifensystem 9° ostwärts Greenwich in Frage.

(3) Die Abszissenachse ist das Bild des Hauptmeridians. Abszissenanfangspunkt ist der Schnitt der Abszissenachse mit dem Bild des Äquators. Der positive Zweig der Abszissenachse weist nach Norden.

(4) Die Ordinaten werden nach Osten hin positiv gezählt. Die Abszissenachse jedes Meridianstreifens hat den Ordinatenwert

$$R_0 = \left(-\frac{\lambda_0}{3} \times 10^6 + 500\,000\right) \text{ m,}$$

wobei λ_0 die geodätische Länge des Hauptmeridians ist. Der Wert $\frac{\lambda_0}{3}$ wird als Kennziffer des Meridianstreifens bezeichnet.

(5) Die Ordinate wird „Rechtswert“ (R), die Abszisse „Hochwert“ (H) genannt.

1.4 Das Europäische Hauptdreiecksnetz

(1) Durch Neuausgleichung der Hauptdreiecksnetze Zentraleuropas entstand nach 1945 das Zentraleuro-

päische Netz (ZEN). Es ist im Jahre 1950 durch den Anschluß der Hauptdreiecksnetze Südost-, Südwest- und Nordeuropas zum Europäischen Hauptdreiecksnetz (Réseau Européen 1950 = RE 1950) erweitert worden. Bezugsfläche des ZEN ist das Erdellipsoid von Hayford. Lage und Orientierung sind aus einer astronomisch-geodätischen Netzausgleichung ermittelt worden. Der Maßstab ist im internationalen Meter definiert. Das durch das ZEN bestimmte geodätische System wird als „Europäisches Geodätisches System“ (Europa-Datum, ED 50) bezeichnet.

(2) Für alle TP werden im Rahmen des ZEN durch unmittelbare konforme Abbildung des Erdellipsoids ebene rechtwinklige Koordinaten im 6°-breiten Meridianstreifensystem bestimmt. Der Verjüngungsfaktor des Mittelmeridians ist 0,9996. Die Koordinaten werden nach der in anderen Ländern üblichen Bezeichnung UTM-Koordinaten (UTM = Universale Transversale Merkatorabbildung) genannt. Mittelmeridiane sind die Meridiane 3°, 9°, 15° ostwärts Greenwich. Die Ordinate wird als „Ostwert“ (E), die Abszisse als „Nordwert“ (N) bezeichnet. Die UTM-Koordinaten der TP (2) bis TP (4) werden durch maschenweise affine Umformung ermittelt.

(3) Die UTM-Koordinaten der TP werden für Aufgaben der Landesverteidigung benötigt; sie finden im amtlichen zivilen Vermessungswesen zur Zeit keine Verwendung.

(4) Die Ausgleichung des Europäischen Hauptdreiecksnetzes ist durch verfeinerte Berechnungsmethoden und durch zusätzliche Einbeziehung von Ergänzungsmessungen (direkte Längenmessung der Hauptdreiecksseiten, Beobachtung von Laplace-Punkten) verbessert worden. Diese Arbeiten (Réseau trigonométrique européen, Readjustment of the European Triangulation Network = RETrig) sind im Jahre 1979 abgeschlossen worden; das entsprechende geodätische System wird als „Europa-Datum 1979“ (ED 79) bezeichnet.

(5) Es ist geplant, die Ausgleichung des Europäischen Hauptdreiecksnetzes durch Einbeziehung von Ergebnissen moderner Meßverfahren (Satellitengeodäsie, Radiointerferometrie, Inertialsystemen und dgl.) weiterzuentwickeln.

1.5 Ältere geodätische Grundlagen und Systeme

Ein Teil der Katastervermessungen gründet sich noch immer auf ältere geodätische Grundlagen (vgl. Abschn. 1.5.1), die in entsprechenden Koordinatensystemen (vgl. Abschn. 1.5.2) berechnet sind. Ein anderer Teil der Katastervermessungen ist zwar an das TP-Feld angeschlossen, die Koordinaten ihrer Vermessungspunkte sind jedoch noch nicht im Meridianstreifensystem, sondern in einem früheren Katastersystem (vgl. Abschn. 1.5.3) berechnet.

1.5.1 Ältere Netze

Von den Landesnetzen des 19. Jahrhunderts dienen teilweise noch folgende als geodätische Grundlagen in Hessen:

- Netz des ehemaligen Großherzogtums Hessen,
- Netz des ehemaligen Kurfürstentums Hessen,
- Netz des ehemaligen Herzogtums Nassau,
- Netz des ehemaligen Fürstentums Waldeck,
- örtliche Netze.

1.5.2 Koordinatensysteme der älteren Netze

(1) Die in Abschn. 1.5.1 genannten Netze sind in folgenden Koordinatensystemen berechnet:

- Altes Hessen-Darmstädtisches System
— Nullpunkt: Stadtkirche Darmstadt (1834) — Kurzbez.: DH
- Kurhessisches System
— Nullpunkt: Kassel, Martinskirche, südlicher Hauptturm (1837) — Kurzbez.: KH
- Nassauisches System
— Nullpunkt: Schaumburg, Schloßturm (1863) — Kurzbez.: N
- Waldeckisches System
— Nullpunkt: Köln, Dom, Dachreiter (1822) — Kurzbez.: W
- Örtliche Systeme
— Ausgangspunkt in Klammern angeben — Kurzbez.: Ö ()

(2) Die trigonometrischen Punkte des Nassauischen Netzes sind durch Umformung in das TP-Feld über-

* hier nicht abgedruckt

nommen worden. Die Genauigkeit dieser umgeformten Punkte entspricht nicht überall den heutigen Anforderungen. Die betreffenden Teile des TP-Feldes werden gegenwärtig systematisch erneuert.

1.5.3 Frühere Katastersysteme

Folgende Katastersysteme sind zur Zeit noch in Gebrauch:

- a) Katastersystem 35
— Nullpunkt: Kassel, Martinskirche, südlicher Hauptturm (1898) — Kurzbez.: K
- b) Katastersystem 36
— Nullpunkt: Schaumburg, Schloßturm (1901) — Kurzbez.: S
- c) Konformes System Darmstadt
— Nullpunkt: Stadtkirche Darmstadt (1921) — Kurzbez.: D

1.5.4 Vorläufige Vermessungspunkte (VVP)

Die nur in den Koordinatensystemen nach Abschn. 1.5.2 und 1.5.3 gegebenen Vermessungspunkte gelten als vorläufige Vermessungspunkte (VVP). Wegen der Überführung der VVP in das VP-Feld siehe Abschn. 3.4.

2 Trigonometrische Punkte (TP)

TP sind Festpunkte des Lagenetzes, die mit hoher Genauigkeit bestimmt sind und als Grundlage für weitere Arbeiten (VP-Feld, Kartenherstellung, wissenschaftliche Arbeiten usw.) dienen. Sie müssen allen Anforderungen dieses Abschnittes genügen.

2.1 Aufbau des TP-Feldes

(1) Das TP-Feld ist nach Ordnungen unterteilt. Teile des TP-Feldes heißen TP-Netze oder Dreiecksnetze.

(2) Zum TP-Netz 1. Ordnung zählen

- a) die für die grundlegende Ausgleichung verwendeten Punkte des DHDN,
- b) die Punkte der Grundlinienvergrößerungsnetze und
- c) die Zwischenpunkte 1. Ordnung, die in der Regel gleichzeitig mit dem DHDN oder nach ähnlichen Methoden beobachtet und als Einzel- oder Mehrfachpunkte berechnet sind.

(3) Das TP-Netz 1. Ordnung wird in drei Stufen durch die TP-Netze 2., 3. und 4. Ordnung verdichtet. Durch die Netzverdichtung soll bei möglichst gleichmäßiger Verteilung der TP folgende Punktdichte erreicht werden

TP-Netz 2. Ordnung	1 TP auf 50 bis 100 km ²
TP-Netz 3. Ordnung	1 TP auf 5 km ²
TP-Netz 4. Ordnung	mindestens 1 TP auf 2 km ²

Die TP höherer Ordnung werden jeweils mitgezählt. Das Netz 4. Ordnung kann bei Bedarf verdichtet werden, höchstens jedoch so weit, daß der Abstand benachbarter TP etwa 1 km nicht unterschreitet.

(4) Als Kurzbezeichnungen werden verwendet:

TP (1) für TP 1. Ordnung
TP (2) für TP 2. Ordnung
TP (3) für TP 3. Ordnung
TP (4) für TP 4. Ordnung

(5) Ein TP besteht aus einem oder mehreren Stationspunkten (Zentrum sowie ggf. exzentrische Festlegungen). Die Stationspunkte können auf dem Erdboden ausgewählt und besonders abgemarktet oder durch geeignete von weither sichtbare hochgelegene Bauwerksteile oder Marken auf Bauwerken festgelegt werden. Je nach seiner Lage wird ein Stationspunkt als Boden- oder Hochpunkt bezeichnet.

2.2 Bestimmung der TP

(1) Die TP sind so zu bestimmen, daß

- a) ein homogenes Punktfeld entsteht,
- b) die Bestimmungsstücke günstig liegen,
- c) überschüssige Bestimmungsstücke oder andere durchgreifende Messungsproben vorhanden sind,
- d) bereits vorhandene sowie später auszuführende Vermessungen einfach angeschlossen werden können.

(2) Bei der Bestimmung eines TP ist die Lage benachbarter Punkte durch eine geeignete Meßanordnung ausreichend zu berücksichtigen (Prinzip der Nachbarschaft).

Soweit notwendige Verbindungen zwischen benachbarten TP durch direkte Messung nicht hergestellt werden können, sind die betreffenden Bestimmungs- bzw. Kontrollstücke nach Möglichkeit durch indirekte Messung abzuleiten.

(3) Die Bodenpunkte sollen möglichst an ihrem Standort ungefährdet, leicht auffindbar, ohne Schwierigkeiten zugänglich und luftsichtbar sein. Außerdem sollen sie keine Gefahr für andere darstellen und die Nutzung der sie umgebenden Flächen nach Möglichkeit nicht beeinträchtigen. Anlage 12*), Blatt 1, Abschn. 1 gilt sinngemäß.

(4) Fehlt eine Anschlußsicht, so ist — insbesondere im Wald — ein wenigstens 100 m entfernter Zwillingspunkt zu bestimmen. Dieser gilt als exzentrische Festlegung.

(5) Die Lage der TP wird in der Regel bestimmt durch Richtungs- und Entfernungsmessung. In besonderen Fällen können auch die Verfahren der reinen Richtungsmessung oder der reinen Entfernungsmessung angewandt werden.

(6) Polygonzüge, die der Bestimmung von TP (4) dienen, werden als TP-Züge bezeichnet; bei der Wahl ihrer Lage und Seitenlänge sind die Genauigkeitsanforderungen gem. Abschn. 2.3.1 Abs. 3 zu berücksichtigen.

(7) Für jede TP-Bestimmung ist ein Arbeitsnetzbild anzufertigen, das in eine Kopie der TP-Übersicht (vgl. Abschn. 2.7.3) oder der VP-Übersicht (vgl. Abschn. 3.9.1) eingetragen wird.

(8) Für jeden TP ist die Höhe über NN zu ermitteln. Die Höhen können durch geometrisches Nivellement (Einwägen) oder trigonometrisch durch Zenitwinkelmessung bestimmt werden. In einem Gebiet von etwa 10 km² Größe soll wenigstens eine TP-Höhe durch Nivellement bestimmt werden.

(9) Die in der Örtlichkeit ermittelten Meßdaten sind in Beobachtungsbüchern (vgl. Anlage 3*) oder in einem maschinell erstellten Protokoll nachzuweisen.

(10) Wird ein Grundstück oder Bauwerk für die Festlegung bzw. Abmarkung eines neuen Stationspunktes in Anspruch genommen, so ist der Eigentümer und ggf. der Nutzungsberechtigte hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen und ihm ein Merkblatt über den Schutz der Grenz- und Vermessungsmarken auszuhändigen (vgl. Anlagen 7, 8 und 9)*).

2.3 Genauigkeit der TP

2.3.1 Lagegenauigkeit

(1) Das DHDN entspricht im allgemeinen hinsichtlich der Anlage und der Genauigkeit den Empfehlungen der Internationalen Assoziation für Geodäsie vom Jahre 1963 (vgl. Anlage 1*), Blatt 3). Soweit das DHDN in einzelnen Teilen diesen Anforderungen nicht genügt, sind die Mängel zu beheben.

(2) Die Standardabweichung (gem. DIN 18 709, Teil 4) der Koordinaten der TP (2) bis TP (4) soll $\pm 0,07$ m nicht überschreiten. Die Abweichung zwischen der aus den endgültigen Koordinaten abgeleiteten und der gemessenen Entfernung zwischen zwei benachbarten TP soll nicht größer sein als $\pm 0,10$ m. Entsprechendes gilt für die in die lineare Querabweichung umgerechnete Richtungsdifferenz.

(3) TP-Züge sollen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

$$\text{Zulässige Winkelabweichung} \\ F_w = \pm (6,0 + 2,0 \sqrt{n}) \text{ mgon}$$

$$\text{Zulässige Längsabweichung} \\ F_L = \pm (0,10 + 0,07 \sqrt{S}) \text{ m}$$

$$\text{Zulässige lineare Querabweichung} \\ F_Q = \pm (0,10 + 0,07 \sqrt{S}) \text{ m}$$

(n = Anzahl der gemessenen Brechungswinkel, S = Entfernung zwischen Anfangs- und Endpunkt des Zuges in km).

(4) Die vorgenannten Grenzwerte sind größte zulässige Abweichungen. Im allgemeinen soll jedoch das zweite Drittel der Grenzwerte eingehalten werden. Bei TP-Bestimmungen im größeren Rahmen mit neu ermittelten Meßdaten soll das erste Drittel der Grenzwerte nicht überschritten werden. Bei Überschreitungen des

*) hier nicht abgedruckt

zweiten bzw. in den genannten Fällen des ersten Drittels entscheidet das Hessische Landesvermessungsamt, ob die Mängel durch Ergänzungsmessungen beseitigt werden können.

(5) Wenn die Längsabweichung L und die lineare Querabweichung Q nicht ermittelt werden können, ist die lineare Abweichung

$$W_S = \pm \sqrt{W_R^2 + W_{II}^2}$$

zu berechnen. Als zulässige Abweichung für W_S ist F_L anzuhalten. Die Winkelabweichung W_β soll nur dann verteilt werden, wenn die Sichtweite der An- und Abschlußrichtung länger als etwa die Hälfte der Entfernung zwischen An- und Abschlußpunkt des Zuges ist. Wird die Winkelabweichung W_β nicht verteilt und überschreitet die lineare Querabweichung Q die zulässige lineare Querabweichung F_Q , so ist zu prüfen, ob die Abweichung lediglich auf die Anschlußrichtung zurückzuführen und daher ohne Bedeutung ist oder ob Nachmessungen erforderlich sind.

2.3.2 Höhengenaugkeit

(1) Beim geometrischen Nivellement zur Höhenbestimmung von TP beträgt der größte zulässige Betrag

a) der Summe der Höhenunterschiede aus Hin- und Rückmessung:

$$D_{TP} = \pm (0,01 \sqrt{R}) \text{ m}$$

b) der Abweichung zwischen gemessenem und gegebenem Höhenunterschied:

$$F_{TP} = \pm (0,01 + 0,01 \sqrt{R}) \text{ m}$$

(R = Länge des einfachen Meßweges in km).

(2) Die trigonometrische Höhenbestimmung ist so anzulegen, daß die Standardabweichung der TP-Höhen im allgemeinen $\pm 0,05$ m nicht übersteigt.

(3) Abschn. 2.3.1 Abs. 4 gilt entsprechend.

2.4 Festlegung bzw. Abmarkung der TP

(1) Ist ein Bodenpunkt Zentrum oder Zwillings eines TP, so wird er in der Regel — unterirdisch — durch eine Granitplatte mit eingemeißeltem Kreuz und — als Tagesmarke — durch einen unmittelbar darauf gesetzten Granitpfeiler abgemerkt. Diese Marken haben die in der Anlage 2*) — Schlüsselzahlen 110 bzw. 112 — angegebenen Abmessungen. Abweichungen von diesen Maßen sind bei besonderen Geländeverhältnissen zugelassen. Weitere Bodenpunkte eines TP sollen nicht mit Pfeiler und Platte abgemerkt werden.

(2) Das Einbringen der Pfeiler und Platten richtet sich nach der Beschreibung in Anlage 2*), Blatt 6.

(3) Abweichungen von der nach Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Regelabmarkung sind im Nachweis der TP (vgl. Abschn. 2.7) näher zu bezeichnen.

(4) Bilden Pfeiler älterer Art — ausgenommen solche nach Anlage 2*), Schlüsselzahlen 111 und 120 — das Zentrum eines TP, so sollen diese nach und nach durch die Regelabmarkung ersetzt werden, wenn dies angebracht erscheint.

(5) Für Bodenpunkte mit der Regelabmarkung — und, soweit erforderlich, auch für andere Bodenpunkte — sind jeweils mehrere Sicherungsmarken so zu bestimmen, daß mit ihrer Hilfe die Abmarkung des Punktes einfach überprüft oder wiederhergestellt werden kann. Die Sicherungsmarken sind außerdem so festzulegen, daß für sie Koordinaten berechnet und sie bei Bedarf als neue Stationspunkte übernommen werden können. Vor der Übernahme als Stationspunkte gelten die Sicherungsmarken als SVP (vgl. Abschn. 4).

(6) Ist ein Hochpunkt Zentrum eines TP (z. B. Kirchturmknopf), so ist er in der Regel wie folgt zu sichern:

a) Zu ebener Erde ist ein Stationspunkt mit der Regelabmarkung oder einer anderen Tagesmarke zu bestimmen, von dem aus möglichst eine Anschlußrichtung nach einem anderen TP gemessen werden kann.

b) Am Fuß des Bauwerks ist im festen Mauerwerk ein Turmbolzen nach Anlage 2*) — Schlüsselzahl 115 — einzubringen. Bereits vorhandene Bolzen ähnlicher Art und mit anderer Aufschrift können benutzt werden.

c) Die Beobachtungs- und Zielpunkte des Bauwerks sind — soweit möglich — durch Bolzen oder Schrauben mit scharfer Punktbezeichnung oder durch sonstige geeignete Marken abzumarken.

(7) Für die Stations- und Sicherungspunkte ist die Art der Festlegung bzw. Abmarkung und — soweit möglich — ihre Höhe über bzw. unter dem Erdboden im Nachweis der TP (vgl. Abschn. 2.7) zu vermerken. Zur Kennzeichnung für die Art der Festlegung bzw. Abmarkung dienen die in der Anlage 2*) angegebenen Schlüsselzahlen und Abkürzungen.

2.5 Bezeichnung der TP

(1) Die TP sind durch Leitnummern zu bezeichnen; sie erhalten außerdem bis auf weiteres einen Namen.

(2) Die Leitnummern der TP werden vom Hessischen Landesvermessungsamt innerhalb jeden Blattes der TK 25 vergeben. Auf Blättern der TK 25, die von der Landesgrenze durchschnitten werden, soll zur Vermeldung von Doppelnumerierungen üblicherweise das Landesvermessungsamt die TP-Leitnummer vergeben, das auch für die kartographische Bearbeitung des betreffenden Blattes zuständig ist (vgl. Anlage 15*). Es erhalten die

TP (1) und TP (2) die Leitnummern 1 bis 10

TP (3) die Leitnummern 11 bis 50

TP (4) die Leitnummern ab 51

In diesen drei Gruppen werden die Leitnummern nach steigenden Hochwerten der TP vergeben; neue TP erhalten in ihrer Gruppe die nächste freie Leitnummer.

(3) Ein neuer TP soll seine endgültige Leitnummer bereits bei den Außenarbeiten (Erkundung, Beobachtung) erhalten. Die jeweils letzte Leitnummer ist in einem Leitnummernverzeichnis (vgl. Anlage 13*) zu vermerken.

Die Stationspunkte eines TP erhalten zur weiteren Kennzeichnung eine zweistellige Folgenummer im Bereich zwischen 00 und 99. Bei der erstmaligen Bestimmung eines TP werden für das Zentrum die Folgenummer 00 und für die übrigen Stationspunkte die Folgenummern 01, 02 usw. vergeben. NP, Grenz-, Gebäudepunkte und dgl. dürfen nicht als Folgepunkte eines TP numeriert werden.

(5) In vollständiger Schreibweise wird der Leitnummer eines TP die Blattnummer der TK 25 (Numerierungsbezirk) sowie ein „T“ (= TP) zur Bezeichnung der Punktart vorangestellt. Leit- und Folgenummer werden durch einen Schrägstrich („/“) getrennt (z. B. 5816T17/00, 4721T118/13). Frühere Bruchstrich-Nummern sind von Fall zu Fall umzunummerieren (z. B. alt 5816T $\frac{17}{1}$ neu 5816T17/10).

(6) Wenn Verwechslungen ausgeschlossen sind, kann bei einem Zentrum auf die Angabe der Folgenummer 00 und bei den übrigen Stationspunkten auf die Angabe der Leitnummer verzichtet werden.

(7) Ein TP behält seine Leitnummer stets bei. Werden weitere Stationspunkte bestimmt oder die Koordinaten eines bereits bestehenden Stationspunktes verändert, so erhält der neue Punkt die nächste freie Folgenummer. In den Koordinaten geänderte Punkte werden in der TP-Datei (vgl. Abschn. 2.7.1 Abs. 5) gelöscht und in der außer Kraft gesetzten TP-Kartei (vgl. Abschn. 2.8.1 Abs. 3) mit einem Identitätshinweis (z. B. T23/00 jetzt T23/05) versehen. Bei Veränderungen in den Höhenangaben bleibt die Folgenummer bestehen.

(8) Zerstörte Stationspunkte bleiben in der Regel mit ihrer Folgenummer in der TP-Kartei (vgl. Abschn. 2.7.1) erhalten und werden nach Anlage 2*) mit der Schlüsselzahl 090 (nicht abgemerkt) gekennzeichnet. Soll im Einzelfall ein zerstörter Stationspunkt in der TP-Kartei gestrichen werden, so ist sicherzustellen, daß bei der Bestimmung neuer Stationspunkte eine Doppelnummerierung ausgeschlossen ist (z. B. darf der zerstörte Stationspunkt /03 erst nach der Bestimmung des Punktes /04 gelöscht werden).

(9) Punkte, die nur für eine bestimmte Arbeit von Bedeutung sind und nicht in den TP-Nachweis übernommen werden sollen — sogenannte Hilfspunkte —, werden durch Nachsetzen einer der folgenden Buchstaben gekennzeichnet:

N für Punkte mit Näherungskoordinaten

K für Kontrollpunkte

W für künftig wegfällende Punkte

(z. B. 5917T21/00K, 6319T3/21W).

*) hier nicht abgedruckt

(10) Werden NP oder sonstige Vermessungs- und Grenzpunkte i. V. m. Arbeiten im TP-Feld bestimmt und sollen die Vermessungsergebnisse mit dem Programmsystem „Landesvermessung (LV)“ ausgewertet werden, so wird der Nummer dieser Punkte (vgl. Abschn. 3.2.1 KVA) ein aus zwei Buchstaben bestehendes Gemarkungskennzeichen vorangestellt (z. B. LU47/0, DO4403/123). Hilfspunkte erhalten anstelle des Gemarkungskennzeichens den Buchstabenzusatz ZZ (z. B. ZZ47/99).

(11) Der TP-Name setzt sich in der Regel zusammen aus dem Namen der Gemarkung und einem unterscheidenden Zusatz. Dieser Zusatz kann je nach der Lage des Zentrums bestehen

- a) aus dem Namen der Gewann, des Wohnplatzes oder einer topographischen Bezeichnung,
- b) aus dem Namen des Bauwerks und ggf. des Bauwerksteils.

Der TP-Name kann auch nach einer allgemein bekannten geographischen Bezeichnung gebildet werden, ohne den Namen der Gemarkung voranzusetzen. Um den Bezug zu den alten TP-Akten zu wahren, werden TP-Namen grundsätzlich nicht geändert.

2.6 Koordinaten und Höhen der TP

(1) Bei der Berechnung der Koordinaten der TP sind die durch die Abbildung und die Höhenlage bedingten Entfernungs- und Richtungsverzerrungen zu berücksichtigen und die Messungswidersprüche auszugleichen. Die Koordinaten werden in Metern mit zwei Nachkommastellen (cm) angegeben.

(2) Für die Punkte des DHDN (vgl. Abschn. 1.2) können außerdem geographische Koordinaten auf volle 10^4 Sekunden angegeben werden.

(3) Bei der Berechnung der Höhen aus trigonometrischen Messungen sind die Krümmung der Erdoberfläche und die Strahlenbrechung zu berücksichtigen. Die Höhen werden in Metern mit zwei Nachkommastellen (cm) angegeben.

(4) Die Höhen der TP sind anzugeben

- a) bei Bodenpunkten: für die Tagesmarke und für die unterirdische Festlegung,
- b) bei Hochpunkten: für den als Festlegung dienenden Bauwerksteil und — soweit möglich — die Marken am Bauwerk.

(5) Die trigonometrisch bestimmten Höhen der TP in älteren Netzteilen sollen bei jeder sich bietenden Gelegenheit durch Anschluß an das Nivellementnetz überprüft werden.

(6) Wird ein TP zur Überprüfung seiner Koordinaten oder seiner Höhe neu bestimmt oder neu berechnet, so sind dabei die für die Netzverdichtung maßgebenden Grundsätze zu beachten. Neue Koordinaten und Höhen sind in der Regel nur dann einzuführen, wenn

- a) die neu berechnete Punktlage oder Höhe um mehr als 0,10 m von der alten abweicht und
- b) die neuen Werte wesentlich besser als die alten sind.

Die Koordinaten eines Hochpunktes können auch bei kleineren Veränderungen berichtigt werden, wenn sich dessen Lage nur gegenüber der Bodenfestlegung verändert hat. Die Koordinaten eines TP in der Nähe der Landesgrenze dürfen nur im Einvernehmen mit dem benachbarten Landesvermessungsamt geändert werden, wenn Vermessungspunkte dieses Bundeslandes an dem betreffenden TP angeschlossen sind (vgl. Abschn. 5.1 Abs. 4).

(7) Nach der Änderung der Koordinaten und Höhen eines TP ist zu prüfen, ob die abhängigen Vermessungsergebnisse (z. B. Koordinaten der VGP) ebenfalls berichtigt werden müssen (vgl. Abschn. 3.7 Abs. 2).

2.7 Nachweis der TP

- (1) Der Nachweis der TP setzt sich zusammen aus
 - a) der TP-Kartei/TP-Datei (vgl. Abschn. 2.7.1),
 - b) der TP-Beschreibung (vgl. Abschn. 2.7.2) und
 - c) der TP-Übersicht (vgl. Abschn. 2.7.3).

Für jeden TP kann die TP-Kartei und die TP-Beschreibung auf ein und demselben Blatt nachgewiesen werden. Reicht ein Blatt für die zu einem TP gehörenden Angaben nicht aus, so ist ein weiteres Blatt anzulegen.

(2) Für die von der Landesgrenze durchschnittenen Blätter der TK 25 wird der Nachweis der TP in Zusammenarbeit mit den Landesvermessungsämtern der angrenzenden Länder aufgestellt und fortgeführt.

2.7.1 TP-Kartei, TP-Datei

(1) Die TP-Kartei (vgl. Anlage 4*) enthält:

- a) die Nummer des Blattes der TK 25, in dem der TP dargestellt und numeriert ist,
- b) die TP-Leitnummer und die zugehörigen Folge-nummern der Stationspunkte,
- c) die Schlüsselzahlen für die Art der Festlegung bzw. Abmarkung (vgl. Anlage 2),
- d) die Koordinaten im Meridianstreifensystem (R, H),
- e) die Höhen über NN der ober- und unterirdischen Marken,
- f) die Aktenzeichen, unter denen die Bestimmung der Punkte in den Rechenakten zu finden sind,
- g) den Karteistand (Datum der Aufstellung der TP-Kartei).

(2) In der Spalte „Bemerkung“ ist der Buchst. E einzutragen, wenn die Höhe durch geometrisches Nivellement (Einwägen) bestimmt ist.

(3) Die TP-Kartei ist nach Blattnummern der TK 25 und nach steigenden Leitnummern zu ordnen.

(4) Für jedes Blatt der TK 25 ist der TP-Kartei ein Leitnummernverzeichnis (vgl. Abschn. 2.5 Abs. 3) vorzuheften. Neben der Kennzeichnung der vergebenen Leitnummern können in das Leitnummernverzeichnis noch weitere Angaben (z. B. Hinweise auf TP anderer Länder, Genauigkeitsangaben) aufgenommen werden.

(5) Die Angaben der TP-Kartei nach Abs. 1 und 2 sind in der TP-Datei zu speichern. Diese Datei dient zur automatischen Aufstellung, Fortführung und Erneuerung der TP-Kartei sowie als Ausgangsdatei für die automatische Berechnung.

2.7.2 TP-Beschreibung

(1) Die TP-Beschreibung (vgl. Anlage 4*) enthält:

- a) die Nummer des Blattes der TK 25,
- b) die Leitnummer und den Namen des TP,
- c) die Bezeichnung der Verwaltungsbezirke,
- d) eine nach Norden orientierte topographische Einmessung (Lageskizze) der oberirdisch abgemerkten Stationspunkte, die nach Möglichkeit auf die Darstellung in der TK 50, in der TK 25 und auf luft-sichtbare Gegenstände bezogen sein soll,
- e) bei Hochpunkten eine Ansichtsskizze bzw. Photographie,
- f) die katastermäßige Einmessung,
- g) die Einmessung der Sicherungsmarken,
- h) die Art der Festlegung bzw. Abmarkung der Stations- und Sicherungspunkte sowie ihre Höhe über bzw. unter der Erdoberfläche,
- i) Hinweise auf Punktidentitäten.

(2) Weiterhin können die Koordinaten anderer Systeme mit den dort geltenden Punktnummern für die in der TP-Kartei nachgewiesenen Punkte angegeben werden. Diese Koordinaten sind mit den Kurzbezeichnungen nach Abschn. 1.5.2 bzw. 1.5.3 zu kennzeichnen.

(3) Bei der Aufstellung der TP-Beschreibung sind die Erläuterungen zur Anlage 4*) zu beachten.

2.7.3 TP-Übersicht (TPÜ)

(1) Die TP-Übersicht entsteht als gemeinsame Vervielfältigung der TK 25 V mit einer Deckfolie (vgl. Anlage 5*).

(2) Die Deckfolie enthält koordinatenrichtig die Zentren und Zwillingpunkte sämtlicher TP (Kreis mit $\phi = 2$ mm) und ihre Nummern (vgl. hierzu Abschn. 2.5 Abs. 6). In besonderen Fällen können auch weitere Stationspunkte dargestellt werden. Wird ein Zentrum verlegt, so ist nur der neue Punkt in der TP-Übersicht zu übernehmen.

*) hier nicht abgedruckt

2.7.4 Auszug aus dem TP-Nachweis

(1) Die Katasterämter erhalten eine Ausfertigung des TP-Nachweises.

(2) Die Nutzung des TP-Nachweises durch andere Stellen oder Personen richtet sich nach meinem Runderlaß vom 10. November 1981 (StAnz. S. 2284).

(3) Ändern sich die Kartei oder die Beschreibung eines TP, so werden die betroffenen Vermessungsstellen der Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden im Rahmen bestehender Vereinbarungen unterrichtet.

2.7.5 Sicherung des TP-Nachweises

Von der TP-Kartei und der TP-Beschreibung ist ein Sicherungssstück auf Mikrofilm herzustellen und an einem sicheren Ort aufzubewahren.

2.8 Ordnung der Bearbeitungsunterlagen**2.8.1 TP-Akten**

(1) Für jede Bestimmung eines TP bzw. Stationspunktes ist eine Berechnungsakte anzulegen. Sie soll enthalten

- a) ein Verzeichnis, in dem der Inhalt der Berechnungsakte kurz aufgeführt ist,
- b) die im Feld geführten Beobachtungsbücher oder ein maschinell erstelltes Protokoll der Meßdaten,
- c) die für die Bestimmung maßgebenden Berechnungsunterlagen.

(2) Die Berechnungsakten werden nach steigenden Leitnummern der TP geordnet. Unterlagen, die die Meßdaten oder Berechnungen für mehrere TP enthalten und nicht getrennt werden können, sind in der Berechnungsakte desjenigen Neupunktes abzulegen, der die höchste Leitnummer hat. Die Zuordnung der übrigen TP zu dieser Berechnungsakte ist über das Aktenzeichen der TP-Kartei möglich. Früher gefertigte, nach Arbeitsvorhaben gebundene Unterlagen sind nicht aufzulösen.

(3) Zusätzlich wird eine TP-Akte A geführt. Sie enthält

- a) einen Nachweis der bei der Überwachung der TP festgestellten Mängel (vgl. Abschn. 2.9 Abs. 7),
- b) die früher gültigen, inzwischen außer Kraft gesetzten Ausfertigungen der TP-Karteien und der TP-Beschreibungen (Zelfolgekartei),
- c) Empfangsbescheinigungen der Eigentümer (vgl. Anlage 8*) bei der Festlegung bzw. Abmarkung von TP.

(4) Für spezielle Arbeiten können Sonderakten angelegt werden (z. B. Streckenverzeichnisse für die Entfernungsmessung im DHDN nach Maßgabe der EDM-Richtlinien).

2.8.2 TP-Netzbilder

Die Bestimmungsstücke der TP sind, nach Ordnungen der TP getrennt, in den TP-Netzbildern gemäß Anlage 6*) nachzuweisen, und zwar im Maßstab

- 1 : 1 000 000 für die TP (1)
- 1 : 200 000 für die TP (2)
- 1 : 100 000 für die TP (3)
- 1 : 25 000 für die TP (4)

2.9 Überwachung und Erhaltung der TP

(1) Das TP-Feld ist vor seinem Verfall zu schützen. Es ist unbedingt notwendig, die Punkte des DHDN (vgl. Abschn. 1.2) an ihrem ursprünglichen Standort zu erhalten, um auch künftig alle Ergänzungsbeobachtungen im DHDN ausführen und eindeutig zuordnen zu können.

(2) Die Überwachung der TP obliegt in Hessen dem Hessischen Landesvermessungsamt. Die Katasterämter haben das Hessische Landesvermessungsamt hierbei zu unterstützen; sie haben insbesondere den örtlichen Zustand der TP-Marken zu überwachen und bei TP (3) und (4) ggf. für deren Sicherung bzw. Verlegung zu sorgen. Die hierbei entstandenen Vermessungsunterlagen sind unverzüglich dem Hessischen Landesvermessungsamt mit dem Vordruck der Anlage 11*) vorzulegen. Die Sicherung, Verlegung und dgl. der Marken der TP (1) und (2) erfolgen ausschließlich durch das Hessische Landesvermessungsamt.

(3) Die Vermessungsstellen nach § 8 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KatG sollen jeden zu ihrer Kenntnis gelangenden Mangel an TP dem zuständigen Katasteramt anzeigen. In den Staats- und Körperschaftswaldungen wirken die Forstämter gemäß besonderer Vereinbarung mit dem Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten bei der Überwachung der TP mit. Außerdem kann mit weiteren Stellen vereinbart werden, daß sie bei der Überwachung der TP mitwirken.

(4) Als Unterlagen für die Überwachung der TP dienen den Katasterämtern Ausfertigungen des TP-Nachweises (vgl. Abschn. 2.7.4) und die TP-Meldekarten (Anlage 10*).

(5) Die oberirdischen TP-Marken sind innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren wenigstens einmal auf sichtbare Mängel und Schäden zu überprüfen. Auf die rechtzeitige Sicherung gefährdeter TP ist besonders zu achten. Das Ergebnis der Untersuchung ist in den TP-Meldekarten zu vermerken. Alle fünf Jahre berichten die Katasterämter, welche TP in der zurückliegenden Periode nicht überprüft werden konnten.

(6) Ist eine TP-Marke fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt oder zerstört worden, so ist nach dem Schadensverursacher zu forschen und das Erforderliche zu veranlassen (kostenpflichtige Wiederherstellung, ggf. Ahndung als Ordnungswidrigkeit), wenn der Aufwand vertretbar ist.

(7) Über die Gefährdung sowie über Mängel und Schäden an einer TP-Marke hat das Katasteramt durch Vorlage der TP-Meldekarten (Original) zu berichten. Das Hessische Landesvermessungsamt übernimmt Kopien der TP-Meldekarten in die TP-Akte A.

(8) Um Doppelarbeit zu vermeiden, teilt das Hessische Landesvermessungsamt die von ihm selbst überprüften TP den Katasterämtern mit.

(9) Verlorene TP-Marken sind mit Hilfe ihrer Sicherungsmarken oder von benachbarten, in ihrer Genauigkeit hierfür ausreichenden NP aus wieder herzustellen. Ist das nicht oder nicht genau genug möglich, so ist ein Ersatzpunkt im Anschluß an die nächstgelegene TP zu bestimmen.

(10) Gefährdete TP sind vom alten Zentrum aus zu verlegen, sofern dieses noch einwandfrei festliegt. Dabei sind die in der Umgebung des neuen Standpunktes befindlichen VP anzuschließen.

3 Nachgeordnete Vermessungspunkte (NP)**3.1 Aufbau des NP-Feldes**

(1) Das TP-Feld soll durch NP soweit verdichtet werden, wie es zur ordnungsgemäßen Vermessung und Sicherung der Liegenschaften, zur topographischen Landesaufnahme und zur Erledigung sonstiger technischer Aufgaben, vor allem im Städtebau, notwendig ist. Die Dichte des NP-Feldes wird daher bestimmt durch die Größe und Gestalt der Grundstücke, durch die Lage und Art der sonst aufzunehmenden Gegenstände sowie durch die Geländeverhältnisse und die Bodenbedeckung. Die Mindestdichte neu bestimmter NP-Netze beträgt

in der Feldlage:

1 NP/10 ha; entsprechend einem durchschnittlichen Punktabstand von ca. 300 m,

in der Ortslage:

1 NP/ha; entsprechend einem durchschnittlichen Punktabstand von ca. 100 m.

(2) Die Anlage und Vermessung des NP-Feldes erfolgt in der Regel i. V. m. Katastervermessungen (vgl. Abschn. 1.1 und Abschn. 2.1 Abs. 1 und 6 KVA). Darüber hinaus soll das NP-Feld in den wirtschaftlich bedeutsamen Gebieten Hessens systematisch verdichtet oder erneuert werden, wenn die Mindestdichte nach Abs. 1 noch nicht erreicht ist.

(3) VVP (vgl. Abschn. 1.5.4) können als NP übernommen werden, wenn ihre Genauigkeit ausreicht (vgl. Abschn. 3.3) und ihre Standorte sowie ihre Abmarkung der Anlage 12*) entsprechen. Gebiete mit VVP sind insbesondere im Rahmen der Katastererneuerung mit dem NP-Feld — ggf. nach entsprechender Verdichtung — zu verknüpfen (vgl. Abschn. 3.4).

(4) Das NP-Feld kann stufen- oder blockweise aufgebaut bzw. verdichtet werden (vgl. Abschn. 2.2 KVA).

*) hier nicht abgedruckt

(5) Reichen die vorhandenen VP für den Aufbau bzw. die Verdichtung des NP-Feldes nicht aus, so können statt neuer TP (4) vorweg auch einige NP mit der für TP geltenden Genauigkeit (vgl. Abschn. 2.3) eingeschaltet werden.

3.2 Bestimmung der NP

(1) Bei der Bestimmung von NP ist die Lage bereits vorhandener benachbarter VP durch eine geeignete Meßanordnung zu berücksichtigen (Prinzip der Nachbarschaft). Die Messungen sind so durchzuführen, daß sich durchgreifende Kontrollen ergeben.

(2) Die Lage der NP wird im allgemeinen durch Richtungs- und Entfernungsmessung bestimmt. Hierbei sollen die Richtungen mit einem Theodolit (Ablesegenauigkeit ≤ 2 mgon) und die Entfernungen möglichst mit einem NEM ermittelt werden.

(3) Die Bestimmung von NP durch reine Richtungs- oder Entfernungsmessung ist auf Ausnahmefälle zu beschränken.

(4) Bei der NP-Bestimmung durch Polygonzüge ist mit Zwangszentrierung zu arbeiten. Dabei sind die Richtungen in zwei Halbsätzen und die Entfernungen in Hin- und Rückmessung zu beobachten; es sind gleichlange Polygonseiten und eine gestreckte Zugform anzustreben.

(5) Erfolgt die Entfernungsmessung ausnahmsweise mit einem mechanischen oder optischen Entfernungsmeßgerät (z. B. Stahlmeßband, Basislatte, Doppelbild-Entfernungsmesser), so soll ein Polygonzug nicht länger als 500 m sein und nicht mehr als $2 + S$ Polygonseiten umfassen (S = Entfernung zwischen Anfangs- und Endpunkt des Polygonzuges in hm). Die Richtungen sind möglichst mit Zwangszentrierung zu messen.

(6) Bei der polaren Bestimmung von NP ist die zulässige Entfernung von der Genauigkeit der benutzten Meßgeräte abhängig.

(7) Wird das NP-Feld zusammen mit Grenzpunkten blockweise aufgebaut (vgl. auch Abschn. 2.2.2 KVA), so sollen die NP möglichst als Verknüpfungspunkte dienen und von mindestens zwei Standpunkten aus polar aufgenommen werden. Die Meßergebnisse sind einer flächenhaften Ausgleichung zu unterziehen.

(8) NP können auch durch Luftbildmessung bestimmt werden, wenn es sich um eine größere Anzahl (ggf. auch Grenz-, Gebäude- und topographische Punkte) in flächenhafter Ausdehnung handelt und einer terrestrischen Bestimmung besondere Schwierigkeiten (z. B. topographische Hindernisse) entgegenstehen (vgl. Abschn. 2.3.3 KVA).

(9) Bei der photogrammetrischen NP-Bestimmung ist die Signalisierung aller Anschluß- und Neupunkte so vorzunehmen, daß die Punktidentität kontrolliert werden kann (in der Regel durch Signalisierung von Punktgruppen und direkte Messung der Spannmaße in der Punktgruppe). Die Koordinaten sind ferner in mindestens zwei unabhängigen Bildverbänden (z. B. Kreuzverband oder bei 60prozentiger Querüberdeckung) zu bestimmen.

(10) Die örtlich ermittelten Meßdaten sind in Beobachtungsbüchern für Katastervermessungen (vgl. Anlage 6 KVA***) oder für TP-Bestimmungen (vgl. Anlage 3*) nachzuweisen. Werden Meßgeräte mit automatischer Registrierung benutzt, so gilt für die Meßdaten Abschn. 3.3.3 Abs. 1 KVA.

3.3 Genauigkeit der NP

(1) Im NP-Feld darf die Lageabweichung benachbarter VP den Grenzwert

$$d = \pm (0,03 + 0,06 \sqrt{s}) \text{ m}$$

(s = Abstand benachbarter Punkte in hm)

nicht überschreiten.

(2) Die Forderung nach Abs. 1 wird bei der Polygonierung im allgemeinen erfüllt, wenn für den einzelnen Polygonzug die folgenden Grenzwerte eingehalten werden (vgl. auch Anlage 16*) Blatt 2):

Unterschied zweier Polygonseitenmessungen:

$$d_s = \pm (0,02 + 0,06 \sqrt{s}) \text{ m}$$

zulässige Winkelabweichung:

$$F_W = \pm (1,0 + \frac{1,1}{S} (n-1) \sqrt{n}) \text{ cgon}$$

zulässige Längsabweichung:

$$F_L = \pm (0,06 + 0,015 S + 0,04 \sqrt{S}) \text{ m}$$

zulässige lineare Querabweichung:

$$F_Q = \pm (0,06 + 0,007 S + 0,005 n \sqrt{n}) \text{ m}$$

(s = Länge der Polygonseite und S = Entfernung zwischen Anfangs- und Endpunkt des Polygonzuges jeweils in hm).

Die Winkelabweichung soll nur dann verteilt werden, wenn die Länge der An- und Abschlußrichtung länger als etwa die Hälfte der Entfernung zwischen Anfangs- und Endpunkt des Zuges ist.

(3) Die vorgenannten Grenzwerte sind größte zulässige Abweichungen. Im allgemeinen soll jedoch das zweite Drittel der Grenzwerte eingehalten werden. Bei NP-Bestimmungen mit neu ermittelten Meßdaten sollen die Abweichungen überwiegend im ersten Drittel der Grenzwerte liegen.

(4) Beim blockweisen Aufbau des NP-Feldes sind durch Auswertung der Berechnungsergebnisse (z. B. Restklaffungen in den identischen Punkten nach der Transformation, Koordinatenabweichungen in den Verknüpfungspunkten) die auftretenden Lageabweichungen der VP abzuschätzen. Übersteigen die Restklaffungen das Zweifache der Standardabweichung der Koordinaten ($v_s \leq m_k$), so ist die Ursache zu klären.

(5) Das Hessische Landesvermessungsamt oder der Hauptabteilungsleiter Katasteramt können in Einzelfällen Abweichungen bis zum 1,4fachen Betrag der Grenzwerte zulassen. Die Begründung für das Belassen der Grenzwertüberschreitung ist in dem Erläuterungsbericht (vgl. Abschn. 3.8) zu vermerken.

(6) Im Einvernehmen mit dem Hessischen Landesvermessungsamt können in Gebieten mit besonders hohen Bodenwerten abweichend von Abs. 1 und 2 engere Grenzwerte festgelegt werden. Hierbei sollen auch die Genauigkeitsforderungen berücksichtigt werden, die bei der Ausführung von städtischen Sondervermessungen einzuhalten sind.

3.4 Übernahme von VVP

(1) VVP (vgl. Abschn. 1.5.4) sollen in das NP-Feld nur übernommen werden, wenn ihre Genauigkeit ausreicht und auch die sonstigen Voraussetzungen für die Übernahme gegeben sind (vgl. Abschn. 3.1 Abs. 3). Werden die in Abschn. 3.3 Abs. 1 und 2 angegebenen Grenzwerte überschritten, so ist zu untersuchen, ob die Mängel durch Ergänzungsmessungen, Neuberechnungen und dgl. behoben werden können. Abschn. 3.3 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Durch die Ergänzungsmessungen sollen vor allem die Mängel im Aufbau der alten Netze (zu lange oder zu stark ausgebogene Polygonzüge), Verletzungen des Prinzips der Nachbarschaft und offensichtliche Messungsfehler behoben werden.

(3) In den Katastersystemen 35 oder 36 oder im konformen System Darmstadt (vgl. Abschn. 1.5.3) berechnete Netze können rein rechnerisch in das Meridianstreifen-system übergeführt werden, wenn sich eventuelle Mängel ohne Ergänzungsmessungen beheben lassen.

(4) Vorhandene VVP können ausnahmsweise als Anschlußpunkte für Katastervermessungen benutzt werden, wenn sie zur späteren Übernahme in das NP-Feld geeignet sind und es unwirtschaftlich wäre, neue NP zu bestimmen. Soweit notwendig, können in solchen Fällen auch neue VVP nach Maßgabe dieser Richtlinien — ggf. in einem örtlichen System — bestimmt werden.

3.5 Abmarkung und Sicherung der NP

Um das NP-Feld möglichst dauerhaft in der Örtlichkeit zu erhalten, ist der Standortwahl, Abmarkung, Sicherung und Einmessung der einzelnen NP besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die hierbei zu beachtenden Grundsätze sind in dem Merkblatt (Anlage 12*) zusammengestellt.

3.6 Numerierung der NP

3.6.1 Grundsätze der Numerierung

(1) Die NP erhalten eine aus Leit- und Folgenummer zusammengesetzte Punktnummer (vgl. auch Abschn. 3.2.1 Abs. 1 KVA).

(2) Die Leitnummern der NP bestehen aus bis zu vier (arabischen) Ziffern und werden innerhalb einer Ge-

*** gem. Neufassung

*) hier nicht abgedruckt

markung durchlaufend vergeben. Dabei ist im Hinblick auf die automatische Verarbeitung zu beachten, daß innerhalb eines im Zusammenhang vermessenen Gemarkungsteils eine möglichst fortlaufende Nummernfolge entsteht. Die Leitnummern dienen auch zur Kennzeichnung der Numerierungsbezirke für die Grenz-, Gebäude- und topographischen Punkte (vgl. Abschn. 3.2.1 Abs. 2 KVA). Unmittelbar zur Vermessung einer Gemarkungsgrenze dienende NP können abweichend von ihrem Standort in der Nachbargemarkung numeriert werden, wenn dies ihrer meßtechnischen Zuordnung entspricht. Mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes kann das Katasteramt zur besseren Berücksichtigung besonderer Verhältnisse statt der Gemarkung einen anderen Bezirk für die Leitnummern bestimmen.

(3) Die NP sind mit der Folgenummer 0 zu bezeichnen; nur ausnahmsweise sollen sie eine von 0 abweichende Folgenummer erhalten (z. B. bei der späteren Bestimmung eines Ersatzpunktes oder beim blockweisen Aufbau des NP-Feldes).

(4) Werden die Koordinaten eines NP geändert, ohne daß seine örtliche Lage verändert worden ist, so ist die bisherige Punktnummer beizubehalten.

(5) Für die Schreibweise der Punktnummern der NP gilt Abschn. 3.2.1 Abs. 4 bis 6 KVA.

3.6.2 Numerierung bei der Eingliederung älterer Vermessungen

(1) Die Numerierung vorhandener und auch künftig örtlich unverändert bestehender NP bzw. VVP ist grundsätzlich beizubehalten. Die bisherige Punktbezeichnung sollte nur dann geändert werden, wenn sie für die Führung der VG-Datel (vgl. Abschn. 3.7) zu unübersichtlich oder aus anderen Gründen ungeeignet ist (z. B. wenn zur Punktbezeichnung außer arabischen Ziffern noch Buchstaben oder römische Ziffern benutzt worden sind). Auf alle Fälle muß vermieden werden, daß ein und dieselbe Punktnummer innerhalb einer Gemarkung mehrfach vergeben wird.

(2) Punktbezeichnungen, die außer dem aus arabischen Ziffern bestehenden Hauptteil noch Buchstaben, römische Ziffern und ähnliches enthalten, sollen möglichst so auf die neue Numerierung umgestellt werden, daß die arabischen Ziffern erhalten bleiben. In welcher Weise dies geschieht, ist von Fall zu Fall zu entscheiden. (Oft kann es zweckmäßig sein, solche Punkte mit einer von 0 abweichenden Folgenummer zu versehen.)

3.6.3 Vergabe der NP-Nummern

(1) Die Vergabe der Leit- und Folgenummern der NP ist Aufgabe des Katasteramtes. Beabsichtigt eine Vermessungsstelle nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 KatG NP zu bestimmen, so teilt ihr das Katasteramt auf Anfrage mit, welche Nummern dabei vergeben werden können. Die Anfrage — sie kann formlos schriftlich oder mündlich gestellt werden — sollte erst kurz vor Beginn der örtlichen Arbeiten oder bei Aufstellung des NP-Entwurfs (vgl. Abschn. 3.8) erfolgen. Die dann von der Vermessungsstelle tatsächlich neu vergebenen Punktnummern sind dem Katasteramt unmittelbar nach Abschluß des entsprechenden Arbeitsabschnittes, also bereits vor der Abgabe der Vermessungsschriften, mitzuteilen. Dies gilt nicht bei Flurbereinigungsverfahren, die den größeren Teil einer Gemarkung umfassen.

(2) Bei Flurbereinigungsverfahren teilt das Hessische Landesvermessungsamt — in der Regel bei der Übersendung der Koordinaten für die Verfahrensgrenze — den Flurbereinigungsbehörden mit, ob und ggf. welche Punktnummern bereits vergeben sind (z. B. Punkte der Verfahrensgrenze oder des von der Flurbereinigung ausgeschlossenen Teils der Gemarkung).

(3) Die vergebenen Leitnummern sind im Leitnummernverzeichnis nachzuweisen. Das Verzeichnis ist gemarkungsweise entweder als Vorblatt zur VG-Karte (Vordruck VD 21.1, vgl. Anlage 13*) Blatt 1) oder — alternativ dazu — als Inhaltsverzeichnis zu den VP-Akten (Vordruck VD 21.2, vgl. Abschn. 3.9.2 Abs. 3 und Anlage 13*) Blatt 2) zu führen. Im Vordruck VD 21.1 können die Nummern der endgültigen NP in Rot und die der später noch in das NP-Feld zu übernehmenden VVP in Blau gekennzeichnet werden.

3.7 Nachweis der NP

(1) Die NP werden mit ihren Koordinaten in der Datel und der Kartei der Vermessungs- und Grenzpunkte (VG-Datel und VG-Kartei) nachgewiesen (vgl. Abschn. 3.4.4 KVA).

(2) Wird ein NP überprüft oder ein vorhandener neu bestimmt, so sollen seine Koordinaten nur dann abgeändert werden, wenn

- a) die neuen Werte wesentlich besser sind als die alten (z. B. Einsatz genauere Arbeitsverfahren und Messungsinstrumente, Verbesserung des Prinzips der Nachbarschaft),
- b) die neu berechnete Punktlage um mehr als 0,10 m von der alten abweicht und
- c) die notwendigen Folgearbeiten mit vertretbarem Aufwand bewältigt werden können.

3.8 Bestimmung neuer NP

(1) Soll eine größere Anzahl von NP im Zusammenhang neu bestimmt werden, so ist ein Netzentwurf (NP-Entwurf) aufzustellen. Der NP-Entwurf ist in einer Kopie der VP-Übersicht (vgl. Anlage 14*) in Rot darzustellen. Von einer Vermessungsstelle nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 KatG aufgestellte NP-Entwürfe bedürfen der Zustimmung des Katasteramtes.

(2) Bei der Neubestimmung von NP ist ein Erläuterungsbericht aufzustellen, der Auskunft über Besonderheiten während der Messung, Zustand der Anschlußpunkte, festgestellte Spannungen im übergeordneten Netz, belassene Überschreitungen der zulässigen Abweichungen u. ä. geben soll. Der Bericht ist den VP-Akten beizuheften.

3.9 Ordnung der Bearbeitungsunterlagen

3.9.1 VP-Übersicht (VPÜ)

(1) Die VP-Übersicht soll dem Katasteramt die zum Aufbau eines einwandfreien homogenen Punktfeldes notwendigen Informationen vermitteln. Sie soll insbesondere über die Lage, die geometrisch wirksamen Bestimmungstücke und die Berechnungsfolge der NP Auskunft geben.

(2) Die VP-Übersicht entsteht als gemeinsame Vervielfältigung der in den Maßstab 1:10 000 vergrößerten TK 25 V mit einer Deckfolie. Blattschnitt und Blattbezeichnung entsprechen dem Viertelblatt der TK 25. Bei Überschneidungen mit den Katasteramtsbezirken ist die VP-Übersicht jeweils amtswegig getrennt zu führen. Unter Umständen (z. B. in Großstädten) können auch ein anderer Maßstab und Blattschnitt gewählt werden.

(3) Neue VP-Übersichten sind nach dem Muster der Anlage 14*) und den zugehörigen Erläuterungen anzulegen. Die Fortführung vorhandener VP-Übersichten richtet sich ebenfalls nach dem Muster der Anlage 14*).

(4) Die Vermessungsstellen nach § 8 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KatG stellen die von ihnen bestimmten NP nach dem Muster der Anlage 14*) in einer Kopie zur VP-Übersicht dar. Bei Flurbereinigungen können die NP direkt in die VP-Übersicht eingetragen werden.

3.9.2 VP-Akten

(1) In den VP-Akten sind aufzubewahren:

- a) die Zusammenstellungen der Genauigkeitsangaben der Polygonzüge, erforderlichenfalls ergänzt durch die Protokolle der Berechnungsansätze,
- b) sonstige auf die Genauigkeit der Vermessungspunkte hinweisende Angaben (z. B. Abrisse, Standardabweichungen, Restklaffungen, Vektorenpläne),
- c) Protokolle über die Meßlinienberechnung, soweit diese Aufschluß über noch zu beseitigende Spannungen im VP-Feld geben,
- d) die Nachweise über die rechnerische Überprüfung der identischen Punkte bei Umformungen,
- e) NP-Entwürfe,
- f) Erläuterungsberichte.

(2) Zu den VP-Akten gehören auch die früher entstandenen Berechnungsakten (trigonometrische und polygonometrische Berechnungen von VVP sowie Kleinpunktberechnungen).

(3) Den VP-Akten ist ein Inhaltsverzeichnis beizufügen, wenn es zur besseren Übersicht nötig ist. Hierzu

*) hier nicht abgedruckt

kann das Leitnummernverzeichnis (Vordruck VD 21.2, vgl. Abschn. 3.6.3 Abs. 3 und Anlage 13*) Blatt 2) verwendet werden.

4 Sonstige Vermessungspunkte (SVP)

(1) Zu den SVP gehören alle Punkte des VP-Feldes, die nicht TP oder NP sind. Sie dienen der Katastervermessung sowie der Sicherung der TP und NP.

(2) Die SVP sind nur dann abzumarken, wenn sie für spätere Vermessungen von Bedeutung sind (z. B. als vorgeschobene Standpunkte, Kleinpolygonpunkte, Punkte des Meßliniennetzes, Sicherungspunkte).

(3) Die abgemarkten SVP — ausgenommen Sicherungspunkte für TP — sind in die VG-Datei und VG-Kartei zu übernehmen und mit einer Leit- und Folgenummer zu bezeichnen.

(4) Die Bestimmung der SVP muß der für die Katastervermessung vorgeschriebenen bzw. der für Sicherungszwecke erforderlichen Genauigkeit entsprechen.

5 Zuständigkeit

5.1 Zuständigkeit für das TP-Feld

(1) Das Hessische Landesvermessungsamt ist für die Bearbeitung des TP-Feldes zuständig und führt den Nachweis der TP (vgl. Abschn. 2.7). Die Katasterämter wirken bei den örtlichen Arbeiten mit; das Hessische Landesvermessungsamt regelt im einzelnen die Form der Zusammenarbeit. Die Bestimmung von TP (1) bis TP (3) ist ausschließlich dem Hessischen Landesvermessungsamt vorbehalten. Die vom Katasteramt im TP-Feld ausgeführten Arbeiten sind unverzüglich dem Hessischen Landesvermessungsamt mit dem Vordruck der Anlage 11*) zur Prüfung und Übernahme in den TP-Nachweis und in die TP-Akten vorzulegen.

(2) Die Vermessungsstellen der Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden können einzelne TP (4) im Einverständnis mit dem Hessischen Landesvermessungsamt bestimmen. Das Hessische Landesvermessungsamt kann auch öffentlich bestellte Vermessungsingenieure mit der Bestimmung von TP (4) beauftragen. Auf den Messungs- und Berechnungsakten ist von dem Leiter der Vermessungsstelle zu bescheinigen, daß die TP-Bestimmung nach den Vorschriften dieses Erlasses richtig ausgeführt wurde. Die Unterlagen sind dem Hessischen Landesvermessungsamt mit dem Vordruck der Anlage 11*) einzureichen.

(3) Die von Vermessungsstellen der Bundeswehr für eigene Zwecke bestimmten Vermessungspunkte (vgl. Anlage 2*) Schlüsselzahl 170) sind nicht in den Nachweis der TP zu übernehmen.

(4) Sofern sich die Arbeiten im TP-Feld auf Vermessungspunkte eines benachbarten Bundeslandes auswirken könnten, sind sie mit der dort zuständigen Behörde abzustimmen (vgl. auch Abschn. 2.6 Abs. 6).

5.2 Zuständigkeit für das NP-Feld

(1) Für die Bearbeitung des NP-Feldes sind die Katasterämter zuständig.

(2) Die Vermessungsstellen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KatG können bei der Bestimmung von NP beteiligt werden (vgl. Abschn. 3.6.3 und 3.8). Darüber hinaus kann mit den Vermessungsstellen der Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden vereinbart werden, daß sie die Bearbeitung des NP-Feldes in ihrem Geschäftsbereich ganz oder teilweise übernehmen. In Flurbereinigerungsverfahren obliegt die Bearbeitung des NP-Feldes den Flurbereinigungsbehörden; die Arbeiten sind mit dem zuständigen Katasteramt abzustimmen. Bereits bestehende Regelungen mit anderen Vermessungsstellen bleiben unberührt.

5.3 Anträge auf Bestimmung neuer VP

(1) Reichen die vorhandenen VP für die ordnungsgemäße Ausführung eines Vermessungsvorhabens nicht aus und können die notwendigen neuen VP nicht vom Katasteramt selbst eingeschaltet werden (z. B. bei notwendigem Signalbau), so beantragt dieses die Bestimmung der Punkte beim Hessischen Landesvermessungsamt (vgl. Anlage 11*). Dem Antrag ist eine Kopie der VP-Übersicht (vgl. Abschn. 3.9.1) beizufügen, in der die zu bestimmenden Punkte in Rot dargestellt sind.

(2) Die Anträge sind so frühzeitig zu stellen, daß die Vermessungsarbeiten durch das Hessische Landesvermessungsamt zweckmäßig geplant werden können und

die Koordinaten der neuen VP rechtzeitig vorliegen. Die Katasterämter sollen nach Möglichkeit für die NP die Abmarkung, Sicherung und Anfertigung der Einmessungsskizzen gemäß Anlage 12*) selbst vornehmen.

(3) Benötigt eine Vermessungsstelle nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 KatG die neuen VP, so hat sie ihre Wünsche mit dem zuständigen Katasteramt abzustimmen. Dieses veranlaßt dann ggf. die Einschaltung des Hessischen Landesvermessungsamtes. Für die Bestimmung von VP für die Arbeiten der Flurbereinigungsbehörden und der Stadtvermessungsämter gelten die hierfür besonders erlassenen Vorschriften bzw. die mit diesen getroffenen Vereinbarungen.

440

Bekanntmachung über eine Änderungsgenehmigung für das Kernkraftwerk Biblis, Block A

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) i. d. F. vom 8. April 1982 (BGBl. I S. 412) gebe ich bekannt:

Mit Bescheid vom 5. April 1984 — IV b 42 — 99.1.2.1.7 RA — habe ich der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen, gemäß § 7 des Atomgesetzes i. d. F. vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), für das Kernkraftwerk Biblis, Block A, eine Änderungsgenehmigung erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister und dem Hessischen Minister des Innern erteile ich gemäß § 7 des Atomgesetzes i. d. F. vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Kruppstraße 5, 4300 Essen, die Genehmigung, im Frischdampfsystem des Blockes A des Kernkraftwerkes Biblis folgende Umbaumaßnahmen durchzuführen:

- Austausch der vorhandenen Frischdampfschieber gegen Frischdampfventile sowie
- Austausch der Frischdampfleitungen zwischen Sicherheitsbehälterdurchführung und der jeweils ersten Absperrarmatur ohne die jeweilige Armatur selbst

und das so geänderte System zu betreiben.

Die Genehmigung ist unter Auflagen erteilt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Prozeßbeteiligten beigelegt werden.

Eine Ausfertigung des Bescheides liegt in der Zeit vom 2. Mai 1984 bis einschließlich 15. Mai 1984

- a) beim Ministerium für Wirtschaft und Technik, Kleiststraße 25, 6200 Wiesbaden, und
- b) beim Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis, Darmstädter Straße 25, 6843 Biblis,

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 AtVfV gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber Dritten als zugestellt.

Wiesbaden, 12. April 1984

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 52 — 99.1.2.1.7 RA

StAnz. 18/1984 S. 893

441

Bekanntmachung über eine Änderungsgenehmigung für das Kernkraftwerk Biblis, Block B

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) i. d. F. vom 8. April 1982 (BGBl. I S. 412) gebe ich bekannt:

*) hier nicht abgedruckt

Mit Bescheid vom 5. April 1984 — IV b 42 — 99.1.2.2.7 RA — habe ich der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen, gemäß § 7 des Atomgesetzes i. d. F. vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), für das Kernkraftwerk Biblis, Block B, eine Änderungsgenehmigung erteilt, deren verfügbarer Teil folgenden Wortlaut hat:

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister und dem Hessischen Minister des Innern erteile ich gemäß § 7 des Atomgesetzes i. d. F. vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Kruppstraße 5, 4300 Essen, die Genehmigung, im Frischdampfsystem des Blockes B des Kernkraftwerkes Biblis folgende Umbaumaßnahmen durchzuführen:

- Austausch der vorhandenen Frischdampfschieber gegen Frischdampfventile sowie
 - Austausch der Frischdampfleitungen zwischen Sicherheitsbehälterdurchführung und der jeweils ersten Absperrarmatur ohne die jeweilige Armatur selbst
- und das so geänderte System zu betreiben.

Die Genehmigung ist unter Auflagen erteilt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Prozeßbeteiligten beigelegt werden.

Eine Ausfertigung des Bescheides liegt in der Zeit vom 2. Mai 1984 bis einschließlich 15. Mai 1984

- a) beim Ministerium für Wirtschaft und Technik, Kleiststraße 25, 6200 Wiesbaden, und
- b) beim Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis, Darmstädter Straße 25, 6843 Biblis,

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 AtVfV gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber Dritten als zugestellt.

Wiesbaden, 12. April 1984

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 52 — 99.1.2.2.7 RA

StAnz. 18/1984 S. 893

442

Abstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 77 in der Gemarkung Karlshafen der Stadt Bad Karlshafen, Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel

Die in der Gemarkung Karlshafen der Stadt Bad Karlshafen im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, gelegenen bisherigen Teilstrecken der Kreisstraße 77

- von km 0,000 alt (= Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Hessen)
- bis km 0,006 alt (am Bahnübergang) = 0,006 km und
- von km 0,024 alt (am Bahnübergang)
- bis km 0,611 alt (am Bahnhof Bad Karlshafen) = 0,587 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. April 1984 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Bad Karlshafen über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie

kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 12. April 1984

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III c 24 — 63 a 30

StAnz. 18/1984 S. 894

443

Vollzug des Gaststättengesetzes

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß vom 6. September 1973 (StAnz. S. 1746) und Runderlaß vom 17. Juli 1975 (StAnz. S. 2304)

Gemeinsamer Runderlaß

Inhaltsübersicht

- 1 **Gaststättengewerbe**
 - 1.1 Schankwirtschaft
 - 1.2 Speisewirtschaft
 - 1.3 Beherbergungsbetrieb
 - 1.4 Gaststätten ohne gewerbliche Niederlassung
 - 1.5 Öffentlichkeit
 - 1.6 Gemischte Betriebe
 - 1.7 Ausländische Fahrgastsschiffe und Omnibusse
- 2 **Erlaubnisbedürftigkeit**
 - 2.1 Personenmehrheiten
 - 2.2 Ausnahmen von dem Grundsatz der Erlaubnisbedürftigkeit
- 3 **Erlaubnisbedürftiges Gaststättengewerbe**
 - 3.1 Inhalt der Erlaubnis
 - 3.2 Versagung der Erlaubnis
 - 3.3 Auflagen
 - 3.4 Erlöschen der Erlaubnis
 - 3.5 Weiterführungsrecht
 - 3.6 Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis
 - 3.7 Stellvertretung
 - 3.8 Vorläufige Erlaubnis, vorläufige Stellvertretungserlaubnis
 - 3.9 Gestattung
- 4 **Erlaubnisfreies Gaststättengewerbe**
 - 4.1 Anordnungen
 - 4.2 Untersagung
- 5 **Ausübung des Gewerbes**
 - 5.1 Ausschank alkoholfreier Getränke
 - 5.2 Nebenleistungen
 - 5.3 Sperrzeit
- 6 **Verbote, Untersagung des Einzelhandels, Überwachung**
 - 6.1 Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke
 - 6.2 Verbot des Feilhaltens von Branntwein durch Automaten
 - 6.3 Verbot des Verabreichens alkoholischer Getränke an Betrunkene
 - 6.4 Koppelungsverbote
 - 6.5 Beschäftigte Personen
 - 6.6 Untersagung des Einzelhandels mit alkoholischen Getränken
 - 6.7 Überwachung
- 7 **Anwendungsbereich**
 - 7.1 Vereine und Gesellschaften
 - 7.2 Betreuungseinrichtungen
 - 7.3 Luftfahrzeuge
 - 7.4 Eisenbahnen
 - 7.5 Anwendbarkeit der Gewerbeordnung
 - 7.6 Anwendbarkeit des Bundes-Immissionschutzgesetzes
- 8 **Straf- und Bußgeldbestimmungen**
- 9 **Zuständigkeiten**
- 10 **Verfahren**
 - 10.1 Örtliche Zuständigkeit
 - 10.2 Erlaubnis
 - 10.3 Vorläufige Erlaubnis, Stellvertretungserlaubnis, vorläufige Stellvertretungserlaubnis
 - 10.4 Gestattung

10.5 Auflagen, Anordnungen

10.6 Mitteilungen an das Gewerbezentralregister

Anlage 1 Erlaubnis

Anlage 2 Vorläufige Erlaubnis

Anlage 3 Gestattung

Anlage 4 Erlaubnisantrag

Beim Vollzug des Gaststättengesetzes und der auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen ist folgendes zu beachten:

1 Gaststättengewerbe

Das Gaststättengesetz (GastG) vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465, 1298) umschreibt in § 1 den Begriff des Gaststättengewerbes in abschließender Weise. Soweit Rechtsvorschriften für andere Bereiche hiervon abweichen, sind sie für das Gaststättenrecht nicht verwendbar.

1.1 Schankwirtschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 GastG)

Schankwirtschaft umfaßt den Ausschank von alkoholischen und alkoholfreien Getränken. Verabreichen ist auch das Bereitstellen zur Selbstbedienung. Verzehr an Ort und Stelle erfordert einen engen räumlichen Zusammenhang mit der Abgabe und außerdem eine zeitliche Bestimmung im Sinne eines alsbaldigen Verzehrs. Sind besondere Einrichtungen für den alsbaldigen Verkehr an Ort und Stelle vorhanden, z. B. Abstell- oder Sitzgelegenheiten, liegt stets ein Ausschank vor; auch das Bereitstellen von Flaschenöffnern, Vorrichtungen zur Öffnung von Flaschen oder Dosen oder von Bechern spricht für das Vorliegen eines Ausschanks. Fehlen solche Einrichtungen, kommt es darauf an, ob der Ort mit Wissen und Duldung des Gewerbetreibenden tatsächlich als Verzehrort benutzt wird. Die Frage, ob die Abgabe von Speisen und Getränken (z. B. heiße Würstchen, Pommes frites, Dosenbier) auf Straßen, Märkten usw. Ausübung des Gaststättengewerbes ist, ist danach in der Regel dann zu bejahen, wenn entweder nach den Verweileinrichtungen (z. B. Sitzgelegenheiten, Tische) oder nach den Einrichtungen des Betriebes davon ausgegangen werden kann, daß der Verzehr vornehmlich in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit der Abgabestelle erfolgt. Der räumliche Zusammenhang ist nicht mehr gewahrt, wenn mit dem Verzehr an Ort und Stelle begonnen wird, der Verzehr aber hauptsächlich im Weitergehen stattfindet, wie z. B. häufig auf Volksfesten.

1.2 Speisewirtschaft (§ 1 Nr. 2 GastG)

Zubereitete Speisen sind alle zum alsbaldigen Verzehr effertig gemachten Lebensmittel. Nr. 1.1 letzter Satz gilt entsprechend.

1.2.1 Lebensmittel wie Torten und ähnliche Backwaren, Fleischerzeugnisse (ausgenommen Dauerwaren), Fischerzeugnisse und Speiseeis — auch in verpacktem Zustand — zählen zu den zubereiteten Speisen. Die Zurichtung von Dauerwaren zum alsbaldigen Verzehr kann die Eigenschaft als zubereitete Speise begründen, z. B. belegte Brötchen oder der effertig gemachte Inhalt von Konserven.

1.2.2 Keine zubereiteten Speisen sind Lebensmittel, die noch einer weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung bedürfen, um effertig zu sein, sowie Lebensmittel, die ohne besondere Bearbeitung effertig sind, z. B. ungeschältes oder ungekochtes Obst, und Lebensmittel, die ohne besondere Hilfsmittel (z. B. Tiefkühlung) längere Zeit vorrätig gehalten werden können, wie Konfiserien, Konserven in der Verpackung, Brot und Dauerbackwaren, Dauerwurst und Räucherwaren.

1.3 Beherbergungsbetrieb (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 GastG)

1.3.1 Das Vermieten von Räumen ist gewerbsmäßig, wenn es infolge ständigen und schnellen Wechsels der Mieter eine Tätigkeit erfordert, die das übliche Maß bei langfristigen Vermietungen erheblich überschreitet, oder wenn der Vermieter beabsichtigt, unter Aufwendung ins Gewicht fallender persönlicher Arbeitsleistungen, z. B. Reinigung und Wartung der Mieträume, Verabreichung von Mahlzeiten, Einnahmen zu erzielen. Diese Voraussetzungen können auch bei der kurzfristigen Vermietung von Häusern, Wohnungen, Wohnwagen oder Zelten an Feriengäste gegeben sein.

1.3.2 Beherbergung ist Gewährung von Unterkunft mit Schlafgelegenheit. Eine Bedienung ist nicht erforderlich. Beherbergungsbetriebe, die nur Frühstück lediglich an ihre Hausgäste verabreichen, erbringen damit eine herkömmliche Nebenleistung der Beherbergung, die noch nicht den Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft darstellt und für die daher auch ein Unterrichtsnachweis nicht erforderlich ist (vgl. Nr. 1.1 Satz 4 GastUVwV).

1.3.3 Gast ist jede Person, die zur Inanspruchnahme der angebotenen Leistungen des Betriebes in die dem Betrieb dienenden Räume aufgenommen wird.

1.3.4 Der Betrieb muß auf einen vorübergehenden Aufenthalt von Beherbergungsgästen angelegt sein. Das ist auch der Fall, wenn der Aufenthalt mehrere Wochen dauert, z. B. bei Kurpensionen, Erholungsheimen. Dagegen sind gewerbliche Wohnheime sowie gewerbliche Einrichtungen im Sinne des Heimgesetzes keine Beherbergungsbetriebe, wenn wie in der Regel die Verträge mit den Heimbewohnern für längere Dauer geschlossen werden. Die Aufnahme einzelner Dauergäste in einen Beherbergungsbetrieb ändert an seiner Beurteilung als Beherbergungsbetrieb nichts.

1.3.5 Die Beherbergung und Beköstigung von Personen, die nicht Patienten oder Beschäftigte sind, in Krankenanstalten, Heimen, ist nicht Ausübung eines Gaststättengewerbes, wenn aus medizinischer oder betreuereischer Sicht die ständige oder zeitweilige Anwesenheit solcher Personen für einen Patienten erforderlich ist; es handelt sich hier um einen notwendigen und üblichen Annex zum Betrieb der Anstalt. Eine Beherbergung oder Beköstigung sonstiger Personen in derartigen Anstalten ist nur im Rahmen des § 2 Abs. 4 GastG als erlaubnisfrei anzusehen.

1.4 Gaststätten ohne gewerbliche Niederlassung (§ 1 Abs. 2 GastG)

1.4.1 Ortsfest i. S. des § 1 Abs. 2 GastG ist eine Betriebsstätte, wenn sie für die Dauer der Veranstaltung am gleichen Platz bleibt. Veranstaltung i. S. des § 1 Abs. 2 GastG ist das Verabreichen der Getränke oder zubereiteten Speisen, nicht der Anlaß, aus dem das Verabreichen erfolgt, also z. B. nicht das Volksfest, auf dem der Ausschank stattfindet. Zu den ortsfesten Betriebsstätten gehören Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und abgebaut zu werden, z. B. Festzelte, aber auch fahrbare Betriebsstätten, z. B. Verkaufswagen und Schiffe, wenn sie für eine gewisse Dauer an einer bestimmten Stelle abgestellt sind; die Abgrenzung ist in gleicher Weise vorzunehmen wie beim Begriff des Wanderlagers nach § 56 a Abs. 2 GewO.

1.4.2 Auf die in § 1 Abs. 2 GastG genannten Tätigkeiten findet Titel III GewO keine Anwendung; dies gilt auch für Personen, die das Reisegewerbe nicht selbstständig ausüben, z. B. Stellvertreter, Hilfskräfte (§ 13 Abs. 1 GastG). Nicht anwendbar sind auch die Bestimmungen des Titels II, namentlich § 14 GewO. Titel III GewO findet nur dann Anwendung, wenn keine ortsfeste Betriebsstätte auf dem Gelände der Veranstaltung vorhanden ist oder der Verzehr im Weitergehen stattfindet. Auf festgesetzten Veranstaltungen gem. §§ 60 b und 64 bis 68 GewO ist für die in § 1 Abs. 2 GastG genannten Tätigkeiten eine Reisegewerbekarte ebenfalls nicht erforderlich.

1.4.3 Nach § 68 a GewO i. V. m. § 60 b Abs. 2 GewO sind die Vorschriften des Gaststättengesetzes, insbesondere die §§ 2, 5 und 7 GastG, auf das Verabreichen von alkoholfreien Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle auf Märkten und Volksfesten nicht anwendbar.

Auf Messen und Ausstellungen gilt dies nur für entgeltliche oder unentgeltliche Kostproben (insoweit ist aber § 6 GastG nicht anwendbar) der auf diesen Veranstaltungen angebotenen oder ausgestellten Waren. Auf diesen Veranstaltungen stellt das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen entweder die Ausübung eines Gaststättengewerbes nach § 1 Abs. 1 und 2 GastG oder die Ausübung eines Reisegewerbes i. S. des Titels III GewO dar. Die Festsetzung ersetzt in diesen Fällen nicht die nach den §§ 2 und 12 GastG erforderliche Erlaubnis bzw. Gestattung; soweit Reisegewerbe außerhalb von § 1 Abs. 2 GastG vorliegt, ersetzt sie auch nicht

- die Reisegewerbekarte oder die Ausnahmeerlaubnis nach § 55 a Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b letzter Halbsatz GewO.
- 1.5 Öffentlichkeit**
Als bestimmter Personenkreis kommen z. B. in Betracht die Mitglieder eines Vereins, die Besucher einer geselligen Veranstaltung, die Fahrgäste eines Schiffes oder Kraftfahrzeugs, die Angehörigen eines Betriebes.
Die Zugänglichkeit ist gegeben, wenn die Möglichkeit besteht, Zutritt zu den Betriebsräumen zu erlangen, ohne daß es darauf ankommt, ob Eintrittsgeld erhoben wird oder der Gewerbetreibende sich in sonstiger Weise die Zulassung der einzelnen Gäste vorbehält.
- 1.6 Gemischte Betriebe**
Ein Gaststättenbetrieb kann mit einem anderen Gewerbebetrieb räumlich verbunden werden. In diesem Fall gelten für jeden Betrieb die auf ihn bezüglichen Vorschriften der Gewerbeordnung und ihrer Nebengesetze, z. B. das Ladenschlußgesetz für den Einzelhandel, die Regelung über die Sperrzeit für den Gaststättenbetrieb.
- 1.7 Ausländische Fahrgastsschiffe und Omnibusse**
Ein Gaststättengewerbe im Inland wird nicht ausgeübt, wenn sich im Ausland registrierte bzw. zugelassene Fahrgastsschiffe und Omnibusse im Inland lediglich kurzfristig zur Durchfahrt oder zur Aufnahme von Fahrgästen für Auslandsfahrten aufhalten und die Fahrgäste beherbergen oder bewirten.
Steht hingegen nicht die genannte Beförderung, sondern die Gewährung gastronomischer Leistungen, wie z. B. bei Hotelschiffen aus Anlaß von Messen, Ausstellungen o. ä. im Vordergrund, so ist hierauf das Gaststättengesetz anwendbar.
- 2 Erlaubnisbedürftigkeit**
- 2.1 Personenmehrheiten**
Üben mehrere Personen als selbständige Gewerbetreibende gemeinsam ein Gaststättengewerbe aus, so benötigt jeder von ihnen für seine Person eine Erlaubnis. Bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften ist eine Erlaubnis für jeden geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter erforderlich; dies gilt auch hinsichtlich der Kommanditisten, sofern sie Geschäftsführungsbefugnis besitzen. Die offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft als solche kann im Gegensatz zur juristischen Person und zum nichtrechtsfähigen Verein keine Erlaubnis erhalten.
- 2.2 Ausnahmen von dem Grundsatz der Erlaubnisbedürftigkeit**
Das in § 2 Abs. 1 GastG geregelte Prinzip der Erlaubnisbedürftigkeit wird in nachstehenden Ausnahmefällen durchbrochen. Die Anwendung dieser Ausnahmenvorschriften und der in ihrem Gefolge stehenden Regelungen setzt voraus, daß das Gaststättengesetz überhaupt Anwendung findet, insbesondere, daß ein gewerbsmäßiger Betrieb vorliegt. Das ist vor allem bei Betriebskantinen zu beachten. Die Befreiung von der Gaststättenerlaubnis befreit nicht von der Beachtung sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften, insbesondere nicht von den übrigen Vorschriften des Gaststättengesetzes, z. B. über die Sperrzeit und von der Anzeigepflicht nach § 14 GewO.
- 2.2.1 Verabreichen von Milch, Milcherzeugnissen und alkoholfreien Milchlischgetränken (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 GastG)**
Die Begriffe Milch und Milcherzeugnisse bestimmen sich nach den Vorschriften des Milchgesetzes und der auf seiner Grundlage ergangenen Bestimmungen. Milchlischgetränke sind Getränke aus Milch oder Milcherzeugnissen, denen andere Lebensmittel beigegeben sind; sie sind alkoholfrei, wenn ihnen kein Alkohol zugesetzt ist, wobei es auf die Menge nicht ankommt.
- 2.2.2 Unentgeltliches Verabreichen von Kostproben (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 GastG)**
Kostproben sind Werbegaben, die für den Bezug der abgegebenen Waren werben, den Kunden zu ihrem Kauf anreizen sollen. Werden Werbegaben, die keine Kostproben sind, in kleinen Mengen und unentgeltlich abgegeben, so kann § 2 Abs. 2 Nr. 2 GastG entsprechend angewendet werden. Die Abgabe erfolgt nicht mehr unentgeltlich, wenn sie an den entgeltlichen Bezug einer anderen Ware gekoppelt wird oder wenn der Gewerbetreibende, der die Kostproben abgibt, Eintrittsgeld erhebt.
- 2.2.3 Ausschank alkoholfreier Getränke aus Automaten (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 GastG)**
- 2.2.4 Verabreichen von Getränken oder zubereiteten Speisen in Betrieben an dort Beschäftigte (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 GastG)**
Zu den Betrieben gehören nicht nur wirtschaftliche und gewerbliche, sondern auch landwirtschaftliche Betriebe und Betriebe von freiberuflich Tätigen, ferner Kliniken und Verwaltungen jeder Art. Die Schank- und Speisewirtschaft muß im räumlichen Bereich des Betriebs liegen. Es kommt nicht darauf an, ob sie vom Inhaber des Betriebs oder von einem Dritten, z. B. einem Pächter, betrieben wird. Jedoch muß seitens des Betriebs eine Einflußnahme auf die Gaststätte mindestens in dem Sinne möglich sein, daß bestimmt werden kann, ob und durch wen der Gaststättenbetrieb ausgeübt wird. Liegen diese Voraussetzungen vor, fällt auch eine Gemeinschaftskantine für die in mehreren Betrieben Beschäftigten unter die Ausnahmenvorschrift. Im übrigen sind gegen die Bewirtung von nicht im Betrieb beschäftigten Personen (einschließlich der Beschäftigten in benachbarten Betrieben) keine Einwendungen zu erheben, wenn der Anteil dieser Personen nicht über 10% hinausgeht. Hinsichtlich der Kantinen der Deutschen Bundespost vgl. Nr. 7.2.1.
- 2.2.5 Gaststättengewerbe in Kraftfahrzeugen anläßlich der Beförderung von Personen (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 GastG)**
Die Ausnahme von der Erlaubnisbedürftigkeit gilt nur für die Verabreichung alkoholfreier Getränke und zubereiteter Speisen an Fahrgäste; sie greift nicht ein, wenn aus Kraftfahrzeugen an Personen, die nicht Fahrgäste sind, Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.
- 2.2.6 Ladengeschäfte des Lebensmitteleinzelhandels und des Lebensmittelhandwerks (§ 2 Abs. 3 GastG)**
- 2.2.6.1 Ladengeschäfte sind Verkaufsstellen, bei denen der Verkauf in umschlossenen Räumen stattfindet, die nicht nur vorübergehend mit dem Grund und Boden verbunden und die mit dem Verkauf erforderlichen Einrichtungen ausgestattet sind.**
- 2.2.6.2 Der Begriff der räumlichen Verbindung ist enger als der des räumlichen Zusammenhangs i. S. von Nr. 1.1. Ladengeschäft und Verzehrort müssen als eine räumliche Einheit anzusehen sein. Das ist nicht mehr der Fall, wenn der Verzehrort sich im Freien oder in einem anderen umschlossenen Raum befindet.**
- 2.2.7 Kleine Beherbergungsbetriebe (§ 2 Abs. 4 GastG)**
- 2.2.7.1 Ob der Betrieb darauf eingerichtet ist, mehr als acht Gäste gleichzeitig zu beherbergen, richtet sich nach der Zahl der Schlafgelegenheiten. Gerechnet werden die Liegestätten, die als Schlafgelegenheiten bestimmt sind; hierfür genügt die Zweckbestimmung für den Fall des wiederkehrenden Bedarfs.**
- 2.2.8 Straußwirtschaften (§ 14 GastG)**
- 2.2.8.1 Die Vorschriften über die Straußwirtschaften unterscheiden sich in Regelungen, die die Erlaubnisfreiheit betreffen, und in Bestimmungen, die die Ausübung des Gewerbes regeln (Nr. 2.2.8.2). Bei Verstößen gegen die Vorschriften über die Erlaubnisfreiheit wird der Betrieb ein erlaubnisbedürftiger, und die bei unbefugtem Betrieb zulässigen Maßnahmen können getroffen werden (Nr. 7.5.1). Die Verletzung der Bestimmungen, die lediglich die Ausübung des Gewerbes betreffen, hat diese Folge nicht; es liegen Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Abs. 1 Nr. 12 GastG i. V. m. § 17 Nr. 1.2 oder 3 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung — GastVO —) vom 21. April 1971 (GVBl. I S. 97), geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1974 (GVBl. I S. 551), vor; außerdem können vollstreckungsrechtliche Zwangsmittel eingesetzt werden (vgl. Vierter Abschnitt des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes — HessVwVG — vom**

4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1973 (GVBl. I S. 57).
- 2.2.8.2 Zu den Vorschriften, die die Erlaubnisfreiheit betreffen, gehören die §§ 12, 13 Abs. 1 bis 5 GastVO und, soweit er sich auf die Abgabe von zubereiteten Speisen bezieht, § 14 Abs. 1 GastVO. Alle anderen Regelungen des Dritten Abschnitts der GastVO betreffen die Ausübung des erlaubnisfreien Gaststättengewerbes.
- 2.2.8.3 Wein i. S. des § 14 GastG ist nur das aus Weintrauben gewonnene Erzeugnis, das den Vorschriften des Weingesetzes vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196) entspricht. Selbst erzeugt ist der Wein, der nach Art. 17 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 vom 26. März 1981/ABl. Nr. L 106 S. 1) als Erzeugerabfüllung gekennzeichnet werden darf.
- 2.2.8.4 Der Verkauf von Wein durch den Erzeuger ist nicht gewerbsmäßig i. S. des § 12 Abs. 2 GastVO, wenn er sich in dem Rahmen hält, in dem Erzeugnisse der Urproduktion üblicherweise verkauft werden. Dieser Rahmen wird insbesondere überschritten, wenn der Winzer den Wein in einem Ladengeschäft verkauft.
- 2.2.8.5 Einfach zubereitete warme Speisen sind solche, deren Zubereitung keine besonderen Fertigkeiten und außerdem wenig Zeit und Mühe erfordern, z. B. heiße Würstchen, Rippchen mit Sauerkraut, Fertiggerichte einfacher Art.
- 2.2.9 Der Bund, wenn er Nebenbetriebe der Bundesautobahn in eigener Regie betreibt (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes). Werden die Nebenbetriebe verpachtet, darf die Erlaubnis für den Pächter oder seinen Stellvertreter nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG gegeben sind (vgl. § 15 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesfernstraßengesetzes).
- 3 Erlaubnisbedürftiges Gaststättengewerbe**
- 3.1 Inhalt der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG
- 3.1.1 Betriebsart (§ 3 Abs. 1 GastG)
- 3.1.1.1 Die Beschränkung der Erlaubnis auf eine bestimmte Betriebsart soll es ermöglichen, bei der Prüfung der Versagungsgründe nach § 4 Abs. 1 GastG unterschiedliche Anforderungen an die verschiedenen Betriebsstypen zu stellen. Dabei kommen insbesondere folgende Betriebsarten in Betracht:
- Beherbergungsbetrieb mit Schank- und Speisewirtschaft
 - Beherbergungsbetrieb mit Schank- und Speisewirtschaft nur für Hausgäste
 - Beherbergungsbetrieb ohne besondere Betriebs-eigentümlichkeit
 - Diskotheke
 - Schank- und Speisewirtschaft mit regelmäßigen Filmvorführungen
 - Schank- und Speisewirtschaft mit regelmäßigen Musikaufführungen
 - Schank- und Speisewirtschaft mit regelmäßigen Tanzveranstaltungen
 - Schank- und Speisewirtschaft ohne besondere Betriebs-eigentümlichkeit
 - Schankwirtschaft ohne besondere Betriebs-eigentümlichkeit
 - Schank- und Speisewirtschaft ohne Sitzgelegenheit
- Trinkhalle (Schankstätte an öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, bei der der Ausschank durch Schalter an Stehgästen betrieben wird. Sie besitzt keine Einrichtungen, die für die Bequemlichkeit oder den längeren Aufenthalt der Gäste dienen können).
- Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Sofern die besondere Ausgestaltung des Betriebes Auswirkungen auf die in § 4 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 GastG genannten Versagungsgründe haben kann, ist eine differenziertere Beschreibung der Betriebsart erforderlich. Dies gilt insbesondere für solche Betriebe, mit denen eine Störung für die Nachbarschaft verbunden sein kann. Die Aufstellung von Musikautomaten, Radio- oder Fernsehapparaten sowie Tonbandgeräten begründet keine besondere Betriebsart, wenn nicht die Bild- oder Tonwiedergabe dem Betrieb ein besonderes Gepräge gibt.

- Weist ein Betrieb zumindest über einen gewissen Zeitraum die Merkmale mehrerer Betriebsarten auf, sind alle Betriebsarten in der Erlaubnisurkunde aufzuführen. Die nicht wesentliche Erweiterung auf Musik und Tanz an einzelnen Tagen des Jahres (z. B. über die Karnevalstage) bleibt ohne Einfluß auf die Betriebsart.
- 3.1.1.2 Wird die Betriebsart geändert, ist hierfür eine neue Erlaubnis erforderlich. Dies gilt nicht, wenn der Betrieb lediglich eingeschränkt wird, z. B. wenn bei einem Gasthof der Beherbergungsbetrieb eingestellt und nur die Schank- und Speisewirtschaft weitergeführt wird oder wenn bei einer Gaststätte mit regelmäßigen Musikaufführungen die regelmäßigen Musikaufführungen eingestellt werden.
- In Zweifelsfällen ist die Bauaufsichtsbehörde vorab zu hören, ob die vorgesehene neue Betriebsart mit dem Baurecht im Einklang steht.
- 3.1.1.3 Auch wenn ein Betrieb mehrere der in § 1 GastG angeführten Tätigkeiten umfaßt, ist dafür eine einheitliche Erlaubnis zu erteilen (z. B. für ein Hotel eine Erlaubnis für einen „Beherbergungsbetrieb mit Schank- und Speisewirtschaft“).
- 3.1.2 Raumbezogenheit (§ 3 Abs. 1 GastG)
- 3.1.2.1 Raum i. S. des § 3 Abs. 1 GastG ist jede örtlich bestimmte Stelle; es braucht sich nicht um einen umschlossenen Raum zu handeln. Raum i. S. des § 3 Abs. 1 GastG kann also auch ein Garten, eine Terrasse, ein Teil eines Gehwegs sein. Die Bestimmung der Räume in der Erlaubnis soll klarstellen, welche Räume zum Betrieb des Gewerbes und zum Aufenthalt der Beschäftigten bestimmt sind. Die Erlaubnis muß daher alle diese Räume umfassen. Hierzu gehören nicht nur die eigentlichen Schank-, Speise- und Beherbergungsräume, sondern auch die Nebenräume, insbesondere Küche, Speisevorratsräume, Aborte, Flure, Treppen, Keller, Abstellräumé, Zugänge; ferner die Räume, die regelmäßig dem Aufenthalt der in dem Betrieb beschäftigten Personen dienen, insbesondere Schlafräume, Ankleideräume, Aborte und Waschräume. Für jeden Raum ist in der Erlaubnisurkunde oder in den Anlagen hierzu die Lage, Größe und Zweckbestimmung, z. B. Schankraum, Küche, anzugeben (Nr. 10.2.3).
- 3.1.2.2 Der Erlaubnisinhaber darf sein Gewerbe nur in den Räumen ausüben, auf die sich die Erlaubnis erstreckt. Werden die Räume geändert, so ist hierfür eine neue Erlaubnis notwendig, z. B. wenn weitere Räume in den Gaststättenbetrieb einbezogen werden, wenn der Betrieb in andere Räume verlegt wird, wenn bauliche Maßnahmen (z. B. Einbau von Decken oder Zwischenwänden, nicht dagegen bei Auswechslung des Mobiliars) an den Räumen vorgenommen werden, die die Übersichtlichkeit, die Brandsicherheit, den Schallschutz oder die Rettungswege beeinträchtigen können, wenn die Zweckbestimmung geändert wird (z. B. bei Umwandlung einer Küche in einen Schankraum), wenn notwendige Räume (z. B. Abortanlagen oder Arbeitnehmerräume) aufgegeben werden. Im übrigen ist das Ausschneiden eines Teils der Räume aus dem Gaststättenbetrieb keine Änderung der Räume.
- Das Erfordernis einer bauaufsichtlichen Genehmigung ist in Zweifelsfällen vorher durch die Bauaufsichtsbehörde prüfen zu lassen.
- 3.1.3 Getränke und zubereitete Speisen
- Die Schankwirtschaftserlaubnis berechtigt zum Verabreichen aller Getränke, die Speisewirtschaftserlaubnis zum Verabreichen aller zubereiteten Speisen. Eine Einschränkung kann sich ergeben, soweit sie beantragt wird oder die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 GastG vorliegen.
- 3.1.4 Befristung. Bedingung
- 3.1.4.1 Die Befristung der Erlaubnis setzt einen Antrag voraus; sie muß dem Antrag genau entsprechen.
- 3.1.4.2 Es ist nicht zulässig, die Erlaubnis unter der aufschiebende Bedingung zu erteilen, daß der Unterrichtungsnachweis (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 GastG) bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nachgebracht wird. Auflösende Bedingungen und Widerrufsvorbehalte können der Erlaubnis nicht beigelegt werden. Sie sind wirkungslos.
- 3.2 Versagung der Erlaubnis (§ 4 Abs. 1 GastG)

3.2.1 Unzuverlässigkeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG)

Die Zuverlässigkeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG) ist nach allgemein gewerberechtlichen Grundsätzen zu beurteilen. Sorgfältiger Prüfung und Überwachung bedürfen die Fälle, in denen sich die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden daraus ergeben kann, daß ein unzuverlässiger Dritter, z. B. der unzuverlässige Ehegatte, maßgeblichen Einfluß auf den Gewerbebetrieb nimmt. Eine Versagung unter diesem Gesichtspunkt rechtfertigt sich auch, wenn der Gewerbetreibende zu Gewalttätigkeiten neigende Personen beschäftigt und Maßnahmen nach § 21 Abs. 1 GastG nicht in Betracht kommen, weil Tatsachen die Annahme begründen, daß der Gewerbetreibende sich nicht an sie hält.

Die Unzuverlässigkeit eines Gastwirts kann sich auch daraus ergeben, daß er willkürlich Personen lediglich wegen ihrer Hautfarbe, Rasse, Herkunft oder Nationalität vom Besuch seiner Gaststätte ausschließt. Ein willkürlicher Ausschluß ist jedoch nicht anzunehmen, wenn der Gastwirt durch besondere Vorkommnisse oder durch branchenbekannte Erfahrungen befürchten muß, daß sonst sein Betrieb gestört oder seine Beschäftigten und Gäste beeinträchtigt werden. Im übrigen kann der Gastwirt nach den Regeln der Vertragsfreiheit Gäste vom Besuch seiner Gaststätte ausschließen.

3.2.2 Räumliche Anforderungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 GastG)

Die Anforderungen an die zum Betrieb des Gewerbes und zum Aufenthalt der Beschäftigten bestimmten Räume als Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis sind in § 4 Abs. 1 Nr. 2 GastG geregelt. Zu dessen Ausführung sind auf der Grundlage des § 4 Abs. 3 GastG in §§ 4 bis 11 GastVO Mindestanforderungen aufgestellt worden. Darüber hinaus sind im Einzelfall weitergehende Anforderungen zu stellen, wenn die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 GastG geschützten Belange es erforderlich machen.

3.2.2.1 Die räumlichen Anforderungen sollten in den Fällen, in denen eine Baugenehmigung erforderlich ist, in den Baubescheid aufgenommen werden. Liegt der Baugenehmigung eine andere Betriebsart zugrunde, so darf die Gaststättenerlaubnis erst dann erteilt werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde eine neue Baugenehmigung erteilt hat oder erklärt, daß gegen die vorgesehene Betriebsart keine Bedenken bestehen.**3.2.2.2 Abweichungen, § 11 GastVO**

Die Abweichung von einzelnen der in §§ 4 bis 10 GastVO festgelegten Mindestanforderungen ist nur unter zwei Voraussetzungen zulässig. Einmal muß einer der in § 11 Nr. 1 oder 2 GastVO aufgeführten Tatbestände vorliegen. Zum anderen muß die Abweichung mit den in § 4 Abs. 1 Nr. 2 GastG geschützten Belange vereinbar sein. Die zum Betrieb des Gewerbes oder zum Aufenthalt der Beschäftigten bestimmten Räume müssen also hinsichtlich ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung oder Einteilung trotz der Abweichung für den Betrieb geeignet sein. Insbesondere den notwendigen Anforderungen zum Schutz der Gäste und der Beschäftigten gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit oder den sonst zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung notwendigen Anforderungen genügen. Soweit diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, darf die Abweichung in keinem Fall zugelassen werden. Zur Frage des Schutzes der Beschäftigten gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit ist das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zu hören.

3.2.2.2.1 Auf der Grundlage von § 11 Nr. 1 Buchst. a GastVO dürfen nur solche Abweichungen zugelassen werden, die ihren Grund darin haben, daß bei der baulichen Gestaltung der Räume den Anforderungen der GastVO nicht Rechnung getragen werden konnte, weil diese Anforderungen bei der Errichtung des früheren Gaststättenbetriebes nicht bekannt waren. Soweit nach §§ 4 bis 10 GastVO Einrichtungen nicht baulicher Art vorgeschrieben oder unzulässig sind, z. B. Gemeinschaftshandtücher, Sperrautomaten, darf von den hierauf bezüglichen Anforderungen nicht deshalb abgewichen werden, weil diese Einrichtungen schon vor dem 9. Mai 1971 vorhanden waren.

Soweit danach eine Abweichung nach § 11 Nr. 1 Buchst. a GastVO in Betracht kommen kann, ist gleichwohl zu prüfen, ob die Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes dem Gewerbetreibenden zumutbar ist. Hierbei ist der dadurch entstehende Aufwand in Beziehung zu setzen zu den in §§ 4 bis 10 GastVO geschützten Belangen.

3.2.2.2.2 Bei Kleinstgaststätten, die nach Angebot, Ausstattung, Einrichtung auf kurze Verweildauer der Gäste eingerichtet sind, z. B. Imbißwirtschaften, Trinkhallen, darf auf der Grundlage von § 11 Nr. 1 Buchst. b GastVO von § 6 Abs. 2 Satz 1 GastVO abgewichen werden. Abortanlagen sind zu verlangen, wenn alkoholsche Getränke ausgeschenkt oder Sitzgelegenheiten bereitgehalten werden.**3.2.2.3 Vom Baurecht werden nicht erfaßt Gaststätten in nicht ortsfest verankerten Schiffen und Omnibussen sowie vorübergehend errichtete Betriebe, die keine fliegenden Bauten (z. B. im Zusammenhang mit Veranstaltungen „auf der grünen Wiese“ im Rahmen von Gestattungen nach § 12 GastG).****3.2.2.3.1 Fahrgastsschiffe auf dem Rhein und den Bundeswasserstraßen unterliegen den Vorschriften der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung (vgl. Verordnung vom 25. März 1976 — BGBl. I S. 773 —) bzw. der Verordnung über die Schiffsicherheit in der Binnenschiffahrt vom 14. Januar 1977 (BGBl. I S. 59), in denen ausreichende Regelungen insbesondere hinsichtlich der Sicherheit für die Passagiere getroffen sind. In der Gaststättenerlaubnis sind daher keine weiteren Anforderungen an die Räume zu stellen.**

Keine besonderen Vorschriften bestehen für die Einrichtung der Schiffe auf den nicht zu den Bundeswasserstraßen gehörenden Gewässern. Für diese Schiffe darf eine Gaststättenerlaubnis nur erteilt werden, wenn die materiellen Anforderungen der o. g. Vorschriften erfüllt sind. Dies ist durch ein Gutachten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes nachzuweisen. Schwimmende Bootshäuser, die mit dem Ufer oder dem Grund auf Dauer fest verbunden sind, unterliegen jedoch den Vorschriften des Landesbaurechts.

3.2.2.3.2 Omnibusse unterliegen der Zulassung und regelmäßigen Überprüfung nach der Straßenverkehrszulassungsordnung auch im Hinblick auf die Nutzung als Gaststätte.**3.2.2.3.3 Wegen der unterschiedlichen Erscheinungsformen der Betriebe, die keine fliegenden Bauten sind, können die notwendigen Anforderungen nur im Einzelfall gestellt werden. Sofern alkoholsche Getränke ausgeschenkt werden, ist jedoch zu fordern, daß ausreichende Toilettenanlagen vorhanden sind.****3.2.3 Öffentliches Interesse (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 GastG)**

Zum öffentlichen Interesse i. S. des § 4 Abs. 1 Nr. 3 GastG gehören insbesondere die Belange der Verkehrssicherheit, die Unvereinbarkeit einer Gaststätte in einer bestimmten Betriebsart zur unmittelbaren Nähe einer zu schützenden Einrichtung wie z. B. Kirche, Jugendheim, Schule, Krankenhaus sowie der Schutz der Bewohner des Betriebsgrundstücks und der Nachbargrundstücke vor schädlichen Umwelteinwirkungen und erheblichen Belästigungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die von der Gaststätte ausgehen.

Die bauaufsichtliche Prüfung erfaßt auch die planungsrechtliche Zulässigkeit eines bestimmten Betriebes in einem bestimmten Baugebiet, so daß bei Erteilung der Baugenehmigung auch die Anforderungen der Baunutzungsverordnung als erfüllt angesehen werden können. Da die Baugenehmigung nur zu erteilen ist, wenn das Bauvorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht, sind auch bei der Erteilung der Baugenehmigung darüber hinaus die Anforderungen an die Lage i. S. des § 4 Abs. 1 Nr. 3 GastG insbesondere im Hinblick auf zu erwartende Beschwerden aus der Nachbarschaft wegen schädlicher Umwelteinwirkungen zu prüfen. Bedenken der Erlaubnisbehörde sind schon bei der Stellungnahme zum Bauantrag vorzubringen. Wegen des Vertrauensschutzes ist die Versagung der Gaststättenerlaubnis aus den vorgenannten Gründen des öffentlichen Interesses nach erteilter Baugenehmigung für die betreffende Betriebsart in der Regel nicht mehr möglich.

- 3.2.4 Unterrichtungsnachweis (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 GastG)
§ 4 Abs. 1 Nr. 4 GastG gilt auch für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft. Im übrigen wird auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministers für Wirtschaft über den Unterrichtungsnachweis im Gaststätten-gewerbe (GastUVwV) — Bekanntmachung der Neu-fassung vom 24. Februar 1981 (BAnz. Nr. 39) sowie auf Nr. 3.1.4.2 hingewiesen.
- 3.2.5 Sachbescheidungsinteresse
Die Erlaubnis ist ferner mangels Sachbescheidungs-interesses zu versagen, wenn der Antragsteller das Gaststätten-gewerbe, für das er die Erlaubnis bean-tragt, nicht ausüben will, z. B. wenn er als Strohm-ann vorgeschoben wird, oder wenn offensichtlich ist, daß er es aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen in absehbarer Zeit nicht ausüben kann.
- 3.2.6 Nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit darf die Versagung der Erlaubnis nur so weit gehen, wie es die durch § 4 Abs. 1 GastG geschützten Belange not-wendig machen. Wenn aufschiebende Bedingungen, Auflagen nach § 5 Abs. 1 GastG, Anordnungen auf der Grundlage des § 18 GastG oder nach § 21 Abs. 1 GastG, § 4 der Verordnung über die Sperrzeit (SperrzeitVO) vom 19. April 1971 (GVBl. I S. 96), geändert durch Verordnung vom 8. August 1979 (GVBl. I S. 269), § 16 GastVO oder eine teilweise Versagung ausreichen, diese Belange zu berücksich-tigen, darf der Antrag nicht im ganzen abgelehnt werden. Eine teilweise Versagung kommt z. B. in Betracht bezüglich einzelner Betriebsräume oder bestimmter Arten von Getränken oder zubereiteter Speisen oder bezüglich der Betriebszeit.
- 3.3 Auflagen (§ 5 Abs. 1 GastG)
- 3.3.1 Auflagen sind als solche zu bezeichnen und von Be-dingungen, Hinweisen und Erläuterungen auch sprachlich klar zu unterscheiden.
Die Auflagen müssen inhaltlich hinreichend be-stimmt sein. Das dem Gewerbetreibenden abver-langte Verhalten muß so beschrieben werden, daß der Gewerbetreibende deutlich erkennen kann, was er tun oder lassen muß, und daß es als Grundlage für eine zwangsweise Durchsetzung in Betracht kommt, z. B. Begrenzung der Lärmimmission auf x dB (A), 3facher Luftwechsel pro Stunde usw.
Die Auflagen dürfen nur so weit gehen, wie es er-forderlich ist, um die in § 5 Abs. 1 GastG geschütz-ten Belange zu wahren. Sie dürfen auch nicht außer Verhältnis zu dem mit ihnen erstrebten Erfolg ste-hen; das ist insbesondere bei nachträglichen Auf-lagen zu beachten.
Auch für Auflagen gilt die Begründungspflicht ge-mäß § 39 i. V. m. § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht dem Betroffenen die Auffassung der Behörde über die Sach- und Rechts-lage bereits bekannt oder auch ohne schriftliche Be-gründung für ihn ohne weiteres erkennbar ist.
- 3.3.2 Auflagen, die bauliche Änderungen fordern oder Sachverhalte betreffen, die im Baurecht geregelt sind, sollen grundsätzlich nicht gemacht werden. Sollte dies im Einzelfall zur Erreichung des in § 5 GastG genannten Schutzzwecks ausnahmsweise doch erforderlich und entsprechende baurechtliche Auf-lagen nach der Hessischen Bauordnung (HBO) nicht möglich sein, so sind solche Auflagen im Einverneh-men mit der Bauaufsichtsbehörde zu treffen.
- 3.3.3 Auflagen über die räumliche Einrichtung von den dem GastG unterliegenden Nebenbetrieben der Bun-desautobahnen sind nicht zulässig; das ergibt ein Schluß aus § 15 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesfernstraßen-gesetzes. Es ist Sache der Straßenbaubehörden, die ordnungsgemäße Einrichtung und Ausstattung der Räume sicherzustellen. Im übrigen bleibt die Befug-nis unberührt, im Benehmen mit den Straßenbaube-hörden Auflagen nach Maßgabe des § 5 GastG zu erteilen.
- 3.3.4 Bei der Erteilung der Erlaubnis zum Ausschank al-koholischer Getränke in Omnibussen ist durch Auf-lagen anzuordnen, daß die ungehinderte Benutzung der Ein- und Ausstiege sowie der Durchgänge mög-lich sein muß, daß das Fahrpersonal während der Lenkung und der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhe-zeiten nicht mit Arbeiten, die zum Schankbetrieb gehören, beschäftigt werden darf; daß an das Fahr-
- personal keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt werden dürfen.
- 3.3.5 Bei Auflagen zum Schutz gegen Lärmbelästigungen, die mit der Gaststätte in unmittelbarem Zusam-menhang stehen oder zum Schutz gegen Geruchsbelä-stigungen, ist folgendes zu beachten:
- 3.3.5.1 Ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Betrieb der Gaststätte ist auch gegeben bei Lärm, der durch die Unterhaltung der während der Tanzpausen aus der Gaststätte auf die Straße hinaustretenden Gäste oder durch das Verhalten der Gäste vor dem Besuch und nach dem Verlassen der Gaststätte, insbesondere bei der An- und Abfahrt mit Kraftfahrzeugen, ver-ursacht wird.
- 3.3.5.2 In den meisten Fällen wird zur Beurteilung von Lärmbelästigungen der unmittelbare Eindruck der an den Ort des Geschehens gerufenen Bediensteten ausreichen. Ist die Beurteilung von Lärmbelästigung-en, die mit der Gaststätte in unmittelbarem Zusam-menhang stehen, nicht auf diese Weise möglich, ist nach der Richtlinie des Vereins Deutscher Ingenieure „Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft“ — VDI 2058 Blatt 1 — vorzunehmen. Dabei soll in der Regel das Taktmaximalpegelverfahren mit der Erstellung „Fast“ angewendet werden.
Erforderlichenfalls ist die Überwachungsbehörde nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (Kreis-ausschuß oder Magistrat in kreisfreien Städten — vgl. § 2 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissions-schutzgesetz vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145, 417), geändert durch Verordnung vom 5. März 1981 (GVBl. I S. 61) oder das zuständige Staatliche Ge-werbeaufsichtsamt um Amtshilfe zu ersuchen.
Ist zu befürchten, daß durch den Betrieb einer Gast-stätte schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, kann auch eine Messung nach § 26 des Bun-des-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emission sowie der Immission im Einwirkungsbereich der Anlage angeordnet werden (vgl. Nr. 7.6.3 Abs. 2).
- 3.3.5.3 Als Auflage zur Lärmminderung kommen z. B. in Betracht: Anordnung, daß die Grenzwerte der VDI 2058 Blatt 1 einzuhalten sind, daß eine Lärmschleuse, ein plombierter Lautstärkebegrenzer (insbesondere bei Diskotheken) einzubauen ist; Verbot, durch be-stimmte Lärmquellen, z. B. Kegelbahn, Musikbox, an genau anzugebenden Stellen einen bestimm-ten Lärmgrenzwert zu überschreiten; Verbot, Tanz-veranstaltungen und Musikdarbietungen von einer bestimmten Uhrzeit an oder überhaupt durchzu-führen. Falls die Lärmquellen mit Auflagen nicht auf die zumutbare Obergrenze zurückgeführt werden können, z. B. bei dem durch das Verhalten der Gäste bei der An- und Abfahrt entstehenden Lärm, sind Anordnungen nach § 4 SperrzeitVO angezeigt.
- 3.3.5.4 Als Auflage zur Geruchsminderung kommen der Einbau geeigneter Filter, z. B. Aktivkohlefilter, oder die Führung der Abluftkanäle über First in Be-tracht.
- 3.3.6 Zum Schutz nichtrauchender Gäste oder der Be-schäftigten kommt ein Rauchverbot in den Gast-räumen mit Rücksicht auf den Grundsatz der Ver-hältnismäßigkeit sowie im Hinblick auf die vorge-schriebene Lüftung der Gasträume (vgl. § 6 Abs. 2 GastVO sowie § 5 der Arbeitsstättenverordnung — ArbStättV —) nicht in Betracht.
- 3.3.7 Auflagen des Inhalts, daß der Unterrichtungsnach-weis (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 GastG) bis zu einem bestimm-ten Zeitpunkt nachzubringen ist, sind nicht zulässig. Solange der Unterrichtungsnachweis nicht vorliegt, darf die Erlaubnis nicht erteilt werden.
- 3.3.8 Von Auflagen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Erlaubnisbehörde fallen, z. B. Maßnahmen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, der Arbeits-stättenverordnung (z. B. der Schutz der im Betrieb Beschäftigten bei Musikdarbietungen nach § 15 Arb-StättV), den Hygienevorschriften, ist abzusehen. Gegen Hinweis im Erlaubnisbescheid, einem Beiblatt oder in sonst geeigneter Weise bestehen keine Be-denken. Die Möglichkeit, wegen Verstöße gegen der-artige Vorschriften gegen den Gewerbetreibenden wegen mangelnder Zuverlässigkeit vorzugehen (§ 15 Abs. 2 GastG), bleibt unberührt.

- 3.4 Erlöschen der Erlaubnis (§ 8 GastG)
Ein wichtiger Grund für die Verlängerung der Frist des § 8 Satz 2 GastG liegt vor, wenn der Erlaubnisinhaber durch von seinem Willen unabhängige und von ihm nicht zu verantwortende Umstände an der Betriebsausübung gehindert und damit zu rechnen ist, daß bis zum Ende der verlängerten Frist der Betrieb wieder aufgenommen werden kann. Der Antrag ist vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Frist ist höchstens jeweils für ein Jahr zu verlängern.
- 3.4.2 Die Erlaubnis erlischt durch Fristablauf in den Fällen des § 3 Abs. 2 GastG. Eine Verlängerung der Erlaubnis auf der Grundlage des § 8 Satz 2 GastG ist in diesen Fällen nicht möglich; es bedarf vielmehr einer neuen Erlaubnis, die auf Antrag wieder befristet werden kann.
- 3.4.3 Der Tod des Erlaubnisinhabers bringt die Erlaubnis ebenfalls zum Erlöschen. Dem Tod der natürlichen Person entspricht das Erlöschen der juristischen Person.
- 3.4.4 Die Erlaubnis endet durch Rücknahme nach § 15 Abs. 1 GastG oder durch Widerruf nach § 15 Abs. 2 und 3 GastG. Es handelt sich um abschließende Regelungen; Rücknahme und Widerruf auf Grund der §§ 48 und 49 VwVfG kommen daher nicht in Betracht (Nr. 3.6).
- 3.4.5 Der gegenüber der Erlaubnisbehörde ausdrücklich oder schlüssig erklärte Verzicht bringt die Erlaubnis zum Erlöschen. In der Anzeige der Aufgabe des Gewerbebetriebs nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GewO liegt nicht notwendigerweise ein Verzicht auf die Erlaubnis. Ein teilweiser Verzicht ist insoweit zulässig, als er sich auf bestimmte Arten von Getränken oder zubereiteten Speisen, auf Schank- oder Speisräume, Fremdenzimmer oder auf die Einschränkung des Betriebs auf eine Betriebsart bezieht, deren Merkmale bereits von der Erlaubnis erfaßt sind (Nr. 3.1.1.2); im übrigen bedarf es einer Änderung der Erlaubnis.
- 3.5 Weiterführungsrecht (§ 10 GastG)
- 3.5.1 Die Entstehung des Weiterführungsrechts setzt voraus, daß eine natürliche Person bei ihrem Tod Inhaber einer Gaststätten Erlaubnis war. Nicht ausreichend ist eine vorläufige Erlaubnis (§ 11 GastG), Gestattung (§ 12 GastG) oder ein Weiterführungsrecht (§ 10 GastG).
- 3.5.2 Der Kreis der berechtigten Personen ist in § 10 GastG abschließend aufgeführt. Wenn der Ehegatte des verstorbenen Erlaubnisinhabers wieder heiratet, bleibt das Weiterführungsrecht bestehen; es kann aber nicht die Grundlage für ein Weiterführungsrecht des neuen Ehegatten sein (Nr. 3.5.1). Die Minderjährigkeit bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, bei Ausländern nach internationalem Privatrecht.
- 3.5.3 Das Gewerbe darf auf Grund der bisherigen Erlaubnis weitergeführt werden. Die Befugnis zur Gewerbeausübung bestimmt sich nach dem räumlichen und sachlichen Umfang der bisherigen Erlaubnis einschließlich aller auf dem GastG beruhenden Anordnungen, wie Befristung, Bedingungen, Auflagen, besondere Anordnungen über Sperrzeit und über die Beschäftigung von Personen. Das Weiterführungsrecht kann durch neue Auflagen, Anordnungen über die Sperrzeit und die Beschäftigung von Personen beschränkt werden und erlischt nach den unter Nr. 3.4 dargelegten Regeln.
- 3.5.4 Die Frist für die Anzeige nach § 10 Satz 3 GastG beginnt erst mit der Weiterführung. Die Anzeigepflicht läßt die Pflicht zur Gewerbeanzeige nach § 14 GewO unberührt.
- 3.5.5 Auf Nr. 1.6.3 und Nr. 5 GastUVwV wird hingewiesen.
- 3.6 Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis (§ 15 GastG)
- 3.6.1 Im Falle der Unzuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers
- 3.6.1.1 Wenn bei Erteilung der Erlaubnis Tatsachen vorhanden waren, die die Annahme der Unzuverlässigkeit rechtfertigen, aber der Erlaubnisbehörde unbekannt geblieben, muß die Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 GastG zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist zwingend vorgeschrieben; ein Ermessensspielraum steht der Erlaubnisbehörde nicht zu. Voraussetzung ist jedoch, daß der Erlaubnisinhaber im Zeitpunkt der Entscheidung über die Rücknahme noch unzuverlässig ist und daß die Erlaubnis innerhalb eines Jahres nach Kenntnisnahme zurückgenommen wird (§ 48 Abs. 1 VwVfG).
- 3.6.1.2 Treten nach Erteilung der Erlaubnis Tatsachen ein, die die Annahme der Unzuverlässigkeit rechtfertigen, muß die Erlaubnis nach § 15 Abs. 2 GastG widerrufen werden. Auch hier steht es nicht im Ermessen der Erlaubnisbehörde, ob sie die Einrichtung widerruft; sie ist dazu verpflichtet.
- 3.6.2 In den Fällen des § 15 Abs. 3 GastG steht es im Ermessen der Erlaubnisbehörde, ob sie die Erlaubnis widerruft.
- 3.6.2.1 Einer Fristsetzung nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 GastG bedarf es nicht, wenn der Gewerbetreibende oder sein Stellvertreter gegen Auflagen verstößt, die lediglich Verbote enthalten.
- 3.6.2.2 Wegen des Widerrufs nach § 15 Abs. 3 Nrn. 5 bis 7 GastG wird auf Nr. 5 GastUVwV hingewiesen.
- 3.6.3 Die Befugnisse und Pflichten der Erlaubnisbehörden aus § 15 GastG sind durch die Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit eingeschränkt. Soweit Auflagen nach § 5 Abs. 1 GastG oder Anordnungen auf der Grundlage des § 21 Abs. 1 GastG, des § 4 SperrzeitVO oder des § 16 GastVO oder eine teilweise Rücknahme oder ein teilweiser Widerruf (vgl. Nr. 3.2.6) ausreichen, um die Gründe für die Rücknahme oder den Widerruf auszuräumen, sind weitergehende Maßnahmen ausgeschlossen. In den Fällen des § 15 Abs. 3 Nrn. 5 bis 7 GastG ist die Erlaubnis für den Betrieb der Schank- oder Speisewirtschaft stets in vollem Umfang zu widerrufen.
- 3.7 Stellvertretung (§ 9 GastG)
- 3.7.1 Stellvertreter ist, wer den Gewerbebetrieb im Namen und für Rechnung des Inhabers, im übrigen aber selbständig führt. Die Selbständigkeit ist nicht schon gegeben, wenn jemand mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Gaststättenbetriebes beauftragt ist; denn dies kann auch bei Personen der Fall sein, die ihrerseits unter der Aufsicht oder Leitung des Gewerbetreibenden tätig werden. Es müssen besondere Umstände vorliegen, wenn im Einzelfall Stellvertretung angenommen werden soll; der Stellvertreter muß in bezug auf die Selbständigkeit eine dem Gewerbetreibenden vergleichbare Stellung haben.
- 3.7.2 Stellvertretung ist auch in den Fällen des § 1 Abs. 2 GastG möglich.
- 3.7.3 Der Inhaber einer Gestattung nach § 12 Abs. 1 oder 2 GastG darf den Gaststättenbetrieb durch einen Stellvertreter nur ausüben, wenn sich die Gestattung hierauf bezieht.
- 3.7.4 Auf die Nrn. 1.2, 1.5, 1.6 und 4 Satz 2 GastUVwV wird hingewiesen.
- 3.8 Vorläufige Erlaubnis, vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 GastG)
- 3.8.1 Vorläufige Erlaubnis
- 3.8.1.1 Die vorläufige Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 GastG kann nur erteilt werden, wenn ein Gaststättenbetrieb bereits vorhanden ist; sie ist nicht zulässig für neu errichtete Gaststättenbetriebe. Übernahme von einem anderen liegt nicht vor, wenn mit dem bisherigen Betriebsinhaber ein Vertrag über die Übernahme des Betriebes geschlossen wird, sondern auch, wenn die Abmachungen über die Fortführung des Betriebes mit anderen Personen, z. B. mit dem Hauselgentümer, getroffen werden.
- 3.8.1.2 Der übernommene Betrieb muß rechtmäßig sein. Dies setzt voraus, daß die Erlaubnis oder die vorläufige Erlaubnis des Vorgängers bei der Übernahme noch besteht. Hiervon muß nach dem Zweck des Gesetzes eine Ausnahme gemacht werden, wenn die Erlaubnis durch Tod ihres Inhabers (Nr. 3.4.3) erloschen ist und der Antrag auf Erteilung der vorläufigen Erlaubnis innerhalb eines Jahres gestellt wird (vgl. § 8 GastG).
- 3.8.1.3 Die vorläufige Erlaubnis kann frühestens in dem Zeitpunkt erteilt werden, in dem der Antrag auf Erteilung der endgültigen Erlaubnis (§ 2 Abs. 1 GastG) vorliegt. Es genügt nicht, daß der Antrag-

steller erklärt, er beabsichtige, den Antrag auf Erteilung der endgültigen Erlaubnis zu stellen. Ist der Antrag auf Erteilung der endgültigen Erlaubnis abgelehnt, so darf die vorläufige Erlaubnis nicht mehr erteilt oder verlängert werden; dies gilt auch dann, wenn gegen die Ablehnung ein Rechtsbehelf eingelegt wird. In dem Bescheid über die vorläufige Erlaubnis ist anzuordnen, daß die vorläufige Erlaubnis mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die endgültige Erlaubnis (§ 2 Abs. 1 GastG) erlischt.

3.8.1.4 Der Antrag auf Erteilung der vorläufigen Erlaubnis ist abzulehnen, wenn die Erteilung der endgültigen Erlaubnis nicht mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. In diesem Zusammenhang kommen nicht nur Zweifel an der Zuverlässigkeit des Antragstellers in Betracht, sondern auch Bedenken, ob einer der in § 4 Abs. 1 Nrn. 2 oder 3 GastG aufgeführten Versagungsgründe besteht. Wegen des Unterrichtsnachweises wird auf Nr. 1.4 GastUVwV hingewiesen.

3.8.1.5 Der Inhalt der vorläufigen Erlaubnis darf weder in sachlicher noch in räumlicher Hinsicht über den Inhalt der Erlaubnis für den übernommenen Betrieb hinausgehen. Die vorläufige Erlaubnis ist gegenüber der Erlaubnis für den übernommenen Betrieb einzuschränken, wenn es der Antragsteller beantragt oder soweit Bedenken der in § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 GastG bezeichneten Art es erforderlich machen.

3.8.1.6 Eine vorläufige Erlaubnis soll nicht wiederholt verlängert werden. Für denselben Betrieb sollen nicht mehrere vorläufige Erlaubnisse in ununterbrochener Folge an verschiedene Antragsteller erteilt werden.

3.8.2 Vorläufige Stellvertretungserlaubnis

Der Übernahme des Betriebes durch einen Gewerbetreibenden von einem anderen im Falle des § 11 Abs. 1 GastG entspricht die Übernahme der Betriebsführung durch den Stellvertreter von dem Gewerbetreibenden oder einem anderen Stellvertreter im Falle des § 11 Abs. 2 GastG. Es kann also für jeden bestehenden Betrieb um die vorläufige Stellvertretungserlaubnis nachgesucht werden.

3.9 Gestattung (§ 12 GastG)

3.9.1 Regelgestattung (§ 12 Abs. 1 GastG)

3.9.1.1 Eine Gestattung nach § 12 Abs. 1 GastG kommt nur in Betracht, wenn ein nach dem GastG erlaubnisbedürftiger Betrieb beabsichtigt ist. Eine Gestattung kann auch bei nicht geweremäßiger Betätigung durch Vereine oder Gesellschaften erforderlich sein, sofern hierfür die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 GastG vorliegen (vgl. Nr. 7.1.3). Hinsichtlich der Ausübung des Gaststättengewerbes auf Messen, Ausstellungen, Märkten und Volksfesten vgl. Nr. 1.4.3.

3.9.1.2 Besonderer Anlaß i. S. des § 12 Abs. 1 GastG sind kurzfristige Ereignisse, wie Volksfeste, Schützenfeste, Weinfeste, Veranstaltungen von Vereinen oder Gesellschaften (z. B. Jubiläen), Umzüge, Tagungen, Veranstaltungen mit Ansammlungen großer Menschenmengen, Werbeveranstaltungen, die es rechtfertigen, von der Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG abzusehen und statt dessen den Gaststättenbetrieb unter erleichterten Bedingungen zu gestatten. Der besondere Anlaß darf jedoch nicht lediglich in der gastronomischen Tätigkeit selbst liegen.

§ 12 GastG ist auch nicht anwendbar, wenn es sich um einen, wenn auch zeitweise ruhenden, aber doch einheitlich fortgesetzten Wirtschaftsbetrieb handelt, z. B. wenn er in bestimmten Räumlichkeiten jeweils in kurzen Abständen, etwa an Wochenenden, betrieben wird, oder bei Saisonbetrieben; hier ist eine Dauererlaubnis erforderlich. Gleiches gilt, wenn seitens des Antragstellers wiederholt, insbesondere in kürzeren Zeitabständen, für die gleichen Räumlichkeiten, z. B. Vereinslokale, eine Gestattung beantragt wird. Hier ist besonders zu prüfen, ob nicht eine Umgehung der Vorschriften über die Erteilung der Gaststättenerlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG vorliegt.

3.9.1.3 Die erleichterten Voraussetzungen, unter denen eine Gestattung nach § 12 GastG erteilt werden kann, d. h. die hiernach möglichen geringeren persönlichen und sachlichen Anforderungen, können jedoch nur in dem Maße zugelassen werden, wie es die aus der

besonderen Art des Betriebes sich ergebenden Nachteile, Gefahren oder Belästigungen erfordern. Nur insoweit ist es demnach zulässig, von den Anforderungen des § 4 GastG und der auf seiner Grundlage ergangenen Vorschriften abzusehen. Mit Rücksicht auf den Schutzzweck ist hierbei ein strenger Maßstab anzulegen (z. B. ausreichende Toiletten).

Die Anforderungen an Betriebe in fliegenden Bauten ergeben sich aus § 106 HBO. Sofern die Veranstaltung in Räumen stattfindet, muß die Gestattung in Übereinstimmung mit den baurechtlichen Vorschriften stehen. Bei Gaststätten in fliegenden Bauten, für die eine Gestattung (§ 12 GastG) zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, sind zu verlangen für je angefangene 350 m² Schankraum

1 Spülabort für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. m Rinne,

2 Spülaborte für Frauen.

Die jedermann zugänglichen Abortanlagen auf dem Aufstellplatz oder in seiner Nähe können angerechnet werden; dabei sind alle Gaststättenbetriebe auf dem Platz und die Besucher, die nicht Gäste sind, zu berücksichtigen.

§ 8 Abs. 6 Satz 3 GastVO ist in diesen Fällen nicht anzuwenden, wenn, wie auf Volksfesten, damit zu rechnen ist, daß in größerem Umfang andere Personen als Gäste die Abortanlagen benutzen

Wegen des Unterrichtsnachweises wird auf die Nrn. 1.5 und 4 Satz 2 GastUVwV hingewiesen.

3.9.1.4 Die Gestattung ist stets zu befristen und mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen. Die Befristung darf nicht über das die Gestattung veranlassende Ereignis hinausgehen. Ebenso ist es unzulässig, wiederholte Gestattungen für ein und dasselbe Ereignis oder für sich kurzfristig wiederholende Ereignisse (Nr. 3.9.1.2) zu erteilen und dadurch die Vorschriften über die Vollerlaubnis zu umgehen.

3.9.1.5 Die Gestattung ist ebenso wie die Erlaubnis raumbegrenzt. Sie kann also nur für eine örtlich bestimmte Stelle (Nr. 3.1.2.1) und nicht etwa für ein bestimmtes Bierzelt oder einen bestimmten Wagen in der Weise erzielt werden, daß diese in der Gestaltung beschriebene Einrichtung überall im Geltungsbereich des GastG ohne weiteres aufgestellt und betrieben werden darf.

3.9.2 Auflagen nach § 12 Abs. 3 GastG können — auch nachträglich — den Gestattungen nach § 12 Abs. 1 GastG beigelegt werden. Sie sind nicht nur unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 GastG zulässig, müssen aber erforderlich sein, um die Zielsetzung des GastG zu erreichen.

4 Erlaubnisfreies Gaststättengewerbe

4.1 Anordnungen (§ 5 Abs. 2 GastG)

Gegenüber Gewerbetreibenden, die ein erlaubnisfreies Gaststättengewerbe betreiben, können und müssen unter den gleichen Voraussetzungen Anordnungen getroffen werden, wie sie als Auflagen gegenüber erlaubnisbedürftigen Gewerbetreibenden zulässig und notwendig sind (vgl. Nr. 3.3).

4.2 Untersagung (§ 16 GastG)

4.2.1 Eine Tätigkeit im Gaststättengewerbe, für dessen Betrieb eine Erlaubnis nicht erforderlich ist, liegt auch vor, wenn ein Dritter in einer Gaststätte Zubehörfreien verkauft oder Zubehörfreien erbringt (§ 7 Abs. 1 GastG).

In diesen Fällen ist für die Tätigkeit im Gaststättengewerbe § 35 GewO nicht anzuwenden; es kommt vielmehr ausschließlich § 16 GastG zum Zuge.

4.2.2 Zu untersagen ist, wenn die Voraussetzungen des § 16 GastG vorliegen, nicht allgemein die Ausübung des nicht erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes, sondern die Ausübung der Tätigkeit, welcher der Gewerbetreibende im konkreten Falle nachgeht, z. B. das Verabreichen von Milch, Milcherzeugnissen und alkoholfreien Milchmischgetränken zum Verzehr an Ort und Stelle.

4.2.3 Die Untersagung wirkt für den Geltungsbereich des Gaststättengesetzes. Das schließt eine räumliche Beschränkung nicht aus, wenn die Untersagung mit dem Zustand der Betriebsräume zusammenhängt,

- z. B. Verbot des Betriebs in bestimmten Betriebsräumen.
- 4.2.4 Die Untersagung ist nicht zu befristen. Sie ist auf Verlangen des Gewerbetreibenden wieder aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Die Behörde ist nicht verpflichtet, von sich aus Ermittlungen anzustellen, ob die Voraussetzungen für die Aufhebung einer rechtsbeständig gewordenen Untersagung noch vorliegen.
- 5 Ausübung des Gewerbes**
- 5.1 Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 GastG)
- 5.1.1 § 6 GastG gilt für das erlaubnisbedürftige und das erlaubnisfreie Gaststättengewerbe. Nach dem Zweck der Bestimmung, zu verhindern, daß dem Gast zugemutet wird, entweder ein alkoholisches Getränk zu bestellen oder eine andere Gaststätte aufzusuchen, findet § 6 GastG keine Anwendung auf die Fälle des § 2 Abs. 2 Nr. 2 GastG.
- 5.1.2 Die Ausnahmegewilligung nach § 6 Satz 2 GastG ist auch für den Ausschank aus Automaten erforderlich, soweit er nicht der Erlaubnis bedarf. Sie darf nur erteilt werden, wenn der Zweck des § 6 Satz 1 GastG auf andere Weise erreicht wird. Das ist z. B. nicht der Fall beim Ausschank in einem räumlich abgeschlossenen Automatenrestaurant. Beim Ausschank alkoholischer Getränke aus Automaten in Betrieben an dort Beschäftigte kann eine Ausnahme nach § 6 Satz 2 GastG zugelassen werden, wenn alkoholfreie Getränke im Betrieb in angemessener Entfernung von dem Automaten erhältlich sind und die Beschäftigten die Möglichkeit haben, diese Getränke zu den gleichen Zeiten zu beziehen wie die alkoholischen Getränke aus dem Automaten.
- 5.2 Nebenleistungen (§ 7 GastG)
- 5.2.1 Zubehör (§ 7 Abs. 1 GastG) sind alle Waren und Leistungen, die nach der Verkehrsanschauung als Ergänzung der Hauptleistung zur Erfüllung des Bedarfs der Gäste eines Gaststättenbetriebes gehören. Die Zubehöreigenschaft einer Ware oder Leistung hängt auch von der Größe und Art des einzelnen Betriebes ab. Süßwaren, Tabakwaren, Streichhölzer, Zeitungen, Ansichtskarten, Speisekarten und Gläser werden in der Regel als Zubehörartikel anzusehen sein. Bücher, Zeitschriften, Blumen und Andenkenwaren jedoch nur bei größeren, insbesondere vom Fremdenverkehr geprägten Betrieben. Die Ausübung von Tätigkeiten, die nach § 33 c ff. GewO erlaubnisbedürftig sind, kann nicht als Zubehör angesehen werden, da die hierüber ergangenen Vorschriften ergeben, daß sie neben dem Gaststättengesetz angewendet werden sollen (§ 31 GastG).
- 5.2.2 Die Zubehörtätigkeit ist Ausübung des Gaststättengewerbes. Der Inhaber der Gaststätte oder der Dritte, der die Zubehörtätigkeit ausübt, bedarf also nicht der für die gleiche Tätigkeit sonst erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse, z. B. der Reisegewerbekarte; dies gilt nicht für die Eintragung in die Handwerksrolle. Die Gewerbeanzeige des Inhabers der Gaststätte deckt auch seine Zubehörtätigkeit. Wird die Zubehörtätigkeit von einem Dritten ausgeübt, muß dieser sie nach § 14 GewO anzeigen, soweit er im stehenden Gewerbe tätig wird.
- 5.2.3 § 7 Abs. 2 GastG besagt, welche Tätigkeiten beim Verkauf über die Straße dem Gaststättengewerbe zuzurechnen sind. Die Bestimmung enthält — auch i. V. m. § 28 Abs. 1 Nr. 3 GastG — kein Verbot, andere Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Gaststättengewerbe auszuüben. Für diese anderen Tätigkeiten gelten die auf sie bezüglichen Vorschriften, z. B. das Ladenschlußgesetz.
- 5.2.3.1 Schank- oder Speisewirt i. S. des § 7 Abs. 2 GastG ist auch der Inhaber eines Gaststättenbetriebes nach § 1 Abs. 2 GastG.
- 5.2.3.2 Die Befugnis zum Gassenschank nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 GastG erstreckt sich nur auf die Getränke und zubereiteten Speisen, die der Wirt in seinem Betrieb tatsächlich verabreicht. Die Identität ist nicht gegeben, wenn bestimmte Waren über die Straße abgegeben werden, nicht dagegen an die Gäste zum Verzehr an Ort und Stelle.
- 5.3 Sperrzeit (§ 18 GastG)
Auf die Verordnung über die Sperrzeit (Sperrzeit-VO) vom 19. April 1971 (GVBl. I S. 96), geändert durch Verordnung vom 8. August 1979 (GVBl. I S. 269), wird hingewiesen.
- 6 Verbote, Untersagung des Einzelhandels, Überwachung**
- 6.1 Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke (§ 19 GastG)
Die Vorschrift betrifft alle Arten des gewerbsmäßigen Ausschanks, also nicht nur den Ausschank im Gaststättengewerbe. Sie findet auch auf den Ausschank im Reisegewerbe und im Marktverkehr Anwendung. Als besonderer Anlaß für ein Verbot kommen z. B. Aufmärsche und Demonstrationen in Betracht. Das Verbot kann durch Allgemeinverfügung oder durch an bestimmte Personen gerichtete Einzelverfügungen erlassen werden. Es ist stets zu befristen und darf nur so weit gehen, wie es die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erfordert. In diesem Rahmen sind auch teilweise Verbote zulässig, z. B. das Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken in Glasflaschen zum Verzehr an Ort und Stelle.
- 6.2 Verbot des Feilhaltens von Branntwein durch Automaten (§ 20 Nr. 1 GastG)
- 6.2.1 Unter Branntwein i. S. dieser Vorschrift ist nur Trinkbranntwein zu verstehen. Als überwiegend branntweinhaltig kann ein Lebensmittel nur angesehen werden, wenn es einen erheblichen, bei Branntwein üblichen oder dem mindestens nahekommenden Alkoholgehalt aufweist, so daß dem Genuß eine dem Branntwein eigene Gefährlichkeit beizumessen ist. Mischgetränke mit einem Alkoholgehalt unter 15% sind nicht als überwiegend branntweinhaltig anzusehen.
- 6.3 Verbot des Verabreichens alkoholischer Getränke an Betrunkene (§ 20 Nr. 2 GastG)
Das Verbot wendet sich an jeden Gewerbetreibenden, gleichgültig welcher Art das Gewerbe ist, das er ausübt. Es betrifft nicht nur den Ausschank, sondern auch das Verabreichen von alkoholischen Getränken, die nicht zum Verzehr an Ort und Stelle bestimmt sind.
- 6.4 Koppelungsverbote (§ 20 Nrn. 3 und 4 GastG)
Die Koppelungsverbote nach § 20 Nrn. 3 und 4 GastG gelten dann nicht, wenn lediglich eine einzelne Speise oder ein einzelnes alkoholfreies Getränk gekoppelt wird. Z. B. ist das Verbot nicht verletzt, wenn ein Cola-Getränk nur zusammen mit Weinbrand abgegeben wird, wenn daneben auch alkoholfreie Getränke anderer Art ohne Koppelung deutlich erkennbar angeboten werden.
- 6.5 Beschäftigte Personen (§ 21 GastG)
- 6.5.1 Beschäftigt in einem Gaststättenbetrieb sind alle Personen, die, ohne selbständige Gewerbetreibende zu sein, in die Organisation des Gaststättenbetriebes eingegliedert sind und für seine Zwecke tätig werden. Es kommt nicht darauf an, ob der Beschäftigte zu dem Inhaber der Gaststätte in einem förmlichen Vertragsverhältnis steht und ob er für seine Tätigkeit ein Entgelt erhält. Beschäftigt sind daher z. B. Arbeitnehmer, mit der Leitung des Betriebes beauftragte Personen, soweit sie nicht Arbeitnehmer sind, Personen, die zur Unterhaltung der Gäste engagiert sind, auch wenn sie im Werkvertrag tätig werden, wie etwa Tanzdamen, Animierdamen, Musiker, Diskjockeys, ferner im Betrieb mithelfende Angehörige des Inhabers der Gaststätte. Auch der Stellvertreter gehört zu den Beschäftigten.
- 6.5.2 Die Untersagung nach § 21 Abs. 1 GastG ist hinsichtlich eines jeden Beschäftigten möglich.
- 6.5.3 Soweit § 21 Abs. 1 GastG und § 16 GastVO keine Regelung treffen, können auf der Grundlage des § 5 GastG Auflagen oder Anordnungen erlassen werden, die die Beschäftigung von Personen regelt.
- 6.5.4 Zu den von § 21 GastG unberührten Vorschriften gehört auch die auf der Grundlage des § 37 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ergangene Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren mit stilllich gefährdeten Tä-

- tigkeiten vom 3. April 1964 (BGBl. I S. 262), geändert durch Gesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965).
- 6.6 Untersagung des Einzelhandels mit alkoholischen Getränken (§ 17 GastG)
- 6.6.1 Einzelhandel i. S. des § 17 GastG ist die gewerbsmäßige Abgabe von alkoholischen Getränken unmittelbar an Verbraucher. Verbraucher ist, wer Getränke zum persönlichen Verzehr oder zur Verwendung im eigenen Haushalt bezieht. Der kommissionsweise Stubenhandel ist Einzelhandel i. S. des § 17 GastG.
- 6.6.2 Die Untersagung ist unbefristet auszusprechen. Sie ist auf Verlangen des Gewerbetreibenden drei Jahre nach Rechtskraft des letzten Bußgeldbescheides wieder aufzuheben.
- 6.7 Überwachung
- 6.7.1 Auskunft und Nachschau (§ 22 GastG)
- Abgesehen von Prüfungen aus besonderem Anlaß ist der Geschäftsbetrieb in unregelmäßigen Abständen zu überprüfen. In beiden Fällen ist die Prüfung in der Regel unangemeldet durchzuführen. Hierbei ist durch Stichproben festzustellen, ob der Gewerbetreibende die ihm nach dem Gaststättengesetz und den zu seiner Ausführung ergangenen Rechtsvorschriften obliegenden Pflichten erfüllt. Bei der Durchführung der Prüfung ist auf die betrieblichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, soweit nicht besondere Umstände ein sofortiges Tätigwerden erfordern.
- Wird bei Kontrollen festgestellt, daß Vorschriften aus anderen Rechtsbereichen, z. B. dem Baurecht, nicht beachtet werden, sind die zuständigen Behörden zu unterrichten, sofern nicht der Gewerbetreibende unverzüglich für eine Beseitigung des Verstoßes sorgt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Freihaltens und der Beleuchtung der Rettungswege. Eine Nachschau ist auch zulässig und erforderlich, um festzustellen, ob eine gewerbliche Betätigung vorliegt, wenn die tatsächlichen Verhältnisse dazu Anlaß geben. Werden Lokalverbote gegen bestimmte Personengruppen festgestellt, so ist zu überprüfen, ob dies eine unzulässige Diskriminierung darstellt. Auf Nr. 3.2.1 Abs. 2 wird hingewiesen.
- 6.7.2 Auskunft i. S. des § 22 Abs. 1 GastG bedeutet die Beantwortung von im Einzelfall gestellten Fragen, nicht aber eine allgemeine, fortlaufende Benachrichtigung über Geschäftsvorfälle.
- 7 Anwendungsbereich
- 7.1 Vereine und Gesellschaften (§ 23 GastG)
- 7.1.1 Unter Vereine i. S. des § 23 GastG sind solche des bürgerlichen Rechts mit oder ohne Rechtsfähigkeit zu verstehen. Gesellschaften sind die des bürgerlichen und des Handelsrechts mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit; dazu gehören auch Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts werden von § 23 GastG nicht erfaßt.
- 2.1.2 Vereine und Gesellschaften, die gewerbsmäßig eine der in § 1 GastG angeführten Tätigkeiten ausüben, fallen ohne jede Beschränkung unter die Vorschriften des Gaststättengesetzes. Insbesondere ist eine Erlaubnis erforderlich, sofern nicht einer der in § 2 Abs. 2 bis 4, §§ 14, 26, 36 GastG geregelten Tatbestände vorliegt. In diesem Zusammenhang ist besonders zu beachten, daß die Gewinnerzielungsabsicht und damit die Eigenschaft einer Tätigkeit als gewerblich nicht dadurch entfällt, daß die aus ihr fließenden Gewinne für gemeinnützige Zwecke verwendet werden sollen. Z. B. ist der Betrieb einer Schankwirtschaft durch einen Sportverein auch dann gewerbsmäßig, wenn die dabei erzielten Gewinne zur Förderung sportlicher Zwecke des Vereins bestimmt sind. Es ist auch nicht erforderlich, daß der Verein oder die Gesellschaft einen dauernden Geschäftsbetrieb beabsichtigt. Gewerbsmäßigkeit kann auch vorliegen, wenn z. B. bei einem jährlichen Vereinsfest Getränke oder Speisen verkauft werden.
- Zeitungsinserte und andere Hinweise auf gastronomische Tätigkeiten von Vereinen oder sonstigen Organisationen sollen daraufhin überprüft werden, ob hierfür eine Erlaubnis oder eine Gestattung nach dem Gaststättengesetz erforderlich ist.
- 7.1.3 Die Regelung des § 23 GastG greift nur ein, wenn der Verein oder die Gesellschaft nicht gewerbsmäßig handeln.
- 7.1.3.1 Der nicht gewerbsmäßige Ausschank alkoholfreier Getränke, das nicht gewerbsmäßige Verabreichen von zubereiteten Speisen und der nicht gewerbsmäßige Beherbergungsbetrieb durch einen Verein oder eine Gesellschaft fallen nicht unter das Gaststätten-gesetz.
- 7.1.3.2 Auf den nicht gewerbsmäßigen Ausschank alkoholischer Getränke an Arbeitnehmer des Vereins oder der Gesellschaft findet das Gaststättengesetz ebenfalls keine Anwendung.
- 7.1.3.3 Der nicht gewerbsmäßige Ausschank alkoholischer Getränke an andere als Arbeitnehmer des Vereins oder der Gesellschaft in Räumen, die dem Verein bzw. der Gesellschaft gehören oder ihnen überlassen sind und die nicht Teil eines gewerblichen Gaststättenbetriebes bilden, ist erlaubnisfrei, unterliegt aber den in § 23 Abs. 2 GastG geregelten Beschränkungen. Namentlich gelten für ihn die Bestimmungen über die Sperrzeit, über die Pflicht zum Ausschank alkoholfreier Getränke und über die Erteilung von Anordnungen nach § 5 Abs. 2 GastG.
- 7.1.3.4 Der nicht gewerbsmäßige Ausschank alkoholischer Getränke an andere als Arbeitnehmer in Räumen, die weder im Eigentum des Vereins oder der Gesellschaft stehen noch ihnen zur Nutzung überlassen sind, oder in Räumen, die sonst Teil eines gewerblichen Gaststättenbetriebes sind, unterliegt in vollem Umfang den Vorschriften des Gaststättengesetzes (§ 23 Abs. 1 GastG).
- 7.2 Betreuungseinrichtungen (§ 25 Abs. 1 GastG)
- 7.2.1 Betreuungseinrichtungen müssen von den in § 25 Abs. 1 GastG genannten Verbänden oder Stellen in eigener Regie oder in ihrem Auftrag, z. B. durch einen Pächter, betrieben werden. Nicht ausreichend ist, daß ein anderer aus eigener Initiative die Angehörigen der Verbände betreut. Deshalb sind von konfessionellen Organisationen zur Betreuung von Soldaten eingerichtete Klubheime nicht nach § 25 GastG von der Geltung des Gaststättengesetzes ausgenommen.
- Eine überwiegende Betreuung von Verbandsangehörigen liegt nicht schon dann vor, wenn mehr als die Hälfte der Gäste aus Verbandsangehörigen besteht. Die in der Vorschrift enthaltene Privilegierung ist nur dann sachlich zu rechtfertigen, wenn die Betreuungseinrichtung in der Regel nur von Angehörigen der Verbände aufgesucht wird. Unschädlich ist es allerdings, wenn in einem gewissen engbegrenzten Rahmen auch andere Gäste bewirtet werden. Als Anhaltspunkt kann dienen, daß ein Anteil von mehr als 10% Fremdbesucher dem Charakter einer Betreuungseinrichtung abträglich ist. Gleiches gilt für die in der Vorschrift genannten Einrichtungen der Deutschen Bundespost.
- 7.2.2 Angehörige der Bundeswehr usw. sind deren sämtliche Bedienstete, also nicht nur Soldaten, sondern auch Beamte, Angestellte und Arbeiter, die bei der Bundeswehr usw. tätig sind.
- 7.2.3 Sonderveranstaltungen, die von den in § 25 Abs. 1 GastG aufgeführten Verbänden mit Zugang für jedermann ausgerichtet werden, insbesondere Jahreshalle oder Bälle bei besonderen Gelegenheiten, sind von der Geltung des Gaststättengesetzes nicht ausgenommen.
- 7.3 Luftfahrzeuge
- Der Begriff ist derselbe wie in § 1 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes. Der Gaststättenbetrieb in Luftfahrzeugen ist nur solange von der Geltung des Gaststättengesetzes ausgenommen, als das Luftfahrzeug in der Luftfahrt zu dienen bestimmt ist. Auf Flugplatzgaststätten ist das Gaststättengesetz in vollem Umfang anzuwenden.
- 7.4 Eisenbahnen
- 7.4.1 Nach § 41 Abs. 1 des Bundesbahngesetzes i. V. m. § 35 GastG gilt das Gaststättengesetz nicht für den Betrieb der Deutschen Bundesbahn und die Nebenbetriebe, die den Bedürfnissen des Eisenbahn- (nicht Omnibus-) und Schifffahrtsbetriebes und -verkehrs der Deutschen Bundesbahn zu dienen bestimmt sind.

- 7.4.2 Für nichtbundeseigene Eisenbahnen gilt die Verordnung über die Anwendung des Gaststättengesetzes auf Bahnhofswirtschaften und andere Nebenbetriebe von nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs vom 7. Mai 1963 (BGBl. I S. 315), geändert durch Verordnung vom 26. Januar 1970 (BGBl. I S. 113). Diese Verordnung gilt gemäß § 32 GastG weiter; ihre Verweisungen beziehen sich nach § 35 GastG auf die entsprechenden Vorschriften des Gaststättengesetzes n. F.
- 7.5 Anwendbarkeit der Gewerbeordnung (§ 31 GastG)
- 7.5.1 Ergänzend anwendbar sind namentlich §§ 12, 12 a, 14 bis 15 b, 33 a, 33 c, 33 d bis i, 55 Abs. 1 Nr. 3, 60 a GewO. Die Vorschrift des § 15 Abs. 2 GewO findet auch Anwendung, wenn ein Gewerbetreibender nach Erlöschen seiner Erlaubnis den Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes fortsetzt.
- 7.5.2 Zu den Vorschriften über den Arbeitsschutz, die durch das Gaststättengesetz nach dessen § 31 Halbsatz 2 nicht berührt werden, gehören z. B. Titel VII GewO, die Getränkeschankanlagenverordnung als Rechtsverordnung nach § 24 GewO, das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz, die Arbeitszeitordnung, die Arbeitsstättenverordnung, die Arbeitsstoffverordnung, das Bundes-Immissionsschutzgesetz und das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit. Die Anforderungen des technischen und sozialen Arbeitsschutzes und des Immissionsschutzes sind soweit möglich im baurechtlichen Genehmigungsverfahren, sonst in erster Linie durch die für den Arbeits- und Immissionsschutz im gewerblichen Bereich zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter mit ihren Mitteln als Aufsichts- und Überwachungsbehörden zu verwirklichen.
- 7.6 Anwendbarkeit des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
- 7.6.1 Gaststätten unterliegen neben dem Gaststättengesetz auch dem BImSchG. Beide Gesetze sind gleichrangig nebeneinander anwendbar, soweit es um den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen geht.
- 7.6.2 Gaststätten unterliegen als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den §§ 22 ff. BImSchG. Für Teileinrichtungen einer Gaststätte, die eigenständig nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. des § 3 Abs. 5 BImSchG sind, z. B. für Feuerungsanlagen oder Entlüftungseinrichtungen gelten daher die nach § 23 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen, z. B. für Feuerungsanlagen die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Feuerungsanlagen — 1. BImSchV). Die Vorschriften über genehmigungsbedürftige Anlagen (§§ 4 ff. BImSchG) sowie die Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) gelten nur, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen, z. B. wenn eine Feuerungsanlage die in § 4 Nr. 1 der 4. BImSchV genannte Wärmeleistung erreicht.
- 7.6.3 Die Verwirklichung der baulichen Anforderungen an die Räume aus Gründen des Immissionsschutzes ist im Baugenehmigungsverfahren sicherzustellen. Bei der Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren (vgl. Nr. 10.2.2.2) ist auch auf die notwendigen baulichen Maßnahmen zum Schutz gegen Lärm und Gerüche hinzuwirken, damit spätere Auflagen gem. § 5 GastG gegen den Betrieb der Gaststätte nicht erforderlich werden.
- Im übrigen sind zunächst mit Hilfe des § 5 bzw. des § 18 GastG die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Dabei können die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter um Amtshilfe gebeten werden, wenn die zu treffende Entscheidung besondere technische Sachkunde auf dem Gebiet des Immissionsschutzes erfordert. Sind bauliche Maßnahmen erforderlich, so soll vor Maßnahmen auf Grund des Gaststättengesetzes zunächst die Bauaufsichtsbehörde darum gebeten werden, die Maßnahmen auf Grund des Baurechts zu veranlassen. Als Teil der Bauvorlage kann auch ein Immissionsschutzgutachten verlangt werden.
- Den Belangen des Immissionsschutzes dürfte damit in aller Regel entsprochen werden, so daß sich Maßnahmen gemäß §§ 24, 25, 26 BImSchG erübrigen.
- Ein Widerruf der Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 3 GastG wegen schädlicher, von der Gaststätte ausgehender Umwelteinwirkungen soll jedoch erst dann ausgesprochen werden, wenn weniger einschneidende Mittel nach den §§ 24 bis 26 BImSchG (z. B. vorübergehende Betriebsuntersagung gem. § 25 Abs. 1 oder 2 BImSchG) nicht ausreichen.
- Auf § 2 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145, 417), geändert durch Verordnung vom 5. März 1981 (GVBl. I S. 61), wird hingewiesen.
- 7.6.4 Der Schutzbereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes umfaßt bei Gaststätten auch die Bewohner des Betriebsgrundstücks, wenn die Gaststätte als selbständige Anlage gegenüber den Wohnungen anzusehen ist. Der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) beginnt an der Grenze der jeweiligen Anlage (§ 3 Abs. 3 BImSchG), nicht an der Grenze des Betriebsgrundstücks.
- Dagegen werden Gäste und Beschäftigte nicht vom Schutz des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfaßt, da sie sich innerhalb der Anlage befinden. Der Schutz dieses Personenkreises wird durch das Gaststättenrecht bzw. das Arbeitsschutzrecht gewahrt (§§ 4, 5, 31 GastG; § 15 Arbeitsstättenverordnung).
- 8 **Straf- und Bußgeldbestimmungen**
- 8.1 Das Bußgeldverfahren ist nicht dazu da, gaststättenrechtlichen Zweifelsfragen einer gerichtlichen Entscheidung zuzuführen. Bestehen derartige Zweifel, sind sie erforderlichenfalls im Verwaltungsgerichtsweg zu klären.
- 8.2 Ohne die nach § 2 Abs. 1 GastG erforderliche Erlaubnis handelt auch, wer eine ihm erteilte Erlaubnis in sachlicher, räumlicher oder zeitlicher Beziehung überschreitet.
- 8.3 Eine Überschreitung der in § 7 GastG eingeräumten Befugnisse ist nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 GastG nur relevant, wenn sie in zeitlicher Hinsicht erfolgt (Nr. 5.2.3). Wird der sachliche Umfang des § 7 GastG überschritten, werden z. B. Waren abgegeben, die nicht als Zubehör anzusehen sind und deren Abgabe auch nicht nach § 7 Abs. 2 GastG gestattet ist, findet § 28 Abs. 1 Nr. 3 GastG keine Anwendung. Eine Ahndung kommt nur nach anderen Vorschriften in Betracht, gegen die der Gewerbetreibende etwa verstoßen hat, z. B. das Ladenschlußgesetz.
- 9 **Zuständigkeiten**
- 9.1 Die Zuständigkeiten für Verwaltungshandlungen sind in § 4 Abs. 1 Nr. 4 Abs. 2, § 6 Satz 2, § 9 Satz 3, § 10 Satz 3, § 24 Abs. 1 Satz 3, § 34 Abs. 3 Satz 2 GastG, Nr. 2 GtstUVwV, §§ 1 und 2 GastVO, § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1971 (GVBl. I S. 95), geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1974 (GVBl. I S. 551), geregelt.
- 10 **Verfahren**
- 10.1 **Örtliche Zuständigkeit**
- 10.1.1 Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis (§ 2 Abs. 1 GastG) kann auch dann bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde, in der sich die Betriebsstätte befindet, eingereicht werden, wenn dieser nicht Erlaubnisbehörde ist. Der Gemeindevorstand hat ihn unverzüglich mit seiner Stellungnahme (Nr. 10.1.3.1) an die Erlaubnisbehörde weiterzuleiten.
- 10.1.2 Der Antrag muß inhaltlich dem nachstehend abgedruckten Muster (Anlage 4) entsprechen.
- 10.2 **Erlaubnis (§ 2 Abs. 1 GastG)**
- 10.2.1 **Unterlagen**
- 10.2.1.1 Die Erlaubnisbehörde hat von dem Antragsteller zu verlangen, daß er für sich und seinen Ehegatten, falls dieser nicht getrennt von ihm lebt, ein Führungszeugnis für Behörden (§ 28 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister beibringt. Bei juristischen Personen sind diese Unterlagen für alle nach dem Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen (z. B. Geschäftsführer,

- Vorstandsmitglieder) und ihre Ehegatten, falls diese nicht getrennt von ihnen leben, erforderlich. Sind die persönlichen Verhältnisse der genannten Personen zweifelsfrei bekannt, kann auf die Vorlage eines Führungszeugnisses und eine rAuskunft aus dem Gewerbezentralregister verzichtet werden.
- 10.2.1.2 Die Erlaubnisbehörde hat von dem Antragsteller Grundriß, Schnitt und Lageplan der für den Betrieb des Gewerbes und den Aufenthalt der Beschäftigten vorgesehenen Räume in doppelter Fertigung zu verlangen. Die Erlaubnisbehörde kann von der Anforderung dieser Unterlagen absehen, wenn nur eine Änderung der Erlaubnis beantragt wird, die den Zustand der den Betrieb des Gewerbes einschließlich der dem Aufenthalt der Beschäftigten dienenden Räume nicht betrifft oder eine änderungsfreie Übernahme einer bestehenden Gaststätte beantragt wird. Die Erlaubnisbehörde kann vom Antragsteller die Vorlage weiterer Unterlagen im Hinblick auf die genannten Räume anfordern, z. B. Darstellung der zum Immissionsschutz vorgesehenen Maßnahmen.
- Es kann dem Antragsteller anheimgestellt werden, weitere Ausfertigungen der Unterlagen einzureichen, damit diese zur Verkürzung der Bearbeitungszeit den zu beteiligenden Behörden und Dienststellen gleichzeitig übersandt werden können.
- 10.2.2 Beteiligung anderer Behörden
- 10.2.2.1 Wohnen der Antragsteller oder sein Ehegatte weniger als drei Jahre in der Gemeinde, in der sich die Betriebsstätte befindet, so sind auch die Gemeinden, in denen der Antragsteller bzw. sein Ehegatte in den letzten drei Jahren gewohnt haben, zu hören. Haben der Antragsteller oder sein Ehegatte innerhalb der letzten drei Jahre ein Gaststättengewerbe in einer anderen Gemeinde als der Wohnsitzgemeinde ausgeübt, so ist auch diese Gemeinde zu hören; dies gilt nicht für ein Gaststättengewerbe nach § 1 Abs. 2 GastG.
- 10.2.2.2 Besondere Bedeutung kommt der Koordinierung von Erlaubnisbehörden und Bauaufsichtsbehörden zu.
- 10.2.2.2.1 Im Erlaubnisverfahren ist die untere Bauaufsichtsbehörde zu beteiligen. Diese hat — möglichst auf den vom Antragsteller nach Nr. 10.2.1.2 vorgelegten Unterlagen — zu bestätigen, ob für die vorgesehenen Räume eine Baugenehmigung, die die beabsichtigte Betriebsart abdeckt, erteilt ist oder ob gegen die beantragte Erlaubnis aus baurechtlichen Gründen Bedenken bestehen.
- 10.2.2.2.2 Vor Erteilung einer Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung, vor Bescheidung einer Bauvoranfrage und vor Nichtbeanstandung einer Bauanzeige über Räume, die einem Gaststättenbetrieb dienen sollen, ist die Stellungnahme der Erlaubnisbehörde über etwaige Versagungsgründe nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GastG einzuholen.
- 10.2.2.2.3 Bauaufsichtsbehörde und Erlaubnisbehörde haben ihre Stellungnahme unverzüglich, mindestens innerhalb von einem Monat nach Eingang der Anforderung der Stellungnahme abzugeben. Kann diese Frist ausnahmsweise nicht eingehalten werden, so ist die jeweils andere Behörde hiervon unter Angabe des Zeitraums, den die Stellungnahme noch in Anspruch nehmen wird, zu unterrichten. Mehr als zwei Monate sollte die Stellungnahme jedenfalls nicht in Anspruch nehmen.
- 10.2.2.3 Ist nach den betrieblichen Verhältnissen die Beschäftigung von Arbeitnehmern zu erwarten, so ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt vor der Erteilung einer Erlaubnis zu hören.
- 10.2.2.4 Vor der Erteilung der Erlaubnis für eine Speisewirtschaft, in der Lebensmittel i. S. der Hygiene-Verordnung verabreicht werden, ist das zuständige Staatliche Veterinäramt zu hören.
- 10.2.2.5 Auf den Runderlaß des Ministers für Wirtschaft und Technik betr. Anwendung des Gewerberechts auf Ausländer vom 18. Februar 1982 (St.Anz. S. 503) wird hingewiesen.
- 10.2.2.6 Die Beteiligung sonstiger Behörden und Dienststellen, wie Überwachungsbehörde nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (vgl. Nrn. 3.3.5.2 und 7.6.3), Jugendamt, Gesundheitsamt, Straßenverkehrsbehörde, Finanzamt, erfolgt dann, wenn deren Belange berührt werden.
- 10.2.2.7 Von der an sich notwendigen Beteiligung von Behörden kann abgesehen werden, soweit der Antrag abgelehnt werden muß und nicht angenommen werden kann, daß sich aus der Beteiligung der fachlich berührten Behörde neue Gesichtspunkte zu den Ablehnungsgründen ergeben.
- 10.2.3 Erlaubnisbescheid
- Der Erlaubnisbescheid muß inhaltlich dem Muster der Anlage 1 entsprechen. Besondere Sorgfalt ist auf die genaue Beschreibung des Betriebes in sachlicher und räumlicher Hinsicht zu legen. Auf Nrn. 3.1.1 und 3.1.2.1 wird hingewiesen. Je eine Fertigung von Grundriß, Schnitt und Lageplan (Nr. 10.2.1.2) sind dem Erlaubnisbescheid als Anlagen beizufügen und als solche zu bezeichnen.
- Eine Kopie des Erlaubnisbescheides ist — ohne Anlagen — dem Gemeindevorstand und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu übermitteln, ferner dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt und dem Staatlichen Veterinäramt, soweit diese zu dem Antrag gehört worden sind. Anderen beteiligten Behörden und Dienststellen kann eine Kopie des Erlaubnisbescheides übersandt werden.
- 10.3 Vorläufige Erlaubnis, Stellvertretungserlaubnis, vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§§ 9, 11 GastG)
- 10.3.1 Hinsichtlich der Führungszeugnisse und der Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister gilt Nr. 10.2.1.1 entsprechend.
- 10.3.2 Der Bescheid über die vorläufige Erlaubnis muß inhaltlich dem Muster der Anlage 2 entsprechen.
- 10.4 Gestattung (§ 12 GastG)
- 10.4.1 Berührt die Gestattung baurechtliche Vorschriften, so ist eine Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde einzuholen und zu beachten. Nr. 10.2.2.2.3 gilt entsprechend. Fliegende Bauten bedürfen nach § 106 Abs. 10 HBO der Gebrauchsabnahme durch die untere Bauaufsichtsbehörde.
- 10.4.2 Der Gestattungsbescheid muß inhaltlich dem Muster der Anlage 3 entsprechen.
- Eine Kopie ist dem Finanzamt zu übersenden. Im übrigen ist Nr. 10.2.3 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.
- 10.5 Auflagen, Anordnungen
- Auflagen oder Anordnungen, mit denen auf Grund des Bauordnungsrechts bauliche Maßnahmen von dem Gewerbetreibenden verlangt werden, trifft die Bauaufsichtsbehörde. Reichen Maßnahmen nach Baurecht zur Abwendung einer konkreten Gefahr nicht aus, so ist zu prüfen, ob Maßnahmen nach § 5 GastG erforderlich sind, die dann von der Erlaubnisbehörde zu treffen sind.
- 10.6 Mitteilungen an das Gewerbezentralregister
- Nicht mehr anfechtbare sowie vollziehbare Entscheidungen, durch die eine Erlaubnis wegen Unzuverlässigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG versagt, nach § 15 Abs. 1 GastG zurückgenommen oder nach § 15 Abs. 2 GastG widerrufen oder der Betrieb eines Gaststättengewerbes, für den eine Erlaubnis nicht erforderlich ist, wegen Unzuverlässigkeit nach § 16 Nr. 1 GastG untersagt worden ist, sind nach § 149 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, § 151 Abs. 2 GewO dem Gewerbezentralregister mitzuteilen. Richtet sich die Entscheidung nicht gegen eine natürliche Person, so muß sich die Mitteilung auch auf die vertretungsrechtliche natürliche Person beziehen, die unzuverlässig ist.
- 11 **Aufhebung von Vorschriften**
- 11.1 Dieser Gemeinsame Runderlaß ersetzt den Gemeinsamen Runderlaß vom 6. September 1973 und den Runderlaß vom 17. Juli 1975.
- Wiesbaden, 28. März 1984
- Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**
I b 2 — 4 B 25 a — 65 — 1
- Der Hessische Minister des Innern**
V A 4 — 61 a 02/01 — 9/84
— Gült.-Verz. 512 —

Anlage 1

Behörde

┌ _____ └

└ _____ ┘

+) Nichtzutreffendes streichen

Erlaubnis gemäß § 2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes (GastG).

Auf Antrag vom _____ wird

1	Herrn/Frau	Familienname, Geburtsname, Vorname (Bezeichnung der juristischen Person oder des nicht-rechtsfähigen Vereins)
2	Anschrift	Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort, Telefon-Nr.

die Erlaubnis zum Betriebe zur Erweiterung zur Änderung
 einer Schankwirtschaft
 und einer Speisewirtschaft
 und eines Beherbergungsbetriebes ⁺⁾ erteilt.

Angaben über den Betrieb

3	Örtliche Lage	Ort	Straße, Haus-Nr.	bei Gebäuden Stockwerk
		Nebengebäude	genaue Beschreibung des Standplatzes	
4	Betriebsart			
5	Besonderheit für folgende Räume			
6	Anzahl und Lage der Betriebsräume	Anzahl	Zweckbestimmung	Lage/Stockwerk
			Schank- und Speiseräume	
			Beherbergungsräume	
			Küche und dazugehörige Nebenräume	
			Arbeitnehmerräume	

6	noch Anzahl und Lage der Betriebsräume	Anzahl	Zweckbestimmung	Lage/Stockwerk
			Abortanlagen für Gäste	
			Abortanlagen für die im Betrieb Beschäftigten	
			Sonstige Nebenräume	

Einschränkungen, Auflagen usw.

7	Einschränkungen für Verabreichen von Getränken oder zubereiteten Speisen			
8	Betriebszeitbeschränkung			
9	Auflagen gemäß § 5 Abs. 1 GastG			
10	Befristung (nur auf Antrag)	Die Erlaubnis erlischt am		
11	Gebühren			
12	Rechtsbehelfsbelehrung			

Anlagen

- Lageplan
- Grundrißzeichnungen

Ort und Datum

Unterschrift

Behörde

 []

L

J

+) Nichtzutreffendes streichen

Vorläufige Erlaubnis

Gemäß § 11 Abs. 1 des Gaststättengesetzes (GastG) wird

1	Herrn/Frau	Name, Vorname, Geburtsname (falls dieser vom Namen abweicht) - Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins -
2	Anschrift	Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort

auf Widerruf die vorläufige Erlaubnis
zum Betrieb einer Schankwirtschaft
und einer Speisewirtschaft
und eines Beherbergungsbetriebes +)

3	Örtliche Lage des Betriebes	Ort	Straße, Haus-Nr.	bei Gebäuden Stockwerk
		Nebengebäude	genaue Beschreibung des Standplatzes	

in der Betriebsart und in dem räumlichen und sachlichen Umfang
nach der Erlaubnis vom
und den Bescheiden vom erteilt.

Auflagen, Beschränkungen usw.

4	Auflagen	
---	----------	--

5	Beschränkungen	
---	----------------	--

Diese vorläufige Erlaubnis wird in der Weise befristet, daß sie mit der Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der endgültigen Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG erlischt.

Sie erlischt unabhängig hiervon mit Ablauf des

6	Gebühren	
7	Rechtsbehelfsbelehrung	

Ort und Datum

Unterschrift

Anlage 3

Behörde

┌ _____ ┐

└ _____ ┘

+)Nichtzutreffendes streichen

Gestattung

Gemäß § 12 Abs. 1 des Gaststättengesetzes (GastG) wird

1	Herrn/Frau	Name, Vorname, Geburtsname (falls dieser vom Namen abweicht) - Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins -
2	Anschrift	Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort

auf Widerruf der Betrieb einer Schankwirtschaft
 und einer Speisewirtschaft
 und eines Beherbergungsbetriebes +) gestattet.

3	Anlaß	
4	Zeitraum	vom _____ bis _____

Angaben über den Betrieb

5	Örtliche Lage	Postleitzahl, Ort	Straße, Haus-Nr.	bei Gebäuden Stockwerk
		Nebengebäude	genaue Beschreibung des Standplatzes	
6	Zugelassene Räume	Zahl	Zweckbestimmung	Lage/Stockwerk
7	Betriebsart			

Einschränkungen, Auflagen usw.

8	Einschränkungen bei Verabreichen von Getränken oder zubereiteten Speisen	
9	Betriebszeitbeschränkung	
10	Auflagen gemäß § 12 Abs. 3 GastG	
11	Gebühren	
12	Rechtsbehelfsbelehrung	

Ort und Datum

Unterschrift

Antragsteller (bei jur. Personen/nichtrechtsfähigen Vereinen Name und Sitz)

Zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen

Antrag auf Erteilung der

- Erlaubnis nach § 2 des Gaststättengesetzes
 vorläufigen Erlaubnis nach § 11 des Gaststättengesetzes
 zum Betriebe zur Änderung/Erweiterung
 einer Schankwirtschaft
 und einer Speisewirtschaft
 und eines Beherbergungsbetriebes

Zur Beachtung: Wird die Erlaubnis gleichzeitig vom Ehegatten für denselben Betrieb beantragt, ist der Ehegatte ebenfalls als Antragsteller aufzuführen. Personalien des Ehegatten des Antragstellers bzw. des Ehegatten des Vertreters der jur. Person/des nichtrechtsfähigen Vereins auch angeben, wenn der Ehegatte nicht Antragsteller ist.

I. Angaben zur Person (bei juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Vereinen Personalien der Vertreter)

		Antragsteller	Ehegatte des Antragstellers
1	Namen	Name und Vorname, Geburtsname (falls dieser vom Namen abweicht)	Name und Vorname, Geburtsname (falls dieser vom Namen abweicht)
2	Geburtsdaten	Geburtsdatum und -ort (Gemeinde/Kreis)	Geburtsdatum und -ort (Gemeinde/Kreis)
3	Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet	<input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt lebend
4	Wohnung	Straße, Haus-Nr. Telefon Postleitzahl, Ort	Straße, Haus-Nr. Telefon Postleitzahl, Ort
5	Staatsangehörigkeit	bei Ausländern Aufenthaltserlaubnis bis erteilt durch	bei Ausländern Aufenthaltserlaubnis bis erteilt durch
6	Persönliche Verhältnisse	Anhängige Strafverfahren	Anhängige Strafverfahren
		Anhängige Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit	Anhängige Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit
		Anhängiges Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO	Anhängiges Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO

7	Aufenthalt und berufliche Betätigung in den letzten drei Jahren	von	bis	Aufenthaltsort (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)	berufliche Betätigung
	a) Antragsteller				
	b) Ehegatte				
Haben Sie oder Ihr Ehegatte in den letzten drei Jahren selbständig eine Gaststätte betrieben? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Wenn ja, Name des Betreibers und Betriebssitz					

II. Angaben über den Betrieb

8	Name	ggf. bisheriger Name des Betriebes			
		Im Handels-/Genossenschafts-/Vereinsregister eingetragen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Wenn ja, welcher Name? Ort und Nr. der Eintragung			
9	Betriebsstätte	Straße, Haus-Nr.		Postleitzahl, Ort	
		Lage/Stockwerk (bei Gebäuden), Nebengebäude		Beschreibung des Standplatzes	
Wohnung des Antragstellers auf dem Betriebsgrundstück? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Wenn ja, Lage?					
10	Betriebsart	(z. B. Schank- und Speisewirtschaft, Beherbergungsbetrieb, Trinkhalle, Diskothek)			

11	Neuerrichtung/ Übernahme des Betriebes	Es handelt sich um eine <input type="checkbox"/> Neuerrichtung <input type="checkbox"/> Erweiterung <input type="checkbox"/> Übernahme <input type="checkbox"/> Änderung eines Betriebes ggf. Name und Anschrift des Vorgängers		
12	Ein- schränkungen	Sind Einschränkungen für das Verabreichen von Speisen vorgesehen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Wenn ja, welche Einschränkungen? Sind Beschränkungen der täglichen Betriebszeit vorgesehen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Wenn ja, für welche Zeit? Soll die Erlaubnis befristet werden? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Wenn ja, bis zu welchem Zeitpunkt?		
13	Eigentümer/ Verpächter des Betriebs- grundstücks	Name Anschrift ggf. Pachtzeit monatlicher Pachtzins		
14	Beschäftigte	Anzahl der Beschäftigten	davon männlich	davon weiblich
		Ist die Mitarbeit des Ehegatten im Betrieb vorgesehen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Soll der Gaststättenbetrieb gemeinsam betrieben werden? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		
15	Getränke- Schankanlage	Betrieb einer Schankanlage Wenn ja, wann wurde Schankanlage abgenommen oder, wann kann Schankanlage abgenommen werden? Tag: Uhrzeit:		

III. Anzahl und Lage der Betriebsräume (Angaben im Antrag oder in den Anlagen nach Nr. 24 des Vordrucks)
 Die Erlaubnis soll sich entsprechend den eingereichten Anlagen auf nachfolgend aufgeführte Räume und Freiflächen erstrecken

16	Anzahl	Zweckbestimmung	Raum/ Fläche Nr	Lage/ Stockwerk	Grundfläche für jeden Raum gesondert	Raumhöhe	Bemerkungen
		<u>Schank- und Speiseräume:</u>					
		<u>Beherbergungsräume:</u> (Zahl der Betten in der Spalte "Bemerkungen" angeben)					
		<u>Arbeitnehmerräume:</u> Aufenthaltsräume					
		Aufenthaltsräume					
		Ankleide- u. Waschräume					
		Schlafräume					
		<u>Abortanlagen für Gäste:</u>					
		Schank-Speisewirtschaft Herrenaborte					
		Urinale					
		Damenaborte					
		Beherbergungsbetrieb					
		<u>Abortanlagen für die im Betrieb</u>					
		<u>Beschäftigten:</u> Herrenaborte					
		Urinale					
		Damenaborte					
		<u>Küche:</u> Kochküche					
		Lebensmittellagerraum					
		Lebensmittelkühlraum					
		<u>Sonstige Nebenräume:</u>					
17	Besonderheiten für einzelne Räume						
18	Stellplätze für Kraftfahrzeuge						

IV. Bei Erweiterung des Betriebes

Welche der unter III. aufgeführten Räume sind neu hinzugekommen? (Raum-Nr. angeben)

V. Vorläufige Erlaubnis (bei Betriebsübernahme nach § 11 des Gaststättengesetzes)

Bis zur Erteilung der Erlaubnis auf Grund dieses Antrags wird

keine vorläufige Erlaubnis

eine vorläufige Erlaubnis ab _____ beantragt.

VI. Notwendige Unterlagen

19	Führungs- zeugnis	Für <input type="checkbox"/> Antragsteller <input type="checkbox"/> Ehegatte ist die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde bei dem zuständigen Einwohnermeldeamt beantragt worden.
20	Auskunft aus dem Gewerbe- zentralregister	Für <input type="checkbox"/> Antragsteller <input type="checkbox"/> Ehegatte ist die Erteilung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister bei dem für seinen Wohnsitz/für den Sitz der Niederlassung zuständigen Gemeindevorstand beantragt worden.
21	Unterrich- tungsnach- weis	Für <input type="checkbox"/> Antragsteller <input type="checkbox"/> Ehegatte ist die Bescheinigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer über die Unterrichtung beigefügt.
22	Handels-/Genossen- schaftsregister	Auszug aus dem Handels-, Genossenschafts-/Vereinsregister <input type="checkbox"/> des zuständigen Amtsgerichts ist beigefügt.
23	Pacht-/ Mietvertrag	<input type="checkbox"/> Kopie des Pacht-/Mietvertrages ist beigefügt.
24	Beschreibung der Betriebsräume	<input type="checkbox"/> Grundriß, Schnitt (Maßstab 1:100) und Lageplan (Maßstab 1:500) sind in ... facher Ausfertigung beigefügt.

VII. Bemerkungen

Ich versichere - Wir versichern, daß die vorstehenden Fragen richtig und vollständig beantwortet sind.

Die in den anliegenden Plänen und Zeichnungen angegebenen Maße und Verwendungszwecke der einzelnen Räume entsprechen den tatsächlichen Verhältnissen.

Ich - Wir bitte(n), die Erlaubnis zu erteilen.

Postleitzahl, Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers

Unterschrift des Ehegatten

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Pflegesätze der Krankenhäuser im Land Hessen, gültig ab 1. Januar 1984;

hier: Vorweganhebung der Pflegesätze nach § 16 der Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Bundespflegesatzverordnung — BPflV) vom 25. April 1973 (BGBl. I S. 333)

Gemäß § 16 Abs. 2 BPflV werden im Hinblick auf die für das Jahr 1984 zu erwartenden Kostenänderungen und Kostenentwicklungen die Pflegesätze 1983 (A 4 der Berechnung des Pflegesatzes — Vergleichspflegesatz —), jedoch ohne Gewinn- bzw. Verlustausgleich, der Akutkrankenhäuser und der nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser — KHG — nicht geförderten Krankenhäuser im Land Hessen ab 1. Januar 1984 um 1,9 v. H. erhöht. Die entsprechenden Pflegesätze sind aus der Anlage ersichtlich.

Die Laufzeit der durch die Vorweganhebung festgelegten Pflegesätze endet mit dem 30. April 1984, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt von dem jeweiligen Krankenhaus gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BPflV das Selbstkostenblatt bei mir eingereicht worden ist.

Die Laufzeit der Vorweganhebung endet spätestens mit der endgültigen Einzelfestsetzung für das Jahr 1984 vom 1. Juli 1984 an, bei der durch die Vorweganhebung entstandene Kostenunterschiede verrechnet werden.

Wiesbaden, 8. Februar 1984

Der Hessische Sozialminister
III B 1a/b — 18c 04-11/02
St.Anz. 18/1984 S. 917

Anlage

Pflegesätze ab 1. Januar 1984

A- Abteilung	B- Abteilung	Kranken- haus nur mit B- Abteilung
DM	DM	DM

Stadt Kassel

Städt. Kliniken Kassel	320,34		
Dialyseabteilung	662,69		
Rotes-Kreuz-Krankenhaus	250,72	211,93	
Elisabeth-Krankenhaus	210,97	171,40	
Diakonissen-Krankenhaus	249,15	212,34	
Burgfeld-Krankenhaus	186,59	162,66	
Marien-Krankenhaus	217,52	186,26	
Ludwig-Noll-Krankenhaus	157,36	134,54	
Klinik Dr. Koch			172,62
Kinderkrankenhaus „Park Schönfeld“	257,42	217,57	
Kinderkrankenhaus „Zum Kind von Brabant“	249,15	212,34	
Orthopädische Klinik Kassel	202,73		
Paracelsus-Elena-Klinik	141,75		

Kassel — Land

Kreiskrankenhaus Hofgeismar	234,59	200,68	
Ev. Krankenhaus Gesundbrunnen	148,06		
Bezirkskrankenhaus Helmarshausen	201,75	170,64	
Klinik und Reha-Zentrum Lippoldsberg e. V.	173,00		
Kreiskrankenhaus Wolfhagen	260,31	204,18	
DRK-Klinik Kaufungen	142,15	130,76	

Hersfeld-Rotenburg

Kreiskrankenhaus Rotenburg	203,12	181,37	
----------------------------	--------	--------	--

Schwalm-Eder-Kreis

Kreiskrankenhaus Homberg	220,19	185,46	
Hospital zum Hl. Geist, Fritzlar	187,34	153,22	
Kreiskrankenhaus Melsungen	220,19	185,46	
Klinik Dr. Wittich, Melsungen	131,83		

Pflegesätze ab 1. Januar 1984

A- Abteilung	B- Abteilung	Kranken- haus nur mit B- Abteilung
DM	DM	DM

Waldeck-Frankenberg

Stadtkrankenhaus Arolsen	232,98	200,86	
Stadtkrankenhaus Korbach	219,16	188,39	
Stadtkrankenhaus Bad Wildungen	215,95	194,06	
Dialyseabteilung	560,27		
St.-Liborius-Krankenhaus Bad Wildungen			131,25
St.-Elisabeth-Krankenhaus Volkmarsen			112,98
Kreiskrankenhaus Frankenberg	220,58	194,58	

Werra-Meißner-Kreis

Kreiskrankenhaus Eschwege	224,49	186,35	
Kreis- und Stadtkrankenhaus Witzenhausen	220,86	183,08	
Krankenhaus Fürstentagen Hessisch Lichtenau			152,10
Orthopädische Klinik und Reha-Zentrum Hessisch Lichtenau	220,53		
Lichtenau, Abt. für Querschnittsgelähmte	389,57		

Gießen — Stadt

Klinikum der Justus-Liebig-Universität	334,23		
Dialyseabteilung	523,01		
Nachtklinik	141,56		
St.-Josefs-Krankenhaus	212,96	171,66	
Ev. Krankenhaus	255,14	220,41	
Krankenhaus Balserische Stiftung			154,38
Kreiskrankenhaus Gießen, Lich	233,98		
Laubacher Stift, Laubach			140,67

Marburg — Stadt

Kliniken der Philipps-Universität Marburg	323,71		
Dialyseabteilung	523,01		
Klinik Dr. Schweckendiek	138,24		

Marburg-Biedenkopf

Rotes-Kreuz-Krankenhaus Biedenkopf			157,95
Diakonie-Krankenhaus Wehrda	198,08	169,00	
Hessische Berglandklinik, Endbach	163,12		
Klinik für phys. Therapie, Bad Endbach	104,65		

Lahn-Dill-Kreis

Krankenhaus Wetzlar	242,01	199,92	
Dialyseabteilung	499,59	pro Behandlung	
Kreiskrankenhaus „Falkeneck“ Braunfels	214,03	178,02	
Kaiserin-Auguste-Victoria-Krankenhaus, Ehringshausen			138,83
Neurologische Klinik Braunfels	195,10		
Kreiskrankenhaus Dillenburg	238,42	200,96	
Friedrich-Zimmer-Krankenhaus, Herborn	224,09	198,76	
Städt. Krankenhaus Haiger			114,11
Priv. Entbindungs-Anstalt Kollmar, Herborn			97,15

	Pfllegesätze ab 1. Januar 1984			Pfllegesätze ab 1. Januar 1984		
	A- Abteilung	B- Abteilung	Kranken- haus nur mit B- Abteilung	A- Abteilung	B- Abteilung	Kranken- haus nur mit B- Abteilung
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Schwalm-Eder-Kreis						
Nachsorgeklinik Schwalmstadt	110,99					
Kreis Krankenhaus Ziegenhain	220,19	185,46				
Nervenklinik Haphata, Schwalmstadt 1	199,82					
Klinik für Lungen- und Bronchialerkrankungen, Waldhof-Elgershausen	210,71					
Vogelsbergkreis						
Kreis Krankenhaus Alsfeld	285,79	260,32				
Fulda — Stadt						
Städt. Kliniken Fulda	284,28	223,53				
Heilig-Geist-Krankenhaus	206,48					
Herz-Jesu-Krankenhaus	209,71	171,07				
Klinik Dr. Poeschel			99,24			
Landkreis Fulda						
Städt. Berta-Krankenhaus Tann			93,30			
Sanatorium und Krankenhaus Dr. Siegmund, Gersfeld			117,97			
Bürgerhospital und St.-Elisabeth-Krankenhaus, Hünfeld	202,86	153,40				
Hersfeld-Rotenburg						
Kreis Krankenhaus Bad Hersfeld	280,23					
Krankenhaus St. Elisabeth, Bad Hersfeld			128,09			
Vogelsbergkreis						
Krankenhaus Eichhof, Lauterbach	237,60	203,03				
Main-Kinzig-Kreis						
Kreis Krankenhaus Schlüchtern	230,47	204,26				
Krankenhaus Bad Soden- Salmünster						
Frankfurt — Stadt						
Klinikum der Johann Wolfgang- Goethe-Universität	364,95					
Dialyseabteilung	612,37	pro Behandlung				
Tagesklinik	167,54					
Nachklinik	85,91					
Städt. Krankenhaus Frankfurt-Höchst	307,70					
Geriatrische Tagesklinik Frankfurt-Höchst	147,92					
St.-Markus-Krankenhaus Dialyseabteilung						
St.-Katharinen-Krankenhaus	233,99	188,99				
St.-Marien- und St.-Elisabeth-Krankenhaus	215,98	185,25				
Bürgerhospital						
Hospital zum Hl. Geist	256,16	208,60				
Krankenhaus Nordwest	324,21					
Krankenhaus Sachsenhausen	219,11	190,07				
Krankenhaus Maingau vom Roten Kreuz			165,40			
Rotes-Kreuz-Krankenhaus						
Krankenhaus Bethanien						
Diakonissenkrankenhaus	196,58	169,32				
Brüder-Krankenhaus	185,93					
Clementine-Kinderkrankenhaus	237,52					
Orthopädische Universitäts- klinik Friedrichsheim	261,62					
Helmut-Hartenfels-Haus						
Stadt Offenbach						
Stadtkrankenhaus	303,60	260,07				
Psych. Tagesklinik	144,22					
Dialyseabteilung	529,49	pro Behandlung				
Abteilung Schwerstverbrannte	1371,66					
Ketteler-Krankenhaus	218,58	186,17				
Hochtaunuskreis						
Kreis Krankenhaus Bad Homburg St.-Josefs-Krankenhaus, Königstein					145,20	
Taunusklinik Falkenstein, Königstein	235,29					
Kreis Krankenhaus Usingen	239,50	193,50				
Neurolog. Klinik Bad Homburg	180,81					
Hanau — Stadt						
Stadtkrankenhaus	287,29					
St.-Vincenz-Krankenhaus	245,60	206,06				
Main-Kinzig-Kreis						
Kreis Krankenhaus Gelnhausen	251,12	210,25				
Krankenhaus Bad Orb					147,56	
Main-Taunus-Kreis						
Kreis Krankenhaus Bad Soden	263,52	217,42				
Kreis Krankenhaus Hofheim	263,52	217,42				
Landkreis Offenbach						
Dreieich-Krankenhaus Langen	244,19	212,18				
Kreis Krankenhaus Seligenstadt	244,56					
Vogelsbergkreis						
Kreis Krankenhaus Schotten	246,64	204,58				
Wetteraukreis						
Bezirkskrankenhaus Gedern					139,63	
Mathilden-Hospital Büdingen	188,52	166,14				
Städt. Krankenhaus Bad Nauheim	239,47	196,88				
Konitzkystif Bad Nauheim	228,60					
Bürgerhospital, Kreis Kranken- haus Friedberg	245,76	205,52				
Kreis Krankenhaus Bad Vilbel						
Kerckhoff-Klinik Bad Nauheim	254,75					
Wiesbaden — Stadt						
Dr.-Horst-Schmidt-Kliniken	320,99					
Dialyse						
Paulinenstift	240,72	199,49				
St.-Josefs-Hospital	234,77	196,38				
Rotes-Kreuz-Krankenhaus					141,45	
Aukamm-Klinik					173,38	
Orthopädische Klinik	224,08					
Klinik Dr. Lichtenheld						
Deutsche Klinik für Diagnostik	228,84					
Dialyse						
Limburg — Stadt						
St.-Vincenz-Hospital	253,91	212,95				
Dialyse	509,50	pro Behandlung				
Landkreis Limburg-Weilburg						
St.-Anna-Krankenhaus Hadamar					152,55	
Kreis Krankenhaus Weilburg	210,40	195,17				
Main-Taunus-Kreis						
Marienkrankenhaus Flörsheim					117,86	

	Pflugesätze ab 1. Januar 1984			Pflugesätze ab 1. Januar 1984 DM
	A- Abteilung DM	B- Abteilung DM	Kranken- haus nur mit B- Abteilung DM	
Rheingau-Taunus-Kreis				
Kreiskrankenhaus Eltville				
Kath. Krankenhausbetriebs- GmbH, Rüdesheim	224,00	193,31		
Kreiskrankenhaus Bad Schwalbach				
Kreiskrankenhaus Idstein				
Orthopädische Klinik Bad Schwalbach			177,55	
Darmstadt — Stadt				
Städt. Kliniken	348,50			
Dialyseabteilung	700,00	pro Behandlung		
Elisabethenstift	270,19	251,02		
Psych. Tagesklinik	123,30			
Psych. Nachtklinik	111,31			
Gerontopsych. Tagesklinik	137,74			
Stiftung Alice-Hospital	249,03	213,40		
Marienhospital			147,64	
Landkreis Bergstraße				
Kreiskrankenhaus Heppenheim	260,00	220,00		
Heilig-Geist-Hospital Bensheim			181,55	
St.-Marien-Krankenhaus Lampertheim	208,27			
Ev. Krankenhaus Lampertheim			137,98	
St.-Josefs-Krankenhaus Viernheim			175,74	
Luisen-Krankenhaus Lindenfels	245,09	215,63		
St.-Josefs-Krankenhaus Lorsch	265,20			
Klinik Auerbach, Nachsorgeklinik Bergstraße Bensheim-Auerbach	156,03 139,59			
Landkreis Darmstadt-Dieburg				
Kreiskrankenhaus Jugenheim	222,16			
Kreiskrankenhaus Groß-Umstadt	231,51	197,49		
St.-Rochus-Krankenhaus Dieburg			145,31	
Odenwald-Kreis				
Kreiskrankenhaus Erbach	224,25	194,97		
Landkreis Groß-Gerau				
Kreiskrankenhaus Groß-Gerau	326,43	265,61		
Stadtkrankenhaus Rüsselsheim	314,30			
Psychiatrische Krankenhäuser				
			Pflugesätze ab 1. Januar 1984 DM	
Kassel — Land				
Fachklinik Fürstenwald			111,63	
Psych. Krankenhaus Merxhausen			129,66	
Tagesklinik Kassel als Außenstelle des Psych. Krankenhauses Merxhausen			101,90	
Psych. Krankenhaus Merxhausen (Maßregelvollzug)			203,26	
Werra-Meißner-Kreis				
Heilstätte am Meißner, Hessisch-Lichtenau			92,29	
Gießen — Stadt				
Psych. Krankenhaus Gießen			147,67	
Tagesklinik			97,46	
Lahn-Dill-Kreis				
Psych. Krankenhaus Herborn			119,53	
Klinik Rehberg, Herborn			223,46	
Marburg — Stadt				
Psych. Krankenhaus Marburg			142,73	
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Lahnhöhe, Marburg			238,74	
Tagesklinik am „Zum Kind von Brabant“, Teilstationäre Einrichtung für Kinder- und Jugendpsychiatrie „Lahnhöhe“, Marburg			148,15	
Waldeck-Frankenberg				
Psych. Krankenhaus Haina			111,04	
Klinik für gerichtl. Psychiatrie Haina			155,14	
Landkreis Fulda				
Kurheim Mahlerthof, Burghaun (Guttempler)			89,94	
Wetterau-Kreis				
Burghof-Klinik Bad Nauheim			144,91	
Hochtaunuskreis				
Psych. Krankenhaus Köppern			126,55	
„Bamberger Hof“ Tagesklinik			128,58	
„Bamberger Hof“ Nachtklinik			89,27	
Klinik Hohe Mark, Oberursel			136,04	
Limburg-Weilburg				
Psych. Krankenhaus Hadamar			124,50	
Psych. Krankenhaus Hadamar (Maßregelvollzug)			247,38	
Psych. Krankenhaus Weilmünster			130,63	
Rheingau-Taunus-Kreis				
Psych. Krankenhaus Eichberg, Eltville			115,80	
St.-Valentinus-Krankenhaus Kiedrich			112,24	
Klinik Rheinhöhe für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Eltville			221,62	
Darmstadt-Dieburg				
Heilstätte „Haus Burgwald“ Nieder-Beerbach			86,01	
Bergstraße				
Psych. Krankenhaus Heppenheim			143,85	
Klinik Schloß Falkenhof Bensheim			86,13	
Groß-Gerau				
Psych. Krankenhaus Philippshospital Riedstadt			138,26	
Tagesklinik			102,56	
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Hofheim			202,12	
Nicht geförderte Krankenhäuser				
Klinik Dr. Walb, Homberg/Efze			92,30	
Notaufnahmelager Gießen			100,19	
Privatklinik Dr. Amelung, Königstein i. Ts.			142,06	
Klinik am Warteberg, Witzenhausen			112,05	
Klinik Oberwald, Grebenhain			203,59	
Herz- und Kreislaufzentrum Rotenburg a. d. Fulda			228,14	
Nachsorgeklinik Bergstraße, Bensheim-Auerbach			153,63	
Diabetesklinik Dr. Blackert, Vellmar			110,98	
Chirurgische Fachklinik Dr. Zwick, Lindenfels			116,36	
Neurologische Akutstation Werner Wicker, Zwosten			215,81	
Lungenfachklinik Immenhausen			152,05	
William-Harvey-Klinik, Bad Nauheim			254,13	
Orthopädische Klinik, Braunfels			208,05	
Krankenhaus Bad Soden-Salmünster (nicht geförderter Teil)				
Klinik Dr. Steib, Königstein i. Ts.			141,39	
Otto-Fricke-Krankenhaus Paulinenberg, Bad Schwalbach			136,06	
Orthop. Schwerpunktlinik Bad Wildungen (Department I) Rückenmarkverletzte			492,57	
Orthop. Schwerpunktlinik Bad Wildungen (Department II) Skoliosezentrum			313,25	
Klinik am Kurpark, Wiesbaden			187,65	

445

Richtlinien für die fachliche Gestaltung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (Fachrichtlinien Einrichtungen — FRE) vom 4. Dezember 1973

Bezug: Meine Erlasse vom 4. Dezember 1973 (StAnz. S. 28), 14. Juli 1975 (StAnz. S. 1473), 19. Mai 1976 (StAnz. S. 1084), 23. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 727), 28. August 1980 (StAnz. S. 1731) und 17. März 1982 (StAnz. S. 761)

Die vorerwähnten FRE sind nach Abschn. III der Gemeinsamen Anordnung des Ministerpräsidenten, der Minister und des Direktors des Landespersonalamtes zur Erlaßvereinbarung vom 29. Februar 1980 (StAnz. S. 442) zum Ende des Jahres 1983 außer Kraft getreten.

Die Richtlinien enthalten auch Vorgaben für die personelle und sächliche Ausstattung von Einrichtungen kommunaler Gebietskörperschaften (kommunale Ausstattungsstandards). Im Hinblick auf die zur Zeit allgemein stattfindende Überprüfung dieser Ausstattungsstandards auf ihre Notwendigkeit wird zunächst davon abgesehen, eine Neufassung der FRE in Kraft zu setzen. Die bisherigen FRE und die dazu ergangenen Ergänzungs- bzw. Änderungserlasse, auf deren obengenannte Daten und Fundstellen hingewiesen wird, gelten daher zunächst über 1983 hinaus bis zum Ende des Jahres 1985 fort.

Zur Aktualisierung der Fundstellenhinweise wird auf folgende zwischenzeitlich erfolgte Neufassungen bzw. Neukraftsetzungen besonderer Richtlinien (Teil B FRE) aufmerksam gemacht:

1. Abschn. I.IV — Richtlinien für Heime gem. § 78 JWG im Lande Hessen, beschlossen vom Landesjugendwohlfahrtsausschuß vom 6. Mai 1963 (n. v.),

ersetzt durch

Richtlinien für Kinder- und Jugendheime in Hessen vom 14. Juni 1982 (n. v.)

2. Abschn. I.VII — Richtlinien für Eltern- und Mütter-schulen vom 20. Januar 1967 (StAnz. S. 250),

ersetzt durch

Richtlinien für Familienbildungsstätten im Lande Hessen vom 7. Juli 1982 (StAnz. S. 1467)

3. Abschn. III.II — Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Sonderkindergärten im Lande Hessen vom 16. November 1972 (StAnz. 1973 S. 107 und 199),

neu in Kraft gesetzt durch

Erlaß vom 14. November 1983 (StAnz. S. 2330)

4. Abschn. VII.I — Grundsätze zur Verbesserung der Lage der Obdachlosen vom 9. Januar 1973 (StAnz. S. 294),

neu in Kraft gesetzt durch

Erlaß vom 23. September 1983 (StAnz. S. 2005).

Im übrigen darf ich zur Geschäftserleichterung darauf aufmerksam machen, daß die FRE in der bis zu diesem Erlaß geltenden Fassung im Hessischen Sozialbuch (HSB) unter den Gliederungsnummern 11 ff. abgedruckt sind.

Wiesbaden, 5. April 1984

Der Hessische Sozialminister

StS — VIA 4 — 93c — 26 — FRE

StAnz. 18/1984 S. 920

446

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern bei der Hessischen Landesfeuerwehrschule

ernannt:

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Reiner Wenig (1. 4. 84);
zu **Technischen Amtmännern** die Technischen Oberinspektoren (BaL) Harald Böttcher, Erich Kraemer (beide 1. 4. 84);

zum **Techn. Oberinspektor z. A. (BaP)** Techn. Inspektor-anwärter Helmut Döhne (7. 2. 84).

Kassel, 6. April 1984

Hessische Landesfeuerwehrschule
I — 8 b 02

StAnz. 18/1984 S. 920

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers beim Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main

ernannt:

zum **Amtsrat Amtmann (BaL)** Michael Reis, ArbG Kassel (5. 4. 84)

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Rainer Oster, ArbG Frankfurt (1. 4. 84);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Dieter Maneth, ArbG Kassel (9. 4. 84).

Frankfurt am Main, 10. April 1984

Der Präsident
des Landesarbeitsgerichts
55 f 276

L. beim Direktor des Landespersonalamtes Hessen

ernannt:

zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaP) Jutta Hergenröther (1. 4. 84).

Wiesbaden, 12. April 1984

Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
ZV/11

StAnz. 18/1984 S. 920

447

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Neufassung der Liste der Lebensmittelgegenprobensachverständigen

Gemäß §§ 42, 44 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) sind für den Bereich des Landes Hessen folgende Sachverständige für die Untersuchung von Lebensmittelgegenproben von den Regierungspräsidenten in Darmstadt, Gießen und Kassel — auf Wiederruf — zugelassen worden.

Name	Straße	Ort	Sachgebiet	Gegenproben- Untersuchungen von	Veröffentlichung in StAnz.
1) Prof. Dr. Hans Dittlich	Forschungsanstalt - Institut für Mikrobiologie und Biochemie - von Lade-Str. 18	6222 Geisenheim	chemische Untersuchung	Lebensmitteln, be- schränkt auf das Gärungswesen, die Mikrobiologie alko- holischer Getränke, Fruchtsäfte und Fruchterzeugnisse	1972 S. 1560

Name	Straße	Ort	Sachgebiet	Gegenproben- Untersuchungen von	Veröffentlichung in Stanz.
2) Prof. Dr. Wilhelm Fresenius	Im Maisel 14 Institut Fresenius - Chemische und Biologische Labora- torien GmbH -	6204 Taunusstein	chemische Untersuchung	Lebensmitteln	1972 S. 1560
3) Dr. Lothar Kreuzzig	Frankfurter Straße 60	3500 Kassel	chemische Untersuchung	Lebensmitteln	1972 S. 1560
4) Dr. Heinz Schade	Berliner Allee 9 Vereinigte Handels- Laboratorien Dr. Heinz Schade und Dr. Jürgen Budde, Neckarstr. 14	6100 Darmstadt	chemische Untersuchung	Lebensmitteln, be- schränkt auf die chemische Untersu- chung von Lebens- mittelgegenproben tierischer und nicht- tierischer Herkunft	1972 S. 1560
5) Dr. Hans Schless	Johannes- Apotheke	6942 Mörlenbach	chemische Untersuchung	Lebensmitteln	1972 S. 1560
6) Prof. Dr. Karl Wocherpfennig	Forschungsanstalt - Institut für Weinchemie und Getränkforschung- von Lade-Str. 18	6222 Geisenheim	chemische Untersuchung	Lebensmitteln, be- schränkt auf Süß- most und ähnliche Getränke, Obst- und Gemüsekonserven sowie Weine und ähnliche Getränke	1972 S. 1560
7) Dr. Remigius Fresenius	Im Maisel 14 Institut Fresenius - Chemische und Biologische Labora- torien GmbH -	6204 Taunusstein-Neu- hof	chemische Untersuchung	chemische Untersu- chung von Lebens- mittelgegenproben	1973 S. 55
8) Prof. Dr. Rainer Hadlok	Frankfurter Straße 94	6300 Gießen	tierärztliche Untersuchung	Lebensmitteln außer Milch, Fische und Eier	1972 S. 1560
9) Prof. Dr. Kielwein	Frankfurter Straße 94	6300 Gießen	tierärztliche Untersuchung	Lebensmitteln, be- schränkt auf Milch, Fische und Eier	1972 S. 1560
10) Dr. Margot Sonntag	Brunhilden- straße 2 Institut für Lebens- mittelchemie	6700 Ludwigshafen	tierärztliche Untersuchung	Lebensmitteln	1972 S. 1560
11) Dr. Lieber	Am Versuchs- feld 11	3500 Kassel	chemische und bakteriolo- gische Unter- suchung	Milch und Milcher- zeugnissen	1972 S. 1560
12) Dr. Rudolf Mang	Kaiserstr. 53 "Chemisches Labor Dr. Mang"	6000 Frankfurt am Main 1	chemische Untersuchung	Fleisch- und Wurstwa- ren sowie Weinen und Spirituosen, Obst- und Gemüseerzeugnissen, Getreideerzeugnissen, Milch und Milchproduk- ten und Trinkwasser	1973 S. 520
13) Prof. Dr. med. R. Schubert	Paul-Ehrlich- Straße 40 Zentrum der Hygiene- Abt. für allg. und Umwelthygiene a. d. Uni Frankfurt-	6000 Frankfurt am Main	mikrobiolo- gische und seuchen- hygienische Untersuchung	Lebensmitteln	1974 S. 38
14) Apotheker und Lebensmittel- Chemiker Morbert Schmidt	Aschaffenburgzer Str. 4, Kronen- Apotheke	6050 Offenbach am Main-Bieber	chemische Untersuchung	Lebensmitteln ein- schließlich tierischer Herkunft, susgenommen Milchprodukte und Rückstandsanalytik	1974 S. 2072
15) Lebensmittel- chemiker Wolfram Piorr	Korn-Str. 17	6823 Neulußheim	chemische Untersuchung	Lebensmitteln tie- rischer und pflanzen- licher Herkunft im Rahmen der Pflanzen- schutzmittel-Höchst- mengen VO, der Zusatz- stoffzulassungsVO, der AflatoxinVO und der Fleisch VO	1975 S. 984, 1984 S. 550

Name	Straße	Ort	Sachgebiet	Gegenproben- Untersuchungen von	Veröffentlichung in StAnz.
16) Dr. rer. nat. Fritz Kuhlmann	Luitpoldstr. 190 Institut Kuhlmann, Labor für Umweltanalytik, Lebensmittel- und Handelschemie	6700 Ludwigshafen	chemische Untersuchung	Bedarfsgegenstände und Lebensmittel, insbesondere Rück- standsanalytik von Pflanzenschutzmitteln auf pflanzlichen und tierischen Nahrungs- mitteln, Schwermetall- spuren in Lebensmit- teln sowie Bakterio- logie	1975 S. 1995, 1983 S. 2475
17) Lebensmittel- chemiker Dr. Ing. Jürg-Martin Schwarz	Bucher Haupt- straße 25 Institut für Lebensmittel-, Wasser- und Umweltanalytik	8500 Nürnberg	chemische Untersuchung	Lebensmitteln pflanz- licher und tierischer Herkunft einschließ- lich von Bedarfs- gegenständen	1976 S. 1646
18) Apotheker und Lebensmittel- chemiker Dr. Jürgen Budda	Neckarstraße 14 Chemisches Untersuchungs- labor	6100 Darmstadt	chemische Untersuchung	Lebensmitteln tierischer und pflanzlicher Herkunft einschließlich von Bedarfsgegenständen	1973 S. 2055, 1977 S. 2157
19) Dr. med. vet. Reinhard Fuhr	Institut Fresenius- Chemische und Bio- logische Labora- torien GmbH-	6204 Taunusstein 4 (Neuhof)	tierärztliche Untersuchung	Lebensmitteln tie- rischer Herkunft - im hygienisch mikrobi- ologischen und sensori- schen Bereich -	-
20) Lebensmittel- chemikerin Marianne Hemrich	Josef-Schmitt- Straße 12 Lebensmittel- chemisches Laboratorium	6970 Lauda- Königshofen	chemische Untersuchung	Lebensmitteln tierischer und pflanzlicher Herkunft	1980 S. 1348
21) Apotheker und Lebensmittel- chemiker Dietrich Heise	Wilhelmshöhe Straße 137 Lohrberg- Apothek	6000 Frankfurt am Main	chemische Untersuchung	Kosmetischen Mitteln i. S. des § 4 des Le- bensmittel- und Be- darfsgegenständege- setzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945)	1981 S. 2388
22) Dipl. -Biologe Wilfried Mahr	Hess. Landwirt- schaftl. Versuchs- anstalt Darmstadt Rheinstr.-91	6100 Darmstadt	chemische und bakteriologische Untersuchung	Lebensmittelgegenproben bei Milch und Milchpro- dukten	1982 S. 298
23) Apotheker und Lebensmittel- chemiker Dr. Dieter Fehr	Zentrallaboratorium Deutscher Apotheker e.V., Ginnheimer Straße 20	6236 Eschborn	chemische Untersuchung	Untersuchung und Beur- teilung von Kosmetika, Bedarfsgegenständen u. Lebensmittelgegenproben, nichttierischer Her- kunft, soweit es sich nicht um diätetische Lebensmittel handelt	1982 S. 1157
24) Dr. rer. nat. Antonius Curtze	Hans-Böckler- Str. 22 Laboratorium zur Arzneimittelprüfung Dr. Curtze	6078 Neu-Isenburg	chemische Untersuchung	Kosmetika sowie diätetische und vita- minisierte Lebensmittel	1984 S. 180

Die vorstehende Zusammenstellung entspricht dem aktuellen Stand.

Darmstadt, 13. April 1984

Der Regierungspräsident
II 6/15c — 20a 06/17 (1)

StAnz. 18/1984 S. 920

448

Vorhaben der Firma Lösungsmittel-Destillationsgesellschaft mbH und Co.-KG, 6083 Biebesheim

Die Lösungsmittel-Destillationsgesellschaft mbH und Co.-KG, Justus-von-Liebig-Straße, 6083 Biebesheim, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zusätzlichen Destillationsanlagen in Biebesheim, Gemarkung Biebesheim, Industriegebiet, Flur 12, Flurstück 96/3, gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden. Dieses Vorhaben bedarf gemäß §§ 6 und 15 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungs-

präsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 7. Mai 1984 bis 6. Juli 1984 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, und bei der Gemeindeverwaltung Biebesheim, Bahnhofstraße 2, Ordnungsamt, Zimmer 3, 6083 Biebesheim, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 16. Juli 1984,

10.00 Uhr, bestimmt. Er findet im Altenwohnheim, Sitzungs-
saal, Nibelungenstraße, 6083 Biebesheim, statt. Gesonderte
Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und
fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Aus-
bleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwen-
dungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen
kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden,
wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 4. April 1984

Der Regierungspräsident
IV 5/3253 e 621 — LDB (8)
StAnz. 18/1984 S. 922

449

**Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Bad
Schwalbach-Langenseifen, Rheingau-Taunus-Kreis**

Der Rindviehversicherungsverein a. G. Bad Schwalbach-Lan-
genseifen hat durch seine ordentliche Mitgliederversamm-
lung am 13. März 1984 die Auflösung mit Wirkung vom
Tage der Bekanntmachung beschlossen. Hierzu habe ich die
aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 11. April 1984

Der Regierungspräsident
III 6/11 a — 39 i 02/01 (14) — 4
StAnz. 18/1984 S. 923

450

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

**Fortbildungslehrgänge des Verwaltungsseminars Kassel
und der Seminarabteilungen Fulda und Marburg von Mai
bis Juli 1984**

Das Verwaltungsseminar Kassel des Hessischen Verwal-
tungsschulverbandes beabsichtigt, von Mai bis Juli 1984 in
Kassel sowie den Seminarabteilungen Fulda und Marburg
Fortbildungslehrgänge zu nachstehenden Themenbereichen
durchzuführen. Die Programme über die näheren Einzelhei-
ten der Fortbildungsveranstaltungen sind den Verwaltungen
im Bereich des Einzugsgebietes des Verwaltungsseminars
Kassel zugegangen.

- B 1 Baurecht, 8 Unterrichtsstunden,
Seminarabteilung Fulda, 15. und 22. Mai 1984 von 13.45
bis 17.00 Uhr
Seminarabteilung Marburg, 29. Mai und 5. Juni 1984
von 13.45 bis 17.00 Uhr
- C 1 Ausgewählte Probleme der Groß- und Kleinschreibung,
4 Unterrichtsstunden,
Seminarabteilung Fulda, 9. Mai 1984 von 13.45 bis
17.00 Uhr
Seminarabteilung Marburg, 22. Mai 1984 von 13.45 bis
17.00 Uhr
- D 1 Grundzüge des Finanz- und Haushaltswesens, 8 Unter-
richtsstunden,
Seminarabteilung Fulda, 10. und 17. Mai 1984 von 13.45
bis 17.00 Uhr
- D 4 Buchführung bei kommunalen und staatlichen Verwal-
tungen, 8 Unterrichtsstunden,
Verwaltungsseminar Kassel, 8. und 15. Mai 1984 von
13.15 bis 16.30 Uhr
- D 7 Die Zwangsvollstreckung der Behörden unter Einschal-
tung der Justiz, 4 Unterrichtsstunden,
Verwaltungsseminar Kassel, 29. Mai 1984 von 13.15 bis
16.30 Uhr
- E 1 Gewerberechtliche Probleme, 8 Unterrichtsstunden,
Verwaltungsseminar Kassel, 7. und 14. Juni 1984 von
13.15 bis 16.30 Uhr
Seminarabteilung Fulda, 19. und 26. Juni 1984 von
13.45 bis 17.00 Uhr
Seminarabteilung Marburg, 3. und 10. Juli 1984 von
13.45 bis 17.00 Uhr
- E 3 Politische Demonstrationen im Spannungsfeld des gel-
tenden Rechts, 8 Unterrichtsstunden,
Verwaltungsseminar Kassel, 19. und 26. Juni 1984 von
13.15 bis 16.30 Uhr
- E 5 Das Recht der Abfallbeseitigung, 4 Unterrichtsstunden,
Seminarabteilung Fulda, 14. Mai 1984 von 13.45 bis
17.00 Uhr
Seminarabteilung Marburg, 21. Mai 1984 von 13.45 bis
17.00 Uhr

- F 1 Ordnungssysteme und Archivierung, 4 Unterrichtsstun-
den,
Verwaltungsseminar Kassel, 14. Mai 1984 von 13.15 bis
16.30 Uhr
Seminarabteilung Fulda, 21. Mai 1984 von 13.45 bis
17.00 Uhr
Seminarabteilung Marburg, 28. Mai 1984 von 13.45 bis
17.00 Uhr
- F 2 Entwicklung und Gestaltung von Vordrucken, 8 Unter-
richtsstunden,
Verwaltungsseminar Kassel, 17. und 24. Mai 1984 von
13.15 bis 16.30 Uhr
- G 12 Bezüge nach den Arbeiter-Tarifverträgen, 4 Unter-
richtsstunden,
Verwaltungsseminar Kassel, 25. Mai 1984, von 13.15 bis
16.30 Uhr
Seminarabteilung Fulda, 8. Mai 1984 von 13.45 bis
17.00 Uhr
Seminarabteilung Marburg, 15. Mai 1984 von 13.45 bis
17.00 Uhr
- G 13 Festsetzung des Lohnes bei Krankheit, Urlaub bzw.
Kuren, 8 Unterrichtsstunden,
Verwaltungsseminar Kassel, 11. und 18. Mai 1984 von
13.15 bis 16.30 Uhr
Seminarabteilung Fulda, 23. und 30. Mai 1984 von
13.45 bis 17.00 Uhr
Seminarabteilung Marburg, 13. und 20. Juni 1984 von
13.45 bis 17.00 Uhr
- H 2 Der Rechtsbehelf und Anordnung der sofortigen Voll-
ziehung, 4 Unterrichtsstunden,
Seminarabteilung Fulda, 28. Mai 1984 von 13.45 bis
17.00 Uhr
Seminarabteilung Marburg, 4. Juni 1984 von 13.45 bis
17.00 Uhr
- J 1 Wirtschaftsführung im Kreisangehörigen Raum, 4 Un-
terrichtsstunden,
Seminarabteilung Marburg, 2. Juli 1984 von 13.45 bis
17.00 Uhr
- L 7 Aktuelle Probleme der Sozialhilfe, 8 Unterrichtsstunden
Seminarabteilung Fulda, 13. und 20. Juni 1984 von 13.45
bis 17.00 Uhr
Seminarabteilung Marburg, 16. und 23. Mai 1984

Anmeldungen sind zu richten an den Hessischen Verwal-
tungsschulverband — Verwaltungsseminar Kassel, Köl-
nische Straße 42/42 A, 3500 Kassel.

Kassel, 16. April 1984

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 18/1984 S. 923

BUCHBESPRECHUNGEN

Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland.
Von Ernst Benda, Werner Maihofer, Hans-Jochen Vogel
unter Mitwirkung von Konrad Hesse. 2 Broschüren als Studien-
ausgabe, 1984, XII, 731 S., IV, 716 S., Groß-Oktav, kart., 58,— DM.

Verlag Walter de Gruyter, 1000 Berlin, New York.

Das o. a. Verlagswerk in gebundener Ausgabe zum Preis von
268,— DM (besprochen in StAnz. 1983 S. 1350) ist nunmehr in kar-
tonierter Ausgabe zum Preis von 58,— DM erhältlich.

Konsularrecht Von Klaus Hoffmann, Vortr. Legationsrat I. Kl. a. D. 9. und 10. Erg.Liefg., Je 97,— DM; Gesamtwerk 64,50 DM. Verlag R. S. Schulz 8136 Percha am Starnberger See.

Das Grundwerk einschließlich der 8. Ergänzungslieferung ist im StAnz. 1982 S. 1733 besprochen worden. Mit der 9. und 10. Lieferung ist das Werk auf den Stand vom 1. Januar 1984 gebracht worden.

Schwerpunkt der 9. Ergänzungslieferung ist die ausführliche Kommentierung der §§ 10, 11 und 12 des Konsulargesetzes mit einer eingehenden Darstellung des konsularischen Notariats. Diese Ausführungen sind auch für diejenigen inländischen Stellen wichtig, die die Rechtsgültigkeit von im Ausland vorgenommenen Rechtshandlungen zu beurteilen haben; in Betracht kommen die Grundbuchämter, die Register- und Nachlägerichte, Notare und Rechtsanwältinnen. Ähnliches gilt für den in der 10. Lieferung erstmalig kommentierten § 8 des Konsulargesetzes, der sich mit den personenstandsrechtlichen Befugnissen der Konsularbeamten befaßt. Damit ist die Erläuterung des Konsulargesetzes bis auf einige, weniger bedeutsame Vorschriften abgeschlossen.

Die Kommentierung der §§ 10 und 11 des Konsulargesetzes erforderte auch die Aufnahme des Beurkundungsgesetzes. Für den inländischen Benutzer sind außerdem die Aufnahme der Diplomatsenschutzkonvention sowie die Neufassungen des Ausländergesetzes sowie die Verzeichnisse der Staatszugehörigkeits- und Ausländerbehörden zu erwähnen. Für die Landesbeamten ist schließlich noch auf die überarbeitete Fassung des Verzeichnisses der Konsularbezirke hinzuweisen, in denen Konsularbeamte befugt sind, Eheschließungen vorzunehmen und zu beurkunden. Regierungsdirektor Wolfgang H a n n a p e l

Vorbeugender Brandschutz. Herausgegeben von der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFDB), Bonn, bearbeitet von Dipl.-Chem. K. M ö b l i u s. Loseblattwerk, 36. Erg.Liefg., 253,59 DM inkl. MwSt., ohne Porto; Gesamtwerk, 17 Bde., 785,— DM. Verlag Kultur und Wissen GmbH, 6200 Wiesbaden.

Die 36. Lieferung — Teil 1 — enthält überwiegend Ergänzungen zu geltenden Regelungen, die in den letzten Monaten in ganz erheblichem Umfang überarbeitet, geändert und ergänzt wurden. Zur Begrenzung des Lieferumfangs war es deshalb leider wiederum unumgänglich, die Lieferung in zwei Teile zu unterteilen.

Die Lieferung schließt mit dem Stand Juni 1983 ab.

In dem davorliegenden Zeitraum erfuhren gerade bedeutungsvolle brandschutztechnische Bestimmungen mit bundesweitem Geltungsbereich erhebliche Ergänzungen und Änderungen. Das betrifft die technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF), für Druckgase (TRG) und Druckbehälter (TRB), für Acetylen und Calciumcarbidlager (TRAC), für gefährliche Arbeitsstoffe (TRaA) und für Gasochdruckleitungen (TRGL) sowie Unfallverhütungsvorschriften für Gasleitungen. Ferner werden die Bestimmungen über die Lagerung von Düngemitteln und Kohle, über die Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe, von Kunststoffen, von Flüssiggas sowie Schornsteinfegerbestimmungen und solche über Brandverhütung auf den neuesten Stand gebracht.

Brandoberrat Hermann R o s e

Dokumentation zum Siebten Deutschen Verwaltungsrichtertag 1983. Herg. vom Bund Deutscher Verwaltungsrichter, 1983, 195 S., kart., 21,50 DM. Verlag Richard Boorberg, 7000 Stuttgart. Alle 3 Jahre findet der vom Bund Deutscher Verwaltungsrichter veranstaltete Verwaltungsrichtertag statt. Der Siebte Deutsche Verwaltungsrichtertag 1983 in Berlin war ein großer Erfolg. Im Mittelpunkt der Tagung standen vier ganz- und vier halbtägige Arbeitskreise, in denen vor allem aktuelle Fragen des Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrenrechts behandelt und teilweise recht kontrovers diskutiert wurden. Die Dokumentation liefert einen schriftlichen Bericht über den Verlauf der Tagung.

In der bewährten Konzeption der Dokumentation spiegelt sich der Tagungsverlauf und der Tagungsinhalt in den abgedruckten Vorträgen und Berichten wider. Die Tagung wurde — nach Begrüßung und Grußworten — eröffnet mit dem Festvortrag von Sender „Zur Unabhängigkeit des Verwaltungsrichters“. Dieser Vortrag war, wie auch das Thema der Podiumsdiskussion am Ende der Tagung — „Gesellschaftliche Akzeptanz verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen — Teil der Tagung beherrschenden Diskussion um die von verschiedenen Seiten teilweise heftig vorgebrachte Kritik an der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Das Thema hat bis heute nicht an Aktualität verloren.

Zwischen diesen beiden Veranstaltungen lag die Arbeit von acht Arbeitskreisen zu verschiedenen verwaltungsrechtlichen Themen. Abgedruckt ist jeweils der Verlauf der Arbeitskreise; zunächst die Thesen des Referenten, anschließend das Referat. Den Schluß bildet jeweils ein zusammenfassender Bericht über Diskussionsgegenstände und -verläufe.

Die Referate zu den einzelnen Verwaltungsrechtswegen (Freiheit und Gebundenheit der Massenmedien; Reichweite und Grenzen des Denkmalschutzes; Erstattung der Kosten von Polizeieinsätzen; Bestandskraft von Verwaltungsakten; Kommunalverwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit; Rechtsstaatliche und prozessuale Probleme des Verwaltungsprivatrechts) greifen die aktuelle Rechtsdiskussion auf und geben Anstöße für die Weiterentwicklung. So können sie für den verwaltungsrechtlichen Praktiker Hilfe und Anregung in der täglichen Arbeit sein.

Aus Platzgründen konnten jedoch nicht alle Referate abgedruckt werden. Die Vorträge zum Denkmalschutz und zur Bestandskraft von Verwaltungsakten sind für den Interessierten in einer überarbeiteten Fassung in NJW 1983 S. 1998 ff. und S. 1993 ff. nachzulesen.

Richterin am VG Elisabeth G r a u l i c h - B u c h b e r g e r

Wirtschaftskriminalität, Teil 1. BKA-Schriftenreihe, Band 52, 1983, 325 S., 15,— DM, Hrg. Peter P o e r t i n g, Reihe in der kriminalistisch-kriminologischen Forschungsgruppe des Bundeskriminalamtes, 6200 Wiesbaden.

Der vorliegende Band der bekannten Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes beinhaltet den 1. Teil der umfangreichen Materie rund um die Wirtschaftskriminalität. Während die restlichen Einzelaufsätze (13) dem Teil 2 (Band 53) vorbehalten sein werden, befaßt sich das vorliegende Werk mit 16 Einzelbeiträgen namhafter Betriebswirte, Juristen und sachkundiger Kriminalbeamten. Hier steht zunächst die Behandlung mehr grundsätzlicher, deliktsübergreifender Fragen der Wirtschaftskriminalität im Vordergrund, während die sich anschließenden Folgebeiträge hauptsächlich die kriminalistische Bearbeitung einzelner Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität zum Gegenstand haben. Band 53 wird die Reihe dieser deliktsspezifischen Bearbeitungshinweise fortsetzen; außerdem werden Beiträge enthalten sein, deren Thematik das Arbeitsgebiet

des Wirtschaftskriminalisten insbesondere unter rechtlichen Aspekten abrundet.

Es war sicherlich an der Zeit, daß sich das Bundeskriminalamt mit einer Schriftenreihe dem wandelbaren und vielschichtigen Thema „Wirtschaftskriminalität“ zuwandte. Zuletzt war 1956 ein Band über Wirtschaftskriminalität und deren polizeiliche Bearbeitung erschienen. Seit damals haben sich jedoch zahlreiche Veränderungen und Neuerungen sowohl im Wirtschaftsstrafrecht als auch bei den polizeilichen Bekämpfungsmöglichkeiten und -methoden ergeben. Gleichzeitig wurde die Phänomenologie der Wirtschaftsdelikte durch immer neue Formen bereichert.

In dem vorliegenden Band befaßt sich der Herausgeber mit fundiertem Wissen und wissenschaftlicher Akribie mit Begriff und Besonderheiten der Wirtschaftskriminalität.

Hier zeigt er die Wandelbarkeit auf zwischen dem im Jahre 1939 von dem amerikanischen Soziologen Edwin H. Sutherland geprägten Begriff der „White-Collar criminality“ und den heutigen Definitionen, die in sich unvollkommen sind, lediglich Teilbereiche abdecken und zu dem nicht überraschenden Ergebnis führen, daß Wirtschaftskriminalität schlechthin keine homogene Straftatengruppe darstellt.

Die Güte einer Definition sollte sich meines Erachtens allein an Zweckmäßigkeitgesichtspunkten orientieren. Hieraus ergibt sich auch, daß die aus der polizeilichen Praxis entstandene und in den Richtlinien über den kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustausch bei Wirtschaftsdelikten festgelegte Definition von praktischer Bedeutung für den Kriminalisten ist. Sie sagt zwar nichts über reale kriminologische Phänomene aus, hat aber für die polizeiliche Sachbearbeitung der Wirtschaftskriminalität rechtliche und kriminaltatsrechtliche Bedeutung.

Außer den mehr theoretischen Abhandlungen über Phänomenologie, Umfang und Bedeutung und Notwendigkeit der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität befaßt sich der vorliegende Teil 1 mit insbesondere für den kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter bei der täglichen Arbeit wichtigen Themenkomplexen wie beispielsweise der Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichten, anderen Behörden und Einrichtungen oder mit dem internationalen Rechtsfahndungsverkehr. Komplettiert wird die vorliegende Ausgabe durch praxisbezogene Ausführungen über den kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustausch, über die Besonderheiten bei Durchsuchung und Beschlagnahme und durch Betrachtungen über die wirtschaftskriminalistische Buch- und Betriebsprüfung, die Überschuldung als Konkursantragsstatbestand und letztlich über die aktuellen Themen Urheberrechtsverletzungen, illegale Arbeitnehmerüberlassung und Subventionsbetrug.

Der vorliegende Band (ergänzt durch Band 53) wird sich insbesondere für den einschlägigen kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter als wertvolles Nachschlagewerk erweisen.

Kriminaldirektor Karl August H o f m a n n

Wasserrecht, Band I: Wasserhaushaltsgesetz. Frank S i e d e r, Reg. Präs. von Schwaben in Augsburg, Dr. Herbert Z e i t l e r, Min.Dirig., Dr. Heinz D a h m e, Min.Rat, beide im Bayer. Staatsministerium des Innern Oberste Baubehörde — München, unter Mitarbeit von Dr. Ernst H l a w a t y j, Rechtsanwaltschaft in München, Karl K l e m m a n n, Min.Rat im Bayer. Staatsministerium des Innern in München, und Dr. Wolfgang H e c k n e r, Oberreg.Rat am Landratsamt Ebersberg. Loseblatt-Kommentar in 2 Halbbänden, 8. Erg.Liefg., Stand Oktober 1983, rd. 410 S., 89,— DM; Gesamtwerk, rd. 1540 S., 3 Leinenordner, 148,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 46.

Der als Band I des Werkes „Wasserrecht, Kommentar zum Siedler-Zeitleiter“ erschienene Kommentar zum Wasserhaushaltsgesetz ist in 2 Halbbänden aufgeteilt. Während der 1. Halbband die Kommentierung zum Wasserhaushaltsgesetz enthält, umfaßt der 2. Halbband die Änderungsgesetze und Vollzugsvorschriften zum Wasserhaushaltsgesetz, wasserrechtliche Nebenvorschriften und die wasserrechtlichen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft und des Europarates. Abgeschlossen wird der 2. Halbband durch das Sachverzeichnis für den gesamten Band I.

Die 8. Ergänzungslieferung bringt den Kommentar auf den Stand vom Oktober 1983. Es sind zwar seit der letzten Ergänzungslieferung vom Juli 1981 keine Änderungen am Wasserhaushaltsgesetz eingetreten, jedoch wurden weitere Landeswassergesetze an die Vierte Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz aus dem Jahre 1978 angepaßt. Außerdem hat die Rechtsprechung wichtige Entscheidungen zur Geltung und Auslegung von Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes getroffen. Die so entstandene Fülle des Materials wurde in den Kommentar eingearbeitet, um ihn wieder auf einen aktuellen Stand zu bringen. Mit der vorliegenden 8. Ergänzungslieferung wurden zunächst die für die Praxis besonders wichtigen Paragraphen 1 bis 27 des Wasserhaushaltsgesetzes aktualisiert.

Der vorliegende Kommentar beschränkt sich auf die Darstellung und Erläuterung des Wasserhaushaltsgesetzes, ohne auf die Länderregelungen näher einzugehen. Letztere werden aber im Anschluß an die Kommentierung jeder einzelnen Vorschrift des Wasserhaushaltsgesetzes erwähnt. Das Werk ist neben dem Kommentar von Giesecke/Wiedemann/Czychowski die bisher umfangreichste und ausführlichste Erläuterung des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz). In sachlicher, auch für den Nichtjuristen noch verständlicher Weise stellen die Verfasser die Rechtsmaterie des Wasserhaushaltsgesetzes tiefgründig und erschöpfend dar und setzen sich dabei eingehend mit der selbsterhellenden Literatur und der bisherigen Rechtsprechung kritisch und überzeugend auseinander.

Zu jeder einzelnen Bestimmung ist zunächst in einem besonderen Abschnitt die grundsätzliche Bedeutung der Vorschrift bzw. die Stellung der Vorschrift im System des Gesetzes behandelt. Es folgen sodann ins einzelne gehende Ausführungen über die Vorschrift, wobei die Literatur und Rechtsprechung hinreichend berücksichtigt wird, sowie Fragen der ergänzenden Gesetzgebungsbefugnis der Länder. Schließlich werden noch die landesrechtlichen Bestimmungen, die die entsprechende Vorschrift des Wasserhaushaltsgesetzes ausfüllen oder ergänzen, wenn auch nur paragrafenmäßig, zitiert. Die Ausgestaltung des Werkes als Loseblattkommentar ermöglicht es, alle Änderungen des Gesetzestextes und die weitere Rechtsprechung sowie die neuerschienene Literatur zu berücksichtigen, ohne das Werk vollkommen neu aufzulegen.

Der Kommentar ist von ausgezeichneten Juristen, die alle in der Praxis stehen, geschrieben. Jeder, der mit der sehr schwierigen Materie des Rechts der Wasserwirtschaft zu tun hat, insbesondere auch die Praktiker, werden in diesem Kommentar ein ausgezeichnetes Hilfswerk zum Orientieren und Nachschlagen finden. Das Werk kann zum praktischen Gebrauch bestens empfohlen werden.

Ministerialrat Friedrich Karl S c h n e i d e r

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1984

MONTAG, 30. APRIL 1984

Nr. 18

Güterrechtsregister

2146

GR 2426 — Neueintragung — 22. 3. 1984: Die Eheleute Lutz Schnellbacher, Chemiefacharbeiter, und Andrea geb. Kairies, Krankenpflegehelferin, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 27. Februar 1984 Gütertrennung vereinbart.

GR 2427 — Neueintragung — 26. 3. 1984: Die Eheleute Hermann Kees, Betriebswirt, und Petra Irene Kees geb. Koch, Seeheim-Jugenheim, haben durch Vertrag vom 27. Februar 1984 Gütertrennung vereinbart.
6100 Darmstadt, 17. 4. 1984 Amtsgericht

2147

5 GR 1659 — Neueintragung — 13. 4. 1984: Kfm. Angest. Reiner Heil und Ehefrau Dagmar Maria Heil geb. Welters, beide in 6411 Künzell. Durch notariellen Vertrag vom 2. Dezember 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

2148

GR 2659 — Neueintragung — 17. 4. 1984: Eheleute Hoffmann, Fritz Werner Joachim, Tierarzt, und Bettina geb. Reinhold, Tierärzthelferin, Biebental 4-Fellingshausen. Durch Vertrag vom 10. Januar 1984 ist Gütertrennung vereinbart.
6300 Gießen, 17. 4. 1984 Amtsgericht

2149

GR 1197 — Neueintragung — 10. 4. 1984: Jakob Heinrich Wagner, Schmelzer, Lahntal-Sterzhausen, Am Scheidt 3a und Barbara Wagner geb. Weideling, Hausfrau, Lahntal-Sterzhausen, Am Scheidt 5. Durch notariellen Vertrag vom 27. Dezember 1983 ist Gütertrennung vereinbart.
3550 Marburg, 10. 4. 1984 Amtsgericht

Nachlasssachen

2150

51 VI D 202/83 — Nachlassverwaltung: Die Verwaltung des Nachlasses der am 30. September 1983 in Frankfurt am Main verstorbenen Maria Regina Auguste Helene Deutschmann, zuletzt wohnhaft gewesen Gottfried-Keller-Straße 13, 6000 Frankfurt am Main 50, wurde angeordnet. Nachlassverwalter ist Herr Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Probst, Stettenstr. 31, 6000 Frankfurt am Main, 14. 12. 1983
Amtsgericht, Abt. 51

Vereinsregister

2151

Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt

VR 1696 — 19. 7. 1982: „TAS“ Tennisclub am Schwimmbad in Pfungstadt.

VR 1796 — 19. 3. 1984: Freiwillige Feuerwehr 1962 Grube Messel in Messel.

VR 1797 — 13. 3. 1984: Kirchengemeinschaft des Heiligen Methodus in Darmstadt.

VR 1799 — 19. 3. 1984: Deutsch-Polnische Gesellschaft Darmstadt e. V. in Darmstadt.

VR 1800 — 3. 4. 1984: Regenbogen-Verein zur Förderung eines engagierten Christentums in Darmstadt.

6100 Darmstadt, 17. 4. 1984 Amtsgericht

2152

VR 602 — Neueintragung — 17. 4. 1984: „Nobbes Schwimmschule“, Bad Nauheim.
6360 Friedberg (Hessen), 17. 4. 1984
Amtsgericht

2153

VR 1432 — Neueintragung — 4. 4. 1984: Verein für Kommunikatives, Kollektives und trotzdem Soziales Wohnen, Gießen.

VR 1434 — Neueintragung — 9. 4. 1984: Freiwillige Feuerwehr Niederkleen, Langgöns-Niederkleen.
6300 Gießen, 17. 4. 1984
Amtsgericht

2154

6 VR 695 — Neueintragung — 12. 3. 1984: Angelverein Wallerstädten e. V., Groß-Gerau 3.

6 VR 348 — Löschung — 11. 4. 1984: Mieterverein Mörfelden-Walldorf und Umgebung e. V., Mörfelden-Walldorf. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 17. Dezember 1983 wurde der Verein aufgelöst.
6080 Groß-Gerau, 12. 4. 1984
Amtsgericht

2155

VR 292 — Neueintragung — 10. 4. 1984: Häusliche Krankenpflege Wahlsburg e. V.; Sitz: Wahlsburg. Amtsgericht Hofgeismar.
3520 Hofgeismar, 10. 4. 1984
Amtsgericht

2156

VR 183 — Neueintragung — 17. 4. 1984: Heimat- und Verkehrsverein Ellingshausen, Knüllwald-Ellingshausen.
3588 Homburg/Efze, 17. 4. 1984
Amtsgericht

2157

Neueintragungen beim Amtsgericht Michelstadt

VR 495 — 16. 4. 1984: Odenwälder Verein für Bildungs- und Kulturarbeit, 6120 Michelstadt.

VR 496 — 16. 4. 1984: Verein zur Förderung des Freilichtmuseums „Römische Villa Haselburg“, 6128 Höchst.

VR 497 — 16. 4. 1984: Heimat- und Verschönerungsverein Finkenbach/Odw., 6121 Rothenberg/Finkenbach.

6120 Michelstadt, 16. 4. 1984
Amtsgericht

Liquidationen

2158

Betr.: Firma Gudrun Uehren GmbH, 6277 Bad Camberg 2, AG Limburg 7 / HRB Nr. 316.

Die Gesellschaft wurde durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 15. Januar 1981 aufgelöst.

Zum Liquidator wurde Herr Rainer Uehren, Dürerstr. 15, 6277 Bad Camberg 2, bestellt. Eventuell noch gegen die Firma bestehende Ansprüche sind an diesen zu richten.

6277 Camberg

Der Liquidator
Rainer Uehren

Vergleiche — Konkurse

2159

3 N 9/84: Über den Nachlaß des am 9. Dezember 1983 verstorbenen Peter Wrobel, zuletzt wohnhaft Obere Trift 12, 6299 Schlangenbad-Georgenborn, die unbekanntem Erben vertreten durch den Nachlaßpfleger Rechtsanwalt Dr. Gerhard Mayer, 6200 Wiesbaden, ist am 13. April 1984, 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Maschmann, Am Kurpark 2, 6208 Bad Schwalbach.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Mai 1984 beim Gericht in zweifacher Ausfertigung anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung und Forderungsprüfungstermin am 8. Juni 1984, 8.00 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Mai 1984.

6208 Bad Schwalbach, 13. 4. 1984

Amtsgericht

2160

N 6/81: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Ringofenziegelei Ernst Mogk, Pächterin Heinz-Jochen Weber und Günter Hofmann oHG, Bad Wildungen, An den Ziegeleien 5, ist nach § 204 KO mangels Masse eingestellt.

3590 Bad Wildungen, 9. 4. 1984
Amtsgericht

2161

N 14/82: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 26. September 1981 verstorbenen Metzgermeisters Wilhelm Severin, wird der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke bestimmt auf

Montag, den 28. Mai 1984, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, Laustraße 8.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 1.500,— DM, und der Mehrwertsteuerausgleich auf 105,— DM festgesetzt.
3590 Bad Wildungen, 10. 4. 1984
Amtsgericht

2162

N 14/82: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 26. September 1981 verstorbenen Metzgermeisters Wilhelm Severin, Bad Wildungen-Altwildungen, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 1.368,45 DM. Bevorrechtigt sind Forderungen der Rangklasse Nr. I und II in Höhe von 9.027,27 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht Bad Wildungen, Zimmer 108, aus.
3590 Bad Wildungen, 18. 4. 1984

Der Konkursverwalter
Wilhelmi

2163

N 7/84: Über das Vermögen des Bernhard Schultheiß, Beerfeldener Straße 77, 6918 Wald-Michelbach-Affolterbach, wird heute, am 11. April 1984, 10.40 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsbeistand Klaus Köhle, Wilhelm-Leuschner-Straße 175 A, 6103 Griesheim.

Konkursforderungen sind bis Freitag, den 18. Mai 1984, zweifach, und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen beim Gericht anzumelden.

Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Vor dem Amtsgericht, Raum 8, Erdgeschoß, werden folgende Termine abgehalten:

Montag, den 28. Mai 1984, 9.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und ggf. Einstellung nach § 204 KO.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum Dienstag, dem 15. Mai 1984 anzeigen.
6149 Fürth (Odw.), 13. 4. 1984 Amtsgericht

2164

VN 1/84: Die Firma Christian Peter Möbel-Einkaufs-Zentrum oHG in 6160 Gelnhausen, Uferweg 36, vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter Rudolf Peter und Norbert Peter, ebenda, hat am 10. April 1984 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens über ihr Vermögen beantragt.

Zum vorläufigen Vergleichsverwalter ist der Rechtsanwalt Volker Münch, Stadtweg 8, 6464 Linsengericht-Altenhaßlau bestellt worden. Es ist ein allgemeines Verkaufsverbot erlassen.
6160 Gelnhausen, 17. 4. 1984 Amtsgericht

2165

2 N 16/82: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Schmitz und Busse GmbH, Internationale Spedition, 6349 Sinn 1, wird aufgehoben.
6348 Herboren, 13. 4. 1984 Amtsgericht

2166

N 15/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen Firma Dringo-Werk, Inh. Max Hudetz, 6124 Beerfelden, Gammelsbacher Straße 56—58, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf

Dienstag, den 29. Mai 1984, 14.00 Uhr, Zimmer 129, vor dem Amtsgericht Michelstadt, Erbacher Straße 47, bestimmt.
6120 Michelstadt, 11. 4. 1984 Amtsgericht

2167

62 N 20/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Maschinenfabrik Wiesbaden GmbH, Karl-von-Linde-Str., 6200 Wiesbaden, wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen bestimmt auf

Dienstag, den 9. Mai 1984, 13.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts.
6200 Wiesbaden, 11. 4. 1984

Amtsgericht, Abt. 62

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2168

6 K 58/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober Erlenbach, Band 73, Blatt 2975,

Gemarkung Ober Erlenbach, Flur 1, Flurstück 1035/1, Gebäude- und Freifläche-Wohnen, Zum Lohwald 12, Größe 6,69 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. Juli 1984, 9.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 11. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Kirchhof, Helmut, geb. 28. 6. 1941, Bad Homburg v. d. Höhe, Zum Lohwald Nr. 12,

b) Häcker, Anne Emma geb. Grimm, geb. 10. 3. 1935, Bad Homburg v. d. Höhe, Zum Lohwald 12, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 800 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 10. 4. 1984
Amtsgericht

2169

K 34/83: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Alt Wildungen, Band 26, Blatt 749, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 5, Lieg. B. 633, Gemarkung Alt Wildungen, Flur 1, Flurstück 3/21, Hof- und Gebäudefläche, Gifflitzer Str. 2, Größe 4,03 Ar,

soll am Freitag, dem 29. Juni 1984, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 1. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Kfz-Mechaniker Werner Weise, Bad Wildungen,

b) Sekretärin Ursula Weise, München, zu a) und b) — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 136 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 5. 4. 1984 Amtsgericht

2170

4 K 18/82: Das im Grundbuch von Holzhausen a. H., Band 62, Blatt 2119, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Holzhausen a. H., Flur 6, Flurstück 55/9, Hof- und Gebäudefläche, Gasserstraße 12, Größe 6,04 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. Juli 1984 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude, Hainstraße 70, Sitzungssaal, Raum 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 5. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Pöhler, Lieselotte geb. Schulte, Kauffrau, geboren am 5. 7. 1929, 5800 Hagen 1, Märkischer Ring 58.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 308 000,— DM festgesetzt und der Wert des Zubehörs (Inventar einer Gaststätte und Pension) auf 12 771,— DM.

Nach dem Versteigerungstermin am 3. April 1984 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 4. 4. 1984 Amtsgericht

2171

4 K 16/83: Das im Grundbuch von Bad Endbach, Band 57, Blatt 2009, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Endbach, Flur 4, Flurstück 175/10, Lieg. B. Nr. 903, Gebäude- und Freifläche, Albert-Schweitzer-Straße, Größe 8,76 Ar,

soll am Dienstag, dem 3. Juli 1984, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Hainstraße 70, Nebengebäude, Raum 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Architekt Heinrich Benner in Bad Endbach, geboren am 17. 1. 1934.

Nach dem Versteigerungstermin am 27. März 1984 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 357 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 4. 4. 1984 Amtsgericht

2172

4 K 51/83: Das im Grundbuch von Sinkershausen, Band 12, Blatt 397, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sinkershausen, Flur 18, Flurstück 9, Hof- und Gebäudefläche, Bachgrundstraße 32, Größe 4,90 Ar,

soll am Dienstag, dem 21. August 1984, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude, Hainstraße 70, Sitzungssaal, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 10. 1983
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Popp, Elsbeth geb. Becker, Witwe, geb. am 13. 11. 1930, Gladenbach-Sinkershausen, Bachgrundstraße 32.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 69 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 5. 4. 1984 **Amtsgericht**

2173

4 K 59/83: Folgender Grundbesitz der Gemarkung Günterod,

a) eingetragen im Grundbuch von Günterod, Band 30, Blatt 1151,

lfd. Nr. 2, Flur 11, Flurstück 57, Gartenland, Denkmalstraße, Größe 4,84 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 11, Flurstück 58, Hof- und Gebäudefläche, Denkmalstr. 12, Größe 4,79 Ar,

b) eingetragen im Grundbuch von Günterod, Band 38, Blatt 1381,

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 59, Hof- und Gebäudefläche, Denkmalstr. 12, Größe 3,04 Ar,

soll am Dienstag, dem 28. August 1984, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude, Hainstraße 70, Sitzungssaal, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 11. 1983
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Grundbuch von Günterod, Band 30, Blatt Nr. 1151:

a) Vollpert, Otto, Steinsäger, geboren am 20. 11. 1939, Bad Endbach-Günterod,

b) Vollpert, Karin geb. Rühl, geboren am 6. 1. 1944, Bad Endbach-Günterod, (Ehefrau des Miteigentümers zu a), — zu a und b je zur Hälfte —.

Grundbuch von Günterod, Band 38, Blatt Nr. 1381:

Frau Karin Vollpert geb. Rühl in Günterod, geboren am 6. Januar 1944.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 11, Flurstück 57 auf 2 000,— DM,
Flur 11, Flurstück 58 und
Nr. 59 auf 243 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 6. 4. 1984 **Amtsgericht**

2174

4 K 64/83: Das im Grundbuch von Buchenau, Band 20, Blatt 715, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Buchenau, Flur 35, Flurstück 155/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Goldbach 22, Größe 2,57 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. September 1984, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3500 Biedenkopf, Nebengebäude, Hainstraße 70, Sitzungssaal, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 12. 1983
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maurer Johannes Löber, geboren am 28. 10. 1931,

b) seine Ehefrau Hannelore Löber geb. Platt, geboren am 15. 5. 1937, beide Am Goldbach 22, 3563 Dautphetal 2, — je zur Hälfte —.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 107 252,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 6. 4. 1984 **Amtsgericht**

2175

3 K 73/82: Der im Wohnungsgrundbuch von Lindheim, Band 32, Blatt 1410, eingetragene 15,80/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Lindheim, Flur 2, Flurstück Nr. 2/75, Hof- und Gebäudefläche, Siedlerstraße 11, 13, 15, 17, 19 und 21, Größe 74,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im I. Obergeschoß links, im Aufteilungsplan Siedlerstraße 17 mit Nr. 3 bezeichnet;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen in den Blättern 1380 bis Nr. 1409 und 1411—1447) beschränkt,

soll am Montag, dem 18. Juni 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, I. Obergeschoß, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 11. 1982
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Reiner Ziss und Gudrun Ziss geb. Weckesser, Altenstadt-Lindheim, jetzt Vogelsbergstraße 202, 6479 Schotten, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Miteigentumsanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen 1, 9. 2. 1984 **Amtsgericht**

2176

61 K 134/83: Der im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk I, Band 71, Blatt 3019, eingetragene 17,6175/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Darmstadt, Flur 1, Flurstück Nr. 613/7, Hof- und Gebäudefläche, Merckstraße 20, 22, Pützerstr. 21, Größe 31,63 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 18, sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Kraftfahrzeugabstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2,

soll am Donnerstag, dem 13. September 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 15, Saal 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 9. 1983
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Professor Gerhard Breunig, Familienstiftung, Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Weinheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 21. 3. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

2177

3 K 137/83: Das im Grundbuch von Babenhausen, Band 114, Blatt 4614, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Babenhausen, Flur 3, Flurstück 94, Hof- und Gebäudefläche, Justus-Arnold-Str. 17, Größe 5,75 Ar,

soll am Dienstag, dem 19. Juni 1984, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 1. 1984
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Luise Charlotte Resch geb. Willand, — zur Hälfte —,

b) Gisela Elfriede Meinus geb. Resch,
c) Helga Resch,

d) Klaus Hermann Resch, geb. 7. 3. 1967, gesetzlich vertreten durch a)

zu b), c), d). — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 370 000,— Deutsche Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 10. 4. 1984 **Amtsgericht**

2178

8 K 69/83: Die im Grundbuch von Rodenbach, Band 22, Blatt 763, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 20, Flur 2, Flurstück 120, Gebäudefläche, Hinter Gärten, Größe 0,33 Ar, Grünland, Hinter Gärten, Größe 3,60 Ar, lfd. Nr. 21, Flur 2, Flurstück 129/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 22, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 22, Flur 2, Flurstück 129/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 20, Größe 3,02 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 11. Juli 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 7. 1983
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Saliger, Johann, Arbeitsvorbereiter, geb. 23. 10. 1926, Oranienstraße 20, 6342 Haiger-Rodenbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 2, Flurstück 120 auf 9 825,— DM,
Flur 2, Flurstück 129/1 auf 375,— DM,
Flur 2, Flurstück 129/2 auf 147 550,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 21. 3. 1984 **Amtsgericht**

2179

8 K 86/83: Das im Grundbuch von Oberscheid, Band 62, Blatt 2098, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 71, Flurstück 353/266, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstr. 70, Größe 6,43 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. August 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 8. 1983
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Selma Aurand, geb. 13. 11. 1918, Friedhofsweg 4, 6340 Dillenburg-Oberscheid.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 265 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 26. 3. 1984 **Amtsgericht**

2180

8 K 97/83: Die im Grundbuch von Allendorf, Band 47, Blatt 1604, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 18, Flurstück 67, Hofraum, Mittelstraße, Größe 0,52 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 18, Flurstück 66, Hof- und Gebäudefläche, Mittelstraße 14, Größe 1,36 Ar,

sollen am Freitag, dem 13. Juli 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg,

burg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Henco, Friedhelm geb. Poburski, 8359 Ortenburg, Reilsbach 55a.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 2 600,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 82 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6310 Dillenburg, 26. 3. 1984 Amtsgericht

2181

8 K 37/83: Die im Grundbuch von Frohnhausen, Band 70, Blatt 2342, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 417/1, Hof- und Gebäudefläche, auf dem Bodenstück, Größe 5,98 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück 417/2, desgl., Größe 0,31 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 18. Juli 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Dillenburg, Wilhelmstraße 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gärtner Rolf Kunz,
b) dessen Ehefrau Margret Kunz geb. Freischlad, Dillenburg-Frohnhausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 196 910,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 1 395,— DM.

In dem Versteigerungstermin am 22. Februar 1984 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6310 Dillenburg, 3. 4. 1984 Amtsgericht

2182

8 K 51/82: Das im Grundbuch von Flammersbach, Band 31, Blatt 1010, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 633, Bauplatz, Talstraße, Größe 12,18 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. August 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Dillenburg, Wilhelmstraße 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 7. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kozjak, Günther, geb. 27. 3. 1950,
b) Kozjak, Gretel geb. Meinhard, geb. 17. 12. 1952, Haiger-Allendorf, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 6, Flurstück 633 auf 237 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6310 Dillenburg, 3. 4. 1984 Amtsgericht

2183

3 K 55/81: Das im Grundbuch von Netra, Band 38, Blatt 1256, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Netra, Flur 2, Flurstück 43, Hof- und Gebäudefläche, Schloßstraße 16, Größe 4,58 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. August 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 9. 1981 bzw. 9. 2. 1984 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Herbert Kettenring,
b) Gerda Kettenring geb. Arens, Ringgau-Netra, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 26. 3. 1984 Amtsgericht

2184

3 K 73/83: Das im Grundbuch von Sontra, Band 130, Blatt 3828, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sontra, Flur 17, Flurstück 144/49, Hof- und Gebäudefläche, Neues Tor 18, Größe 5,61 Ar, soll am Dienstag, dem 28. August 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude der Zweigstelle Sontra, Neues Tor 8, 6443 Sontra, Raum 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Elisabeth Goßmann geb. Schäfer, Sontra,

b) Augusta Trupp geb. Honikel, Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 27. 3. 1984 Amtsgericht

2185

3 K 76/82: Das im Grundbuch von Frankenhain, Band 36, Blatt 1173, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenhain, Flur 10, Flurstück 18/1, Hof- und Gebäudefläche, Forststraße 9, Größe 10,18 Ar,

soll am Mittwoch, dem 1. August 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 11. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wolfgang Schäfer,
b) Doris Schäfer geb. Augustin, Berkatal-Frankenhain, — je zur Hälfte —.

Im Termin vom 28. März 1984 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 28. 3. 1984 Amtsgericht

2186

3 K 7/84: Das im Grundbuch von Aue, Band 27, Blatt 894, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Aue, Flur 7, Flurstück 166/2, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 5, Größe 1,19 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. August 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Beck, Wanfried-Aue.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 2. 4. 1984 Amtsgericht

2187

3 K 44/83: Das im Grundbuch von Sontra, Band 118, Blatt 3468, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Sontra, Flur 18, Flurstück 31/29, Hof- und Gebäudefläche, Schloßgasse, Größe 19,23 Ar,

soll am Dienstag, dem 14. August 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude der Zweigstelle Sontra des Amtsgerichts Eschwege,

Neues Tor 8, 6443 Sontra, Raum 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Walter Schulz, Eschwege-Eltmannshausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 4. 4. 1984 Amtsgericht

2188

K 36/81: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Frankenberg (Eder), Band 197, Blatt 6824,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenberg (Eder), Flur 17, Flurstück 277, Hof- und Gebäudefläche, Am Distner 25, Größe 9,65 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankenberg (Eder), Flur 17, Flurstück 281, Hof- und Gebäudefläche, Am Distner 27, Größe 11,36 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. Januar 1983, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gelsmarer Str. 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 8. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Erich Wolf, Vermögensberater und dessen Ehefrau Elisabeth Wolf geb. Luttmann in Wattenscheid, jetzt wohnhaft in Frankenberg (Eder), — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 430 000,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 2 auf 230 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 23. 3. 1984 Amtsgericht

2189

84 K 287/83: Das im Grundbuch von Marxheim, Band 103, Blatt 3127, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marxheim, Flur 35, Flurstück 33, Ackerland, Wiesenwald, Größe 17,81 Ar,

soll am Freitag, dem 21. September 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 137, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 12. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Schiffer, Albrecht Alois, geb. 12. 6. 1912, Hofheim am Taunus,

Schiffer, Wilhelm (gen. Willi), geb. 2. 10. 1934, Hofheim am Taunus, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 003,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 5. 3. 1984 Amtsgericht, Abt. 84

2190

84 K 253/83: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 1, Band 159, Blatt 7160, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 50, Flurstück 43/6, Hof- und Gebäudefläche, Bleichstr. 20, Größe 5,48 Ar,

soll am Montag, dem 10. September 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 10. 1983 (Versteigerungsvermerk):

a) Firma Staufen-Terrassenhaus GmbH & Co. KG Immobilien-treuhänder,
b) IWE Immobilienanlage Gesellschaft für Wohnungseigentum mbH & Co. KG, zu a) + b) Johann-Klotz-Straße 18, 6000 Frankfurt am Main, — als 'Gesellschafter bürgerlichen Rechts —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 600 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 28. 3. 1984

Amtsgericht, Abt. 84

2191

84 K 302/82 — **Berichtigung:** In der Veröffentlichung vom 26. März 1984 (StAnz. 13, S. 677, Nr. 1627) muß es richtig heißen: lfd. Nr. 1, Gemarkung Sossenheim, Am Kirchweg (fälschlich wurde Kirkweg abgedruckt).

6000 Frankfurt am Main, 5. 4. 1984

Amtsgericht

2192

84 K 140/83: Das im Grundbuch von Langenhain, Band 84, Blatt 2375, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenhain, Flur 51, Flurstück 1, Grünland, Die Marxheimer Wiesen, Größe 8,43 Ar

soll am Freitag, dem 31. August 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 6. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Herr Hans Eugen Müller, Auf dem Eichfeld 5, 6090 Rüsselsheim.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 040,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 5. 4. 1984

Amtsgericht, Abt. 84

2193

84 K 203/83: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 15, Band 48, Blatt 1711, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 187, Flurstück 2/2, Hof- und Gebäudefläche, Heilbronner Straße 18, Größe 2,73 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 188, Flurstück 107/19, Hof- und Gebäudefläche, Heilbronner Straße 18, Größe 3,56 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung 1, Flur 187, Flurstück 2/3, Hof- und Gebäudefläche, Heilbronner Straße 18, Größe 0,43 Ar,

sollen am Montag, dem 3. September 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 8. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Leonidas Pachany in Frankfurt am Main. Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	660 200,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	860 900,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	103 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 5. 4. 1984

Amtsgericht, Abt. 84

2194

84 K 256/83: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Bezirk Eddersheim, Band 69, Blatt 2277, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eddersheim, Flur 14, Flurstück 152/15, Bauplatz, Im Gotthelf 17, Größe 18,79 Ar (Gewerbegebiet),

soll am Donnerstag, dem 27. September 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 10. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Erika Wilms, Im Brühl 1, 6242 Kronberg. Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 187 900,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 9. 4. 1984

Amtsgericht, Abt. 84

2195

84 K 258/83: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Bezirk Eschborn, Band 113, Blatt 3321, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschborn, Flur 3, Flurstück 17/19, Hof- und Gebäudefläche, Taunusblick 7, Größe 6,42 Ar,

soll am Dienstag, dem 25. September 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 11. 1983 (Versteigerungsvermerk):

a) Joseph Köhler, Taunusblick 9, 6236 Eschborn,

b) Hermann Pauli, Taunusblick 7, 6236 Eschborn, zu a) bis b) — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 360 000,— Deutsche Mark.

6000 Frankfurt am Main, 9. 4. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

2196

K 75/82: Der im Grundbuch von Friedberg (Hessen), Band 138, Blatt 5571, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedberg (Hessen), Flur 6, Flurstück 53/1, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstraße 28, Größe 7,63 Ar,

soll am Freitag, dem 3. August 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Straße 18, Raum 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 11. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erwin Joost, Kaufmann, Friedberg (Hessen),

Annemarie Joost geb. Klein, Friedberg (Hessen), — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 455 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 6. 4. 1984

Amtsgericht

2197

K 100/82: Das im Grundbuch von Metze, Band 24, Blatt 668, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Metze, Flur 4, Flurstück 17/5, Hof- und Gebäudefläche, Neuer Weg 9, Größe 13,11 Ar, soll am Freitag, dem 29. Juni 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 2. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Georg Rohde und Erika geb. Czarny, Gudensberg, — je zur Hälfte —. Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 206 800,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 11. 4. 1984

Amtsgericht

2198

K 10/83: Das im Grundbuch von Kleinenglis, Band 20, Blatt 682, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kleinenglis, Flur 4, Flurstück 36/159, Hof- und Gebäudefläche, Am Teichweg (jetzt angeblich Holunderweg 2), Größe 11,09 Ar,

soll am Freitag, dem 6. Juli 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 2. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Mariha Ahlborn, Lehrte.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 366 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 11. 4. 1984

Amtsgericht

2199

K 75/83: Die im Grundbuch von Maden, Band 31, Blatt 989, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Maden, Flur 8, Flurstück 67, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 2,13 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Maden, Flur 8, Flurstück 68, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 5, Größe 1,56 Ar,

sollen am Freitag, dem 6. Juli 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 11. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Udo Fritz Kahlhöfer, Gudensberg-Maden.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	58 239,90 DM,
lfd. Nr. 2 auf	104 557,30 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 11. 4. 1984

Amtsgericht

2200

5 K 133/81: Die im Grundbuch von Wendershausen, Band 15, Blatt 488, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wendershausen, Flur 1, Flurstück 84/1, Lieg. B. 223, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 21, Größe 2,10 Ar, (Wert: 9 000,— DM),

lfd. Nr. 5, Gemarkung Wendershausen, Flur 1, Flurstück 84/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 21, Größe 2,12 Ar, (Wert: 131 000,— DM),

sollen am Donnerstag, dem 28. Juni 1984, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstr. 38, Zimmer 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 12. 1981 bzw. 17. 3. 1982 (Tage der Versteigerungsvermerke):

- a) Holzbildhauer Fritz Henfling,
b) Ehefrau Hannelore Henfling geb. Dänner, beide wohnhaft in 6413 Tann 2, — je zur Hälfte —.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist, wie bei den lfd. Nr. angegeben, festgesetzt. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6100 Fulda, 6. 4. 1984 Amtsgericht

2201

5 K 1/83: Das im Grundbuch von Marbach, Band 19, Blatt 617, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 32, Gemarkung Marbach, Flur 5, Flurstück 91, Lieg. B. 151, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 2, Größe 1,63 Ar,

soll am Donnerstag, dem 5. Juli 1984, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstr. 38, Zimmer 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hirsch, Klaus, Arbeiter, geb. am 2. 7. 1956,

b) dessen Ehefrau Hirsch geb. Niebling, Elisabeth, geb. am 2. 2. 1959, beide wohnhaft Bahnhofstraße 2, 6415 Petersberg 3/ Marbach, — je zur Hälfte —.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 62 385,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6100 Fulda, 9. 4. 1984 Amtsgericht

2202

5 K 124/81: Das im Grundbuch von Bimbach-Unterbimbach, Band 13, Blatt 417, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Unterbimbach, Flur 14, Flurstück 72, Lieg. B. 196, Bau- platz, in den Michelshöfen, Größe 8,15 Ar, soll am Donnerstag, dem 12. Juli 1984, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstr. 38, Zimmer 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 11. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Döppner, Siegfried in Fulda.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 11 410,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6100 Fulda, 16. 4. 1984 Amtsgericht

2203

K 39/83: Das im Grundbuch von Hammelbach, Band 22, Blatt 921, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hammelbach, Flur 3, Flurstück 168/1, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenstraße 8, Größe 7,20 Ar, soll am Donnerstag, dem 2. August 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Daniel Pitz, Fürth-Lörzenbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 240 000,— Deutsche Mark.

Es handelt sich um einen neuen Versteigerungstermin i. S. § 74a Abs. 4 ZVG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 4. 4. 1984 Amtsgericht

2204

K 53/83: Die im Grundbuch von Fürth (Odw.), Band 54, Blatt 2224, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Fürth (Odw.),

lfd. Nr. 2, Flur 5, Nr. 14/2, Hutung, Großwiese, Größe 0,41 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 5, Nr. 14/3, Hutung, Ellenbacher Straße, Größe 0,03 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 5, Nr. 15/1, Hof- und Gebäudefläche, Ellenbacher Str. 50, Größe 6,56 Ar, Gartenland, Größe 17,27 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 5, Nr. 15/2, Grünland, Ellenbacher Straße, Größe 1,47 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 5, Nr. 17/6, Grünland, Großwiese, Größe 40,08 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 5, Nr. 14/4, Hutung, Großwiese, Größe 5,05 Ar, Unland, Größe 5,80 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 12. Juli 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Daniel Pitz, Fürth-Lörzenbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 40,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 3,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 600 000,— DM,

lfd. Nr. 5 auf 1 200,— DM,

lfd. Nr. 6 auf 8 000,— DM,

lfd. Nr. 8 auf 1 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 6. 4. 1984 Amtsgericht

2205

K 65/82: Folgender Grundbesitz, halber Anteil, eingetragen im Grundbuch von Breitenborn-Lützel, Band 22, Blatt 538, Gemarkung Breitenborn-Lützel,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 3/3, Hof- und Gebäudefläche, Lanzinger Straße 3, Größe 7,01 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. Juni 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 10. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hermann Wittmann, Luthmerstraße 55/8, 6000 Frankfurt am Main, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 163 724,— Deutsche Mark für den halben Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 12. 4. 1984 Amtsgericht

2206

42 K 25/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Heuchelheim, Band 80, Blatt 3795,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Nr. 461, Hof- und Gebäudefläche, Schubertstraße 25, Größe 5,77 Ar,

soll am Donnerstag, dem 28. Juni 1984, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 3. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hilde Kühnen geb. Billek, Witwe, Heuchelheim, Schubertstraße 25.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 315 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 4. 4. 1984 Amtsgericht

2207

42 K 146/81: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Eilingshausen, Band 24, Blatt 1125,

lfd. Nr. 3, Flur 9, Nr. 5/1, Grünland, Waschkaute, Größe 18,83 Ar,

soll am Freitag, dem 7. September 1984, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstr. 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 12. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans-Georg Forrer, jetzt wohnhaft Furr- talstraße 44, CH-8046 Zürich.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 15 700,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 6. 4. 1984 Amtsgericht

2208

42 K 74/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Lang-Göns, Band 108, Blatt 4233, 15,666/ 100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Langgöns,

Flur 25, Nr. 138, Hof- und Gebäudefläche, Ahornstraße 21, Größe 8,80 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Obergeschoß gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Wohnung nebst Kellerraum,

soll am Donnerstag, dem 18. August 1984, 10.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 5. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kniehase, Wolhard, Kriminalhauptkommissar, Schafhofstraße 19, 6464 Linsengericht 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 6. 4. 1984 Amtsgericht

2209

42 K 112/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steinbach, Band 1, Blatt 1278,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 1007, Hof- und Gebäudefläche, im Wiesgarten 13, Größe 8,50 Ar,

soll am Freitag, dem 24. August 1984, 13.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstr. 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 8. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Walter Willi Krausch und Else geb. Horn, Im Wiesgarten 13, 6301 Fernwald 1, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 412 733,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 6. 4. 1984 Amtsgericht

2210

42 K 126/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steinbach, Band 68, Blatt 2320,

lfd. Nr. 1, Flur 13, Nr. 2/2, Betriebsge-
lände, Ruhberg 6, Größe 39,42 Ar,
soll am Freitag, dem 24. August 1984,
13.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Ge-
richtsgebäude Gutfleischstr. 1, 6300 Gießen,
durch Zwangsvollstreckung versteigert
werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 9. 1983
(Tag der Eintragung des Versteigerungs-
vermerks):

Walter Willi Krausch, Im Wiesgarten 13,
6301 Fernwald 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 259 210,—
Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“
wird hingewiesen.

6300 Gießen, 6. 4. 1984 **Amtsgericht**

2211

42 K 144/83: Folgender Grundbesitz, ein-
getragen im Grundbuch von Rupperts-
burg, Band 28, Blatt 1221,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Nr. 287, Hof- und
Gebäudefläche, Rupertisstraße 24, Größe
1,70 Ar,

soll am Donnerstag, dem 16. August 1984,
8.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichts-
gebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen,
durch Zwangsvollstreckung versteigert
werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 10. 1983/
7. 11. 1983 (Tage der Eintragungen der
Versteigerungsvermerke):

a) Holzhauer, Karlheinz, Kirchplatz 10,
6312 Laubach 1,

b) Ernalinde Holzhauer geb. Dächer,
Schillerstraße 8, 6312 Laubach 1, — je zur
Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 000,—
Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“
wird hingewiesen.

6300 Gießen, 6. 4. 1984 **Amtsgericht**

2212

42 K 162/83: Folgender Grundbesitz, ein-
getragen im Grundbuch von Ettingshau-
sen, Band 39, Blatt 1585,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Nr. 231, Hof- und
Gebäudefläche, Fichtenweg 12, Größe 7,80
Ar,

soll am Donnerstag, dem 30. August
1984, 8.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im
Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300
Gießen, durch Zwangsvollstreckung ver-
steigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 11. 1983
(Tag der Eintragung des Versteigerungs-
vermerks):

Eheleute Friedrich Thiemann und Wal-
traud geb. Herrmann, Fichtenweg 12, 6301
Reiskirchen 8, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 337 250,—
Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“
wird hingewiesen.

6300 Gießen, 6. 4. 1984 **Amtsgericht**

2213

42 K 168/83: Folgender Grundbesitz, ein-
getragen im Grundbuch von Allendorf/
Lumda, Band 69, Blatt 2359,

lfd. Nr. 1, Flur 15, Nr. 68, Ackerland,
bei Rentmeisters Teich, Größe 18,09 Ar,

Grünland, bei Rentmeisters Teich, Grö-
ße 11,80 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 16, Nr. 60, Ackerland,
vor dem Glockengarten, Größe 20,47 Ar,
soll am Freitag, dem 31. August 1984,
14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Ge-
richtsgebäude Gutfleischstr. 1, 6300 Gießen,
durch Zwangsvollstreckung versteigert
werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 11. 1983
(Tag der Eintragung des Versteigerungs-
vermerks):

Karl-Heinz Wallenfels, Heyerweg 33,
6300 Gießen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 15, Nr. 58 auf 2 839,55 DM,

Flur 16, Nr. 60 auf 2 763,45 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“
wird hingewiesen.

6300 Gießen, 6. 4. 1984 **Amtsgericht**

2214

42 K 176/83: Folgender Grundbesitz, ein-
getragen im Wohnungsgrundbuch von
Ruttershausen, Band 22, Blatt 681,

lfd. Nr. 1, ein Siebentel Miteigentums-
anteil an dem Grundstück Ruttershausen,
Flur 1, Nr. 374/4, Hof- und Gebäude-
fläche, An der alten Lahn 7, Größe 7,83
Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung im Erdgeschoß, Aufteilungs-
plan Nr. 3 und dem Kellerraum Nr. 3,

soll am Donnerstag, dem 6. September
1984, 8.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Ge-
richtsgebäude Gutfleischstr. 1, 6300 Gießen,
durch Zwangsvollstreckung versteigert
werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 11. 1983
(Tag der Eintragung des Versteigerungs-
vermerks):

Wolfhard Kniehase, Schafhofstraße 19,
6464 Linsengericht.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 104 000,—
Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“
wird hingewiesen.

6300 Gießen, 6. 4. 1984 **Amtsgericht**

2215

42 K 186/83: Folgender Grundbesitz, ein-
getragen im Grundbuch von Wißmar,
Band 81, Blatt 2744,

lfd. Nr. 1, Flur 25, Nr. 36/13, Bauplatz
auf der Heide, Größe 8,28 Ar,

(inzwischen bebaut mit einem einge-
schossigen Gebäude mit Garagenplatz mit
der Straßenbezeichnung Auf der Heide 24),
soll am Donnerstag, dem 26. Juli 1984,
8.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Ge-
richtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1,
durch Zwangsvollstreckung versteigert
werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 12. 1983
(Tag der Eintragung des Versteigerungs-
vermerks):

a) Bauer, Hannes, geb. 9. 6. 1945, Auf
der Heide 24, 6301 Wettenberg-Wißmar,

b) dessen Ehefrau Brigitte geb. Gramlich,
dasselbst, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 356 000,—
Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“
wird hingewiesen.

6300 Gießen, 9. 4. 1984 **Amtsgericht**

2216

42 K 12/83: Folgender Grundbesitz, ein-
getragen im Grundbuch von Dorf-Güll,
Band 28, Blatt 883,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 263/1, Hof- und
Gebäudefläche, Hof-Güller-Str. 13, Größe
5,23 Ar,

soll am Donnerstag, dem 26. Juli 1984,
14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Ge-
richtsgebäude Gutfleischstr. 1, 6300 Gießen,
durch Zwangsvollstreckung versteigert
werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 2. 1983
(Tag der Eintragung des Versteigerungs-
vermerks):

Eheleute Konrad Wagner und Renate
Wagner geb. Schmidt, Hof-Güller Str. 13,
6301 Pohlheim-Dorf-Güll, — je zur Hälfte
—

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 281 075,—
Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung an:
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“
wird hingewiesen.

6300 Gießen, 11. 4. 1984 **Amtsgericht**

2217

42 K 52/83: Folgender Grundbesitz, ein-
getragen im Grundbuch von Lich, Band
Nr. 75, Blatt 3573,

lfd. Nr. 1, Flur 11, Nr. 42/1, Hof- und
Gebäudefläche, Bahnhofstraße 48, Größe
2,26 Ar,

soll am Freitag, dem 10. August 1984,
14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Ge-
richtsgebäude Gutfleischstr. 1, 6300 Gießen,
zur Aufhebung der Gemeinschaft ver-
steigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 6. 1983
(Tag der Eintragung des Versteigerungs-
vermerks):

1. a) Lieselotte Prepens geb. Hagemann,
6302 Lich 1, Bahnhofstraße 48, — zu einem
Viertel —,

b) Ernst Rühl, 6302 Lich 1, Bahnhof-
straße 48, — zu einem Viertel —,

c) Renate Herta Rühl geb. Prepens, 6302
Lich 1, Bahnhofstr. 48, — zu einem Vier-
tel —,

2.) a) Lieselotte Prepens geb. Hagemann,
6302 Lich 1, Bahnhofstraße 48,

b) Renate Herta Rühl geb. Prepens, 6302
Lich 1, Schulstraße 10,

c) Franz-Uwe Prepens, 6302 Lich 1,
Bahnhofstraße 9,

d) Marikka Fenna Kovse geb. Prepens,
Mücke 5 (Atzenhain), Lehnheimer Str. 6,

e) Heiko Heinz Prepens, 6302 Lich,
Bahnhofstraße 9,

f) Jens Peter Prepens, 6302 Lich 1,
Bahnhofstraße 48,

g) Jörg Prepens, geb. 6. 11. 1966, 6302
Lich 1, Bahnhofstraße 48, — zu 2a—g, —
in Erbengemeinschaft zu einem Viertel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 156 000,—
Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“
wird hingewiesen.

6300 Gießen, 11. 4. 1984 **Amtsgericht**

2218

42 K 17/82: Folgender Grundbesitz, ein-
getragen im Grundbuch von Rödgen,
Band 42, Blatt 1786,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 411, Hof-
und Gebäudefläche, Rosengasse 23, Größe
8,68 Ar,

soll am Donnerstag, dem 5. Juli 1984,
9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichts-
gebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 3. 1982
(Versteigerungsvermerk):

Waltraud Körbächer geb. Dapper in
Rödgen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 308 120,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 16. 4. 1984

Amtsgericht

2219

42 K 64/84: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Klein-Auheim, Band 41, Blatt 2381, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 41, Gemarkung Klein-Auheim, Flur 15, Flurstück 141, Ackerland, Flachsrose, Größe 12,41 Ar,

am Donnerstag, dem 16. August 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Ott und Wenzel KG, Betonsteinwerk in Klein-Auheim.
Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 31 025,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 30. 3. 1984 Amtsgericht, Abt. 42

2220

42 K 65/84: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Klein-Auheim, Band 41, Blatt 2381, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 46, Gemarkung Klein-Auheim, Flur 15, Flurstück 40/2, Gewerbegrundstück mit Betonflächen, Am Kesselbirnbaum, Größe 4,14 Ar,

lfd. Nr. 47, Gemarkung Klein-Auheim, Flur 15, Flurstück 40/3, Gewerbegrundstück mit Betonflächen, Am Kesselbirnbaum, Größe 2,54 Ar,

lfd. Nr. 48, Gemarkung Klein-Auheim, Flur 15, Flurstück 40/4, Gewerbegrundstück mit Betonflächen, Am Kesselbirnbaum, Größe 6,92 Ar,
am Freitag, dem 17. August 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Firma Ott und Wenzel KG, Betonsteinwerk in Klein-Auheim.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 46 auf	33 120,— DM,
lfd. Nr. 47 auf	20 320,— DM,
lfd. Nr. 48 auf	55 360,— DM,
insgesamt auf	108 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 30. 3. 1984 Amtsgericht, Abt. 42

2221

42 K 66/84: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Klein-Auheim, Band 41, Blatt 2381, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 49, Gemarkung Klein-Auheim, Flur 15, Flurstück 43/1, Hof- und Gebäudefläche, jetzt Schuttabladeplatz, Am Kesselbirnbaum, Größe 67,81 Ar,

am Freitag, dem 17. August 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Ott und Wenzel KG, Betonsteinwerk in Klein-Auheim.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 349 050,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 30. 3. 1984 Amtsgericht, Abt. 42

2222

42 K 67/84: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Klein-Auheim, Band 41, Blatt 2381, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 68, Gemarkung Klein-Auheim, Flur 15, Flurstück 88/1, Ackerland, am Kesselbirnbaum, Größe 2,27 Ar,
am Donnerstag, dem 16. August 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Ott und Wenzel KG, Betonsteinwerk in Klein-Auheim.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 13 620,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 30. 3. 1984 Amtsgericht, Abt. 42

2223

2 K 25/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von

A) Hofgeismar, Band 128, Blatt 5071, Gemarkung Hofgeismar, Flur 15, Flurstück 37/1, Hof- und Gebäudefläche, Entengasse 12, Größe 4,78 Ar,

B) Gottsbüren, Band 57, Blatt 1124, Gemarkung Gottsbüren,
lfd. Nr. 4 des Best. Verzeichnisses, Flur Nr. 1, Flurstück 125, Gartenland, Am Leimdiek, Größe 5,44 Ar,

lfd. Nr. 6 des Best. Verzeichnisses, Flur Nr. 1, Flurstück 13/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Leimdiek 5, Größe 4,17 Ar,
soll am Freitag, dem 13. Juli 1984, 9.30 Uhr, Saal 26, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 6. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ameth Ayaz, geb. 4. 4. 1930, Trendelburg-Gottsbüren.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 15, Flurstück 37/1 auf	140 000,— DM,
Flur 1, Flurstück 125 auf	5 500,— DM,
Flur 1, Flurstück 13/2 auf	53 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 6. 4. 1984 Amtsgericht

2224

K 50/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Helmarshausen, Band 79, Blatt 1626,

Gemarkung Helmarshausen, Flur 13, Flurstück 56/36, Bauplatz, Am Zwölfhöfer Weg, Größe 9,41 Ar,

soll am Freitag, dem 20. Juli 1984, 10.00 Uhr, Saal 26, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 10. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

AGE-Bau-Massivhaus GmbH & Co. Kommanditgesellschaft Holzminden, 3450 Holzminden 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 42 345,— Deutsche Mark.

Im Versteigerungstermin am 6. April 1984 wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 74a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 6. 4. 1984 Amtsgericht

2225

K 46/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Calden, Band Nr. 70, Blatt 2137,

Gemarkung Calden, Flur 14, Flurstück Nr. 71/4, Hof- und Gebäudefläche, Am Hopfengarten, Größe 6,91 Ar,
soll am Freitag, dem 20. Juli 1984, 10.30 Uhr, Saal 26, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 8. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Bach und Eva Bach geb. Kopke, 3527 Calden 1, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 225 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 9. 4. 1984 Amtsgericht

2226

K 50/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Calden, Band Nr. 40, Blatt 1250, Gemarkung Calden,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 78/24, Ackerland, Beim Mühlenpfad, Größe 12,79 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 8, Flurstück 79/25, Ackerland, Beim Mühlenpfad, Größe 6,50 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 26, Flurstück 91, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse Hs. Nr. 3, Größe 3,32 Ar,

soll am Donnerstag, dem 14. Juni 1984, 10.00 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 8. 1982 bzw. 7. 7. 1983 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

Günter Bohne und Edith geb. Wetzel in Calden, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 8, Flurstück 78/24 auf	3 800,— DM,
Flur 8, Flurstück 79/25 auf	1 900,— DM,
Flur 26, Flurstück 91 auf	135 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 11. 4. 1984 Amtsgericht

2227

1 K 95/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Esch, Band Nr. 25, Blatt 781,

Flur 5, Flurstück 85/8, Hof- und Gebäudefläche, Eschtastraße 27, Größe 7,67 Ar,
soll am Dienstag, dem 26. Juni 1984, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude 6270 Idstein, Gerichtsstr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 1. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Pfeiffer und Helmut Bintz, beide 6273 Waldems-Esch, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 5. 4. 1984

Amtsgericht

2228

64 K 337/83: Die im Grundbuch von Dörnhausen, Band 50, Blatt 1363, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dörnhausen, Flur 9, Flurstück 2/6, Bauplatz, Goldene Aue, Größe 4,11 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dörnhausen, Flur 9, Flurstück 2/7, Bauplatz, Goldene Aue, Größe 15,87 Ar,

sollen am Dienstag, dem 12. Juni 1984, 12.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 11. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Friedhelm Müller, Das kleine Feld 8, 3501 Fuldabrück-Dörnhausen.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 59 940,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 21. 3. 1984

Amtsgericht

2229

7 K 85/82: Die im Grundbuch von Münchhausen, Band 49, Blatt 1777, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Münchhausen, Flur 21, Flurstück 48, Ackerland, Am Backenschlag, Größe 90,43 Ar, Wert 22 500,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Münchhausen, Flur 12, Flurstück 18/1, Hof- und Gebäudefläche, Auenecke 10, Größe 0,09 Ar, Flur 12, Flurstück 18/2, Hof- und Gebäudefläche, Auenecke 6, Größe 4,78 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Münchhausen, Flur 12, Flurstück 17/1, Hof- und Gebäudefläche, Auenecke 10, Größe 0,04 Ar, Flur 12, Flurstück 17/2, Hof- und Gebäudefläche, Auenecke 10, Größe 0,03 Ar, Flur 12, Flurstück 17/3, Hof- und Gebäudefläche, Auenecke 6, Größe 2,73 Ar, für lfd. Nr. 2 und 3: 205 000,— DM als wirtschaftliche Einheit,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Münchhausen, Flur 1, Flurstück 48, Ackerland, An der Rabentränke, Größe 42,46 Ar, Wert 8 500,— DM,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Münchhausen, Flur 3, Flurstück 26, Ackerland, Am Ziegenberg, Größe 21,79 Ar, Wert 4 500,— DM,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Münchhausen, Flur 15, Flurstück 9, Ackerland, Am Totenwege, Größe 11,47 Ar, Wert 2 300,— DM,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Münchhausen, Flur 16, Flurstück 43, Ackerland, auf dem Hut, Größe 9,78 Ar, Wert 2 000,— DM,

sollen am Donnerstag, dem 14. Juni 1984, 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 9. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Uloth, Heinrich, Münchhausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie vorstehend festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 30. 3. 1984

Amtsgericht

2230

7 K 131/83: Das im Grundbuch von Ebsdorf, Band 28, Blatt 852, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ebsdorf, Flur 5, Flurstück 97, Hof- und Gebäudefläche, Im Graben, Größe 8,38 Ar,

soll am Donnerstag, dem 14. Juni 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christine Walinsky geb. Bodenbender, 3557 Ebsdorfergrund-Ebsdorf.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 233 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 30. 3. 1984

Amtsgericht

2231

7 K 19/83: Das im Grundbuch von Lohra, Band 61, Blatt 1838, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lohra, Flur 5, Flurstück 156, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg 24, Größe 6,12 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. Juni 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hildegard Sohn geb. Trautwein aus Lohra, — zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 53 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 17. 4. 1984

Amtsgericht

2232

7 K 27/83: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 108, Blatt 4491, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dietzenbach, Flur 18, Flurstück 243/1, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 23, Größe 649,83 Ar, am Mittwoch, dem 13. Juni 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Luzia Auf der Mauer,

b) Udo Auf der Mauer,

c) Inge Paula Auf der Mauer, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 9 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 11. 4. 1984

Amtsgericht

2233

K 107/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Weiskirchen, Band 38, Blatt 1669,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weiskirchen, Flur 3, Flurstück 24/3, Hof- und Gebäudefläche, Boshstraße, jetzt Liebigstr. 9, Größe 14,19 Ar,

soll am Donnerstag, dem 14. Juni 1984, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoss, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hermann Zahn, Liebigstraße 9, 6054 Rodgau 6,

b) Margot Zahn geb. Evers, daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 415 000,— Deutsche Mark (Grundstück 315 000,— DM, Druckereierichtung 100 000,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 9. 4. 1984

Amtsgericht

2234

K 40/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hainstadt, Band Nr. 70, Blatt 2885,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hainstadt, Flur 6, Flurstück 26/7, Hof- und Gebäudefläche, Peterswälder Straße 28, Größe 3,15 Ar,

soll am Montag, dem 18. Juni 1984, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoss, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 5. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ingo Rudolf Pichler, Rupertgasse 12, Salzburg/Österreich,

b) Stefanie Pichler geb. Hoffmann, daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 265 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 10. 4. 1984

Amtsgericht

2235

3 K 77/83 — 3 K 147/83: Das im Grundbuch von Hasselborn, Band 7, Blatt 217, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hasselborn, Flur 2, Flurstück 16, Hof- und Gebäudefläche, Höhenstr. (Nr. 4), Größe 7,01 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Juni 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 7. 1983/6. 1. 1984 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Wolfgang Bigl und Roswitha geb. Rühl, 6331 Waldsolms-Hasselborn, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 24. Januar 1984 auf 294 500,— DM festgesetzt worden.

Die Verfahren 3 K 77/83 und 3 K 147/83 werden miteinander verbunden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 29. 3. 1984

Amtsgericht

2236

61 K 12/84: Das im Grundbuch von Kastel, Band 134, Blatt 4476, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kastel, Flur 1, Flurstück 450/104, Hof- und Gebäudefläche, Hochheimer Straße 7, Größe 7,34 Ar,

soll am Dienstag, dem 19. Juni 1984, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümerin: Judith Schönborn, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 550 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 9. 4. 1984

Amtsgericht

2237

K 69/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Naumburg, Band 79, Blatt 2421, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 2, Gemarkung Naumburg, Flur 9, Flurstück 123/8, Bauplatz, in den Lehmwiesen, Größe 4,89 Ar, lfd. Nr. 5, Gemarkung Naumburg, Flur 9, Flurstück 123/15, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 43, Größe 0,11 Ar, lfd. Nr. 6, Gemarkung Naumburg, Flur 9, Flurstück 123/17, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 43, Größe 27,06 Ar, soll am Montag, dem 18. Juni 1984, 8.00 Uhr, Raum 13, 1. OG., im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 11. 1982

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Landmaschinenmechanikermeister Bernhard genannt Bernd Lenz, Bahnhofstr. 43, 3501 Naumburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 14 000,— DM,
lfd. Nr. 5 auf 400,— DM,
lfd. Nr. 6 auf 464 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 19. 3. 1984 Amtsgericht

2238

K 89/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Altenstädt, Band 35, Blatt 1085, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenstädt,

Flur 2, Flurstück 16, Ackerland, im Schnegelsbach, Größe 326,16 Ar, soll am Montag, dem 18. Juni 1984, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG., im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 12. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Cyriakus Schwarz, Wolfhager Straße 10, 3501 Naumburg-Altenstädt, — zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 36 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 28. 3. 1984 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften**Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus“**

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß die Versammlung des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus“ in ihrer Sitzung am 15. März 1984 nach Abschluß des Prüfungsverfahrens die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1983 beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt hat.

Gleichzeitig wurde in dieser Sitzung die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1984 verabschiedet.

Die Jahresrechnung 1983 und die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 1984 werden gemäß § 114 Abs. 2 HGO und § 97 Abs. 5 HGO ab dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus“, Obergasse 23, Zimmer 19, an sieben Tagen öffentlich ausgelegt.

6390 Usingen, 18. April 1984

Zweckverband „Naturpark Hochtaunus“
Der Vorsitzende:
gez. Dr. von Storch
Landrat

Ungültigkeitserklärung eines Dienstlegels

Bei der Stadtbücherei der Stadt Offenbach am Main ist das Dienstlegel Nr. 71 mit dem Wappen (Eichbaum) der Stadt Offenbach am Main, Durchmesser 35 mm, Umschrift Stadt Offenbach am Main, gestohlen worden. Es wird mit Wirkung vom 22. März 1984 für ungültig erklärt.

6050 Offenbach am Main, 27. März 1984

Der Magistrat
I/10

Widmung einer Neubaustrecke der Kreisstraße 50 in den Gemarkungen Manderbach und Frohnhausen der Stadt Dillenburg, Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Gießen

Die im Zuge der Kreisstraße 50 in den Gemarkungen Manderbach und Frohnhausen der Stadt Dillenburg im Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Gießen, neugebaute Strecke

von km 1,146 neu (bei km 1,146 der K 50 alt)
bis km 2,142 neu (bei km 2,202 der K 50 alt) = 0,996 km

wird mit Wirkung vom 1. Mai 1984 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teilstrecke der Kreisstraße 50.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung beim Kreis Ausschuß des Lahn-Dill-Kreises, 6330 Wetzlar, Karl-Kellner-Ring 51, schriftlich oder zu Protokoll Widerspruch eingelegt werden.

Vor der Entscheidung über den Widerspruch erfolgt eine mündliche Erörterung der Sach- und Rechtslage durch den beim Landrat als Behörde der Landesverwaltung gebildeten Anhörungsausschuß, sofern nicht gleichzeitig mit der Einle-

gung des Widerspruchs auf eine Anhörung verzichtet wird oder der Betroffene dem festgesetzten Termin fernbleibt.
6330 Wetzlar, 9. April 1984

Der Kreis Ausschuß
des Lahn-Dill-Kreises

Öffentliche Ausschreibungen

NÜRNBERG: Neubaustrecke Hannover—Würzburg, Strecke Hartberg, im Bereich der Gemeinden Neuho/kaibach.

Die fernmelde-, signal- und elektrotechnischen Arbeiten von Bau-km 227,733—229,827 werden öffentlich ausgeschrieben.

Hauptsächliche Leistungen:	
Bodenaushub	125 m ³
Kabelschächte	12 St.
Kabeltröge	4 160 m
PVC-Rohre	500 m
Planumsschutzschicht	1 100 m ²

Ausführung voraussichtlich in der Zeit vom August 1984 bis November 1984. Die Vergabeunterlagen können bei der Deutschen Bundesbahn, Bundesbahndirektion Nürnberg, PGR H/W Süd der Bahnbauzentrale, Stromerstraße 12, 8500 Nürnberg 70, angefordert werden gegen Nachweis der Einzahlung einer Entschädigung von 35,— DM (einschl. USt) bei der Deutschen Verkehrskredit-Bank, Konto 3000, BLZ 760 103 00, der Zweigniederlassung Nürnberg.

Dabei ist die Ausschreibungsnummer 44N — 19/84 anzugeben. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Eröffnungstermin: Dienstag, 29. Mai 1984, 10.30 Uhr, Zimmer 58, 5. Stock, Projektgruppe H/W Süd der Bahnbauzentrale, Stromerstraße 12, 8500 Nürnberg 70.

Für die Vergabe kommen nur solche Bewerber in Betracht, die vergleichbare Arbeiten nachweislich ausgeführt haben.

8500 Nürnberg, 16. April 1984



DEUTSCHE BUNDESBAHN
Bundesbahndirektion Nürnberg
Projektgruppe H/W Süd der
Bahnbauzentrale

DARMSTADT: Die Bauleistungen zum Ausbau der L 3094, A) Deckenverbesserungsarbeiten zwischen den Ortsteilen Kornsand u. Geinsheim der Gem. Trebur von km 0,060 Rheinfähre und km 0,880

B) Umbau des Knotenpunktes am Hochwasserdamm von km 0,880 bis km 0,980 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:	500 m ³ Boden lösen,
	800 m ³ Fahrbahn aufnehmen,
	800 t Asphaltbinder,
	6 000 m ³ Asphaltbeton,
	400 t Steinerde

und Nebenarbeiten.

Bauzeit: 50 Werkzeuge.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 7. Mai 1984 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 12,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt

Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3094 Kornsand — Geinsheim“.

Eröffnung: Mittwoch, den 16. Mai 1984, 11.00 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 18 Tage.

6100 Darmstadt, 18. April 1984

Hessisches Straßenbauamt

HANAU: Die Bauleistungen für den Ausbau der K 899 im Zuge der OD Freigericht, OT Altenmittlau von km 2,007 bis km 2,102 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

Los I: 1 300 m² Bodenbewegung,
 90 m² Oberboden liefern und einbauen,
 670 m² Frostschutzmaterial,
 2 000 m² Bitu-Tragschicht, 10 cm dick,
 2 000 m² Asphaltbinder 0/16, 4 cm dick,
 2 000 m² Asphaltbeton 0/11, 4 cm dick,
 300 m Rinnenplatten, 30 cm breit,

außerdem Arbeiten für Straßenentwässerung.

Los II: 500 m² Bürgersteigfläche in Verbundpflaster einschließlich Tragschicht.

Bauzeit: 5 Monate

Bietler müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 9. Mai 1984 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 17,00 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen K 899 Altenmittlau“.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 23. Mai 1984, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 28 Werktage.

6450 Hanau, 18. April 1984

Hessisches Straßenbauamt

DSK

DEUTSCHE STADTENTWICKLUNGS-GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG
 ORGAN DER STAATLICHEN WOHNUNGSPOLITIK

Am Weingarten 25 6000 Frankfurt am Main 90 Telefon 0611/79304-0
 Entwicklungsträger und Treuhänder der Stadt Dietzenbach

Öffentliche Ausschreibung von Bauarbeiten

Im Zuge der Entwicklungsmaßnahme 6057 Dietzenbach werden die Bauarbeiten für die Erschließung des Baugebietes 34 öffentlich ausgeschrieben:

Gewerk Verkehrsanlagen:

ca. 4 100 m² AFB,
 ca. 1 600 m² Verbundpflaster.

Ausführungszeit: 60 Arbeitstage.

Baubeginn: 10 Tage nach Auftragserteilung.

Die Verdingungsunterlagen (Vertragsbedingungen und Leistungsbeschreibung in einfacher, Preisverzeichnis (Angebot) in doppelter Ausfertigung) können ab 2. Mai 1984 bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH, gegen Unkostenvergütung von 30,00 DM angefordert werden. Der Betrag ist auf das Konto Nr. 206 593-600 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit dem Vermerk „Erschließung Baugebiet 34“ einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen. Die Unkostenpauschale wird nicht zurückvergütet.

Weitere Planungsunterlagen können vom 2. bis 18. Mai 1984 bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin am 25. Mai 1984, 11.00 Uhr, beim Tiefbauamt der Stadt Dietzenbach eingehen. Bei der Angebotseröffnung können die Bieter oder deren Bevollmächtigte anwesend sein.

Die Bieter sind bis zum 9. Juli 1984 an ihr Angebot gebunden.

Stellenausschreibungen

Bei der Stadt

Zierenberg, im Landkreis Kassel,

ist die Stelle des/der

hauptamtlichen Bürgermeisters(in)

zum frühestmöglichen Termin zu besetzen.

Der bisherige Bürgermeister ist plötzlich verstorben.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Wiederwahl auf jeweils 6 Jahre ist möglich. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 15 BBesG in Verbindung mit der hessischen Kommunalbesoldung.

Die Stadt Zierenberg besteht aus 4 Stadtteilen:

Burghasungen, Oberelsungen, Oelshausen, Zierenberg sowie den Gutsbezirken Hohenborn, Escheberg und Laar. Mit ca. 6 600 Einwohnern liegt Zierenberg im Naturpark Habichtswald verkehrsgünstig in der Nähe der Autobahn Kassel-Dortmund. Bis nach Kassel sind es ca. 20 km, bis nach Wolfhagen ca. 13 km.

Zierenberg verfügt über 2 Freibäder, Hallenschwimmbad, Grundschule, Schulform bezogene Gesamtschule (Schule mit Sekundarstufe 1), Sporthalle, Tennisplätze und ein umfangreiches Angebot an Sport- und Freizeiteinrichtungen.

Als Bewerber kommen verantwortungsbewußte und einsatzfreudige Persönlichkeiten in Betracht, die in der Lage sind, eine Verwaltung mit Verantwortung und Fachwissen zu leiten und steten Kontakt mit der Bevölkerung zu pflegen.

Voraussetzung ist Verwaltungsprüfung II.

Es wird erwartet, daß der Bürgermeister seinen Wohnsitz in der Stadt Zierenberg nimmt.

Bewerbungen sind bis zum 5. Juni 1984, 12.00 Uhr, mit Lebenslauf, Lichtbild neueren Datums, lückenlosem Nachweis bisheriger Tätigkeiten, Zeugnissen und Referenzen unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl Zierenberg“ unter Angabe des Absenders in verschlossenem Umschlag zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses der Stadt Zierenberg,
 Herrn Gerd Appel,
 Rathaus, 3501 Zierenberg

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

DSK

DEUTSCHE STADTENTWICKLUNGS-GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG
 ORGAN DER STAATLICHEN WOHNUNGSPOLITIK

Am Weingarten 25 6000 Frankfurt am Main 90 Telefon 0611/79304-0
 Entwicklungsträger und Treuhänder der Stadt Dietzenbach

Öffentliche Ausschreibung von Bauarbeiten

Im Zuge der Entwicklungsmaßnahme 6057 Dietzenbach werden die Bauarbeiten für die Erschließung der Baugebiete 8Hb1 und 8Hb2 öffentlich ausgeschrieben.

Gewerk Verkehrsanlagen:

ca. 900 m² Gehwegfläche als Gehwegbelag,
 ca. 600 m² Verbundsteinpflaster,
 ca. 3 100 m² Bit. Straßenfläche,
 ca. 2 700 m² Betonklinkerfläche.

Ausführungszeit: nach Einzelvereinbarung.

Baubeginn: 10 Tage nach Auftragserteilung.

Die Verdingungsunterlagen (Vertragsbedingungen und Leistungsbeschreibung in einfacher, Preisverzeichnis (Angebot) in doppelter Ausfertigung) können ab 2. Mai 1984 bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH, gegen Unkostenvergütung von 30,00 DM angefordert werden. Der Betrag ist auf das Konto Nr. 206 593-600 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit dem Vermerk „Baugebiete 8Hb1 und 8Hb2“ einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen. Die Unkostenpauschale wird nicht zurückvergütet.

Weitere Planungsunterlagen können vom 2. bis 18. Mai 1984 bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH, vormittags, während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin am 25. Mai 1984, 10.00 Uhr, beim Tiefbauamt der Stadt Dietzenbach eingehen. Bei der Angebotseröffnung können die Bieter oder deren Bevollmächtigte anwesend sein.

Die Bieter sind bis zum 9. Juli 1984 an ihr Angebot gebunden.

FRANKFURT. DIE STADT.

Wir suchen für unser Ordnungsamt — Abteilung „Straßenangelegenheiten“ — ab sofort eine(n)

Oberamtsrat/Oberamtsrätin

(BesGr. A 13 s BBO)

Die Aufgaben: Leitung des Sachgebietes „Zulassungsstelle für Kraftfahrzeuge“; Personaleinsatz, Unterrichtung der Mitarbeiter, Durchführung von Kassenprüfungen, Abnahme des Kassenabschlusses, Entscheidung über die Zulassung von Fahrzeugen in schwierigen Fällen, zwangsweise Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen, Anträge auf Zulassung von Probefahrerkennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung; Überwachung der nach § 29 StVZO zur Zwischenuntersuchung von Kraftfahrzeugen berechtigten Werkstätten und Kraftfahrzeughändler; Auswertung der Gesetz- und Verordnungsblätter, der Erlasse, der Mitteilungen des KBA sowie der Fachliteratur, Leitung aller Arbeiten im Zusammenhang mit der Einführung der ADV und des Mikrofilms, Stellungnahme zu Widersprüchen.

Wir erwarten: Verwaltungsprüfung II; mehrjährige praktische Erfahrung und umfassende Kenntnisse im Straßenverkehrs- und Verwaltungsrecht, Durchsetzungsvermögen sowie ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft und Initiative, überdurchschnittliches Verhandlungs- und Organisationsgeschick, Verantwortungsbewußtsein, sicheres Auftreten und Sprachgewandtheit, Bereitschaft zur beruflichen Weiterbildung, Fähigkeit zur Führung und Einarbeitung von Mitarbeitern, Betreuung der zugewiesenen Auszubildenden in Zusammenarbeit mit den ausbildenden Mitarbeitern.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis **drei Wochen** nach Erscheinen dieser Anzeiger erbeten an den

Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
— Personal- und Organisationsamt —
Kennziffer 019/1100/0010
Alte Mainzer Gasse 4
6000 Frankfurt am Main 1

STAATSANZEIGER

Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen

- Anfragen
- Rückfragen
- Reklamationen



0 61 22/60 71
Apparat 85

Postvertriebsstück
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

Beim Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

sind demnächst

3 Sachbearbeiterstellen des gehobenen Dienstes

VergGr. IV b BAT/(BesGr. A 11/A 12 BBesG)

für folgende Sachgebiete zu besetzen:

- 1. Immissionsschutz** (u. a. Modellprojekte zur Verminderung der Luftbelastung, Schadstoffbilanzen, Bewertung von Umweltschäden, Wirkungsfragen, Emissionsminderung bei Kraftfahrzeugen)

Erwartet werden: Fachhochschulabschluß mit technischer oder naturwissenschaftlicher Fachrichtung, Verwaltungserfahrung, Kreativität

- 2. Sonderabfallbeseitigung** (u. a. Sonderabfallplanung und -entsorgung, Erarbeitung von Strategien zur Verminderung bzw. Verminderung von produktionsspezifischen Abfällen, Überwachungsaufgaben auf dem Gebiet der Altablagerungen)

Erwartet werden: Fachhochschulabschluß mit technischer oder naturwissenschaftlicher Fachrichtung, mehrjährige Berufserfahrung, Kreativität

- 3. Abfallwirtschaft** (mit Schwerpunkten Abfallvermeidung, -verminderung und -verwertung in allen Abfallbereichen (kommunal und gewerblich) sowie Erarbeitung von Leitlinien und Konzeptionen für die Ausweitung von Kreislauf- und zur Steigerung der Abfallverwertungsrate, z. B. durch getrennte Sammlungen)

Erwartet werden (zu Aufgabengebieten 2 und 3):

Entweder

Fachhochschulabschluß mit technischer oder naturwissenschaftlicher Fachrichtung, mehrjährige Berufserfahrung, Kreativität

oder

Verwaltungsprüfung II, fundierte mehrjährige Verwaltungserfahrung, technische und naturwissenschaftliche Grundkenntnisse, Kreativität.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, Nachweis der bisherigen beruflichen Tätigkeit etc.) werden bis zum **15. Mai 1984** erbeten an den

Hessischen Minister für
Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten,
Hölderlinstr. 1—3, 6200 Wiesbaden.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601 Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Gantz für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“; Dietrich Poetter. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden, Tel. 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800 Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Belagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, Apparat 85, Fernschreiber 4 186 848. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 20 vom 1. Juli 1982. — Anfertigung von Kilschees zum Selbstkostenpreis. Der Umfang der Ausgabe Nr. 18 vom 30. April 1984 beträgt 80 Seiten.